

Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0183 (NLE)

12413/25
ADD 1

POLCOM 200
SERVICES 37
FDI 32
COLAC 117

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 338 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 338 annex.

Anl.: COM(2025) 338 annex



Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 338 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des
Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und
dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen
Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay
andererseits**

INTERIMSABKOMMEN ÜBER DEN HANDEL ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
EINERSEITS UND DEM GEMEINSAMEN MARKT DES SÜDENS, DER ARGENTINISCHEN
REPUBLIK, DER FÖDERATIVEN REPUBLIK BRASILIEN, DER REPUBLIK PARAGUAY
UND DER REPUBLIK ÖSTLICH DES URUGUAY ANDERERSEITS

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“ oder „EU“,

einerseits und

DIE ARGENTINISCHE REPUBLIK,

DIE FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN,

DIE REPUBLIK PARAGUAY,

DIE REPUBLIK ÖSTLICH DES URUGUAY,

Vertragsstaaten des Gemeinsamen Marktes des Südens, die Unterzeichner dieses Abkommens sind,
im Folgenden „unterzeichnende MERCOSUR-Staaten“, und

DER GEMEINSAME MARKT DES SÜDENS, im Folgenden „MERCOSUR“,

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „MERCOSUR“ die Argentinische Republik, die Föderative Republik Brasilien, die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay,

IN ANBETRACHT der bedeutenden und langjährigen Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, ihre Handels- und Investitionsbeziehungen weiter zu stärken, zu liberalisieren und zu diversifizieren,

IN DER ERKENNTNIS, dass mit diesem Abkommen das Recht der Vertragsparteien bestehen bleibt, in ihren Gebieten im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, Bildung, öffentliche Sittlichkeit sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu verfolgen,

AUFBAUEND auf den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, das multilaterale Handelssystem durch die Anwendung transparenter, gerechter und nichtdiskriminierender Vorschriften zu stärken und weiterzuentwickeln, um einen zunehmend dynamischen und offenen internationalen Handel zu fördern, der für eine stärkere Beteiligung von Entwicklungsländern an internationalen Handels-, Investitions- und Technologieströmen sorgt,

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, den internationalen Handel so zu fördern, dass unter Einbeziehung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu einer nachhaltigen Entwicklung in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension beigetragen wird, und dieses Abkommen im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Umwelt umzusetzen,

IN ANERKENNUNG des Interimscharakters dieses Abkommens, das die bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien stärken wird, das durch das EU–MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ersetzt werden wird und das daher mit Inkrafttreten des EU–MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens nicht mehr anwendbar sein wird,

IN BEKRÄFTIGUNG des Rechts der Vertragsparteien, ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit ihrer eigenen Umweltpolitik und den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu nutzen,

IN DEM WUNSCH, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen zu verbessern, indem ein berechenbarer Rechtsrahmen für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen wird,

IN BEKRÄFTIGUNG der Notwendigkeit, die Einhaltung international anerkannter Leitlinien und Grundsätze der sozialen Verantwortung von Unternehmen und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, einschließlich der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation of Economic Cooperation and Development – im Folgenden „OECD“) für multinationale Unternehmen, bei den in ihren Gebieten tätigen Unternehmen zu fördern,

IN BEKRÄFTIGUNG ihres Engagements für die Förderung einer umfassenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mit dem Ziel, in ihren jeweiligen Gebieten den Lebensstandard anzuheben, die Armut zu beseitigen und das Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit zu verbessern,

IN ANBETRACHT der Bedeutung ihrer jeweiligen Prozesse der regionalen Integration für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf regionaler und globaler Ebene, für die Stärkung der Beziehungen zwischen ihren Völkern und für die internationale Stabilität,

IN ANERKENNUNG der Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den und innerhalb der Vertragsparteien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten, mit denen Paraguay als Binnenentwicklungsland konfrontiert ist —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1.1

Errichtung einer Freihandelszone und Bezug zum WTO-Übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien dieses Abkommens errichten hiermit eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994 und Artikel V GATS.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen vereinbar ist.

ARTIKEL 1.2

Ziele

Die Ziele dieses Abkommens sind

- a) ein modernes und für beide Seiten vorteilhaftes Handelsabkommen, das einen berechenbaren Rahmen zur Stärkung des Handels und der Wirtschaftstätigkeit schafft und gleichzeitig unsere gemeinsamen Werte und Perspektiven in Bezug auf die Rolle des Regierens in der Gesellschaft fördert und schützt sowie das Recht der Vertragsparteien wahrt, auf allen Regierungsebenen Regelungen zu erlassen, um Gemeinwohlziele zu erreichen,

- b) die Entwicklung des internationalen Handels und des Handels zwischen den Vertragsparteien in einer Weise, die zu einer nachhaltigen Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt und die mit den jeweiligen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien in diesen Bereichen im Einklang steht und sie unterstützt,
- c) die Förderung einer nachhaltigeren, gerechteren und inklusiveren Wirtschaft, um den Lebensstandard anzuheben, die Armut zu verringern und neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen,
- d) die Konsolidierung, Steigerung und Diversifizierung des Handels mit landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den Vertragsparteien durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse und die weitere Integration in die globalen Wertschöpfungsketten,
- e) die Erleichterung des Warenverkehrs, insbesondere durch Anwendung der vereinbarten Bestimmungen über Zoll- und Handelserleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,
- f) die Liberalisierung und Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs und die Entwicklung eines Umfelds, das der Zunahme der Investitionsströme, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums und insbesondere der Verbesserung der Bedingungen für die Niederlassung von Unternehmen zwischen den Vertragsparteien förderlich ist,
- g) der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen und der freie Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen nach Kapitel 10,
- h) die wirksame, transparente und wettbewerbsorientierte Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien,

- i) die Förderung von Innovation und Kreativität durch Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Niveaus beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Einklang mit den zwischen den Vertragsparteien geltenden internationalen Bestimmungen, sodass für ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Rechteinhaber und dem öffentlichen Interesse gesorgt wird,
- j) die Ausübung der Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere jener, welche die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien betreffen, im Einklang mit dem Grundsatz des freien und unverfälschten Wettbewerbs,
- k) die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Arbeitnehmer- und Wirtschaftsverbänden und Umweltgruppen, um die wirksame Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen,
- l) die Schaffung eines raschen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismus und
- m) ein transparentes und berechenbares Regulierungsumfeld und effiziente Verfahren für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden „KMU“), bei gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeiten der Vertragsparteien, eigene Gesetze und sonstige Vorschriften zur Regulierung der Wirtschaftstätigkeit im öffentlichen Interesse zu erlassen und anzuwenden sowie legitime Gemeinwohlziele wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen.

ARTIKEL 1.3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zwecke dieses Abkommens folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliches Erzeugnis“ bezeichnet ein Erzeugnis im Sinne des Anhangs 1 des Übereinkommens über die Landwirtschaft;
- b) „Zoll“ bezeichnet einen Zoll oder eine Abgabe jeder Art – auch in Form einer Ergänzungsabgabe oder eines Zuschlags –, der bzw. die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr einer Ware erhoben wird¹; ausgenommen davon sind jedoch
 - i) inländische Steuern und sonstige interne Abgaben, die im Einklang mit Artikel III GATT 1994 erhoben werden,
 - ii) Antidumping- oder Ausgleichszölle, die im Einklang mit den Artikeln VI und XVI GATT 1994, dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994 und dem Subventionsübereinkommen im Einklang mit Kapitel 8 erhoben werden,
 - iii) Maßnahmen, die im Einklang mit Artikel XIX GATT 1994 und dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen angewandt werden, oder andere Schutzmaßnahmen, die nach Kapitel 8 angewandt werden,
 - iv) Maßnahmen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder nach Kapitel 21 genehmigt wurden,
 - v) Gebühren oder sonstige Abgaben, die im Einklang mit Artikel VIII GATT 1994 erhoben werden, oder

¹ Dazu gehören neben anderen Maßnahmen gleicher Wirkung u. a. Wertzölle auf Einfuhren, Agrarteilbeträge, Zusatzzölle auf den Zuckergehalt, Zusatzzölle auf den Mehlgehalt, spezifische Zölle, Mischzölle, Saisonzölle und sich aus den Einfuhrpreisregelungen ergebende Zusatzzölle.

- vi) Maßnahmen, die zum Schutz der Außenfinanzierungsposition und der Zahlungsbilanz einer Vertragspartei im Einklang mit Artikel XII GATT 1994 und der Vereinbarung über Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 angenommen werden;
- c) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- d) „Tage“ bezeichnet Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage;
- e) „EU–MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen“ bezeichnet das noch zu schließende Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits;
- f) „bestehend“ bedeutet am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits wirksam;
- g) „Ware einer Vertragspartei“ bezeichnet eine inländische Ware im Sinne des GATT 1994 und schließt Ursprungswaren dieser Vertragspartei ein;
- h) „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Auslegungsvorschriften und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln, das am 14. Juni 1983 in Brüssel beschlossen wurde;
- i) „Position“ bezeichnet die ersten vier Ziffern der Zolltarifnummer des Harmonisierten Systems;

- j) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;
- k) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts, einer Anforderung oder einer Praxis getroffen wird¹;
- l) „natürliche Person einer Vertragspartei“ bezeichnet im Falle der Europäischen Union einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und im Falle des MERCOSUR einen Staatsangehörigen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften;
- m) „Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person;
- n) „gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens;
- o) „Drittland“ bezeichnet ein Land oder Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens;
- p) „SRÜ“ bezeichnet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von Montego Bay vom 10. Dezember 1982;
- r) „WTO“ (World Trade Organization) bezeichnet die Welthandelsorganisation.

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „Maßnahme“ schließt Unterlassungen und Rechtsvorschriften, die bei Abschluss der Verhandlungen über dieses Abkommen noch nicht vollständig umgesetzt waren, sowie damit zusammenhängende Durchführungsrechtsakte ein.

ARTIKEL 1.4

WTO-Übereinkommen

- a) „Antidumping-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994;
- b) „Übereinkommen über die Landwirtschaft“ bezeichnet das Übereinkommen über die Landwirtschaft in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- c) „DSU“ (Dispute Settlement Understanding) bezeichnet die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in Anhang 2 des WTO-Übereinkommens;
- d) „GATS“ (General Agreement on Trade in Services) bezeichnet das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen in Anhang 1B des WTO-Übereinkommens;
- e) „GATT 1994“ (General Agreement on Tariffs and Trade 1994) bezeichnet das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- f) „Schutzmaßnahmen-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Schutzmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- g) „Subventionsübereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;
- h) „SPS-Übereinkommen“ (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures) bezeichnet das Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens;

- i) „TBT-Übereinkommen“ (Agreement on Technical Barriers to Trade) bezeichnet das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Anhang 1 des WTO-Übereinkommens;
- j) „TRIPS-Übereinkommen“ (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) bezeichnet das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des WTO-Übereinkommens;
- k) „WTO-Übereinkommen“ bezeichnet das Übereinkommen von Marrakesch vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

ARTIKEL 1.5

Vertragsparteien

- (1) Die Europäische Union ist für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen verantwortlich.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist jeder dieses Abkommen unterzeichnende MERCOSUR-Staat für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen verantwortlich.

ARTIKEL 1.6

Regionale Integration

- (1) Unter Berücksichtigung der Unterschiede in ihren jeweiligen Prozessen der regionalen Integration und unbeschadet der im Rahmen dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen fördern die Vertragsparteien Bedingungen, die den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen und in den beiden Regionen erleichtern.

- (2) In Bezug auf den Warenverkehr gilt in Anwendung des Absatzes 1 Folgendes:
- a) Für Waren mit Ursprung in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat, die in der Europäischen Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wird der freie Warenverkehr im Gebiet der Europäischen Union gemäß den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Bedingungen bewilligt.
 - b) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten wenden auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, die aus einem anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat in ihr Gebiet eingeführt werden, Zollverfahren an, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die für Waren mit Ursprung in diesem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat gelten.

Die Behandlung nach den Buchstaben a und b dieses Absatzes umfasst nicht die in Kapitel 2 geregelte Zollbehandlung von Waren.

- c) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten überprüfen regelmäßig ihre Zollverfahren, um den Verkehr von Waren aus der Europäischen Union zwischen ihren Gebieten zu erleichtern und doppelte Verfahren und Kontrollen zu vermeiden, sofern dies durchführbar ist und im Einklang mit der Entwicklung ihres Integrationsprozesses steht.
- d) Die Vorteile der Harmonisierung der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, SPS-Anforderungen und Zulassungsverfahren, einschließlich Einfuhrbescheinigungen und -kontrollen, im MERCOSUR werden unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auf Waren mit Ursprung in der Europäischen Union ausgeweitet, wenn sie im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des einführenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats eingeführt wurden.

- (3) In Bezug auf den Dienstleistungsverkehr gilt in Anwendung des Absatzes 1 Folgendes:
- a) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bemühen sich, gegebenenfalls den freien Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Europäischen Union für Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats stehen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, zu erleichtern.
 - b) Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten bemühen sich, gegebenenfalls den freien Dienstleistungsverkehr zwischen ihren Gebieten für Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union stehen und in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat niedergelassen sind, zu erleichtern.

ARTIKEL 1.7

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften und sonstige Übereinkünfte

- (1) Wird auf Gesetze und sonstige Vorschriften einer Vertragspartei Bezug genommen, so sind diese Gesetze und sonstigen Vorschriften einschließlich ihrer Änderungen zu verstehen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nimmt dieses Abkommen Bezug auf andere Übereinkünfte oder Rechtsinstrumente oder werden diese mittels Bezugnahme ganz oder teilweise in dieses Abkommen übernommen, sind diese Bezugnahmen, sofern nichts anderes bestimmt ist, so auszulegen, dass sie zugehörige Anhänge, Protokolle, Fußnoten, Auslegungsvermerke und Erläuterungen umfassen.

(3) Wird in diesem Abkommen auf internationale Übereinkünfte Bezug genommen oder werden internationale Übereinkünfte in dieses Abkommen ganz oder teilweise übernommen, so sind diese, sofern nichts anderes bestimmt ist, einschließlich ihrer Änderungen und Folgeübereinkünfte zu verstehen, die am oder nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für beide Vertragsparteien in Kraft treten. Sollten sich infolge solcher Änderungen oder Folgeübereinkünfte hinsichtlich der Durchführung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens offene Fragen ergeben, so können die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei über den Handelsrat konsultieren, um erforderlichenfalls zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Nach einer solchen Konsultation können die Vertragsparteien dieses Abkommen durch Beschluss im Handelsrat entsprechend ändern.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß, wenn die Änderung oder Folgeübereinkunft einer internationalen Übereinkunft, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird oder die in dieses Abkommen ganz oder teilweise übernommen wurde, für die Europäische Union und einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten in Kraft getreten ist.

KAPITEL 2

WARENHANDEL

ARTIKEL 2.1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien errichten während einer Übergangszeit, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnt, eine Freihandelszone für Waren.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels für den Warenhandel einer Vertragspartei.

ABSCHNITT A

ZÖLLE

ARTIKEL 2.2

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel III GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 2.3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Ursprungsware“ eine Ware, die die Ursprungskriterien nach Maßgabe von Kapitel 3 erfüllt, um als Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei zu gelten.

ARTIKEL 2.4

Abbau und Beseitigung von Zöllen

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf Ursprungswaren nach Anhang 2-A ab oder beseitigt sie.

(2) Im Handel zwischen den Vertragsparteien werden die Waren nach der Zolltarifnomenklatur der jeweiligen Vertragspartei in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System eingereiht. Jede Vertragspartei gibt in ihrer jeweiligen Anlage zu Anhang 2-A die zu diesem Zweck verwendete Fassung des Harmonisierten Systems an.

(3) Eine Vertragspartei kann eine neue Tarifposition einrichten. In diesem Fall und soweit der Handel zwischen den Vertragsparteien betroffen ist, ist der für die entsprechenden Waren gemäß der neuen Tarifposition geltende Zollsatz gleich hoch wie der für die entsprechenden Waren gemäß der in Anhang 2-A angegebenen ursprünglichen Tarifposition geltende Zollsatz oder niedriger, und das vereinbarte Zollzugeständnis bleibt bestehen.

(4) Für jede Ware mit Ursprung in der anderen Vertragspartei ist der Basiszollsatz für Einfuhren, für die der stufenweise Zollabbau nach Absatz 1 gilt, in Anhang 2-A festgelegt.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 3 darf die Europäische Union während eines Zeitraums von zwei (2) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens die Zölle nicht erhöhen, die am 31. Dezember 2017 auf Waren mit Ursprung in Paraguay erhoben wurden, die unter den folgenden in Anlage 2-A-1 aufgeführten Tarifpositionen als „PY“-Waren eingereiht werden: 20019030, 21012098, 21069098 und 33021029. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Waren mit Ursprung in Paraguay“ Waren, die die Ursprungsvoraussetzungen nach Titel II Kapitel 1 Abschnitt 2 Unterabschnitte 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union¹ sowie nach Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitte 3 bis 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union² erfüllen.

¹ ABl. EU L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

² ABl. EU L 343 vom 29.12.2015, S. 558.

- (6) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, darf eine Vertragspartei ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens weder neue Zölle einführen noch Zölle anheben, die bereits nach den in Anhang 2-A festgelegten Basiszollsätzen auf den Handel mit Ursprungswaren zwischen den Vertragsparteien erhoben werden. Zur Klarstellung: Eine Vertragspartei kann einen im Handel zwischen den Vertragsparteien geltenden Zoll nach Anhang 2-A, der einseitig abgebaut wurde, für das auf diesen einseitigen Abbau folgende Jahr auf die in diesem Anhang festgelegte Höhe anheben.
- (7) Senkt eine Vertragspartei ihren angewandten Meistbegünstigungszollsatz für eine bestimmte in Anhang 2-A aufgeführte Tarifposition auf eine Höhe unterhalb des Basiszollsatzes, so wird für die Zwecke der Berechnung des Präferenzzollsatzes für diese Tarifposition davon ausgegangen, dass dieser Zollsatz den Basiszollsatz in Anhang 2-A ersetzt, wenn und solange er niedriger ist als der Basiszollsatz. In diesem Zusammenhang wendet die Vertragspartei die Zollsenkung auf den Meistbegünstigungszollsatz an, um den anwendbaren Zollsatz zu berechnen, wobei die relative Präferenzspanne für jede Tarifposition jederzeit beibehalten wird. Diese relative Präferenzspanne für eine Tarifposition entspricht der Differenz zwischen dem in Anhang 2-A aufgeführten Basiszollsatz und dem nach Anhang 2-A angewandten Zollsatz für die betreffende Tarifposition, geteilt durch den genannten Basiszollsatz, und wird in Prozent ausgedrückt.
- (8) Jede Vertragspartei kann die Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei beschleunigen oder die Marktzugangsbedingungen für Ursprungswaren der anderen Vertragspartei anderweitig verbessern, wenn ihre allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lage des betroffenen Wirtschaftsbereichs dies zulassen.
- (9) Nach Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens prüft der in Artikel 2.14 genannte Unterausschuss „Warenhandel“ auf Ersuchen einer Vertragspartei Maßnahmen, die einen verbesserten Marktzugang vorsehen. Der Handelsrat ist befugt, Beschlüsse zur Änderung des Anhangs 2-A zu erlassen. Diese Beschlüsse ersetzen alle in Anhang 2-A festgelegten Zollsätze oder Abbaustufen für diese Ursprungswaren.

ARTIKEL 2.5

Nach der Ausbesserung wiedereingeführte Waren

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausbesserung“ jeden Vorgang der Bearbeitung einer Ware, durch den Funktionsmängel oder Materialschäden behoben werden und die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt wird oder durch den ihre Einhaltung der für ihre Verwendung geltenden technischen Anforderungen gewährleistet wird und ohne den die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte. Die Ausbesserung einer Ware umfasst auch eine Instandsetzung oder Wartung, nicht aber einen Vorgang oder Prozess, durch den

- a) die wesentlichen Merkmale einer Ware verloren gehen oder eine neue oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten andersartige Ware entsteht,
- b) ein unfertiges Erzeugnis zu einem Fertigerzeugnis verarbeitet wird oder
- c) die technische Leistung einer Ware verbessert wird.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die in ihr Zollgebiet wiedereingeführt werden, nachdem sie zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus ihrem Zollgebiet ausgeführt und in das Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, unabhängig davon, ob eine solche Ausbesserung auch im Zollgebiet der Vertragspartei, aus dem die Waren zum Zwecke der Ausbesserung gemäß Absatz 1 ausgeführt wurden, hätte vorgenommen werden können.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Waren, die unter Zollverschluss in Freihandelszonen oder Zonen mit ähnlichem Status eingeführt, anschließend zur Ausbesserung ausgeführt und nicht unter Zollverschluss wieder in Freihandelszonen oder Zonen mit ähnlichem Status eingeführt werden.

(4) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf Waren – ungeachtet ihres Ursprungs – erheben, die zum Zwecke der Ausbesserung vorübergehend aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden.

ABSCHNITT B

NICHTTARIFÄRE MAßNAHMEN

ARTIKEL 2.6

Gebühren und sonstige Abgaben auf Ein- und Ausfuhren

(1) Im Einklang mit Artikel VIII GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Gebühren und sonstigen Abgaben gleich welcher Art¹, bei denen es sich nicht um bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobene Einfuhr- und Ausfuhrzölle handelt, sich dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken, nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhren zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(2) Die Vertragsparteien können nur dann Gebühren erheben oder Kosten zurückfordern, wenn bestimmte Dienstleistungen erbracht werden, insbesondere für

a) die Anwesenheit von Zollbediensteten außerhalb der amtlichen Öffnungszeiten oder an einem anderen Ort als den Zolldienststellen auf Antrag,

¹ Zur Klarstellung: Die „tasa consular“ der Republik Östlich des Uruguay und die „tasa estadística“ der Argentinischen Republik sind in Absatz 3 geregelt.

- b) Warenanalysen oder -gutachten und Postgebühren für die Rücksendung von Waren an den Antragsteller, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte oder die Erteilung von Auskünften über die Anwendung der Zollgesetze und anderen Zollvorschriften,
 - c) die Beschau von Waren oder die Entnahme von Proben und Mustern zu Überprüfungszwecken oder die Zerstörung von Waren, sofern es sich um andere Kosten als die für die Inanspruchnahme der Zollbediensteten handelt, oder
 - d) außergewöhnliche Kontrollmaßnahmen, sofern diese aufgrund der Art der Waren oder eines möglichen Risikos erforderlich sind.
- (3) Eine Vertragspartei darf im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren der anderen Vertragspartei keine konsularischen Amtshandlungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, verlangen. Den Vertragsparteien wird ein Übergangszeitraum von drei (3) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens eingeräumt, um die Anforderungen dieses Absatzes zu erfüllen¹.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht eine Liste der Gebühren und Abgaben, die sie im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren erhebt.

¹ Ungeachtet dieses Absatzes beträgt die Übergangszeit für die Republik Paraguay zehn (10) Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

ARTIKEL 2.7

Einfuhr- und Ausfuhrlicenzverfahren

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Einfuhr- und Ausfuhrlicenzverfahren, die für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien gelten, neutral in der Anwendung sind und fair, gerecht, nichtdiskriminierend und transparent verwaltet werden.
- (2) Jede Vertragspartei führt Lizenzverfahren als Bedingung für die Einfuhr in ihr Gebiet aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder für die Ausfuhr aus ihrem Gebiet in das Gebiet der anderen Vertragspartei nur dann ein oder behält sie nur dann bei, wenn andere geeignete Verfahren zur Erreichung eines Verwaltungszwecks nach vernünftigem Ermessen nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Vertragsparteien führen weder nichtautomatische Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzverfahren¹ ein noch behalten sie derartige Verfahren bei, es sei denn, dies ist erforderlich, um eine mit diesem Abkommen in Einklang stehende Maßnahme durchzuführen. Eine Vertragspartei, die nichtautomatische Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzverfahren einführt, gibt genau an, welche Maßnahme mit diesem Lizenzverfahren durchgeführt wird.
- (4) Die Einführung und Verwaltung von Lizenzverfahren durch die Vertragsparteien erfolgt gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens der WTO (im Folgenden „Einfuhrlicenz-Übereinkommen“). Zu diesem Zweck werden die Artikel 1 bis 3 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen und gelten für alle Ausfuhrlicenzverfahren.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtautomatische Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzverfahren“ Lizenzverfahren, bei denen nicht alle Anträge juristischer und natürlicher Personen, welche die Voraussetzungen der betreffenden Vertragspartei für die Einfuhr oder Ausfuhr von unter Lizenzverfahren fallenden Waren erfüllen, genehmigt werden.

(5) Jede Vertragspartei, die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzverfahren einführt oder ändert, macht die sachdienlichen Informationen auf einer offiziellen Website zugänglich. Diese Informationen werden, wann immer dies möglich ist, mindestens einundzwanzig (21) Tage vor dem Tag des Inkrafttretens der Einführung oder Änderung der Lizenzverfahren und in jedem Fall spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Die im Internet verfügbaren Informationen enthalten die nach Artikel 5 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens erforderlichen Angaben. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei jede Einführung oder Änderung von Ausfuhrlicenzverfahren, und diese Notifikation enthält die in Artikel 5 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens genannten Angaben.

(6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über Einfuhr- und/oder Ausfuhrlicenzverfahren, die die ersuchte Vertragspartei einzuführen beabsichtigt oder eingeführt hat oder beibehält, einschließlich sinngemäß der in den Artikeln 1 bis 3 des Einfuhrlicenz-Übereinkommens genannten Informationen.

ARTIKEL 2.8

Ausfuhrwettbewerb

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen, die im Ministerbeschluss vom 19. Dezember 2015 über den Ausfuhrwettbewerb (WT/MIN(15)/45, WT/L/980) der WTO (im Folgenden „Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb“) zum Ausdruck gebracht wurden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Ausfuhrsubventionen“ Subventionen im Sinne der Artikel 1 und 3 des Subventionsübereinkommens, die von der Ausfuhrleistung abhängig sind, einschließlich der in Anhang I des Subventionsübereinkommens aufgeführten Subventionen und der in Artikel 9 des Übereinkommens über die Landwirtschaft genannten Subventionen.

(3) Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die ausgeführt werden oder Teil von ausgeführten Erzeugnissen sind, beibehalten, einführen oder wieder einführen.

(4) Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften, Versicherungsprogramme, staatlichen Handelsunternehmen oder internationalen Nahrungsmittelhilfen oder andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie eine Ausfuhrsubvention für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden oder Teil von dorthin ausgeführten Erzeugnissen sind, beibehalten, einführen oder wieder einführen, es sei denn, diese Maßnahmen sind mit den Verpflichtungen der Ausfuhrvertragspartei aus den WTO-Übereinkommen und den Beschlüssen der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates der WTO, insbesondere aus dem Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb, vereinbar.

(5) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre in der am 7. Dezember 2013 angenommenen Ministererklärung von Bali (WT/MIN(13)/DEC) der WTO zum Ausdruck gebrachte und durch den Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb untermauerte Verpflichtung, die Transparenz zu erhöhen und die Überwachung aller Formen von Ausfuhrsubventionen und Ausfuhrkrediten, Ausfuhrkreditbürgschaften, Versicherungsprogrammen, staatlichen Handelsunternehmen und internationaler Nahrungsmittelhilfe sowie anderer Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Ausfuhrsubventionen zu verbessern.

(6) Die Vertragsparteien bekräftigen die im Ministerbeschluss zum Ausfuhrwettbewerb eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der internationalen Nahrungsmittelhilfen und werden in den einschlägigen internationalen Gremien gemeinsam bewährte Verfahren für die Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfen fördern, indem sie sich bemühen, die Monetarisierung von Nahrungsmittelhilfen zu begrenzen und Nahrungsmittellieferungen auf Notsituationen zu beschränken.

ARTIKEL 2.9

Bei der Ausfuhr anfallende Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben

Eine Vertragspartei darf innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens keine Zölle oder Abgaben irgendeiner Art einführen oder beibehalten, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei erhoben werden, es sei denn, dies geschieht im Einklang mit Anhang 2-B.

ARTIKEL 2.10

Staatliche Handelsunternehmen

- (1) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, ein staatliches Handelsunternehmen gemäß Artikel XVII GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sowie der WTO-Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994, die sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen werden, beizubehalten oder zu gründen.
- (2) Ersucht eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Angaben zu einzelnen staatlichen Handelsunternehmen, deren Tätigkeit oder den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf den bilateralen Handel, so gewährleistet die ersuchte Vertragspartei vollständige Transparenz im Einklang mit Artikel XVII GATT 1994.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 darf eine Vertragspartei weder ein Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol bestimmen noch ein solches Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol aufrechterhalten, mit Ausnahme derjenigen, die bereits gemäß Anhang 2-C von einer Vertragspartei geschaffen wurden oder in ihrer Verfassung vorgesehen sind. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Einfuhr- oder Ausfuhrmonopol“ das von einer Vertragspartei gewährte ausschließliche Recht oder die Genehmigung zur Einfuhr von Waren aus der anderen Vertragspartei oder zur Ausfuhr von Waren in die andere Vertragspartei.

ARTIKEL 2.11

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

(1) Eine Vertragspartei darf keine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr einer Ware der anderen Vertragspartei oder der Ausfuhr oder des Verkaufs zur Ausfuhr von für die andere Vertragspartei bestimmten Waren einführen oder aufrechterhalten, ganz gleich ob diese Verbote oder Beschränkungen in Form von Kontingenten, Lizenzen oder anderen Maßnahmen angewendet werden, es sei denn, dies steht im Einklang mit Artikel XI GATT 1994 und den diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen. Zu diesem Zweck wird Artikel XI GATT 1994 einschließlich der diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Eine Vertragspartei darf keine Ausfuhr- oder Einfuhrpreisvorschriften einführen oder aufrechterhalten, es sei denn, dies ist bei der Durchsetzung von Anordnungen im Zusammenhang mit Antidumping- und Ausgleichszöllen oder Preisverpflichtungen zulässig.

ARTIKEL 2.12

Präferenznutzung

(1) Zum Zweck der Überwachung des Funktionierens dieses Abkommens und der Berechnung der Präferenznutzungsraten tauschen die Vertragsparteien für einen Zeitraum, der ein (1) Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnt und der zehn (10) Jahre, nachdem die Beseitigung der Zölle für sämtliche Waren gemäß Anhang 2-A abgeschlossen ist, endet – jährlich Einfuhrstatistiken aus. Sofern der Handelsausschuss nichts anderes beschließt, verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um fünf (5) Jahre, und der Handelsausschuss kann eine weitere Verlängerung beschließen.

(2) Der Austausch von Einfuhrstatistiken, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, umfasst Daten, die sich auf das letzte verfügbare Jahr beziehen, darunter den Wert und gegebenenfalls die Menge der Zolltarifpositionen für die Wareneinfuhren der anderen Vertragspartei, die eine Zollpräferenzbehandlung nach diesem Abkommen erhalten, und diejenigen, die keine Zollpräferenzbehandlung erhalten haben.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 und vorbehaltlich der Vertraulichkeitsanforderungen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei ist eine Vertragspartei nicht zum Austausch von Einfuhrstatistiken verpflichtet.

ARTIKEL 2.13

Spezifische Maßnahmen zur Handhabung der Präferenzbehandlung

(1) Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit Kapitel 3 und Anhang 4-A bei der Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Verstößen gegen ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung zusammen.

(2) Eine Vertragspartei kann gemäß dem in Absatz 4 festgelegten Verfahren beschließen, die maßgebliche Präferenzbehandlung für die betroffenen Waren vorübergehend auszusetzen, wenn diese Vertragspartei auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger und nachprüfbarer Informationen feststellt, dass

- a) es im Hinblick auf die Erlangung der nach diesem Kapitel gewährten Präferenzbehandlung in großem Umfang zu systematischen Verstößen gegen die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften, Unregelmäßigkeiten oder Betrug gekommen ist und
- b) die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 gemäß Kapitel 3 und Anhang 4-A systematisch zuwiderhandelt oder diese in anderer Weise nicht erfüllt.

- (3) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet eine Nichterfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen unter anderem eine eindeutig nachgewiesene und systematische
- a) Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betroffenen Waren gemäß den in den Artikeln 3.24 und 3.25 festgelegten Verfahren und
 - b) Verweigerung oder ungerechtfertigte Verzögerung bei der Mitteilung des Ergebnisses einer gemäß den Artikeln 3.25 und 3.26 durchgeführten Ursprungsüberprüfung oder
 - c) mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit in Verwaltungsangelegenheiten gemäß Anhang 4-A.
- (4) Die Vertragspartei, die eine Feststellung gemäß Absatz 2 getroffen hat, notifiziert dies dem Handelsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung und übermittelt ihm die Informationen, auf denen ihre Feststellung beruht.
- (5) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, so nimmt die Vertragspartei, die eine Feststellung getroffen hat, im Handelsausschuss Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, um zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung zu gelangen. Erzielen die Vertragsparteien innerhalb von drei (3) Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine für beide Seiten annehmbare Lösung, so kann die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, beschließen, die Anwendung der einschlägige Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend auszusetzen. In diesen Fällen notifiziert die Vertragspartei, die die Feststellung getroffen hat, dem Handelsausschuss ohne ungebührliche Verzögerung die vorübergehende Aussetzung.

- (6) Ein Beschluss über die vorübergehende Aussetzung der einschlägigen Präferenzbehandlung der betroffenen Ware nach Absatz 4 gilt nur für einen Zeitraum, der den Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der betroffenen Vertragspartei angemessen ist, und nicht länger als drei (3) Monate. Wenn objektiv und nachprüfbar festgestellt werden kann, dass die Umstände, die zu der Aussetzungsentscheidung geführt haben, nach dem Ablauf der Aussetzungsfrist weiterhin bestehen, kann die betroffene Vertragspartei beschließen, die Aussetzungsentscheidung um denselben Zeitraum zu verlängern. Jede Aussetzung ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handelsausschuss. Im Falle einer Verlängerung finden die Konsultationen im Handelsausschuss mindestens fünfzehn (15) Tage vor Ablauf des Aussetzungszeitraums statt.
- (7) Jede Vertragspartei veröffentlicht im Einklang mit ihren internen Verfahren Mitteilungen an die Einführer über alle notifizierte Feststellungen gemäß Absatz 4 und über Entscheidungen zur vorübergehenden Aussetzung gemäß den Absätzen 5 und 6.

ABSCHNITT C

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2.14

Unterausschuss „Warenhandel“

- (1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ hat neben den in Artikel 22.3 und Artikel 5.14 aufgeführten folgende Aufgaben:
- a) Förderung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien,

- b) jährliche Evaluierung der Verwendung und Verwaltung der durch dieses Abkommen gewährten Kontingente und Präferenzen und
- c) Erörterung, Klärung und Behebung technischer Probleme, die sich zwischen den Vertragsparteien bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Anwendung ihrer jeweiligen Zolltarifnomenklatur gemäß Anhang 2-A Absätze 3 und 4 ergeben können.

ARTIKEL 2.15

Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“

- (1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“ hat neben den in Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:
 - a) Gewährleistung der rechtzeitigen Notifikation von Änderungen von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu von Anhang 2-D erfassten Angelegenheiten, die Auswirkungen auf zwischen den Vertragsparteien gehandelte Weinerzeugnisse und Spirituosen haben, und
 - b) Fassung von Beschlüssen zur Festlegung der Einzelheiten der in Anlage 2-D-3 Absatz 2 dargelegten Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die zu verwendenden Formulare und die Einzelheiten der in den Analysebericht aufzunehmenden Informationen.

ARTIKEL 2.16

Zusammenarbeit beim Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen sowie Kontaktstellen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten in Fragen des Handels mit Weinerzeugnissen und Spirituosen zusammen und befassen sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:
 - a) Warendefinition, Zertifizierung und Etikettierung von Weinerzeugnissen,
 - b) Verwendung von Rebsorten bei der Weinherstellung und entsprechende Kennzeichnung und
 - c) Warendefinition, Zertifizierung und Etikettierung von Spirituosen.

- (2) Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen und bemühen sich um eine Verbesserung der gegenseitigen Amtshilfe bei der Anwendung des Anhangs 2-D, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung betrügerischer Geschäftspraktiken.

- (3) Um die gegenseitige Amtshilfe der Durchsetzungsstellen und Behörden der Vertragsparteien in den von diesem Anhang erfassten Angelegenheiten zu erleichtern, benennt jede Vertragspartei die Stellen und Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung des Anhangs 2-D zuständig sind. Benennt eine Vertragspartei mehr als eine zuständige Stelle oder Behörde, so stellt sie sicher, dass die Arbeit dieser Stellen und Behörden koordiniert wird. In diesen Fällen benennt eine Vertragspartei auch eine zentrale Verbindungsstelle oder -behörde, die als einzige Kontaktstelle für die Stelle oder Behörde der anderen Vertragspartei dienen soll.

- (4) Die Vertragsparteien teilen einander über den Unterausschuss „Handel mit Weinerzeugnissen und Spirituosen“ spätestens sechs (6) Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens die Kontaktdaten der in Absatz 3 genannten Stellen, Behörden und Kontaktstellen mit. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung der Kontaktdaten dieser Stellen, Behörden und Kontaktstellen.

KAPITEL 3

URSPRUNGSREGELN UND URSPRUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT A

URSPRUNGSREGELN

ARTIKEL 3.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Einreihen“ bezeichnet die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in einen bestimmten Abschnitt, ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- b) „Sendung“ bezeichnet Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- c) „Zollbehörde oder zuständige Regierungsbehörde“ bezeichnet
 - i) in der Europäischen Union die für Zollfragen zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie die Zollverwaltungen und anderen Behörden, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Anwendung und Durchsetzung des Zollrechts verantwortlich sind,

- ii) im MERCOSUR die nachstehend aufgeführten zuständigen Behörden der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder deren Nachfolger:
 - A) Argentinien: Secretaría de Industria y Gestión Comercio des Ministerio de Economía,
 - B) Brasilien: Secretaria de Comércio Exterior do Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços und Secretaria Especial da Receita Federal do Brasil des Ministério da Fazenda,
 - C) Paraguay: Subsecretaría de Estado de Comercio y Servicios des Ministerio de Industria y Comercio,
 - D) Uruguay: Asesoría de Política Comercial des Ministerio de Economía y Finanzas;
- d) „Ausführer“ bezeichnet eine in einer Vertragspartei ansässige Person, die das Ursprungserzeugnis ausführt und eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt;
- e) „austauschbare Vormaterialien“ bezeichnet Vormaterialien der gleichen Art und Handelsqualität, mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht mehr zu unterscheiden sind, nachdem sie zum Erzeugnis verarbeitet wurden;
- f) „Waren“ bezeichnet sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- g) „Einführer“ bezeichnet eine Person, die das Ursprungserzeugnis einführt und die Zollpräferenzbehandlung dafür in Anspruch nimmt;

- h) „Herstellung“ bzw. „Herstellen“ bezeichnet jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;
- i) „Vormaterial“ bezeichnet jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- j) „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

ARTIKEL 3.2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, sofern sie alle anderen geltenden Anforderungen dieses Kapitels erfüllen:
- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 3.4 in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
 - b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, oder
 - c) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-B erfüllen.

(2) Für die Zwecke der Anwendung der Zollpräferenzbehandlung durch eine Vertragspartei auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR, sofern sie alle anderen geltenden Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen:

- a) Erzeugnisse, die nach Artikel 3.4 im MERCOSUR vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) Erzeugnisse, die im MERCOSUR ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, oder
- c) Erzeugnisse, die im MERCOSUR unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie die Bedingungen des Anhangs 3-B erfüllen.

(3) Hat ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erworben, so gelten die bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, wenn das Erzeugnis als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

ARTIKEL 3.3

Bilaterale Ursprungskumulierung

(1) Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gelten als Vormaterialien mit Ursprung im MERCOSUR, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, sofern sie einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

(2) Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR gelten als Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind, sofern sie einer Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 3.6 genannten Behandlungen hinausgeht.

ARTIKEL 3.4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

- (1) Als vollständig in der Europäischen Union oder im MERCOSUR gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse gelten
- a) aus dem Boden oder Meeresboden gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere Naturressourcen,
 - b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse,
 - c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere,
 - d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren,
 - e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden,
 - f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge,
 - g) Erzeugnisse der Aquakultur, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden,
 - h) Erzeugnisse ihrer Fischerei und andere aus der See von ihren eigenen Schiffen gewonnene Erzeugnisse¹,
 - i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden,

¹ Dieser Buchstabe versteht sich unbeschadet der souveränen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des SRÜ, insbesondere innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

- j) mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Naturressourcen, die gewonnen wurden aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund
- i) der ausschließlichen Wirtschaftszone der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil V des SRÜ,
- ii) des Festlandssockels der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und zwar nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften und im Einklang mit Teil VI des SRÜ, oder
- iii) des in Artikel 1 Absatz 1 des SRÜ definierten Gebiets von einer Vertragspartei oder einer Person einer Vertragspartei, sofern diese Vertragspartei oder Person einer Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte ausübt, und zwar gemäß Teil XI des SRÜ und dem Übereinkommen zur Umsetzung von Teil XI des SRÜ,
- k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können,
- l) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle¹ oder
- m) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.

¹ Die Buchstaben k und l verstehen sich unbeschadet der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien über die Einfuhr der darin genannten Waren.

(2) Die Ausdrücke „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben h und i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die

- a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat im Schiffsregister eingetragen sind und gegebenenfalls über Fanglizenzen verfügen, die von einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder der Europäischen Union auf den Namen von Fischereiunternehmen ausgestellt wurden, die in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder diesem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat ordnungsgemäß eingetragen sind,
- b) die Flagge des betreffenden zulassenden Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats führen¹ und
- c) eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i) sie sind zu mindestens 50 % (fünfzig Prozent) Eigentum einer natürlichen Person oder mehrerer natürlichen Personen² der Vertragsparteien,
 - ii) sie sind Eigentum von juristischen Personen³,
 - A) die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in einer Vertragspartei haben und

¹ Fischereierzeugnisse oder andere Erzeugnisse, die von gecharterten Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats gefangen wurden, gelten als Ursprungserzeugnisse des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats, in dem das Schiff gechartert und die Lizenz erteilt wird, sofern sie alle Kriterien dieses Absatzes erfüllen.

² Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 10.2 Buchstabe m.

³ Für die Zwecke dieses Artikels gilt die Begriffsbestimmung in Artikel 10.2 Buchstabe h.

- B) die zu mindestens fünfzig Prozent (50 %) Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen der Vertragsparteien sind, oder
- iii) mindestens zwei Drittel der Besetzung sind natürliche Personen der Vertragsparteien.

ARTIKEL 3.5

Toleranzen

- (1) Erfüllt ein bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendetes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft nicht die Anforderungen des Anhangs 3-B, so wird das Erzeugnis dennoch als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen, wenn
 - a) der Gesamtwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zehn Prozent (10 %) des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und
 - b) die in Anhang 3-B aufgeführten Prozentsätze für den Höchstwert oder das Höchstgewicht der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang 3-A gelten.

ARTIKEL 3.6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Ungeachtet des Artikels 3.2 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 3.2 Absatz 2 Buchstabe c gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, sofern die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bei dieser Vertragspartei nur aus den folgenden an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommenen Behandlungen besteht:
- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten,
 - b) Auswechseln von Verpackungen sowie Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
 - c) Waschen, Reinigen oder Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen,
 - d) Bügeln oder Mangeln von Textilien,
 - e) einfaches Anstreichen oder Polieren,
 - f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis,
 - g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker und teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker,
 - h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse,
 - i) Schärfen, einfaches Schleifen, Trennen oder einfaches Zerteilen,

- j) Sieben, Aussondern, Einordnen und Sortieren, einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten,
 - k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge,
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen ähnlichen Zeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen,
 - m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, und einfaches Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien,
 - n) einfaches Zusammenfügen von Teilen ohne Ursprungseigenschaft zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile,
 - o) einfaches Hinzufügen von Wasser, Verdünnen, Trocknen oder Denaturieren von Erzeugnissen,
 - p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen oder
 - q) Schlachten von Tieren.
- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten Behandlungen als einfach, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

ARTIKEL 3.7

Maßgebende Einheit

- (1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Kapitels ist das nach dem Harmonisierten System eingereihte Erzeugnis.
- (2) Bei einem Erzeugnis, das aus einer Gruppe oder Zusammenstellung von Waren besteht, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, stellt das Ganze die maßgebende Einheit dar.
- (3) Besteht eine Sendung aus einer Reihe identischer Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, wird jedes Erzeugnis bei der Anwendung dieses Kapitels einzeln betrachtet.

ARTIKEL 3.8

Verpackungsmaterialien und Verpackungsbehältnisse

- (1) Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems zusammen mit dem darin enthaltenen Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.
- (2) Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse für den Versand, die dazu verwendet werden, Erzeugnisse während der Beförderung zu schützen, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse außer Acht gelassen.

ARTIKEL 3.9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als ein Erzeugnis angesehen, wenn sie für diese Erzeugnisse üblich und in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 3.10

Buchmäßige Trennung

- (1) Werden bei der Herstellung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so sind diese Vormaterialien während der Lagerung physisch nach ihrem Ursprung zu trennen, damit die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft erhalten bleibt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist die physische Trennung von austauschbaren Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines Erzeugnisses nicht erforderlich, wenn der Ursprung dieses Erzeugnisses nach der Methode der buchmäßigen Trennung für die Verwaltung der Lagerbestände bestimmt wird.
- (3) Die Aufzeichnung und Anwendung der buchmäßigen Trennung richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die bei der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird.
- (4) Die Methode der buchmäßigen Trennung darf nur zum Einsatz kommen, wenn gewährleistet werden kann, dass zu keiner Zeit mehr Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft gewährt wird, als dies bei einer räumlich getrennten Lagerung der Vormaterialien der Fall wäre.

(5) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die Anwendung der Methode der buchmäßigen Trennung von der vorherigen Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden abhängig gemacht wird. Die zuständigen Behörden können die Genehmigung unter jeglichen für angemessen erachteten Bedingungen erteilen und überwachen in diesem Fall die Verwendung der Genehmigung. Diese Behörden können die Genehmigung jederzeit widerrufen, wenn der Genehmigungsempfänger die Methode der buchmäßigen Trennung in unzulässiger Weise anwendet oder eine der anderen in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.

ARTIKEL 3.11

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungszeugnisse, wenn alle ihre Bestandteile Ursprungszeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungszeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft fünfzehn Prozent (15 %) des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

ARTIKEL 3.12

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungszeugnis ist, ist es nicht erforderlich, den Ursprung der folgenden Elemente, die bei seiner Herstellung verwendet werden können, zu ermitteln:

a) Energie und Brennstoffe,

- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge oder
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

ARTIKEL 3.13

Territorialitätsprinzip

- (1) Die in diesem Kapitel genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft sind ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder im MERCOSUR zu erfüllen.
- (2) Ursprungswaren, die aus der Europäischen Union oder aus dem MERCOSUR in ein Drittland ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinführung als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,
 - a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
 - b) während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

ARTIKEL 3.14

Beförderungsbedingungen

(1) Die zur Einfuhr in eine Vertragspartei angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, welche aus der Vertragspartei, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Einfuhr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder Unterscheidungszeichen zur Sicherstellung der Einhaltung spezifischer interner Anforderungen der Einfuhrvertragspartei.

(2) Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert und Sendungen können aufgeteilt werden, wenn das unter der Verantwortung des Ausführers oder eines anschließenden Besitzers der Waren geschieht und die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland bzw. den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

(3) Bestehen Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, dürfen die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei den Einführer auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnossemente oder faktischer bzw. konkreter Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf das Erzeugnis selbst.

ARTIKEL 3.15

Ausstellungen

- (1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt oder nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Europäische Union oder den MERCOSUR verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei glaubhaft dargelegt wird, dass
- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder dem MERCOSUR in das Drittland der Ausstellung versandt und dort ausgestellt hat,
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einer Person im Gebiet der Europäischen Union oder des MERCOSUR verkauft oder überlassen hat,
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
 - d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
- (2) Es ist eine Erklärung zum Ursprung gemäß Abschnitt B auszufertigen und den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftsräumen.

ABSCHNITT B

URSPRUNGSVERFAHREN

ARTIKEL 3.16

Allgemeine Anforderungen

Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union kommen bei der Einfuhr in den MERCOSUR und Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR bei der Einfuhr in die Europäische Union in den Genuss der Zollpräferenzbehandlung im Rahmen dieses Abkommens, sofern eine Erklärung zum Ursprung nach Artikel 3.17 und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei vorgelegt wird¹.

¹ Ein Ursprungszeugnis ist im Einklang mit den Übergangsmaßnahmen in Anhang 3-D für den darin festgelegten Zeitraum gültig.

ARTIKEL 3.17

Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung gemäß Artikel 3.16 kann ausgefertigt werden von
 - a) einem Ausführer im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei oder
 - b) jedem Ausführer für Kleinsendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert den in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausfuhrvertragspartei festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.
- (2) Die Vertragsparteien tauschen in folgenden Situationen Informationen über die in Absatz 1 genannten einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften aus:
 - a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens,
 - b) wenn Änderungen dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen vorgenommen wurden und
 - c) auf Ersuchen einer Vertragspartei jederzeit nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (3) Eine Erklärung zum Ursprung kann ausgefertigt werden, wenn es sich bei den betroffenen Waren um Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder des MERCOSUR handelt und die übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind.

- (4) Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden der Ausführungsvertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Kapitels vorzulegen.
- (5) Der Ausführer gibt in einer der in Anhang 3-C genannten Sprachfassungen und im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausführungsvertragspartei auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier eine Erklärung zum Ursprung ab, die das Ursprungserzeugnis ausreichend genau bezeichnet, um die Identifizierung zu ermöglichen.
- (6) Sofern in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Ausführungsvertragspartei nichts anderes bestimmt ist, ist eine Erklärung zum Ursprung vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen.
- (7) Die Erklärung zum Ursprung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der Einfuhrvertragspartei spätestens zwei (2) Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

ARTIKEL 3.18

Geltungsdauer einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Eine Erklärung zum Ursprung gilt zwölf (12) Monate ab dem Tag, an dem sie vom Ausführer ausgefertigt wurde, und ist den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb dieser Frist vorzulegen.

(2) Erklärungen zum Ursprung, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden, können für die Zwecke der Präferenzbehandlung nur angenommen werden, wenn die Nichtvorlage innerhalb dieser Frist auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

(3) In anderen Fällen einer verspäteten Vorlage können die Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei die Erklärung zum Ursprung annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

ARTIKEL 3.19

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und vorbehaltlich der von den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a für die Auslegung des Harmonisierten Systems, die in die Abschnitte XV bis XXI des Harmonisierten Systems eingereiht werden, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Erklärung zum Ursprung dieser Erzeugnisse vorzulegen.

ARTIKEL 3.20

Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage einer Erklärung zum Ursprung

- (1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Erklärung zum Ursprung als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit der Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann die Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem diesem Dokument beigelegten Blatt abgegeben werden.
- (2) Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
- (3) Der Gesamtwert der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse darf die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Einfuhrvertragspartei festgelegten Werte nicht überschreiten. Die Vertragsparteien tauschen über diese Werte Informationen aus.

ARTIKEL 3.21

Belege

Die in Artikel 3.17 Absatz 4 genannten Unterlagen können Folgendes umfassen:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung,

- b) Dokumente zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sofern diese Dokumente gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei verwendet, ausgestellt oder ausgefertigt wurden,
- c) Dokumente zum Nachweis der in der Europäischen Union oder im MERCOSUR an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sofern diese Dokumente gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieser Vertragspartei verwendet, ausgestellt oder ausgefertigt wurden, und
- d) eine Erklärung zum Ursprung als Nachweis der Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in der Europäischen Union oder im MERCOSUR im Einklang mit diesem Kapitel ausgefertigt wurde.

ARTIKEL 3.22

Aufbewahrungspflichten

Der Ausführer, der eine Erklärung zum Ursprung ausfertigt, bewahrt ab dem Datum der Ausfertigung der Erklärung zum Ursprung mindestens drei (3) Jahre lang eine Kopie dieser Erklärung zum Ursprung und der in Artikel 3.17 Absatz 4 genannten Unterlagen auf. Der Einführer bewahrt diese Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie davon, wenn sich das Original bei der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde befindet, ab dem Datum der Einfuhr der Erzeugnisse, auf die sich diese Erklärung zum Ursprung bezieht, mindestens drei (3) Jahre lang auf.

ARTIKEL 3.23

Abweichungen und Formfehler

- (1) Geringfügige Abweichungen zwischen den Erklärungen zum Ursprung und den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, führen nicht dazu, dass die Erklärung zum Ursprung aufgrund dieser Tatsache ungültig wird, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, dass sich die Erklärung zum Ursprung auf die betreffenden Erzeugnisse bezieht.
- (2) Offensichtliche Formfehler in einer Erklärung zum Ursprung führen nicht zur Ablehnung der Erklärung zum Ursprung, sofern sie keine Zweifel an der Richtigkeit der in der Erklärung zum Ursprung enthaltenen Angaben aufwerfen.

ARTIKEL 3.24

Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den zuständigen Regierungsbehörden

- (1) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats teilen einander im Wege der Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und dem Sekretariat des MERCOSUR die Anschriften der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden mit, die für die Überprüfung der Erklärungen zum Ursprung zuständig sind.
- (2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Kapitels sicherzustellen, leisten die Europäische Union und der MERCOSUR einander über ihre Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Erklärungen zum Ursprung und der Richtigkeit der Angaben in diesen Erklärungen.

(3) Zur Verhinderung, Untersuchung und Bekämpfung von Verstößen gegen das Zollrecht sieht Anhang 4-A eine Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden bzw. den zuständigen Regierungsbehörden vor, einschließlich der Anwesenheit ordnungsgemäß bevollmächtigter Bediensteter der einen Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei, sofern die Vertragspartei, in deren Gebiet die Amtshilfe geleistet wird, ihre Zustimmung erteilt und die von ihr festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

ARTIKEL 3.25

Prüfung der Erklärungen zum Ursprung

(1) Prüfungen der Erklärungen zum Ursprung erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Erklärungen, der Ursprungs-eigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Kapitels haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die Erklärung zum Ursprung oder eine Kopie davon unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung an die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei zurück. Zur Begründung des Ersuchens um Prüfung übermitteln sie alle Papiere oder teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Erklärung zum Ursprung schließen lassen.

(3) Das Ersuchen um Prüfung und die anschließende Antwort sind in einer Amtssprache der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersucht, in einer von dieser Vertragspartei zugelassenen Sprache oder gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs 4-A einzureichen.

(4) Die Prüfung wird von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausführungsvertragspartei durchgeführt. Die Behörden sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Nachweisen zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers und sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(5) Beschließen die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die Gewährung der Präferenzbehandlung für die betroffenen Erzeugnisse auszusetzen, bis die Ergebnisse der Prüfung vorliegen, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der von den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben. Jede Aussetzung der Präferenzbehandlung wird so bald wie möglich beendet, nachdem die Einfuhrvertragspartei den Ursprung der Erzeugnisse festgestellt hat.

(6) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausführungsvertragspartei unterrichten die Behörden der Einfuhrvertragspartei, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich über die Ergebnisse der Prüfung. Die Ausführungsvertragspartei übermittelt den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei die folgenden Informationen:

- a) die Ergebnisse der Prüfung,
- b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, das Gegenstand der Prüfung war, sowie die für die Anwendung der Ursprungsregeln maßgebliche zolltarifliche Einreihung,
- c) eine für die Begründung der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichende Beschreibung und Erläuterung der Herstellung,
- d) Angaben zur Art und Weise der Durchführung der Prüfung und
- e) gegebenenfalls Belege.

(7) Geht innerhalb von zehn (10) Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Prüfung keine Antwort ein oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit der betreffenden Erklärung oder den Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so verweigern die ersuchenden Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die Zollpräferenzbehandlung für die in der Erklärung zum Ursprung aufgeführten Erzeugnisse. Die Frist von zehn (10) Monaten kann von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Anzahl der Prüfungsersuchen und der Komplexität der Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

(8) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um Prüfung ersuchen, teilen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei auf deren Ersuchen hin ihre Entscheidung über das Prüfungsverfahren mit.

ARTIKEL 3.26

Konsultationen

(1) Beabsichtigen die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, in Bezug auf die Prüfungsverfahren nach Artikel 3.25 Absatz 6 eine Ursprungsbestimmung vorzunehmen, die im Widerspruch zu der Antwort der Zollbehörden oder der zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei nach Artikel 3.25 Absatz 6 steht, so teilt die Einfuhrvertragspartei diese Absicht der Ausfuhrvertragspartei innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang der Antwort gemäß Artikel 3.25 Absatz 6 mit.

- (2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation oder innerhalb einer vereinbarten Frist Konsultationen ab, um Differenzen in Bezug auf die Prüfungsverfahren beizulegen. Die Frist für die Konsultation kann fallweise im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen beider Vertragsparteien verlängert werden.
- (3) Bestehen Differenzen in Bezug auf die Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden oder den zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung verantwortlichen Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Ausfuhrvertragspartei nicht beigelegt werden können, oder werfen diese Differenzen Fragen zur Auslegung dieses Kapitels auf, so sind diese Differenzen oder Fragen dem in Artikel 3.32 genannten Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ vorzulegen.
- (4) Die Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei, die um eine Prüfung ersuchen, können die Ursprungsbestimmung nach Konsultationen im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ und nur auf der Grundlage einer hinreichenden Begründung vornehmen, nachdem sie dem Einführer zuvor das Recht auf Anhörung gewährt haben. Die Feststellung ist der Ausfuhrvertragspartei mitzuteilen.
- (5) Dieser Artikel lässt die Verfahren oder die Rechte der Vertragsparteien nach Kapitel 21 unberührt.
- (6) Alle Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden oder zuständigen Regierungsbehörden der Einfuhrvertragspartei werden stets nach dem Recht dieser Vertragspartei beigelegt.

ARTIKEL 3.27

Vertraulichkeit

- (1) Jede Vertragspartei wahrt gemäß ihrer Rechtsordnung die Vertraulichkeit der im Rahmen dieses Kapitels eingeholten Informationen und schützt diese vor Offenlegung.
- (2) Die von den Behörden der Einfuhrvertragspartei eingeholten Informationen dürfen von diesen Behörden nur für die Zwecke dieses Kapitels verwendet werden. Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die nach diesem Kapitel erhobenen vertraulichen Informationen ausschließlich für die Verwaltung und Durchsetzung der Ursprungsbestimmung oder von Zollangelegenheiten genutzt werden, außer die Person oder Vertragspartei, welche die betreffenden vertraulichen Informationen vorgelegt hat, erteilt dazu ihre Zustimmung.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann die Einfuhrvertragspartei gestatten, dass die im Rahmen dieses Kapitels eingeholten Informationen in Verwaltungs-, Gerichts- oder anderen Verfahren der Rechtsprechung verwendet oder offengelegt werden, die wegen Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften zur Durchführung dieses Kapitels eingeleitet werden. In diesem Fall unterrichtet die Einfuhrvertragspartei die ausführende Vertragspartei über die Verwendung oder Offenlegung der Informationen.

ARTIKEL 3.28

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

Eine Vertragspartei verhängt im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen gegen Personen, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigen oder anfertigen lassen, um eine Präferenzbehandlung für Erzeugnisse zu erlangen.

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 3.29

Ceuta und Melilla

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels schließt der Begriff „Vertragspartei“ im Falle der Europäischen Union Ceuta und Melilla nicht ein.
- (2) Ursprungserzeugnisse des MERCOSUR erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung im Rahmen dieses Abkommens wie sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. MERCOSUR gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für Erzeugnisse gewährt wird, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.
- (3) Die in diesem Kapitel genannten Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren gelten sinngemäß für aus dem MERCOSUR nach Ceuta und Melilla ausgeführte Erzeugnisse und für aus Ceuta und Melilla in den MERCOSUR ausgeführte Erzeugnisse.
- (4) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (5) Der Ausführer trägt in Feld 2 der Erklärung zum Ursprung je nach Ursprung des Erzeugnisses „MERCOSUR“ oder „Ceuta und Melilla“ ein.

(6) Die Zollbehörden des Königreichs Spanien sind für die Anwendung und Umsetzung dieses Kapitels in Ceuta und Melilla zuständig.

ARTIKEL 3.30

Zollkontingente

Erzeugnisse, die im Rahmen der von der Europäischen Union gewährten Zollkontingente ausgeführt werden, müssen von einem amtlichen Dokument begleitet sein, das von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten ausgestellt wurde und dessen Muster der Europäischen Union spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vom MERCOSUR übermittelt wird¹.

ARTIKEL 3.31

Waren im Durchgangsverkehr und Lagerwaren

Dieses Abkommen kann auf Waren angewandt werden, die die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllen und die sich am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens im Durchgangsverkehr oder in vorübergehender Verwahrung in Zolllagern oder Zollfreigeieten in der Europäischen Union oder im MERCOSUR befinden, sofern den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei innerhalb von sechs (6) Monaten nach diesem Zeitpunkt eine Erklärung zum Ursprung und gegebenenfalls Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Waren mit Artikel 3.14 vereinbar sind.

¹ Diese Bestimmung gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels.

ARTIKEL 3.32

Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

- (1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ hat neben den in Artikel 22.3, Artikel 4.6 Absatz 10 und Artikel 4.21 aufgeführten folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der internen Vorarbeiten für den Handelsausschuss zu folgenden Themen:
 - i) Durchführung und Funktionsweise dieses Kapitels und
 - ii) alle von einer Vertragspartei vorgeschlagenen Änderungen dieses Kapitels,
 - b) Annahme von Erläuterungen, um die Umsetzung dieses Kapitels zu erleichtern, und
 - c) erforderlichenfalls Durchführung der in Artikel 3.26 vorgesehenen Konsultationen.

ARTIKEL 3.33

Erläuterungen

Der Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ nimmt gegebenenfalls Erläuterungen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels an.

ARTIKEL 3.34

Änderungen an diesem Kapitel

Der Handelsrat kann dieses Kapitel gemäß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f ändern.

KAPITEL 4

ZOLL UND HANDELSERLEICHTERUNGEN

ARTIKEL 4.1

Ziele und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Fragen der Handelserleichterung im Umfeld des sich weiterentwickelnden Welthandels von großer Bedeutung sind.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass internationale Handels- und Zollübereinkünfte und -normen die Grundlage für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrvorschriften und -verfahren bilden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre Rechtsvorschriften nichtdiskriminierend sein sollten und dass Zollverfahren und andere handelsbezogene Verfahren auf der Anwendung moderner Methoden und wirksamer Kontrollen beruhen sollten, die geeignet sind, Betrug zu bekämpfen, die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu schützen und den rechtmäßigen Handel zu fördern. Jede Vertragspartei sollte ihr Zollrecht und ihre Zollverfahren regelmäßig überprüfen. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass ihre Zollverfahren und anderen handelsbezogenen Verfahren verwaltungstechnisch nicht belastender oder handelsbeschränkender sein sollten, als es zur Erreichung legitimer Ziele erforderlich ist, und dass sie in vorhersehbarer, kohärenter und transparenter Weise angewendet werden sollten.

(4) Die Vertragsparteien intensivieren ihre Zusammenarbeit, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Verwaltungen den Zielen der Förderung von Handelserleichterungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren an der Grenze gerecht werden.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung der regionalen Integration sowohl in der Europäischen Union als auch im MERCOSUR zu unterstützen.

ARTIKEL 4.2

Zusammenarbeit im Zollbereich

(1) Die Vertragsparteien arbeiten über ihre jeweiligen Behörden in Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten zusammen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 4.1 genannten Ziele erreicht werden.

- (2) Die Zusammenarbeit kann Folgendes umfassen:
- a) Austausch von Informationen über Zollrecht und sonstige handelsbezogene Rechtsvorschriften sowie über die Umsetzung des Zollrechts und sonstiger handelsbezogener Rechtsvorschriften und der Zollverfahren, insbesondere in folgenden Bereichen:
- i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren,
 - ii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,
 - iii) freier Warenverkehr und regionale Integration,
 - iv) Erleichterung von Durchfuhrvorgängen und Umladung,
 - v) behördenübergreifende Koordinierung an der Grenze,
 - vi) Beziehungen zur Wirtschaft,
 - vii) Sicherheit der Lieferkette und Risikomanagement und
 - viii) Nutzung von Informationstechnologie, Daten- und Dokumentationsanforderungen und Systeme mit einer einzigen Anlaufstelle, einschließlich Bemühungen um ihre künftige Interoperabilität,
- b) Austausch von Informationen über internationale Handels- und Zollübereinkünfte und - normen,

- c) Zusammenarbeit bei zollbezogenen Aspekten der Sicherung und Erleichterung der internationalen Lieferkette nach Maßgabe des Normenrahmens zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels (im Folgenden „SAFE-Rahmen“) der Weltzollorganisation (im Folgenden „WZO“),
 - d) Entwicklung gemeinsamer Initiativen in Bezug auf Ein- und Ausfuhrverfahren unter Einschluss von technischer Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Maßnahmen zur Bereitstellung effizienter Dienstleistungen für die Wirtschaft,
 - e) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den Bereichen Zoll und Handelserleichterung in internationalen Organisationen wie der WTO, der WZO und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (United Nations Conference on Trade and Development – im Folgenden „UNCTAD“),
 - f) sofern sachdienlich und angemessen, gegenseitige Anerkennung von Handelspartnerschaftsprogrammen und Zollkontrollen, einschließlich gleichwertiger Maßnahmen zur Handelserleichterung,
 - g) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Regierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit Programmen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte, z. B. durch die Angleichung von Anforderungen, die Erleichterung des Zugangs zu Vorteilen und die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum;
 - h) Zusammenarbeit im Hinblick auf ein gemeinsames Konzept für Fragen der Zollwertermittlung und
 - i) Zusammenarbeit im Hinblick auf eine weitere Verkürzung der Überlassungszeiten und die Überlassung von Waren, insbesondere verderblichen Waren, ohne ungebührliche Verzögerung.
- (3) Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs 4-A Amtshilfe im Zollbereich.

ARTIKEL 4.3

Zollrecht und sonstige handelsbezogene Gesetze und Vorschriften

- (1) Das Zollrecht und die handelsbezogenen Gesetze und sonstigen Vorschriften¹ jeder Vertragspartei müssen sich auf Folgendes stützen:
- a) im Bereich des Zolls und des Handels geltende internationale Übereinkünfte und Normen, einschließlich des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen von Bali vom 7. Dezember 2013 (im Folgenden „WTO-Übereinkommen über Handelserleichterungen“), des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren von Brüssel vom 14. Juni 1983, des SAFE-Rahmens und des Datenmodells der WZO, die im Juni 2005 angenommen wurden, und soweit möglich einschließlich der wesentlichen Elemente des Internationalen Übereinkommens von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren vom 18. Mai 1973 in seiner geänderten Fassung,
 - b) das gemeinsame Ziel, den rechtmäßigen Handel durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erleichtern, und
 - c) Rechtsvorschriften, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind, überflüssige Belastungen für Wirtschaftsbeteiligte vermeiden und für Wirtschaftsbeteiligte, die ein hohes Maß an Konformität aufweisen, weitere Erleichterungen, unter anderem eine Vorzugsbehandlung bei Zollkontrollen vor der Überlassung von Waren, vorsehen und Schutzmaßnahmen gegen Betrug und illegale oder schädigende Tätigkeiten gewährleisten.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Verweise auf Gesetze und sonstige Vorschriften auch die darin verankerten Verfahren umfassen.

(2) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und Gewährleistung von Nichtdiskriminierung, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit Amtshandlungen wird ergriffen jede Vertragspartei folgende Maßnahmen:

- a) nach Möglichkeit Vereinfachung und Überarbeitung der Anforderungen und Formalitäten im Hinblick auf eine schnelle Überlassung und Abfertigung der Waren,
- b) Arbeit hin zu einer weiteren Vereinfachung und Standardisierung der von Zollbehörden und anderen Stellen verlangten Daten und Unterlagen und
- c) Gewährleistung strengster Integritätsstandards durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich Rechnung tragen.

ARTIKEL 4.4

Überlassung der Waren

(1) Von jeder Vertragspartei werden Anforderungen oder Verfahren eingeführt oder beibehalten, die

- a) die zügige Überlassung von Waren innerhalb einer Frist vorsehen, die nicht länger ist als zur Gewährleistung der Einhaltung ihres Zollrechts und ihrer sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Formalitäten erforderlich,

- b) die vorgezogene elektronische Vorlage und Bearbeitung der Unterlagen und aller sonstigen erforderlichen Informationen vor der Ankunft der Waren vorsehen, damit die Waren bereits bei ihrer Ankunft überlassen werden können¹, und
- c) die Überlassung von Waren vor der endgültigen Festsetzung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, wenn eine solche Festsetzung nicht vor oder bei oder so schnell wie möglich nach der Ankunft erfolgt, sofern alle anderen regulatorischen Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c kann jede Vertragspartei als Bedingung für eine solche Überlassung die Leistung einer Sicherheit für jeden noch nicht festgesetzten Betrag durch Bürgschaft, Hinterlegung oder auf andere geeignete Art, die in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen ist, verlangen. Die Sicherheit darf nicht höher bemessen sein als der Betrag, den die Vertragspartei benötigt, um die Zahlung der Zölle, Abgaben, Gebühren und Belastungen, die letztlich für die durch die Sicherheit abgedeckten Waren anfallen, sicherzustellen. Die Sicherheit wird freigegeben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist².
- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich um eine weitere Verkürzung der Überlassungszeiten und darum, dass die Waren ohne ungebührliche Verzögerung überlassen werden.

¹ Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten kommen den Verpflichtungen dieses Absatzes gemäß Artikel 16 (Mitteilung der endgültigen Umsetzungstermine für die Kategorien B und C) des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen nach.

² Die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten kommen den Verpflichtungen dieses Absatzes gemäß Artikel 16 (Mitteilung der endgültigen Umsetzungstermine für die Kategorien B und C) des WTO-Übereinkommens über Handelserleichterungen nach.

ARTIKEL 4.5

Verderbliche Waren

- (1) Für die Zwecke dieser Bestimmung sind verderbliche Waren solche Waren, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften schnell faulen, insbesondere wenn es an geeigneten Lagerungsbedingungen mangelt.
- (2) Jede Vertragspartei räumt verderblichen Waren bei der Planung und Durchführung von möglicherweise erforderlichen Untersuchungen angemessenen Vorrang ein.
- (3) Auf Ersuchen eines Wirtschaftsbeteiligten wird jede Vertragspartei, soweit dies durchführbar ist und mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Einklang steht,
 - a) Vorkehrungen für die Abfertigung von Sendungen verderblicher Waren außerhalb der Geschäftszeiten der Zollbehörden und sonstiger zuständiger Behörden treffen und
 - b) zulassen, dass Sendungen verderblicher Waren in den Räumlichkeiten des Wirtschaftsbeteiligten abgefertigt werden.

ARTIKEL 4.6

Verbindliche Vorabauskünfte

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „verbindliche Vorabauskunft“ eine schriftliche Entscheidung, die einem Antragsteller vor der Einfuhr einer vom Antrag erfassten Ware übermittelt wird und in der dargelegt ist, wie die Vertragspartei die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr in Bezug auf Folgendes behandelt:

- a) die zolltarifliche Einreihung der Ware und
- b) den Ursprung der Ware.

(2) Jede Vertragspartei erteilt durch ihre jeweilige Zollbehörde eine verbindliche Vorabauskunft, in der die Behandlung für die betroffenen Waren dargelegt wird. Stellt ein Antragsteller einen schriftlichen Antrag, auch in elektronischer Form, der alle nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der die Auskunft erteilenden Vertragspartei erforderlichen Informationen enthält, so wird die Vorabauskunft in einer angemessenen, fristgebundenen Weise erteilt.

(3) Nach ihrer Erteilung bleibt die verbindliche Vorabauskunft mindestens drei (3) Jahre lang gültig, es sei denn, die Rechtsvorschriften, der Sachverhalt oder die Umstände, die der ursprünglichen verbindlichen Vorabauskunft zugrunde liegen, ändern sich.

(4) Eine Vertragspartei kann die Erteilung einer verbindlichen Vorabauskunft ablehnen, wenn die erhobene Frage Gegenstand einer Überprüfung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde ist oder wenn sich der Antrag nicht auf eine beabsichtigte Verwendung der verbindlichen Vorabauskunft bezieht. Lehnt eine Vertragspartei es ab, eine verbindliche Vorabauskunft zu erteilen, so setzt sie den Antragsteller davon umgehend schriftlich in Kenntnis, wobei sie den einschlägigen Sachverhalt und die Grundlage für ihre Entscheidung darlegt.

- (5) Jede Vertragspartei veröffentlicht mindestens
- a) die Voraussetzungen für die Beantragung einer verbindlichen Vorabauskunft einschließlich der zu übermittelnden Angaben und des Formats,
 - b) die Frist, innerhalb derer sie eine verbindliche Vorabauskunft erteilen wird, und
 - c) die Geltungsdauer der verbindlichen Vorabauskunft.
- (6) Wenn eine Vertragspartei eine verbindliche Vorabauskunft widerruft, ändert oder für ungültig erklärt, setzt sie den Antragsteller davon schriftlich in Kenntnis und legt dabei die einschlägigen Sachverhalte und die Grundlage für ihre Entscheidung dar. Eine Vertragspartei kann eine verbindliche Vorabauskunft nur dann rückwirkend widerrufen, ändern oder für ungültig erklären, wenn der Vorabauskunft unvollständige, unrichtige, falsche oder irreführende Angaben zugrunde lagen.
- (7) Eine von einer Vertragspartei erteilte verbindliche Vorabauskunft ist für die Vertragspartei hinsichtlich des Antragstellers, der sie begehrte, bindend. Die Vertragspartei kann bestimmen, dass die verbindliche Vorabauskunft für den Antragsteller bindend ist.
- (8) Jede Vertragspartei nimmt auf schriftliches Ersuchen des Antragstellers eine Überprüfung der verbindlichen Vorabauskunft oder der Entscheidung über ihren Widerruf, ihre Änderung oder ihre Ungültigerklärung vor¹.
- (9) Vorbehaltlich etwaiger Vertraulichkeitsanforderungen werden wesentliche Elemente der Vorabauskunft online oder in anderen geeigneten Formaten veröffentlicht.

¹ Im Rahmen dieses Absatzes kann eine Überprüfung entweder vor oder nach Umsetzung der Vorabauskunft von dem Bediensteten, dem Amt oder der Behörde, die die Vorabauskunft erteilt hat, von einer höheren oder unabhängigen Verwaltungsbehörde oder von einer Justizbehörde vorgenommen werden.

(10) Zur Erleichterung des Handels erörtert der in Artikel 4.21 genannte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ regelmäßig den aktuellen Stand in Bezug auf Änderungen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien hinsichtlich der in diesem Artikel aufgeführten Angelegenheiten.

(11) In allen anderen Angelegenheiten können die Vertragsparteien Vorabauskünfte vereinbaren.

ARTIKEL 4.7

Durchfuhr und Umladung

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet auf der für die Durchfuhr am besten geeigneten Route.

(2) Unbeschadet gerechtfertigter Kontrollen gewährt jede Vertragspartei Waren im Durchfuhrverkehr in das Gebiet oder aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Waren und deren Beförderung, einschließlich Ein- und Ausfuhr, gewährt, wenn diese Waren auf derselben Strecke unter gleichen Bedingungen befördert werden.

(3) Jede Vertragspartei wendet im Rahmen des Möglichen auf umgeladene Waren Zollverfahren an, die weniger belastend sind als die für den Durchfuhrverkehr geltenden Zollverfahren.

(4) Jede Vertragspartei betreibt ein System der Beförderung unter Zollverschluss, das vorbehaltlich der Hinterlegung einer ausreichenden Garantie die Durchfuhr von Waren ohne Zahlung von Zöllen oder anderen Abgaben ermöglicht.

(5) Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs und zum Abbau von Handelshemmnissen fördert jede Vertragspartei regionale Durchfuhrvereinbarungen und setzt diese um.

- (6) Jede Vertragspartei orientiert sich an den für die Durchführung maßgeblichen internationalen Normen und Übereinkünften und wendet diese an.
- (7) Zollrechtliche Versandverfahren können auch in Anspruch genommen werden, wenn der Versand von Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien beginnt oder endet (Binnenversand).
- (8) Zur Erleichterung des Durchfuhrverkehrs stellen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit und Koordinierung in Zollangelegenheiten zwischen allen beteiligten Behörden und anderen beteiligten Stellen in ihrem jeweiligen Gebiet sicher.

ARTIKEL 4.8

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung für Wirtschaftsbeteiligte, die festgelegte Kriterien erfüllen (im Folgenden „zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“), ein oder erhält dieses aufrecht.
- (2) Die festgelegten Kriterien, die Wirtschaftsbeteiligte für die Einstufung als zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erfüllen müssen (im Folgenden „festgelegte Kriterien“), beziehen sich auf die Befolgung oder die Gefahr einer Nichtbefolgung der in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei niedergelegten Anforderungen. Die festgelegten Kriterien, die veröffentlicht werden müssen, können Folgendes umfassen:
- a) Nichtvorliegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die zoll- und steuerrechtlichen Gesetze und sonstigen diesbezüglichen Vorschriften, einschließlich des Nichtvorliegens schwerer Straftaten im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers,

- b) Nachweis eines hohen Maßes an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines geeignete Zollkontrollen ermöglichenden Systems zur Führung der Geschäfts- und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen seitens des Antragstellers,
- c) Zahlungsfähigkeit, die als nachgewiesen gilt, wenn der Antragsteller sich in einer zufriedenstellenden finanziellen Lage befindet, die es ihm erlaubt, seinen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit nachzukommen,
- d) nachgewiesene Kompetenzen oder Berufsqualifikationen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, und
- e) Erfüllung angemessener Sicherheitsstandards.

(3) Die festgelegten Kriterien dürfen nicht so gestaltet oder angewendet werden, dass sie eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Wirtschaftsbeteiligten bei gleichen Voraussetzungen ermöglichen oder schaffen, und sie müssen die Teilnahme von KMU zulassen.

(4) Das Partnerschaftsprogramm zur Handelserleichterung umfasst mindestens vier der folgenden Vorteile:

- a) seltenere Anforderungen von Unterlagen und Daten, soweit angebracht,
- b) ein niedriger Umfang der Warenbeschau und der Warenuntersuchung, soweit angebracht,
- c) schnelle Überlassung, soweit angebracht,
- d) Zahlungsaufschub für Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben,

- e) Nutzung von Gesamtsicherheiten oder reduzierten Sicherheiten,
- f) eine einzige Zollanmeldung für alle Einfuhren oder Ausfuhren in einem bestimmten Zeitraum und
- g) Abfertigung der Waren in den Räumlichkeiten des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten oder an einem anderen von den Zollbehörden zugelassenen Ort.

(5) Die Vertragsparteien sollten die Koordinierung zwischen den Zollbehörden und anderen Grenzbehörden bei der Entwicklung ihrer jeweiligen Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte durch Maßnahmen wie die Angleichung von Anforderungen, die Reduzierung unnötiger Doppelarbeit auf ein Minimum und den Zugang zu Vorteilen im Zusammenhang mit Kontrollen und Anforderungen, die von anderen Stellen als den Zollbehörden verwaltet werden, sicherstellen.

ARTIKEL 4.9

Einziges Anlaufstelle

Jede Vertragspartei bemüht sich, Systeme mit einer einzigen Anlaufstelle einzurichten, die es den Händlern ermöglichen, Unterlagen und Daten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren über eine zentrale Eingangsstelle den beteiligten Behörden oder Stellen vorzulegen.

ARTIKEL 4.10

Transparenz

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dass eine Vertragspartei rechtzeitig Konsultationen mit Wirtschaftsvertretern zu den von ihr vorgeschlagenen Gesetzen und Verfahren im Zusammenhang mit Zollangelegenheiten und Handelserleichterungen aufnimmt.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre jeweiligen mit dem Zollwesen zusammenhängenden und sonstigen handelsbezogenen Anforderungen und Verfahren weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken.
- (3) Jede Vertragspartei sieht, soweit angebracht, regelmäßige Konsultationen zwischen ihren Grenzbehörden und Händlern oder sonstigen in ihrem Gebiet ansässigen Interessenträgern vor.
- (4) Jede Vertragspartei veröffentlicht neue Gesetze, sonstige Vorschriften und allgemeine Verfahren im Zusammenhang mit Zoll und Handelserleichterung unverzüglich vor ihrer Anwendung in nichtdiskriminierender und leicht zugänglicher Weise und nach Möglichkeit in elektronischer Form; das gilt auch für Änderungen und Auslegungen solcher Gesetze, sonstigen Vorschriften und allgemeinen Verfahren. Dies betrifft unter anderem:
 - a) Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren (einschließlich der Verfahren in Häfen, auf Flughäfen und an anderen Eingangsorten sowie der Betriebszeiten) und die erforderlichen Formulare und Dokumente,
 - b) die angewandten Sätze von Zöllen und Steuern aller Art, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,
 - c) die Gebühren und Abgaben, die von oder im Namen von Regierungsstellen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erhoben werden,

- d) die Regeln für die zolltarifliche Einreihung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren,
- e) die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die Ursprungsregeln betreffen,
- f) die Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
- g) die Sanktionsbestimmungen bei Verletzungen der Formalitäten bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr,
- h) die Rechtsbehelfsverfahren;
- i) die Übereinkünfte oder Teile von Übereinkünften mit einem Land oder Ländern, welche die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betreffen,
- j) die Verfahren in Bezug auf die Verwaltung von Zollkontingenten,
- k) Kontaktstellen für Anfragen nach Auskünften und
- l) sonstige einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen in diesem Zusammenhang.

(5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Gesetze, sonstiger Vorschriften und allgemeiner Verfahren sowie Gebühren oder Abgaben eine angemessene Zeitspanne liegt.

(6) Jede Vertragspartei stellt online folgende Informationen zur Verfügung und hält sie gegebenenfalls auf dem neuesten Stand:

- a) eine Beschreibung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverfahren, einschließlich Rechtsbehelfsverfahren, mit Informationen über praktische Schritte, die für die Ein- und Ausfuhr sowie für die Durchfuhr erforderlich sind,

- b) die Formulare und Unterlagen, die für die Einfuhr in, die Ausfuhr aus oder die Durchfuhr durch das Gebiet der betreffenden Vertragspartei erforderlich sind, und
- c) Kontaktangaben von Auskunftsstellen.

(7) Jede Vertragspartei errichtet oder unterhält weiterhin eine oder mehrere Auskunftsstellen, die Anfragen von Regierungen, Händlern und anderen interessierten Parteien zu Zollfragen oder anderen handelsbezogenen Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Die Vertragsparteien dürfen für die Beantwortung von Anfragen oder die Bereitstellung der erforderlichen Formulare und Unterlagen keine Gebühr verlangen. Die Beantwortung von Anfragen und die Bereitstellung der Formulare und Unterlagen durch die Auskunftsstellen erfolgt innerhalb einer von der jeweiligen Vertragspartei festgesetzten angemessenen Frist, die je nach Art oder Komplexität der Anfrage unterschiedlich bemessen sein kann.

ARTIKEL 4.11

Zollwertermittlung

Die Zollwertermittlung im gegenseitigen Handel zwischen den Vertragsparteien unterliegt den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des GATT (1994). Die betreffenden Bestimmungen werden in dieses Abkommen übernommen und sind Bestandteil desselben.

ARTIKEL 4.12

Risikomanagement

(1) Jede Vertragspartei führt ein Risikomanagementsystem in Bezug auf die Zollkontrolle ein oder behält es bei.

- (2) Jede Vertragspartei gestaltet das Risikomanagement so aus und wendet es so an, dass eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen des internationalen Handels vermieden werden.
- (3) Jede Vertragspartei richtet die Zollkontrollen und andere einschlägige Grenzkontrollen gezielt auf Hochrisikosendungen aus und beschleunigt die Überlassung von Sendungen mit geringem Risiko. Jede Vertragspartei kann darüber hinaus im Rahmen ihres Risikomanagements nach dem Zufallsprinzip Sendungen für solche Kontrollen auswählen.
- (4) Jede Vertragspartei legt dem Risikomanagement eine Risikobewertung anhand geeigneter Auswahlkriterien zugrunde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten, soweit möglich, auch für Verfahren, die von anderen Grenzbehörden verwaltet werden.

ARTIKEL 4.13

Nachträgliche Zollkontrolle

- (1) Damit die Überlassung von Waren beschleunigt werden kann, wird von jeder Vertragspartei eine nachträgliche Zollkontrolle eingeführt oder beibehalten, um die Befolgung der jeweiligen zollrechtlichen und sonstigen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen.
- (2) Jede Vertragspartei führt nachträgliche Zollkontrollen abhängig vom jeweiligen Risiko durch.
- (3) Jede Vertragspartei führt die nachträglichen Zollkontrollen in transparenter Weise durch. Werden bei einer nachträglichen Zollkontrolle schlüssige Ergebnisse erzielt, teilt die Vertragspartei der Person, deren Unterlagen einer nachträglichen Kontrolle unterzogen wurden, unverzüglich die Ergebnisse mit, belehrt sie über ihre Rechte und Pflichten und unterrichtet sie über die Gründe für die Ergebnisse.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die im Rahmen einer nachträglichen Zollkontrolle erlangten Informationen in weiteren Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwendet werden können.

(5) Die Vertragsparteien nutzen die Ergebnisse nachträglicher Zollkontrollen, soweit durchführbar, bei der Anwendung des Risikomanagements.

ARTIKEL 4.14

Zollagenten

Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Maßnahmen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Zollagenten. Bei der Zulassung von Zollagenten wendet jede Vertragspartei transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Vorschriften an. Eine Vertragspartei darf keine neuen Maßnahmen ergreifen, mit denen die obligatorische Inanspruchnahme von Zollagenten eingeführt wird.

ARTIKEL 4.15

Vorversandkontrollen

Die Vertragsparteien dürfen weder den obligatorischen Einsatz von Vorversandkontrollen im Sinne des WTO-Übereinkommens über Vorversandkontrollen noch andere, durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung durchgeführte Kontrolltätigkeiten vorschreiben.

ARTIKEL 4.16

Rechtsbehelfe

- (1) Jede Vertragspartei stellt effiziente, zügige, nichtdiskriminierende und leicht zugängliche Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsmaßnahmen, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollbehörden oder anderer zuständiger Behörden, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen, bereit.
- (2) Die Rechtsbehelfsverfahren können eine Verwaltungsüberprüfung durch die Aufsichtsbehörde und eine gerichtliche Überprüfung von auf administrativer Ebene ergangenen Beschlüssen nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei umfassen.
- (3) Jede Person, die bei den Zollbehörden einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung stellt und innerhalb der maßgeblichen Fristen keine Entscheidung über diesen Antrag erhalten hat, ist ebenfalls berechtigt, einen Rechtsbehelf einzulegen.
- (4) Jede Vertragspartei teilt der Person, an die eine Verwaltungsentscheidung ergeht, die Gründe für diese Entscheidung mit, damit dieser Person erforderlichenfalls die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfsverfahren ermöglicht wird.

ARTIKEL 4.17

Daten- und Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrformalitäten

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Daten- und Dokumentationsanforderungen in Bezug auf Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrformalitäten
 - a) im Hinblick auf eine rasche Überlassung der Waren, insbesondere bei verderblichen Waren, festgelegt und angewendet werden, sofern die Voraussetzungen für die Überlassung erfüllt sind,
 - b) in einer Weise festgelegt oder angewendet werden, dass sich der Zeit- und Kostenaufwand der Rechtsbefolgung für Händler und Wirtschaftsbeteiligte verringert,
 - c) die am wenigsten handelsbeschränkende Maßnahme darstellen, die gewählt wird, wenn zwei oder mehr alternative Maßnahmen zur Erreichung des oder der betreffenden politischen Ziele vernünftigerweise verfügbar sind, und
 - d) nicht beibehalten werden, auch nicht in Teilen, wenn sie in Gänze oder in Teilen nicht mehr erforderlich sind.
- (2) Der MERCOSUR arbeitet auf die Anwendung gemeinsamer Zollverfahren und einheitlicher Zolldatenanforderungen für die Überlassung von Waren hin.

ARTIKEL 4.18

Einsatz von Informationstechnologie

- (1) Jede Vertragspartei setzt Informationstechnologie ein, um die Verfahren zur Überlassung von Waren zwecks Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu beschleunigen.

- (2) Jede Vertragspartei
- a) stellt auf elektronischem Wege Zollanmeldungen und, soweit möglich, sonstige Unterlagen zur Verfügung, die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erforderlich ist,
 - b) ermöglicht die Einreichung von Zollanmeldungen und, soweit möglich, sonstigen Daten, die für die Ein- und Ausfuhr von Waren erforderlich sind, in elektronischer Form,
 - c) richtet ein System für den elektronischen Austausch von Zollinformationen mit ihren Handelspartnern ein,
 - d) fördert den elektronischen Datenaustausch zwischen den jeweiligen Händlern, Zollverwaltungen sowie anderen handelsbezogenen Stellen und
 - e) nutzt für die Bewertung und Zielausrichtung elektronische Risikomanagementsysteme, die es ihren Zollbehörden und, soweit erforderlich, anderen Grenzbehörden ermöglichen, den Schwerpunkt ihrer Kontrollen auf Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko zu legen, und die die Überlassung und Beförderung von Waren mit niedrigem Risiko erlauben.
- (3) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder behält Verfahren bei, die die Option der elektronischen Entrichtung von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben ermöglichen, die von den Zollbehörden und gegebenenfalls von anderen Grenzbehörden bei der Einfuhr und Ausfuhr erhoben werden.

ARTIKEL 4.19

Sanktionen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihren Zollgesetzen und sonstigen Zollvorschriften vorgesehen ist, dass Sanktionen für Verstöße gegen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen angemessen und nichtdiskriminierend sind.
- (2) Sanktionen für Verstöße gegen die Zollgesetze, sonstigen Zollvorschriften oder Zollverfahrensbestimmungen einer Vertragspartei werden nur gegen Personen verhängt, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei für den Verstoß verantwortlich sind.
- (3) Die verhängten Sanktionen richten sich nach dem Sachverhalt und den Umständen des Einzelfalls und entsprechen dem Umfang und der Schwere des Verstoßes. Jede Vertragspartei vermeidet Anreize oder Interessenkonflikte bei der Festsetzung und Einziehung von Sanktionen.
- (4) Im Falle einer freiwilligen vorherigen Offenlegung der Umstände eines Verstoßes gegen ein Zollgesetz, eine sonstige Zollvorschrift oder eine Zollverfahrensbestimmung gegenüber einer Zollverwaltung wird jede Vertragspartei aufgefordert, dies bei der Festsetzung einer Sanktion als potenziell mildernden Umstand in Betracht zu ziehen.
- (5) Bei Verhängung einer Sanktion für den Verstoß gegen ein Zollgesetz, eine sonstige Zollvorschrift oder eine Zollverfahrensbestimmung wird der Person, gegen die die Sanktion verhängt wird, eine schriftliche Erläuterung übermittelt, in der die Art des Verstoßes sowie das anzuwendende Gesetz, die anzuwendende sonstige Vorschrift oder das anzuwendende Verfahren, auf deren bzw. dessen Grundlage Höhe oder Maß der Sanktion für den Verstoß festgesetzt wurden, dargelegt sind.

ARTIKEL 4.20

Vorübergehende Einfuhr

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „vorübergehende Einfuhr“ das Zollverfahren, in dessen Rahmen bestimmte Waren (einschließlich ihrer Beförderungsmittel), die zu einem bestimmten Zweck in ein Zollgebiet verbracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen von Einfuhrabgaben und Steuern befreit werden und keine Einfuhrverbote oder -beschränkungen wirtschaftlicher Art dabei Anwendung finden. Solche Waren müssen zur Wiederausfuhr innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen sein und dürfen außer der normalen Wertminderung der Waren aufgrund des von ihnen gemachten Gebrauchs keinen Veränderungsvorgängen unterzogen worden sein.
- (2) Dieser Artikel sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass eingeführte Waren von der Erfüllung handelsbezogener Anforderungen nicht wirtschaftlicher Art, insbesondere von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, befreit werden.
- (3) Jede Vertragspartei gewährt nach Maßgabe ihres Rechts unter vollständiger bedingter Befreiung von Einfuhrabgaben und Steuern und ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen oder -verboten wirtschaftlicher Art die vorübergehende Einfuhr folgender Waren:
- a) Waren, die zur Ausstellung oder Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgesehen sind,
 - b) Berufsausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen, Filmausrüstung, sonstige Ausrüstung, die Personen bei Besuchen im Gebiet eines anderen Landes zur Ausübung ihrer Berufung, ihres Gewerbes oder Berufs zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe benötigen,
 - c) Waren, die in Verbindung mit einem gewerblichen Vorgang eingeführt werden, deren Einfuhr für sich genommen jedoch keinen gewerblichen Vorgang darstellt,

- d) Waren, die im Rahmen eines Herstellungsvorgangs eingeführt werden (z. B. Platten, Zeichnungen, Gussformen, Pläne und Modelle zur Verwendung während eines Herstellungsprozesses), Austauschproduktionsmittel,
- e) Waren, die ausschließlich zu pädagogischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken eingeführt werden,
- f) persönliche Gebrauchsgegenstände von Fahrgästen und zu Sportzwecken eingeführte Waren,
- g) touristisches Werbematerial,
- h) zu humanitären Zwecken eingeführte Waren und
- i) für bestimmte Zwecke eingeführte Tiere.

(3) Jede Vertragspartei akzeptiert für die vorübergehende Einfuhr der in Absatz 2 genannten Waren – ungeachtet von deren Ursprung – die von der anderen Vertragspartei ausgestellten Carnets ATA, die dort im Einklang mit dem am 6. Dezember 1961 in Brüssel unterzeichneten Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren mit einem Sichtvermerk versehen und von einem zur internationalen Bürgschaftskette gehörenden Verband garantiert sowie von den zuständigen Behörden bescheinigt wurden und im Gebiet der Einfuhrvertragspartei gültig sind¹.

¹ Diese Bestimmung gilt nur für die Europäische Union und die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die Vertragsparteien des am 26. Juni 1990 in Istanbul unterzeichneten Übereinkommens über die vorübergehende Einfuhr sind, und gemäß den in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL 4.21

Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“

Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ hat zusätzlich zu den in Artikel 3.32, Artikel 4.6 Absatz 10 und Artikel 22.3 aufgeführten Aufgaben die Funktion, die Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren und handelsbezogenen Verfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, der Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu stärken.

ARTIKEL 4.22

Handelsrat

Zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels ist der Handelsrat befugt, Beschlüsse über Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und deren gegenseitige Anerkennung sowie über gemeinsame Initiativen in Bezug auf Zollverfahren und Handelserleichterungen zu fassen.

KAPITEL 5

TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 5.1

Ziel

Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, durch die Ermittlung, Verhinderung und Beseitigung unnötiger technischer Handelshemmnisse (technical barriers to trade – im Folgenden „TBT“) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in den von diesem Kapitel erfassten Angelegenheiten zu stärken.

ARTIKEL 5.2

Verhältnis zum TBT-Übereinkommen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen wird.
- (2) Bezugnahmen auf „dieses Übereinkommen“ im TBT-Übereinkommen sind gegebenenfalls als Bezugnahmen auf das Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits zu verstehen.
- (3) Der Ausdruck „Mitglieder“ im TBT-Übereinkommen bezeichnet die Vertragsparteien dieses Abkommens.

ARTIKEL 5.3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf:
 - a) Einkaufsspezifikationen, die von Regierungsstellen für die Produktion oder den Verbrauch durch Regierungsstellen erstellt werden, und
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des SPS-Übereinkommens.

ARTIKEL 5.4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens;
- b) „Konformitätserklärung des Anbieters“ bezeichnet eine vom Hersteller selbst in dessen alleiniger Verantwortung auf der Grundlage der Ergebnisse einer geeigneten Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ohne eine obligatorische Bewertung durch einen Dritten ausgestellte Erklärung;

- c) „ISO“ bezeichnet die Internationale Organisation für Normung;
- d) „IEC“ bezeichnet die Internationale Elektrotechnische Kommission;
- e) „ITU“ bezeichnet die Internationale Fernmeldeunion;
- f) „Codex Alimentarius“ bezeichnet die Codex-Alimentarius-Kommission (im Folgenden „Codex Alimentarius“);
- g) „ILAC“ bezeichnet die Internationale Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien;
- h) „IAF“ bezeichnet das Internationale Akkreditierungsforum;
- i) „IECEE-CB-Verfahren“ bezeichnet das Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfbescheinigungen für elektrische Betriebsmittel im Rahmen des IEC-Systems für Konformitätsbewertungssysteme für elektrotechnische Betriebsmittel und Komponenten.

ARTIKEL 5.5

Zusammenarbeit bei handelserleichternden Initiativen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass es wichtig ist, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und zur Beseitigung oder Vermeidung von technischen Handelshemmnissen beizutragen. In dieser Hinsicht arbeiten die Vertragsparteien darauf hin, von Fall zu Fall handelserleichternde Initiativen zu ermitteln, zu fördern, zu entwickeln und gegebenenfalls umzusetzen.

(2) Eine Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei sektorspezifische Maßnahmen in Angelegenheiten vorschlagen, die von diesem Kapitel erfasst werden. Diese Vorschläge werden dem gemäß Artikel 5.13 benannten Koordinator für das TBT-Kapitel übermittelt und können Folgendes umfassen:

- a) Informationsaustausch über Regulierungskonzepte und -praxis,
- b) gemeinsame Analyse eines Sektors oder einer Warengruppe,
- c) Initiativen zur weiteren Angleichung technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren an einschlägige internationale Normen,
- d) Förderung der Nutzung der Akkreditierung zur Bewertung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen und
- e) gegenseitige oder einseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen.

(3) Schlägt eine der Vertragsparteien eine spezifische handels erleichternde Initiative vor, so prüft die andere Vertragspartei diesen Vorschlag gebührend und antwortet innerhalb einer angemessenen Frist. Lehnt die andere Vertragspartei die geplante Initiative ab, so legt sie der vorschlagenden Vertragspartei die Gründe für ihre Entscheidung dar.

(4) Die Bedingungen für die in diesem Artikel vorgesehenen Tätigkeiten werden von der Europäischen Union einerseits und dem MERCOSUR oder gegebenenfalls den an der jeweiligen handels erleichternden Tätigkeit beteiligten unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits festgelegt und können die Einrichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen umfassen. Um aus nichtstaatlichen Perspektiven zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Artikel Nutzen ziehen zu können, kann jede Vertragspartei gegebenenfalls und im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren Konsultationen mit Interessenträgern und anderen interessierten Parteien durchführen.

- (5) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ erörtert die Ergebnisse der nach diesem Artikel durchgeführten Tätigkeiten und kann geeignete Maßnahmen in Erwägung ziehen.
- (6) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer Vertragspartei verlangt wird,
- a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.
- (7) Werden die in diesem Artikel genannten Initiativen vereinbart und ist dies für ihre Umsetzung erforderlich, so erleichtert jede Vertragspartei die Zusammenarbeit der technischen Teams, damit diese ihre Konformitätsbewertungsregelungen und -systeme präsentieren können, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern.
- (8) Für die Zwecke dieses Artikels handelt die Europäische Union durch die Europäische Kommission.

ARTIKEL 5.6

Technische Vorschriften

- (1) Jede Vertragspartei nutzt bei der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften in bestmöglicher Weise bewährte Regulierungspraxis im Sinne des TBT-Übereinkommens, darunter beispielsweise die Bevorzugung leistungsbezogener technischer Vorschriften, die Durchführung von Folgenabschätzungen oder die Konsultation von Interessenträgern.

- (2) Das bedeutet insbesondere, dass die Vertragsparteien
- a) einschlägige internationale Normen als Grundlage für ihre technischen Vorschriften nutzen, einschließlich aller darin enthaltenen Konformitätsbewertungselemente, es sei denn, die betreffenden internationalen Normen wären für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam oder ungeeignet; werden als Grundlage für eine technische Vorschrift, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben könnte, nicht internationale Normen herangezogen, so erläutert eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei, warum diese Normen als ungeeignet oder unwirksam für die Erreichung des angestrebten berechtigten Ziels angesehen werden,
 - b) bei der Überprüfung ihrer jeweiligen technischen Vorschriften zusätzlich zu Artikel 2.3 des TBT-Übereinkommens und unbeschadet der Artikel 2.4 und 12.4 des TBT-Übereinkommens die Angleichung dieser Vorschriften an die einschlägigen internationalen Normen verstärken; eine Vertragspartei berücksichtigt unter anderem etwaige neue Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen sowie die Frage, ob die Umstände, die zu Abweichungen von den einschlägigen internationalen Normen geführt haben, weiterhin vorliegen,
 - c) die Entwicklung regionaler technischer Vorschriften fördern und darauf hinwirken, dass diese auf nationaler Ebene erlassen werden und bestehende Vorschriften ersetzen, um den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
 - d) den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei zwischen der Veröffentlichung technischer Vorschriften und deren Inkrafttreten eine ausreichende Frist zur Anpassung einzuräumen¹,

¹ Der Begriff „ausreichende Frist“ bezeichnet in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs (6) Monaten, es sei denn, dies wäre für die Erreichung der angestrebten berechtigten Ziele unwirksam.

- e) die Folgenabschätzung geplanter technischer Vorschriften im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren durchführen und
- f) bei der Ausarbeitung technischer Vorschriften den Merkmalen und besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gebührend Rechnung tragen.

ARTIKEL 5.7

Normen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4.1 des TBT-Übereinkommens, insbesondere diejenige, wonach sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass sämtliche Normungsgremien in ihrem Gebiet den „Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen“ in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten.
- (2) Von ISO, IEC, ITU oder Codex Alimentarius entwickelte internationale Normen gelten als die einschlägigen internationalen Normen im Sinne der Artikel 2 und 5 sowie des Anhangs 3 des TBT-Übereinkommens.

- (3) Eine von anderen internationalen Organisationen entwickelte Norm kann auch als einschlägige internationale Norm im Sinne von Artikel 2, Artikel 5 und Anhang 3 des TBT-Übereinkommens angesehen werden, sofern
- a) sie von einem Normungsgremium entwickelt wurde, die bestrebt ist, einen Konsens zu erzielen, und zwar entweder
 - i) unter nationalen Delegationen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, die alle nationalen Normungsgremien in ihrem Gebiet vertreten, die Normen für den Bereich, auf den sich die internationale Normungstätigkeit bezieht, angenommen haben oder voraussichtlich annehmen werden, oder
 - ii) unter den Regierungsstellen der teilnehmenden WTO-Mitglieder, und
 - b) sie im Einklang mit dem Beschluss des TBT-Ausschusses der WTO über die Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des TBT-Übereinkommens ausgearbeitet wurde.
- (4) Im Hinblick auf eine möglichst umfassende Harmonisierung der Normen fordert jede Vertragspartei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Ressourcen die Normungsgremien in ihrem Gebiet und die regionalen Normungsgremien, denen sie oder die Normungsgremien in ihrem Gebiet angehören, dazu auf,
- a) sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Ausarbeitung internationaler Normen durch die einschlägigen internationalen Normungsgremien zu beteiligen,
 - b) bei internationalen Normungstätigkeiten mit den zuständigen nationalen und regionalen Normungsgremien der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten,

- c) einschlägige internationale Normen als Grundlage für die von ihnen erarbeiteten Normen zu verwenden, es sei denn, diese internationalen Normen wären unwirksam oder ungeeignet, zum Beispiel wegen eines ungenügenden Schutzniveaus oder grundlegender klimatischer oder geografischer Faktoren oder grundlegender technologischer Probleme,
- d) Duplizierung oder Überschneidungen mit der Arbeit internationaler Normungsgremien zu vermeiden,
- e) die Ausarbeitung von Normen auf regionaler Ebene und deren Übernahme durch nationale Normungsgremien zu fördern, um auf diese Weise bestehende nationale Normen zu ersetzen,
- f) nationale und regionale Normen, die nicht auf einschlägigen internationalen Normen basieren, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, um sie stärker an die einschlägigen internationalen Normen anzugleichen, und
- g) die bilaterale Zusammenarbeit mit den Normungsgremien der anderen Vertragspartei zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien sollten über die nach Artikel 5.13 benannten Koordinatoren des TBT-Kapitels Informationen über Folgendes austauschen:

- a) ihren Rückgriff auf Normen als Grundlage für technische Vorschriften oder zu deren Untermauerung,
- b) Kooperationsabkommen, die von einer der Vertragsparteien im Bereich der Normung durchgeführt werden, z. B. zu Normungsfragen in Freihandelsabkommen mit Drittländern, und
- c) ihre jeweiligen Normungsverfahren und die Nutzung internationaler, regionaler oder subregionaler Normen als Grundlage für ihre nationalen Normen.

ARTIKEL 5.8

Konformitätsbewertungsverfahren und Akkreditierung

- (1) Die Bestimmungen des Artikels 5.6 über die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften gelten auch für die Konformitätsbewertungsverfahren.
- (2) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, so
 - a) wählt sie Konformitätsbewertungsverfahren aus, die in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Risiken stehen,
 - b) zieht sie im Regulierungsprozess die Verwendung der Konformitätserklärung des Anbieters als eine der Optionen für den Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften in Betracht und
 - c) stellt sie der anderen Vertragspartei auf Anfrage Informationen über die Kriterien für die Auswahl eines bestimmten Konformitätsbewertungsverfahrens für bestimmte Erzeugnisse zur Verfügung.
- (3) Verlangt eine Vertragspartei eine Konformitätsbewertung durch Dritte als positiven Nachweis dafür, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und hat sie diese Aufgabe nicht nach Absatz 4 einer Regierungsstelle vorbehalten, so
 - a) nutzt sie für die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen bevorzugt die Akkreditierung,
 - b) nutzt sie bestmöglich die internationalen Normen für die Akkreditierung und Konformitätsbewertung sowie internationale Übereinkünfte, an denen die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien beteiligt sind, z. B. durch die Mechanismen der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF),

- c) erwägt sie den Beitritt zu geltenden internationalen Übereinkünften oder Vereinbarungen oder fordert gegebenenfalls ihre Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen zum Beitritt zu funktionierenden Übereinkünften oder Vereinbarungen auf, um die Ergebnisse von Konformitätsbewertungsverfahren zu harmonisieren oder deren Anerkennung zu erleichtern,
 - d) fördert sie innerhalb ihres Gebiets den Wettbewerb zwischen den von den Behörden für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Warengruppe benannten Konformitätsbewertungsstellen, damit die Wirtschaftsteilnehmer zwischen ihnen auswählen können,
 - e) stellt sie sicher, dass die Konformitätsbewertungsstellen von Herstellern, Einführern und Händlern in dem Sinne unabhängig sind, dass sie ihre Tätigkeiten objektiv und unabhängig ausüben,
 - f) stellt sie sicher, dass es keine Interessenkonflikte zwischen Akkreditierungsstellen und Konformitätsbewertungsstellen oder zwischen den Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden und den Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen gibt,
 - g) räumt sie, soweit möglich, Konformitätsbewertungsstellen die Möglichkeit ein, für die Durchführung von Prüfungen oder Kontrollen im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung Unterauftragnehmer einzusetzen, einschließlich Unterauftragnehmer, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind, und
 - h) veröffentlicht sie online eine Liste der Stellen, die sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung benannt hat, und stellt die einschlägigen Informationen über den Umfang der Benennung jeder dieser Stellen zur Verfügung.
- (4) Absatz 3 Buchstabe g ist nicht so auszulegen, dass er einer Vertragspartei verbietet, von Unterauftragnehmern die Erfüllung der Anforderungen zu verlangen, die die Konformitätsbewertungsstelle, die sie beauftragt hat, erfüllen müsste, um die in Auftrag gegebenen Prüfungen oder Kontrollen selbst durchführen zu können.

(5) Dieser Artikel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass die Konformitätsbewertung in Bezug auf bestimmte Waren von ihren zuständigen Regierungsbehörden durchgeführt wird. In diesem Fall muss diese Vertragspartei

- a) die Konformitätsbewertungsgebühren auf der Grundlage der ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen festlegen und auf Ersuchen eines Anmelders einer Konformitätsbewertung die verschiedenen in diesen Gebühren enthaltenen Elemente darlegen und
- b) die Konformitätsbewertungsgebühren grundsätzlich öffentlich zugänglich machen oder, falls diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind, auf Anfrage zur Verfügung stellen.

(6) Ungeachtet der Absätze 3 bis 5 dieses Artikels gilt in den in Anhang 5-A aufgeführten Bereichen, in denen die Europäische Union die Konformitätserklärung des Anbieters als Nachweis dafür akzeptiert, dass eine Ware einer technischen Vorschrift entspricht, und in denen ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat für diese Bereiche eine obligatorische Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte vorschreibt, dass der unterzeichnende MERCOSUR-Staat als Nachweis dafür, dass eine Ware den technischen Vorschriften eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats entspricht, Zertifikate akzeptiert oder – in Fällen, in denen nach einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften keine solche Akzeptanz vorgesehen ist – Prüfberichte, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt werden, die ihren Sitz im Gebiet der Europäischen Union haben und für die relevanten Bereiche von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, die Mitglied der internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der ILAC und des IAF ist; oder er akzeptiert Zertifikate, die im Rahmen des IECEE-CB-Verfahrens ausgestellt wurden. Zur Anerkennung solcher Zertifikate oder Prüfberichte kann ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat in seinen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften verlangen, dass bilaterale Vereinbarungen, einschließlich Absichtserklärungen, zwischen der Konformitätsbewertungsstelle, die sich im Gebiet der Europäischen Union befindet, und der Konformitätsbewertungsstelle, die sich im Gebiet des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats befindet, bestehen.

- (7) Werden Konformitätserklärungen des Anbieters in der Europäischen Union als gültiges Konformitätsbewertungsverfahren angesehen, so werden Prüfberichte von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats ansässig sind, als gültiges Dokument akzeptiert, mit dem nachgewiesen wird, dass eine Ware den Anforderungen der technischen Vorschriften der Europäischen Union entspricht. Der Hersteller bleibt in allen Fällen für die Konformität der Ware verantwortlich.
- (8) Absatz 6 gilt auch, wenn ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat gemäß Absatz 10 dieses Artikels für die in Anhang 5-A genannten Bereiche neue verbindliche Anforderungen hinsichtlich der Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte einführt. Führt die Europäische Union gemäß Absatz 10 dieses Artikels für die in Anhang 5-A genannten Bereiche verbindliche Anforderungen hinsichtlich der Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte ein, so erörtern die Vertragsparteien im in Artikel 5.14 genannten Unterausschuss „Warenhandel“, ob Maßnahmen erforderlich sind, um die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von Prüfberichten oder Zertifikaten sicherzustellen, die von Konformitätsbewertungsstellen ausgestellt wurden, die sich im Gebiet des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats befinden.
- (9) Der Handelsrat kann einen Beschluss zur Änderung von Anhang 5-A Abschnitt A annehmen.
- (10) Ungeachtet des Absatzes 6 dieses Artikels kann eine Vertragspartei für Waren, die in den Anwendungsbereich dieses Anhangs fallen, unter folgenden Bedingungen Anforderungen an die obligatorische Prüfung oder Bescheinigung durch Dritte für die in Anhang 5-A genannten Bereiche einführen:
- a) Die Einführung solcher Anforderungen oder Verfahren ist angesichts der berechtigten Ziele nach Artikel 2.2 des TBT-Übereinkommens gerechtfertigt,
 - b) die Einführung solcher Anforderungen oder Verfahren wird durch fundierte technische oder wissenschaftliche Informationen über die Leistung der betreffenden Waren gestützt,

- c) solche Anforderungen oder Verfahren sind nicht handelsbeschränkender als notwendig, um das berechtigte Ziel der Vertragspartei zu erreichen, wobei die Gefahren, die entstünden, wenn dieses Ziel nicht erreicht würde, berücksichtigt werden, und
- d) zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit für die Einführung der betreffenden Anforderungen oder Verfahren vernünftigerweise nicht vorhersehen.

(11) Absatz 6 gilt unbeschadet der nichtdiskriminierenden Ausübung der Marktüberwachungsbefugnisse durch die Behörden einer Vertragspartei, einschließlich zusätzlicher Stichprobenkontrollen am Eingangsort.

ARTIKEL 5.9

Transparenz

- (1) Hinsichtlich der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren wird jede Vertragspartei
- a) die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei berücksichtigen, wenn das Entwicklungsverfahren für eine technische Vorschrift ganz oder teilweise Gegenstand eines öffentlichen Konsultationsverfahrens ist;
 - b) bei der Ausarbeitung wichtiger technischer Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren, die erhebliche Auswirkungen auf den Warenhandel haben können, im Einklang mit ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherstellen, dass Transparenzverfahren bestehen, die es den Personen der Vertragsparteien ermöglichen, im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens Beiträge zu leisten, es sei denn, dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit treten auf oder drohen aufzutreten;

- c) Personen der anderen Vertragspartei die Teilnahme an Konsultationsverfahren nach Buchstabe b zu Bedingungen gestatten, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Personen gewährt werden, und die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens nach Möglichkeit veröffentlichen;
- d) der anderen Vertragspartei grundsätzlich eine Frist von mindestens sechzig (60) Tagen einräumen, um zu den vorgeschlagenen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren schriftlich Stellung zu nehmen, und ein gerechtfertigtes Ersuchen um Verlängerung der Frist für Stellungnahmen zu prüfen;
- e) in den Fällen, in denen der notifizierte Text in keiner der WTO-Amtssprachen verfasst wurde, eine klare und umfassende Beschreibung des Inhalts der Maßnahme im Notifikationsformat der WTO vorlegen;
- f) – wenn sie schriftliche Stellungnahmen der anderen Vertragspartei zu ihren vorgeschlagenen technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren erhält –
 - i) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die schriftlichen Stellungnahmen, nach Möglichkeit unter Beteiligung ihrer zuständigen Regulierungsbehörde, zu einem Zeitpunkt erörtern, zu dem sie berücksichtigt werden können, und
 - ii) spätestens am Tag der Veröffentlichung der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens eine schriftliche Antwort auf die Stellungnahmen übermitteln;
- g) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen über die Ziele, die Rechtsgrundlage und die Begründung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens zur Verfügung stellen, die bzw. das sie verabschiedet hat oder einzuführen gedenkt;
- h) Informationen über die Annahme und das Inkrafttreten der technischen Vorschrift oder des Konformitätsbewertungsverfahrens und über die endgültige Fassung des verabschiedeten Textes in Form eines Nachtrags zur ursprünglichen Notifikation an die WTO zur Verfügung stellen;

- i) zumutbare Ersuchen der anderen Vertragspartei um Verlängerung der Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten der technischen Vorschrift prüfen, die sie nach der Übermittlung der geplanten technischen Vorschrift und vor dem Ende der Frist für Stellungnahmen erhalten hat, es sei denn, die Verzögerung würde das Erreichen der angestrebten berechtigten Ziele beeinträchtigen;
- j) mit der Notifikation kostenlosen Zugang zur elektronischen Fassung des notifizierten Textes zur Verfügung stellen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d gelten Artikel 2.10 und Artikel 5.7 des TBT-Übereinkommens, wenn dringende Probleme der Sicherheit, der Gesundheit, des Umweltschutzes oder der nationalen Sicherheit auftreten oder aufzutreten drohen.

(3) Werden Normen durch ihre Übernahme in den Entwurf einer technischen Vorschrift oder in ein Konformitätsbewertungsverfahren bzw. durch den Verweis darauf in einer technischen Vorschrift oder in einem Konformitätsbewertungsverfahren verbindlich vorgeschrieben, so sind die in diesem Artikel und in Artikel 2 oder 5 des TBT-Übereinkommens aufgeführten Transparenzpflichten im Zusammenhang mit der TBT-Notifizierung zu erfüllen.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle verabschiedeten und bereits geltenden technischen Vorschriften und obligatorischen Konformitätsbewertungsverfahren der Öffentlichkeit auf einer kostenlos zugänglichen offiziellen Website zur Verfügung stehen. Jede Vertragspartei gewährt stets uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Erreichung der Konformität mit einer technischen Vorschrift sachdienlich sind. Wenn Normen eine Konformitätsvermutung mit technischen Vorschriften begründen und auf diese Normen in diesen technischen Vorschriften nicht verwiesen wird, stellt jede Vertragspartei den Zugang zu den Informationen über die entsprechenden Normen sicher.

(5) Jede Vertragspartei stellt auf angemessenes Ersuchen der anderen Vertragspartei oder ihrer Wirtschaftsbeteiligten unverzüglich Informationen über geltende technische Vorschriften und, soweit angemessen und verfügbar, schriftliche Leitlinien zur Einhaltung der technischen Vorschriften zur Verfügung.

ARTIKEL 5.10

Kennzeichnung und Etikettierung

- (1) Die technischen Vorschriften der Vertragsparteien, die auch oder ausschließlich die obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung betreffen, entsprechen den Grundsätzen des Artikels 2 des TBT-Übereinkommens.
- (2) Insbesondere gilt: Schreibt eine Vertragspartei eine obligatorische Kennzeichnung oder Etikettierung von Waren vor,
 - a) so verlangt sie nur solche Informationen, die von Belang für die Verbraucher oder Verwender der Ware oder die Behörden sind oder aus denen hervorgeht, dass die Ware die vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllt;
 - b) – wenn eine Vertragspartei eine vorherige Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Kennzeichen oder Etiketten der Waren als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Waren verlangt, die ansonsten ihre vorgeschriebenen technischen Anforderungen erfüllen – so stellt sie sicher, dass über die Anträge der Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei ohne ungebührliche Verzögerung und nichtdiskriminierend entschieden wird;
 - c) – falls eine Vertragspartei die Verwendung einer eindeutigen Identifikationsnummer vorschreibt – so erteilt sie den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei unverzüglich und nichtdiskriminierend eine solche Nummer;
 - d) – sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die regulatorischen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei ist und die berechtigten Ziele nach dem TBT-Übereinkommen dadurch nicht beeinträchtigt werden – so gestattet die Vertragspartei
 - i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die in der Einfuhrvertragspartei vorgeschrieben ist, und

- ii) Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder Grafiken, die in internationalen Normen festgelegt sind;
 - e) so lässt sie nach Möglichkeit zu, dass eine ergänzende Etikettierung oder eine Berichtigung der Etikettierung in Zolllagern oder anderen ausgewiesenen Bereichen am Einfuhrort als Alternative zur Etikettierung im Ursprungsland erfolgt;
 - f) so ist sie bestrebt – sofern ihres Erachtens der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt, der Schutz vor irreführenden Praktiken und andere berechtigte Ziele nach dem TBT-Übereinkommen dadurch nicht gefährdet werden – nicht dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen oder zu erlauben, dass sachdienliche Informationen in die Begleitunterlagen aufgenommen werden, anstatt vorzuschreiben, dass die Etikettierung physisch mit der Ware verbunden wird.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Kennzeichnung oder Etikettierung von Arzneimitteln.
- (4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die bei der anderen Vertragspartei geltenden Kennzeichnungs- oder Beschriftungsvorschriften für eine Ware oder einen Sektor verbessert werden könnten, so kann sie eine handelserleichternde Initiative gemäß Artikel 5.5 vorschlagen, damit ihren Bedenken Rechnung getragen wird.

ARTIKEL 5.11

Zusammenarbeit und technische Unterstützung

- (1) Um zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels beizutragen, wird jede Vertragspartei unter anderem
- a) die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktivitäten und Projekte ihrer jeweiligen öffentlichen oder privaten sowie nationalen oder regionalen Organisationen in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Messwesen und Akkreditierung fördern,

- b) bewährte Regulierungspraktiken durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren unter anderem in den Bereichen Folgenabschätzung von Regulierungsmaßnahmen, Umgang mit dem Regulierungsbestand und Risikobewertung und öffentliche Konsultation fördern,
 - c) Ansichten zur Marktüberwachung austauschen,
 - d) die technischen und institutionellen Kapazitäten der nationalen Regulierungs-, Mess-, Normungs-, Konformitätsbewertungs- und Akkreditierungsstellen stärken, den Ausbau ihrer technischen Infrastruktur, einschließlich Laboratorien und Prüfausrüstung, unterstützen und für die laufende Schulung des Personals Sorge tragen,
 - e) deren Beteiligung an internationalen Organisationen und in anderen Foren, die sich mit technischen Vorschriften, Konformitätsbewertung, Normen, Akkreditierung und Messwesen befassen, fördern, erleichtern und, soweit möglich, koordinieren,
 - f) technische Hilfsmaßnahmen nationaler, regionaler und internationaler Organisationen in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Messwesen und Akkreditierung unterstützen und
 - g) sich bemühen, verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Informationen zwischen den Regulierungsbehörden der Vertragsparteien auszutauschen, soweit dies für die Zusammenarbeit oder die Durchführung technischer Beratungen gemäß diesem Kapitel erforderlich ist, mit Ausnahme vertraulicher oder sonstiger sensibler Informationen.
- (2) Eine Vertragspartei prüft in angemessener Weise die Vorschläge der anderen Vertragspartei für die Zusammenarbeit gemäß diesem Kapitel.

ARTIKEL 5.12

Technische Beratungen

(1) Jede Vertragspartei kann um die Erörterung von im Zusammenhang mit diesem Kapitel aufkommenden Bedenken ersuchen, einschließlich Entwürfen oder Vorschlägen für technische Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren der anderen Vertragspartei, die ihrer Ansicht nach den Handel zwischen den Vertragsparteien erheblich beeinträchtigen könnten. Die ersuchende Vertragspartei richtet ihr Ersuchen an den nach Artikel 5.13 benannten Koordinator für das TBT-Kapitel der anderen Vertragspartei und gibt dabei Folgendes an:

- a) den Sachverhalt;
- b) die Bestimmungen dieses Kapitels, die Gegenstand der Bedenken sind, und
- c) die Gründe für das Ersuchen, einschließlich einer Beschreibung der Bedenken der ersuchenden Vertragspartei.

(2) Alle nach Absatz 1 angeforderten Informationen oder Erläuterungen sind spätestens sechzig (60) Tage nach dem Datum des Ersuchens einer Vertragspartei nach Absatz 1 vorzulegen. Die Frist kann mit vorheriger Begründung durch die ersuchte Vertragspartei verlängert werden.

(3) Wurde eine Angelegenheit zuvor zwischen den Vertragsparteien in einem Forum erörtert, so kann eine Vertragspartei unmittelbar eine persönliche, videokonferenz- oder telefonkonferenzbasierte Besprechung beantragen, spätestens sechzig (60) Tage nach dem Datum des Ersuchens. In diesen Fällen unternimmt die ersuchte Vertragspartei alle Anstrengungen, um für diese Besprechung zur Verfügung zu stehen.

(4) Haben die Vertragsparteien in den vorangegangenen zwölf Monaten keine Besprechung gemäß diesem Artikel abgehalten, so kann das Ersuchen von der anderen Vertragspartei nicht abgelehnt werden. Ist die ersuchende Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit dringend ist, so kann sie darum ersuchen, dass eine Zusammenkunft innerhalb eines kürzeren zeitlichen Rahmens stattfindet. In solchen Fällen prüft die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen wohlwollend. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(5) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei um technische Beratungen mit der anderen Vertragspartei gemäß Absatz 2 auch im Zusammenhang mit technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren nationaler, regionaler bzw. lokaler Regierungen ersuchen kann, auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Zentralregierung, die erhebliche Auswirkungen auf den Handel haben können.

(6) Im Anschluss an die technische Beratung können die Vertragsparteien zu dem Schluss kommen, dass die Frage besser durch eine handels erleichternde Initiative gemäß Artikel 5.5 gelöst werden könnte.

(7) Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 21 unberührt.

ARTIKEL 5.13

Koordinator für das TBT-Kapitel

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator für das TBT-Kapitel und teilt der anderen Vertragspartei etwaige diesbezügliche Änderungen mit. Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel arbeiten zusammen, um die Umsetzung dieses Kapitels und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in allen Fragen technischer Handelshemmnisse zu erleichtern.

- (2) Zu den Aufgaben der Koordinatoren für das TBT-Kapitel gehören
- a) die Unterstützung des in Artikel 5.14 genannten Unterausschusses „Warenhandel“ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - b) die Unterstützung handels erleichternder Initiativen und gegebenenfalls technischer Beratungen gemäß Artikel 5.5 bzw. Artikel 5.12,
 - c) der Austausch von Informationen über die Arbeit in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren mit Bezug zu Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren und
 - d) die Berichterstattung über alle relevanten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels an den in Artikel 5.14 genannten Unterausschuss „Warenhandel“, soweit angebracht.
- (3) Die Koordinatoren für das TBT-Kapitel kommunizieren miteinander auf eine beliebige vereinbarte Weise, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet ist, z. B. unter Rückgriff auf E-Mail, Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und Sitzungen.

ARTIKEL 5.14

Unterausschuss „Warenhandel“

Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Warenhandel“ hat neben den in Artikel 22.3 und Artikel 2.14 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Erörterung der Ergebnisse der gemäß Artikel 5.5 durchgeführten Arbeiten und Prüfung geeigneter Maßnahmen,

- b) Schaffung eines Forums für die Vertragsparteien, um die Notwendigkeit zu erörtern, Maßnahmen zur Sicherstellung der Gegenseitigkeit gemäß Artikel 5.8 Absatz 8 zu ergreifen,
- c) Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 5.11 und gegebenenfalls Unterstützung technischer Beratungen gemäß Artikel 5.12,
- d) Bestreben, mindestens einmal pro Jahr die in Anhang 5-B Abschnitt C Absatz 2 genannten Fragen zu erörtern, und
- e) Bereitstellung eines Forums für die Vertragsparteien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in allen Fragen, die für die Durchführung des Anhangs 5-B von Belang sind.

KAPITEL 6

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN

ARTIKEL 6.1

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern, soweit gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures – im Folgenden „SPS-Maßnahmen“) betroffen sind,

- b) eine Zusammenarbeit bei der Umsetzung des SPS-Übereinkommens zu begründen,
- c) sicherzustellen, dass SPS-Maßnahmen keine ungerechtfertigten Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien schaffen,
- d) die Zusammenarbeit in technischen und wissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Annahme und Anwendung der SPS-Maßnahmen zu verbessern,
- e) den Austausch von Informationen und die Konsultationen zwischen den Vertragsparteien in SPS-Fragen zu verbessern und
- f) eine Zusammenarbeit in multilateralen Foren zu SPS-Fragen aufzubauen.

ARTIKEL 6.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle SPS-Maßnahmen¹, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.
- (2) Dieses Kapitel bezieht sich auf die Zusammenarbeit in multilateralen Foren, in denen SPS-Fragen behandelt werden.

¹ Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Kapiteln dieses Abkommens in Bezug auf SPS-Maßnahmen ist dieses Kapitel maßgebend, selbst wenn diese Maßnahmen Teil einer Maßnahme sind.

ARTIKEL 6.3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten
 - a) die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens,
 - b) die von der Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen Begriffsbestimmungen,
 - c) die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (Office international des épizooties – im Folgenden „OIE“) angenommenen Begriffsbestimmungen,
 - d) die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (International Plant Protection Convention – im Folgenden „IPPC“) angenommenen Begriffsbestimmungen und
 - e) „Schutzgebiet“ bezeichnet ein offiziell ausgewiesenes geografisches Teilgebiet der Europäischen Union, in dem ein besonders geregelter Schädling trotz günstiger Bedingungen und seines Auftretens in anderen Teilen des Gebiets der Europäischen Union bekanntermaßen nicht auftritt.

Schutzgebiete sind schädlingsfreie Gebiete unter der Kontrolle der Europäischen Union auf dem Gebiet der Europäischen Union. Sie sind in der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates¹ anerkannt. Außerhalb der Europäischen Union wird dieses Konzept nicht angewandt. Zum Zwecke des Handels darf die Europäische Union von der anderen Vertragspartei nicht verlangen, in ihrem Gebiet Schutzgebiete einzurichten. In solchen Fällen gelten die Bedingungen für schädlingsfreie Gebiete. Für die Zwecke des Kapitels 6 und für die Anerkennung von Schutzgebieten gelten dieselben Bedingungen wie für schädlingsfreie Gebiete.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens und den von den Vertragsparteien vereinbarten Begriffsbestimmungen oder den von der Codex-Alimentarius-Kommission, der OIE oder vom IPPC angenommenen Begriffsbestimmungen sind die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens maßgebend.

ARTIKEL 6.4

Rechte und Pflichten

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem SPS-Übereinkommen unberührt.

¹ ABl. EU L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

ARTIKEL 6.5

Zuständige Behörden

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels ist die amtlich zuständige Behörde einer Vertragspartei die Behörde, die nach dem Recht einer Vertragspartei befugt ist, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallenden Gesetze und sonstigen Vorschriften durchzusetzen, um die Einhaltung ihrer Anforderungen sicherzustellen, oder jede andere Behörde, der diese Behörden diese Befugnis übertragen haben (im Folgenden „zuständige Behörden“).
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens teilt jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich die Namen der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden mit, wobei anzugeben ist, wo diese Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden, und fügt eine Beschreibung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden bei.
- (3) Die Vertragsparteien informieren einander nach Artikel 6.11 Absatz 4 über jede Änderung dieser zuständigen Behörden.

ARTIKEL 6.6

Allgemeine Pflichten

- (1) Erzeugnisse, die aus einer Vertragspartei ausgeführt werden, unterliegen den geltenden SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei.

(2) Unbeschadet der nach Artikel 6.10 gefassten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen gelten die SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei für das gesamte Gebiet der Ausfuhrvertragspartei, solange in diesem Gebiet dieselben gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen gegeben sind. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre SPS-Maßnahmen in angemessener Weise angewandt werden und keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, in denen gleiche oder ähnliche Bedingungen gegeben sind, zur Folge haben, auch nicht zwischen ihrem eigenen Hoheitsgebiet und dem der anderen Vertragspartei. Die SPS-Maßnahmen werden nicht so angewandt, dass sie zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen.

(3) Die in diesem Kapitel genannten Verfahren werden ohne ungebührliche Verzögerung und auf transparente Weise angewandt, und die ersuchten Informationen sind auf das für angemessene Genehmigungs-, Kontroll-, Inspektions- und Überprüfungszwecke erforderliche Maß beschränkt.

(4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass etwaige Gebühren, die für Einfuhrverfahren zur Überprüfung und Sicherstellung der Einhaltung von SPS-Anforderungen erhoben werden, in einem angemessenen Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit Ursprung in einem anderen Mitglied der WTO erhoben werden, und nicht höher sind als die tatsächlichen Kosten der Dienstleistung.

(5) Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 6.14 gewährt jede Vertragspartei und gegebenenfalls der MERCOSUR bei Änderungen der SPS-Einfuhranforderungen eine Übergangszeit, wobei die Art der Änderung berücksichtigt wird, um eine vermeidbare Unterbrechung oder Störung der Warenhandelsströme zu vermeiden und die Ausfuhrvertragspartei in die Lage zu versetzen, ihre Ausfuhrverfahren entsprechend an diese Änderung anzupassen.

(6) Mit der Durchführung dieses Kapitels werden die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehenden SPS-Anforderungen für den Handel zwischen den Vertragsparteien nicht beeinträchtigt.

(7) Unbeschadet ähnlicher Bestimmungen in anderen Kapiteln dieses Abkommens berührt dieses Kapitel in keiner Weise die Rechte und Pflichten einer jeden Vertragspartei zum Schutz vertraulicher Informationen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien. Jede Vertragspartei stellt Verfahren sicher, mit denen die Offenlegung vertraulicher Informationen, die im Rahmen der in diesem Kapitel genannten Verfahren eingeholt wurden, verhindert wird.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die wirksame Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

ARTIKEL 6.7

Maßnahmen zur Handelserleichterung

Zulassung von Betrieben für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnissen

(1) Die Einfuhrvertragspartei kann die Zulassung von Betrieben im Gebiet der Ausfuhrvertragspartei für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und tierischen Nebenerzeugnissen von diesen Betrieben verlangen.

(2) Eine solche Zulassung wird ohne vorherige Inspektion der einzelnen Betriebe durch die Einfuhrvertragspartei erteilt, wenn:

a) die Einfuhrvertragspartei das System der amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei anerkannt hat,

- b) die Einfuhrvertragspartei die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse genehmigt hat und
 - c) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür gegeben hat, dass diese Betriebe den gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen.
- (3) Die Ausfuhrvertragspartei genehmigt nur Ausfuhren aus zugelassenen Betrieben nach Absatz 1. Die Ausfuhrvertragspartei setzt die Zulassung von Betrieben, die die gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei nicht erfüllen, aus oder widerruft sie und setzt die Einfuhrvertragspartei von dieser Aussetzung oder diesem Widerruf in Kenntnis.
- (4) Die Ausfuhrvertragspartei schlägt der Einfuhrvertragspartei ein Verzeichnis der zuzulassenden Betriebe mit Bitte um Genehmigung vor. Diesem Verzeichnis sind Garantien der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei beizufügen, dass die Betriebe den in Absatz 2 Buchstabe c genannten Garantien entsprechen.
- (5) Die Einfuhrvertragspartei genehmigt Einfuhren von zugelassenen Betrieben spätestens vierzig (40) Arbeitstage nach Eingang des in Absatz 4 genannten Verzeichnisses und der Garantien der Ausfuhrvertragspartei. Wird um zusätzliche Informationen ersucht und kann eine Zulassung daher nicht innerhalb der Frist von vierzig (40) Arbeitstagen erteilt werden, so setzt die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei darüber in Kenntnis und legt eine neue Frist für die Erteilung der Zulassung fest. Diese Frist darf vierzig (40) Arbeitstage nach Erhalt der zusätzlichen Informationen nicht überschreiten.
- (6) Die Einfuhrvertragspartei erstellt Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.
- (7) Die Einfuhrvertragspartei kann die Zulassung von Betrieben, die ihren gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, verweigern. In einem solchen Fall teilt die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei die Verweigerung unter Angabe der Gründe mit.

(8) Die Einfuhrvertragspartei kann nach Artikel 6.15 Überprüfungen des Systems der amtlichen Kontrollen vornehmen. Anhand der Ergebnisse dieser Überprüfungen kann die Einfuhrvertragspartei die Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe gegebenenfalls ändern.

SPS-Einfuhrkontrollen

(9) Jede Vertragspartei führt Verfahren für SPS-Einfuhrkontrollen ein oder behält sie bei, die es ermöglichen, Erzeugnisse ohne ungebührliche Verzögerung zur Einfuhr freizugeben.

(10) Jede Vertragspartei vereinfacht gegebenenfalls die Kontrollen und Überprüfungen und verringert die Häufigkeit der als Einfuhrvertragspartei durchgeführten SPS-Einfuhrkontrollen für Erzeugnisse der Ausfuhrvertragspartei. Jede Vertragspartei stützt ihre Entscheidung auf Folgendes:

- a) die ermittelten Risiken,
- b) die von den Herstellern oder Einführern durchgeführten Kontrollen, die von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien validiert werden,
- c) die Garantien der zuständigen Behörde der Ausfuhrvertragspartei, dass die Betriebe den gesundheitspolizeilichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen, und
- d) die internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission, der OIE oder des IPPC.

(11) Jede Vertragspartei kann andere Kriterien anwenden, um die Kontrollen und Überprüfungen nach Absatz 10 zu vereinfachen, sofern sie die darin aufgeführten gemeinsamen vereinbarten Kriterien nicht unterlaufen.

(12) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass ein Verstoß gegen die SPS-Einfuhranforderungen vorliegt, und werden Erzeugnisse oder Sendungen zurückgewiesen, so setzt die Einfuhrvertragspartei die Ausfuhrvertragspartei nach dem Verfahren in Artikel 6.12 so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf (5) Arbeitstage nach dem Zeitpunkt der Zurückweisung davon in Kenntnis.

(13) Belegen die Einfuhrkontrollen, dass die einschlägigen SPS-Einfuhranforderungen nicht eingehalten wurden, so sind die von der Einfuhrvertragspartei ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage des festgestellten Verstoßes zu begründen; außerdem darf sie den Handel nur in dem Maße beschränken, wie es zur Erreichung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus der Vertragspartei erforderlich ist.

Vereinfachung der Einfuhr- und Zulassungsverfahren des MERCOSUR

(14) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die regionalen Integrationsprozesse innerhalb der Europäischen Union einerseits und des MERCOSUR andererseits unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Im Hinblick auf die Erleichterung des Handels zwischen ihren jeweiligen Gebieten bemüht sich der MERCOSUR nach besten Kräften, schrittweise die folgenden Einfuhr- und Zulassungsverfahren für Erzeugnisse und Betriebe der Europäischen Union zu übernehmen, sofern zutreffend:

- a) einen einzigen Fragebogen,
- b) eine einzige Bescheinigung und
- c) ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe.

(15) Der MERCOSUR bemüht sich nach besten Kräften, die SPS-Einfuhranforderungen, Zertifikate und Einfuhrkontrollen der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten zu harmonisieren.

ARTIKEL 6.8

Alternativmaßnahmen

- (1) Auf Ersuchen der Ausführvertragspartei prüft die Einfuhrvertragspartei, ob ausnahmsweise anstelle der SPS-Maßnahme der Einfuhrvertragspartei durch eine alternative SPS-Maßnahme ein angemessenes Schutzniveau der Einfuhrvertragspartei gewährleistet werden kann. Die alternative SPS-Maßnahme kann auf internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen der Codex-Alimentarius-Kommission, der OIE oder des IPPC oder auf SPS-Maßnahmen der Ausführvertragspartei beruhen.
- (2) Artikel 6.9 gilt nicht für alternative SPS-Maßnahmen.

ARTIKEL 6.9

Gleichwertigkeit

- (1) Eine Ausführvertragspartei kann die Einfuhrvertragspartei darum ersuchen, die Gleichwertigkeit einer bestimmten SPS-Maßnahme oder bestimmter SPS-Maßnahmen in Bezug auf ein Erzeugnis oder eine Gruppe von Erzeugnissen oder auf systemweiter Basis geltender Maßnahmen mit ihren eigenen SPS-Maßnahmen festzustellen.

(2) Zur Durchführung dieses Artikels gibt der in Artikel 6.18 genannte Unterausschuss Empfehlungen zur Festlegung eines Verfahrens für die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage des Beschlusses des WTO-Ausschusses für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen¹ über die Durchführung von Artikel 4 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und etwaiger nachfolgender Aktualisierungen sowie der im Rahmen des Codex-Alimentarius, der OIE und des IPPC angenommenen internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen. In diesem Verfahren sollten die Vertragsparteien Konsultationen abhalten, um die Gleichwertigkeit der SPS-Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zu übermittelnden Informationen, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien und die Fristen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit festzulegen.

(3) Nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens nehmen die Vertragsparteien auf der Grundlage des nach Absatz 2 festzulegenden Verfahrens Konsultationen auf, um eine Einigung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erzielen.

(4) Auf Ersuchen der Ausführungsvertragspartei informiert die Einfuhrvertragspartei die Ausführungsvertragspartei über den Stand des Verfahrens zur Bewertung der Gleichwertigkeit.

¹ WTO-Dokument G/SPS/19/Rev.2 vom 13. Juli 2004.

ARTIKEL 6.10

Anerkennung des Tiergesundheitsstatus, des Pflanzenbefallsstatus und der regionalen Bedingungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der Gebietseinteilung und Kompartimentierung, einschließlich befalls- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten, an und wenden es im Handel zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit dem SPS-Übereinkommen, einschließlich der vom WTO-Ausschuss für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen¹ angenommenen Richtlinien zur Förderung der praktischen Umsetzung von Artikel 6 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und der einschlägigen Richtlinien, Empfehlungen, Normen der OIE und des IPPC, an.

(2) Auf Ersuchen der Ausfuhrvertragspartei entscheidet die Einfuhrvertragspartei, ob sie befalls- und krankheitsfreie Gebiete, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten und Kompartimente der Ausfuhrvertragspartei anerkennt, sei es erstmalig oder nach dem Ausbruch einer Tierseuche oder eines Pflanzenschädlings. Die Einfuhrvertragspartei stützt diese Entscheidung auf die Informationen, die die Ausfuhrvertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den Normen der OIE und des IPPC vorlegt, und berücksichtigt dabei die von der Ausfuhrvertragspartei eingerichteten befalls- und krankheitsfreien Gebiete, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten und Kompartimente der Ausfuhrvertragspartei. Die Vertragsparteien befolgen die in Anhang 6-A festgelegten Verfahren.

(3) Die Entscheidung der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 2 ist ohne ungebührliche Verzögerung zu treffen. Beschließt die Einfuhrvertragspartei unbeschadet des Artikels 6.14, befalls- und krankheitsfreie Gebiete, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten sowie Kompartimente der Ausfuhrvertragspartei anzuerkennen, so lässt sie den Handel aus diesen Gebieten oder Kompartimenten ohne ungebührliche Verzögerung zu.

¹ WTO-Dokument G/SPS/48 vom 16. Mai 2008.

(4) Der in Artikel 6.18 genannte Unterausschuss kann weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung von befalls- und krankheitsfreien Gebieten, Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten sowie Kompartimenten nach Absatz 2 festlegen, wobei das SPS-Übereinkommen und die Richtlinien, Normen und Empfehlungen des IPPC und der OIE zu berücksichtigen sind.

Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse

(5) Das Verfahren zur Anerkennung von krankheitsfreien Zonen oder Kompartimenten für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse ist in den Absätzen 7 bis 9 und in Anhang 6-A festgelegt.

(6) Bei der Abgrenzung oder Erhaltung der in Absatz 2 genannten Zonen oder Kompartimente für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenerzeugnisse berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher Kontrollen.

(7) Spätestes sechzig (60) Arbeitstage nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Informationen von der Ausfuhrvertragspartei kann die Einfuhrvertragspartei

- a) den Antrag auf Anerkennung seuchenfreier Zonen oder Kompartimente für Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und tierische Nebenprodukte ausdrücklich ablehnen,
- b) die Ausfuhrvertragspartei um zusätzliche Informationen ersuchen oder
- c) Überprüfungen nach Artikel 6.15 anfordern.

Die Einfuhrvertragspartei prüft alle zusätzlichen Informationen spätestens dreißig (30) Arbeitstage nach deren Erhalt. Verlangt die Einfuhrvertragspartei Überprüfungen, wird die Frist für die Prüfung der zusätzlichen Informationen unterbrochen.

(8) Die Einfuhrvertragspartei beschleunigt das in Absatz 7 festgelegte Verfahren, wenn die Zonen oder Kompartimente, für die die Ausfuhrvertragspartei die Anerkennung beantragt, von der OIE offiziell als krankheitsfrei anerkannt wurden oder wenn der Status „krankheitsfrei“ nach einem Ausbruch wiedererlangt wurde.

(9) Beschließt die Einfuhrvertragspartei nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 7, die Zonen oder Kompartimente, deren Anerkennung von der Ausfuhrvertragspartei beantragt wurde, nicht anzuerkennen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung mit, erläutert die Gründe für die Nichtanerkennung der betreffenden Zonen oder Kompartimente und führt auf Ersuchen Konsultationen nach Artikel 6.13 durch.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(10) Jede Vertragspartei erstellt ein Verzeichnis geregelter Schädlinge und geregelter Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die pflanzenschutzrechtliche Anforderungen gelten. Die Einfuhrvertragspartei stellt der anderen Vertragspartei ihr Verzeichnis der geregelten Schädlinge, der geregelten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und die dafür geltenden pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen zur Verfügung. Die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen für geregelte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind auf ein solches Maß zu beschränken, das für den Schutz der Pflanzengesundheit oder zur Sicherstellung der Eignung für die vorgesehene Verwendung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erforderlich ist. Die Einfuhrvertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei über jede erforderliche zusätzliche Erklärung.

- (11) Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen der Einfuhrvertragspartei werden unter Berücksichtigung des pflanzenschutzrechtlichen Status in der Ausfuhrvertragspartei und, falls von der Einfuhrvertragspartei gefordert, des Ergebnisses einer Schädlingsrisikoanalyse festgelegt. Die Schädlingsrisikoanalyse wird nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (im Folgenden „ISPM“) des IPPC durchgeführt. Bei einer solchen Risikoanalyse sind verfügbare wissenschaftliche und technische Informationen sowie die vorgesehene Verwendung der betreffenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu berücksichtigen.
- (12) Die Einfuhrvertragspartei aktualisiert die in Absatz 10 genannten Verzeichnisse, wenn die Ausfuhrvertragspartei die Ausfuhr neuer Erzeugnisse in das Gebiet der anderen Vertragspartei beantragt. Verlangt die Einfuhrvertragspartei für die Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses eine Schädlingsrisikoanalyse, so kann zur Beschleunigung des Verfahrens eine bereits für dasselbe oder ähnliche Erzeugnisse durchgeführte Schädlingsrisikoanalyse als Grundlage dienen, gegebenenfalls ergänzt um zusätzliche Informationen, deren Prüfung die Einfuhrvertragspartei für erforderlich hält.
- (13) Die Einfuhrvertragspartei berücksichtigt bei der Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung des Befallsstatus der Ausfuhrvertragspartei die Absätze 10 bis 17 dieses Artikels, Anhang 6-A und die Empfehlungen der ISPM und des IPPC.
- (14) Die Vertragsparteien erkennen das Konzept der befallsfreien Gebiete, der befallsfreien Orte der Erzeugung und der befallsfreien Betriebsteile sowie der Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen nach den ISPM oder dem IPPC und der Schutzgebiete an und wenden es im gegenseitigen Handel an.
- (15) Bei der Einführung oder Beibehaltung von pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen berücksichtigt die Einfuhrvertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile und Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen sowie Schutzgebiete, sofern diese von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden.

(16) Die Ausführungsvertragspartei teilt der anderen Vertragspartei befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile oder Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen mit und legt auf Anfrage eine Erläuterung und zusätzliche Informationen vor, wie in den einschlägigen ISPM vorgesehen oder wie anderweitig für angemessen erachtet. Sofern die Einfuhrvertragspartei nicht

- a) den Antrag auf Genehmigung von befallsfreien Gebieten, befallsfreien Orten der Erzeugung, befallsfreien Betriebsteilen oder Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen gegenüber der anderen Vertragspartei oder Schutzgebiete, wenn diese von der Ausführungsvertragspartei eingerichtet werden, ausdrücklich ablehnt,
- b) die Ausführungsvertragspartei um zusätzliche Informationen ersucht,
- c) Überprüfungen nach Artikel 6.15 anfordert oder
- d) spätestens einhundertfünfzig (150) Arbeitstage nach Erhalt dieser Informationen Konsultationen nach Artikel 6.13 einleitet, wird der Status der Ausführungsvertragspartei von der Einfuhrvertragspartei anerkannt.

(17) Die Einfuhrvertragspartei prüft alle nach Absatz 16 angeforderten zusätzlichen Informationen spätestens neunzig (90) Tage nach deren Erhalt. Alle von der Einfuhrvertragspartei nach Absatz 16 ersuchten Überprüfungen werden im Einklang mit Artikel 6.15 unter Berücksichtigung der Biologie des betreffenden Schädlings und der betreffenden Pflanze durchgeführt. Verlangt die Einfuhrvertragspartei solche Überprüfungen, wird die Frist für die Prüfung zusätzlicher Informationen unterbrochen.

(18) Beschließt die Einfuhrvertragspartei nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 16, befallsfreie Gebiete, befallsfreie Orte der Erzeugung, befallsfreie Betriebsteile, Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Schutzgebiete, die von der Ausfuhrvertragspartei eingerichtet wurden und für die die Ausfuhrvertragspartei eine Anerkennung beantragt hat, nicht anzuerkennen, so teilt sie der Ausfuhrvertragspartei ihre Entscheidung mit, erläutert die Gründe für die Nichtanerkennung und führt auf Ersuchen Konsultationen nach Artikel 6.13 durch.

ARTIKEL 6.11

Transparenz und Informationsaustausch

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei und spätestens fünfzehn (15) Arbeitstage nach dem Datum eines solchen Ersuchens tauschen die Vertragsparteien Informationen aus über
- a) Verfahren für die Genehmigung zur Einfuhr eines Erzeugnisses, einschließlich, sofern möglich, des voraussichtlichen Zeitrahmens,
 - b) Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, einschließlich des Musters für ein Zeugnis, soweit erforderlich,
 - c) ihren Schädlingsstatus, einschließlich der Programme zur Überwachung, Tilgung und Eindämmung und deren Ergebnisse, um diesen Schädlingsstatus und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen bei der Einfuhr zu untermauern,
 - d) den Stand des Verfahrens zur Einfuhrgenehmigung bestimmter Erzeugnisse und

- e) das Verhältnis zwischen einer SPS-Maßnahme und den internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen und, falls eine SPS-Maßnahme nicht auf internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen basiert, die wissenschaftlichen Informationen darüber, inwiefern die SPS-Maßnahme nicht mit internationalen Richtlinien, Normen und Empfehlungen übereinstimmt, sowie eine Erläuterung der Gründe für eine solche Maßnahme.
- (2) In Fällen, in denen die entsprechenden wissenschaftlichen Beweise unzureichend sind, stellt eine Vertragspartei, die eine vorläufige SPS-Maßnahme ergreift, die verfügbaren einschlägigen Informationen, auf denen die Maßnahme beruht, und, sofern verfügbar, zusätzliche Informationen für eine objektivere Bewertung der Risiken zur Verfügung und überprüft die SPS-Maßnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne.
- (3) Die Vertragsparteien stellen aktualisierte Informationen über Folgendes auf beliebigem Wege öffentlich zur Verfügung:
- a) SPS-Einfuhranforderungen und Zulassungsverfahren und
 - b) ein Verzeichnis der geregelten Schädlinge.
- (4) Die Vertragsparteien unterrichten einander über
- a) jede Änderung des gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Status, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnte,
 - b) Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Durchführung von SPS-Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken könnten, und
 - c) alle sonstigen Informationen, die für die wirksame Umsetzung dieses Kapitels von Bedeutung sind.

(5) Sofern die in diesem Artikel genannten Informationen von den Vertragsparteien der WTO oder dem zuständigen internationalen Normungsgremium nach dessen einschlägigen Bestimmungen notifiziert oder auf öffentlich zugänglichen und kostenfreien Websites der Vertragsparteien verfügbar gemacht wurden, ist unbeschadet von Absatz 1 kein Informationsaustausch nach Absatz 1 erforderlich.

(6) Jede Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle für die Kommunikation in allen dieses Kapitel betreffenden Angelegenheiten und informiert die andere Vertragspartei spätestens einen (1) Monat nach Inkrafttreten dieses Abkommens darüber. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich.

ARTIKEL 6.12

Notifizierungen

(1) Jede ernste oder erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, einschließlich aller Notfälle bei der Kontrolle von Lebens- oder Futtermitteln, ist den in Artikel 6.11 benannten Kontaktstellen der anderen Vertragspartei innerhalb von zwei

(2) Arbeitstagen nach Feststellung dieser Gefahr zu notifizieren.

(2) Eine nicht ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen ist den Kontaktstellen der anderen Vertragspartei ebenfalls innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, die ausreicht, um eine Bedrohung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder eine Gefährdung des bestehenden Handels zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden, zu notifizieren.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Notifizierungen erfolgen über ein bestehendes System der Notifizierungen oder über spezifische Ad-hoc-Notifizierungen nach den Rechtsvorschriften der notifizierenden Vertragspartei. In beiden Fällen ist die Notifizierung an die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien zu übermitteln.

(4) Sollte die notifizierende Vertragspartei im Zusammenhang mit der Notifizierung eine SPS-Maßnahme einführen oder aufrechterhalten (einschließlich der Zurückweisung eines Erzeugnisses oder einer Sendung), so ist dieser Notifizierung eine Erläuterung der Gründe beizufügen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

(5) Die notifizierende Vertragspartei nimmt jede Notifizierung zurück, die auf Informationen beruht, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als unbegründet erweisen oder die irrtümlich übermittelt wurden. Die Rücknahme erfolgt so bald wie möglich und wird der Ausführungsvertragspartei mitgeteilt, um negative Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden.

(6) Die Vertragsparteien benennen Kontaktstellen für die Notifizierungen nach diesem Artikel und unterrichten die andere Vertragspartei darüber, sofern die Kontaktstellen nicht mit den nach Artikel 6.11 Absatz 6 benannten identisch sind.

ARTIKEL 6.13

Konsultationen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel 21 nehmen die Vertragsparteien spätestens sechzig (60) Tage, nachdem die Ausführungsvertragspartei einen mit Gründen versehenen Konsultationsantrag gestellt hat, Konsultationen auf, wenn die SPS-Maßnahmen oder die Entwürfe für solche Maßnahmen der Einfuhrvertragspartei oder deren Durchführung als mit diesem Kapitel unvereinbar angesehen werden.

(2) Ungeachtet Absatz 1 finden auf Ersuchen einer Vertragspartei so bald wie möglich Konsultationen statt, falls eine Vertragspartei eine Notifizierung nach Artikel 6.12 gemacht hat oder falls eine Vertragspartei ernsthaft befürchtet, dass eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Zusammenhang mit Erzeugnissen besteht, die zwischen den Vertragsparteien gehandelt werden. Jede Vertragspartei muss unter solchen Umständen bestrebt sein, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Unterbrechung des Handels, einschließlich einer Beschränkung desselben, zu vermeiden.

(3) Auf Ersuchen der Ausführvertragspartei stellt die Einfuhrvertragspartei alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine Unterbrechung des Handels, einschließlich einer Beschränkung desselben, zu vermeiden. Zu diesen Informationen gehören die in Artikel 6.11 Absatz 1 genannten Informationen.

(4) Die Konsultationen können über einen angemessenen Zeitraum stattfinden, der es den Vertragsparteien ermöglicht, eine beiderseits zufriedenstellende Lösung zu finden.

(5) Die Konsultationen können per E-Mail, Video- oder Audiokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel, die beiden Vertragsparteien zur Verfügung stehen, geführt werden. Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht hat, ist für die Erstellung des Protokolls zuständig. Das Protokoll wird von den an den Konsultationen beteiligten Vertragsparteien förmlich angenommen.

(6) Erzielen die an den Konsultationen beteiligten Parteien keine beiderseits zufriedenstellende Lösung, kann die Angelegenheit dem in Artikel 6.18 genannten Unterausschuss vorgelegt werden.

ARTIKEL 6.14

Notmaßnahmen

(1) Ergreift eine Vertragspartei Maßnahmen zur Bekämpfung einer ernsthaften Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, so wird mit diesen Maßnahmen unbeschadet des Absatzes 2 auch darauf hingewirkt, dass keine gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Gefahren in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeschleppt werden.

(2) Die Einfuhrvertragspartei kann bei ernststen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen Notmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren ergreifen.

- (3) Für Erzeugnisse, die sich auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die Einfuhrvertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu vermeiden.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen können ohne vorherige Notifizierung nach Artikel 6.12 getroffen werden. Die Vertragspartei, die Notmaßnahmen ergreift, notifiziert der anderen Partei diese Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch achtundvierzig (48) Stunden nach ihrer Ergreifung.
- (5) Jede Vertragspartei darf um alle Auskünfte über die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Lage und die ergriffenen Notmaßnahmen ersuchen. Jede Vertragspartei kommt solchen Ersuchen nach, sobald die angeforderten Informationen verfügbar sind.
- (6) Auf Ersuchen einer Vertragspartei führen die Vertragsparteien innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen nach der Notifizierung der Notmaßnahmen Konsultationen nach Artikel 6.13 über die Notmaßnahmen durch. Die Vertragsparteien können Optionen prüfen, um die Durchführung oder den Ersatz der Notmaßnahmen zu prüfen.

ARTIKEL 6.15

Überprüfung des Systems der amtlichen Bekämpfung

- (1) Jede Vertragspartei hat innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Kapitels das Recht,
- a) Überprüfungen, einschließlich Audits, des Systems der anderen Vertragspartei zur amtlichen Bekämpfung, einschließlich Prüfbesuchen, durchzuführen und

- b) Informationen über das System der anderen Vertragspartei zur amtlichen Bekämpfung und über die Ergebnisse der im Rahmen dieses Systems durchgeführten Kontrollen zu erhalten.
- (2) Form und Häufigkeit der Überprüfungen, einschließlich Audits, werden von der Einfuhrvertragspartei unter Berücksichtigung der Einfuhranforderungen, der charakteristischen Eigenschaften des betreffenden Erzeugnisses, der bisherigen Ergebnisse der Einfuhrkontrollen und anderer verfügbarer Informationen, wie Audits und Inspektionen durch die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei, festgelegt.
- (3) Ziel der Überprüfungen ist es, zu beurteilen, inwieweit die zuständigen Behörden der Ausfuhrvertragspartei in der Lage sind, sicherzustellen, dass die ausgeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse den SPS-Anforderungen der Einfuhrvertragspartei entsprechen.
- (4) Kontrollbesuche werden ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt und der Ausfuhrvertragspartei mindestens sechzig (60) Arbeitstage vor ihrer Durchführung angekündigt, außer in dringenden Fällen oder wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren. Auf etwaige Änderungen bezüglich des Datums des Besuchs verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich.
- (5) Die Überprüfungen werden nach dem von den betroffenen Vertragsparteien vereinbarten Auditplan auf der Grundlage der Leitlinien zum Aufbau und zur Durchführung, Bewertung und Akkreditierung der Systeme zur Kontrolle und Bescheinigung von Lebensmittelein- und -ausfuhr¹ durchgeführt. Die Einfuhrvertragspartei setzt die andere Vertragspartei über die Gründe für jede Änderung des Auditplans für den Besuch in Kenntnis.
- (6) Die Kosten der Überprüfung werden von der Vertragspartei getragen, die die Überprüfung durchführt.

¹ FAO, CAC/GL 26-1997.

(7) Die Partei, die die Überprüfung durchführt, übermittelt der Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, spätestens sechzig (60) Arbeitstage nach Abschluss des Kontrollbesuchs einen Entwurf des Überprüfungsberichts. Die Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, kann innerhalb von sechzig (60) Arbeitstagen nach Erhalt des Entwurfs des Berichts dazu Stellung nehmen. Dem Abschlussbericht sind gegebenenfalls Stellungnahmen und ein Aktionsplan beizufügen. Die Vertragspartei, die die Überprüfung durchführt, übermittelt der Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, den Abschlussbericht spätestens dreißig (30) Arbeitstage nach Erhalt der Stellungnahme zum Entwurf des Berichts.

(8) Jede infolge der Überprüfungen getroffenen Maßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Mängeln oder Risiken stehen. Auf Ersuchen werden nach Artikel 6.13 technische Konsultationen zu dieser Angelegenheit durchgeführt.

(9) Ist bei der Überprüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit von Menschen, von Tieren oder Pflanzen festgestellt worden, so wird die Vertragspartei, bei der die Überprüfung durchgeführt wird, so schnell wie möglich unterrichtet, spätestens jedoch binnen zehn (10) Arbeitstagen nach Abschluss der Überprüfung.

ARTIKEL 6.16

Zusammenarbeit in multilateralen Foren

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in allen für SPS-Angelegenheiten relevanten multilateralen Foren, insbesondere in den im Rahmen des SPS-Übereinkommens anerkannten internationalen Normungsgremien, und tauschen zu diesem Zweck Informationen aus.
- (2) Der in Artikel 6.18 genannte Unterausschuss „SPS-Fragen“ ist das Forum die für Förderung der Zusammenarbeit nach Absatz 1.

ARTIKEL 6.17

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung dieses Kapitels zusammenzuarbeiten und dabei die besten Ergebnisse zu erzielen, um neue Möglichkeiten zu erschließen und größtmögliche Vorteile für die Vertragsparteien zu erzielen. Der Ausbau dieser Zusammenarbeit erfolgt innerhalb des für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien geltenden rechtlichen und institutionellen Rahmens.
- (2) Um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen, berücksichtigen die Vertragsparteien die vom Unterausschuss „SPS-Fragen“ nach Artikel 6.18 ermittelten Anforderungen an die Zusammenarbeit.

ARTIKEL 6.18

Unterausschuss „SPS-Fragen“

- (1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „SPS-Fragen“ tritt spätestens ein (1) Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu seiner ersten Sitzung zusammen.
- (2) Der Unterausschuss hat neben den in Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:
 - a) Bereitstellung eines Forums zur Erörterung von Anliegen, die sich aus der Anwendung der SPS-Maßnahmen ergeben, mit dem Ziel, wechselseitig annehmbare Lösungen zu erarbeiten, vorausgesetzt, die Vertragsparteien haben zunächst versucht, diese Anliegen im Wege technischer Konsultationen nach Artikel 6.13 anzugehen, und die Angelegenheit wurde anschließend an den Unterausschuss verwiesen,

- b) Bereitstellung eines Forums zur Erörterung der nach Artikel 6.11 ausgetauschten Informationen,
- c) Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit in multilateralen Foren nach Artikel 6.16,
- d) Austausch der Verzeichnisse der Kontaktstellen nach Artikel 6.11 Absatz 6, um Informationen im Zusammenhang mit diesem Kapitel zu übermitteln,
- e) Durchführung der erforderlichen internen Vorbereitungsarbeiten für die Änderung von Anhang 6-A durch den Handelsrat,
- f) Abgabe von Empfehlungen zur Festlegung eines Verfahrens für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Artikel 6.9 Absatz 2,
- g) gegebenenfalls Festlegung weiterer Einzelheiten für das Verfahren zur Anerkennung von befalls- und krankheitsfreien Gebieten, Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten sowie Kompartimenten nach Artikel 6.10 Absatz 4 und
- h) Ermittlung der Anforderungen an die Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieses Kapitels nach Artikel 6.17 Absatz 2.

ARTIKEL 6.19

Besondere und differenzierte Behandlung

Stellt Paraguay Schwierigkeiten aufgrund einer von der Europäischen Union notifizierten geplanten Maßnahme fest, kann es nach Artikel 10 des SPS-Übereinkommens in seinen Stellungnahmen an die Europäische Union nach Anhang B des SPS-Übereinkommens um Gespräche zur Erörterung der Angelegenheit ersuchen. Die Europäische Union und Paraguay nehmen unbeschadet des Artikels 6.13 Konsultationen auf, um Folgendes zu vereinbaren:

- a) alternative Einfuhrbedingungen, die von der Einfuhrvertragspartei nach Artikel 6.8 dieses Kapitels anzuwenden sind,
- b) die Bereitstellung technischer Unterstützung nach Artikel 6.17 dieses Kapitels oder
- c) eine Übergangszeit von sechs (6) Monaten für die Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Erzeugnisse aus Paraguay, die ausnahmsweise für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten verlängert werden kann.

KAPITEL 7

DIALOG ÜBER FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AGRARLEBENSMITTELKETTE

ARTIKEL 7.1

Ziele

Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses nehmen die Vertragsparteien Dialoge auf und tauschen Informationen aus über folgende Themen:

- a) Tierschutz,
- b) Anwendung der Agrarbiotechnologie,
- c) Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (im Folgenden „AMR“) und
- d) wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit.

ARTIKEL 7.2

Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“

Zusätzlich zu den in Artikel 22.3 und Artikel 7.7 aufgeführten Aufgaben tritt der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ auf Sachverständigenebene zusammen, um die Dialoge gemäß Artikel 7.1 zu führen.

ARTIKEL 7.3

Tierschutz

In Anerkennung der Tatsache, dass Tiere fühlende Wesen sind, führt der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ einen Dialog, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) spezifische Themen zum Tierschutz, die sich auf den gegenseitigen Handel auswirken können,
- b) Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, um zum Nutzen der Vertragsparteien ihre jeweiligen Ansätze in Bezug auf Regulierungsstandards im Zusammenhang mit Zucht, Haltung, Verladung, Transport und Schlachtung von Tieren zu verbessern,
- c) Stärkung ihrer Forschungszusammenarbeit und
- d) Zusammenarbeit in internationalen Foren mit dem Ziel, die Weiterentwicklung internationaler Standards zum Tierschutz durch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und bewährte Verfahren im Bereich des Tierschutzes sowie deren Umsetzung zu fördern.

ARTIKEL 7.4

Agrarbiotechnologie

Der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ führt einen Dialog über Agrarbiotechnologie, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) Informationsaustausch über politische Maßnahmen, Rechtsvorschriften, Leitlinien, bewährte Verfahren und Projekte zu biotechnologischen Produkten,
- b) Erörterungen über spezifische biotechnologische Themen, die sich auf den gegenseitigen Handel auswirken können, einschließlich der Zusammenarbeit im Bereich des Testens auf genetisch veränderte Organismen (im Folgenden „GVO“),
- c) Informationsaustausch über Themen im Zusammenhang mit asynchronen Zulassungen von GVO, um die möglichen Auswirkungen auf den Handel so gering wie möglich zu halten,
- d) Informationsaustausch über die wirtschaftlichen und handelsbezogenen Aussichten für die Zulassung von GVO und
- e) Informationsaustausch über Fälle, in denen geringfügige Mengen von GVO vorhanden sind, die von der Einfuhrvertragspartei nicht zugelassen, von der Ausfuhrvertragspartei jedoch zugelassen sind.

ARTIKEL 7.5

Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen

Der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ führt einen Dialog über die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) Zusammenarbeit bei der Weiterverfolgung von bestehenden und künftigen in einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeiteten Richtlinien, Normen, Empfehlungen und Maßnahmen sowie von bestehenden und künftigen Initiativen und nationalen Plänen, die auf die Förderung des umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatzes von Antibiotika abzielen und sich auf die Tierproduktion und die tierärztliche Praxis beziehen,
- b) Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Empfehlungen der OIE, der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – im Folgenden „WHO“) und des Codex Alimentarius, insbesondere des „Code of Practice to Minimize and Contain Foodborne Antimicrobial Resistance“ (Verhaltenskodex zur Minimierung und Eindämmung lebensmittelbedingter antimikrobieller Resistenzen) (CAC/RCP 61-2005),
- c) Informationsaustausch über gute landwirtschaftliche Methoden,
- d) Förderung von Forschung, Innovation und Entwicklung und
- e) Förderung multidisziplinärer Ansätze zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen, einschließlich des Konzepts „Eine Gesundheit“ der WHO, der OIE und des Codex Alimentarius.

ARTIKEL 7.6

Wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit

(1) Die Vertragsparteien sollten die Zusammenarbeit zwischen ihren unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaft für Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit zuständigen amtlichen wissenschaftlichen Gremien fördern. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, die den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen zu vertiefen, um ihre jeweiligen Ansätze in Bezug auf Regulierungsstandards, die sich auf den gegenseitigen Handel auswirken können, zu unterstützen.

(2) Der Unterausschuss führt einen Dialog über wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit, der unter anderem folgende Themen abdeckt:

- a) Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, einschließlich der Risikobewertung und wissenschaftlicher Informationen zur Unterstützung der Festlegung von Rückstandshöchstgehalten,
- b) Datenerhebung und
- c) Zusammenarbeit beim Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses in Bezug auf die OIE-, IPPC- und Codex-Alimentarius-Normen.

ARTIKEL 7.7

Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Tätigkeiten des Unterausschusses nach Artikel 7.2 die Unabhängigkeit ihrer jeweiligen nationalen oder regionalen Stellen nicht gefährden. Der Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“ legt die Regeln für Interessenkonflikte für die Teilnehmer seiner Sitzungen fest.
- (2) Dieses Kapitel berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Schutz vertraulicher Informationen nach ihren einschlägigen Rechtsvorschriften. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass Verfahren eingerichtet sind, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern, die im Rahmen des in diesem Kapitel festgelegten Verfahrens erlangt werden.
- (3) Dieses Kapitel achtet das Regulierungsrecht der Vertragsparteien in vollem Umfang und ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet,
 - a) von ihren internen Verfahren zur Ausarbeitung und Annahme von Regulierungsmaßnahmen abzuweichen,
 - b) Handlungen vorzunehmen, welche die fristgerechte Annahme von Regulierungsmaßnahmen zur Erreichung ihrer Gemeinwohlziele untergraben oder behindern würden, oder
 - c) ein bestimmtes Regulierungsergebnis anzunehmen.

KAPITEL 8

HANDELPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE UND GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 8.1

Verhältnis zu den WTO-Übereinkommen

- (1) Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Antidumping-Übereinkommen, dem Subventionsübereinkommen, dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen und der DSU.
- (2) Die Vertragsparteien nehmen den der Präferenzbehandlung unterliegenden bilateralen Handel von der Anwendung der besonderen Schutzklausel für die Landwirtschaft des Übereinkommens über die Landwirtschaft aus.
- (3) Die Präferenzursprungsregeln nach diesem Abkommen gelten nicht für Untersuchungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Schutzinstrumenten und generellen Schutzmaßnahmen, die im Einklang mit diesem Kapitel durchgeführt werden.

ARTIKEL 8.2

Transparenz

- (1) Handelspolitische Schutzinstrumente und Schutzmaßnahmen sollten so eingesetzt werden, dass sie vollumfänglich mit den einschlägigen Anforderungen der WTO vereinbar sind; ferner sollten sie sich auf ein faires und transparentes System stützen.

- (2) So bald wie möglich nach der Einführung einer vorläufigen Maßnahme gewährt eine Vertragspartei den interessierten Parteien uneingeschränkten Zugang zu den Sachverhalten, die die Grundlage für die Feststellungen, die Schadensbeurteilung, die Berechnungen der Dumping- und Subventionsspannen und den ursächlichen Zusammenhang bilden. Darüber hinaus legt eine Vertragspartei vor der endgültigen Feststellung alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die die Grundlage für die Entscheidung über die Anwendung einer Maßnahme bilden, vollständig und aussagekräftig offen. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 6.5 des Antidumping-Übereinkommens, des Artikels 12.4 des Subventionsübereinkommens und des Artikels 3.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens.

- (3) Eine Vertragspartei übermittelt alle in Absatz 2 genannten Informationen schriftlich, vorzugsweise in elektronischer Form, und den interessierten Parteien sollte ausreichend Zeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Bei Vertragsparteien, deren untersuchende Behörden elektronische Fallakten führen, können alle in Absatz 2 genannten Informationen online zur Verfügung gestellt werden.

ABSCHNITT B

ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN

ARTIKEL 8.3

Erwägungen zu Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Jede Vertragspartei

- a) prüft mit besonderer Sorgfalt die von Ausführern der anderen Vertragspartei unterbreiteten Vorschläge für Preisverpflichtungen,
- b) bevorzugt die Einführung eines Zolls, der niedriger ist als die Dumping- oder Subventionsspanne, wenn dieser Satz ausreicht, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen,
- c) prüft mit besonderer Sorgfalt Anträge auf Verlängerung der gegenüber Ausführern der anderen Vertragspartei geltenden Maßnahmen und
- d) berücksichtigt die Informationen, die von den gewerblichen Verwendern der untersuchten Ware, den Einführern und gegebenenfalls den repräsentativen Verbraucherorganisationen im Zusammenhang mit Artikel 6.12 des Antidumping-Übereinkommens und Artikel 12.10 des Subventionsübereinkommens vorgelegt werden.

ABSCHNITT C

GENERELLE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 8.4

Transparenz in Bezug auf generelle Schutzmaßnahmen

(1) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei und sofern diese ein wesentliches Interesse an der Ausfuhr der betreffenden Ware im Sinne des Absatzes 3 hat, legt die Vertragspartei, die eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einleitet oder vorläufige oder endgültige Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, unverzüglich Folgendes vor:

- a) die in Artikel 12.2 des Schutzmaßnahmen-Übereinkommens genannten Informationen in dem vom WTO-Ausschuss für Schutzmaßnahmen vorgeschriebenen Format,
- b) soweit relevant die für die Öffentlichkeit bestimmte Fassung des Antrags des heimischen Wirtschaftszweigs und
- c) den öffentlichen Bericht mit den Feststellungen und den mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen, denen bei der Schutzmaßnahmenuntersuchung Rechnung getragen wurde.

Der in Buchstabe c genannte öffentliche Bericht muss eine Analyse enthalten, in der die Schädigung den ursächlichen Faktoren zugeordnet wird, und die zur Festlegung der Schutzmaßnahmen verwendete Methode darlegen.

(2) Werden Informationen nach diesem Artikel vorgelegt, so bietet die Einfuhrvertragspartei der Ausfuhrvertragspartei informelle Konsultationen an, die der Prüfung der bereitgestellten Informationen dienen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels hat eine Vertragspartei ein wesentliches Interesse, wenn sie im vorangegangenen Dreijahreszeitraum (3 Jahre) gemessen am absoluten Volumen oder Wert zu den fünf (5) größten Lieferanten der betreffenden eingeführten Waren gehört hat.

ARTIKEL 8.5

Anwendung endgültiger Maßnahmen

(1) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen ergreift, bemüht sich, diese so anzuwenden, dass sie den bilateralen Handel möglichst wenig beeinträchtigen.

(2) Die Einfuhrvertragspartei bietet der Ausfuhrvertragspartei informelle Konsultationen an, die der Prüfung der Angelegenheit nach Absatz 1 dienen. Die Einfuhrvertragspartei darf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag, an dem das Angebot zur Aufnahme informeller Konsultationen unterbreitet wurde, keine Maßnahmen ergreifen.

ABSCHNITT D

STREITBEILEGUNG

ARTIKEL 8.6

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 9

BILATERALE SCHUTZMAßNAHMEN

ABSCHNITT A

ANWENDUNGSBEREICH

ARTIKEL 9.1

Anwendungsbereich

- (1) Die Abschnitte B bis I dieses Kapitels gelten für alle Waren außer Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704.
- (2) Die Bestimmungen für Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 sind in Anhang 9-A aufgeführt.

ABSCHNITT B

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige untersuchende Behörde“ bezeichnet
 - i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und
 - ii) im Falle des MERCOSUR das Ministerio de Economía oder dessen Nachfolger in Argentinien, das Secretaria de Comércio Exterior des Ministério do Desenvolvimento, Indústria, Comércio e Serviços oder dessen Nachfolger in Brasilien, das Ministerio de Industria y Comercio oder dessen Nachfolger in Paraguay und die Asesoría de Política Comercial del Ministerio de Economía y Finanzas oder deren Nachfolger in Uruguay;
- b) „heimischer Wirtschaftszweig“ bezeichnet sämtliche Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer Vertragspartei, oder ersatzweise diejenigen, deren Produktion gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren zusammengenommen in der Regel mehr als fünfzig Prozent (50 %) und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) der Gesamtproduktion dieser Waren ausmacht;

c) „interessierte Parteien“ umfasst

- i) Ausführer oder ausländische Hersteller oder Einführer einer Ware, die Gegenstand einer Untersuchung ist, oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich Hersteller, Ausführer oder Einführer einer solchen Ware sind,
- ii) die Regierung der Ausführungsvertragspartei und
- iii) Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Einfuhrvertragspartei oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren im Gebiet der Einfuhrvertragspartei herstellen;

diese Liste hindert die Vertragsparteien nicht daran, andere als die vorgenannten heimischen oder ausländischen Parteien ebenfalls als interessierte Parteien anzusehen;

d) „gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware“ bezeichnet

- i) eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht,
- ii) eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind, oder
- iii) eine Ware, die aufgrund ihrer Substituierbarkeit, ihrer grundlegenden materiellen Eigenschaften und technischen Spezifikationen, ihrer Endverwendung und ihrer Vertriebskanäle auf dem Binnenmarkt der Einfuhrvertragspartei in direktem Wettbewerb zur betreffenden Ware steht;

diese Liste von Kriterien ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise maßgeblich;

- e) „ernsthafter Schaden“ bezeichnet eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage eines heimischen Wirtschaftszweigs;
- f) „drohender ernsthafter Schaden“ bezeichnet einen ernsthaften Schaden, der, gestützt auf Tatsachen, nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;
- g) „Übergangszeit“ bezeichnet
 - i) zwölf (12) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens oder
 - ii) für andere Waren als Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704, für die der Stufenplan für den Zollabbau der Vertragspartei, die die Maßnahmen anwendet, einen Zollabbau in einem Zeitraum von zehn (10) Jahren oder mehr vorsieht, achtzehn (18) Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

ABSCHNITT C

BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG BILATERALER SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 9.3

Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

- (1) Unbeschadet der in Kapitel 8 genannten Rechte und Pflichten kann eine Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen für andere Waren als Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 bilaterale Schutzmaßnahmen unter den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen anwenden, wenn die Einfuhren einer Ware aus der anderen Vertragspartei unter Präferenzbedingungen nach Inkrafttreten dieses Abkommens in absoluten Mengen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion oder zum heimischen Verbrauch und unter solchen Bedingungen gestiegen sind, dass dem heimischen Wirtschaftszweig gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht.
- (2) Bei den in Absatz 1 aufgeführten Waren dürfen bilaterale Schutzmaßnahmen nur insoweit angewandt werden, als dies zur Vermeidung oder Beseitigung eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens erforderlich ist.
- (3) Bilaterale Schutzmaßnahmen werden im Anschluss an eine Untersuchung der zuständigen untersuchenden Behörden der Einfuhrvertragspartei nach den in diesem Kapitel festgelegten Verfahren angewandt.

ARTIKEL 9.4

Zeitraumen für die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

Eine Vertragspartei darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden, verlängern oder aufrechterhalten.

ARTIKEL 9.5

Bedingungen und Beschränkungen

- (1) Der MERCOSUR kann bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der Europäischen Union erlassen:
 - a) für den MERCOSUR insgesamt, sofern alle Voraussetzungen für die Feststellung eines durch die Einfuhr einer Ware zu Präferenzbedingungen verursachten ernsthaften Schadens oder drohenden ernsthaften Schadens auf der Grundlage der für den MERCOSUR geltenden Bedingungen erfüllt sind, oder
 - b) im Namen eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten; in diesem Fall richten sich die Voraussetzungen für die Feststellung des Vorliegens eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens durch die Einfuhr einer Ware zu Präferenzbedingungen nach den Bedingungen, die in dem betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder den betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten der Zollunion herrschen, wobei die Maßnahme auf diesen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat bzw. diese unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten zu beschränken ist. Der Erlass einer bilateralen Schutzmaßnahme durch den MERCOSUR im Namen eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten hindert einen anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nicht daran, später eine Maßnahme in Bezug auf dieselbe Ware zu ergreifen.

(2) Die Europäische Union kann bilaterale Schutzmaßnahmen auf Einfuhren aus dem MERCOSUR insgesamt oder aus einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten anwenden, wenn der ernsthafte Schaden oder der drohende ernsthafte Schaden durch die Einfuhr von Waren zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

(3) Legt die Europäische Union fest, dass eine Maßnahme für den MERCOSUR insgesamt gilt, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen, es sei denn, eine Untersuchung ergibt, dass ein ernsthafter Schaden oder ein drohender ernsthafter Schaden auch durch die Einfuhr von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

ABSCHNITT D

FORM UND DAUER BILATERALER SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 9.6

Form bilateraler Schutzmaßnahmen

Für andere Waren als Fahrzeuge der HS-Positionen 8703 und 8704 bestehen die nach diesem Kapitel erlassenen bilateralen Schutzmaßnahmen in

- a) einer vorübergehenden Aussetzung des Anhangs 2-A für die betreffende Ware, wie in diesem Abkommen vorgesehen, oder

- b) einer vorübergehenden Verringerung der Zollpräferenz für die betreffende Ware, sodass der Zollsatz den niedrigeren der beiden folgenden Sätze nicht übersteigt:
 - i) zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betreffende Ware und
 - ii) in Anhang 2-A genannter Basiszollsatz für die betreffende Ware.

ARTIKEL 9.7

Präferenzspanne

Nach Beendigung der bilateralen Schutzmaßnahme gilt die Präferenzspanne, die gemäß Anhang 2-A ohne die Maßnahme für die Ware gelten würde.

ARTIKEL 9.8

Dauer bilateraler Schutzmaßnahmen

Bilaterale Schutzmaßnahmen werden nur so lange angewandt, wie es zur Vermeidung oder Beseitigung des ernsthaften Schadens und zur Erleichterung der Anpassung des heimischen Wirtschaftszweigs erforderlich ist. Dieser Zeitraum darf einschließlich der Dauer der Anwendung etwaiger vorläufiger Maßnahmen zwei (2) Jahre nicht überschreiten.

ARTIKEL 9.9

Verlängerung bilateraler Schutzmaßnahmen

- (1) Bilaterale Schutzmaßnahmen können einmalig um einen Zeitraum verlängert werden, der maximal der ursprünglich vorgesehenen Anwendungsdauer entspricht, wenn nach den Verfahren dieses Kapitels festgestellt wird, dass die Maßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden zu verhindern oder zu beseitigen, und wenn der heimische Wirtschaftszweig nachweist, dass Anpassungen vorgenommen werden. Die verlängerten Maßnahmen dürfen nicht restriktiver sein als am Ende der ursprünglichen Anwendungsdauer.

- (2) Auf die Einfuhr einer Ware gemäß Anhang 2-A, die einer Schutzmaßnahme unterworfen war, dürfen keine erneuten Schutzmaßnahmen angewendet werden, bis ein Zeitraum abgelaufen ist, der der Hälfte der Gesamtdauer der vorherigen Schutzmaßnahme entspricht.

ABSCHNITT E

UNTERSUCHUNGS- UND TRANSPARENZVERFAHREN

ARTIKEL 9.10

Untersuchung

- (1) Bei der Untersuchung, die darauf abzielt, festzustellen, ob ein Anstieg der Einfuhren einem heimischen Wirtschaftszweig gemäß Artikel 9.3 einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht, beurteilt die zuständige untersuchende Behörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage dieses heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen, und zwar insbesondere Rate und Umfang der Steigerung der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten und relativen Zahlen, Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie Veränderungen in Bezug auf Absatz, Preise, Produktion, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung.
- (2) Die zuständige untersuchende Behörde muss auf der Grundlage objektiver Beweise belegen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden besteht. Die zuständige untersuchende Behörde bewertet neben dem Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen nach diesem Abkommen auch weitere bekannte Faktoren, die dem heimischen Wirtschaftszweig möglicherweise zur selben Zeit einen Schaden zufügen. Die Auswirkungen eines Anstiegs der Einfuhren der betreffenden Waren aus anderen Ländern dürfen nicht den Einfuhren zu Präferenzbedingungen zugerechnet werden.
- (3) Bei der Durchführung einer Schadensuntersuchung nach Absatz 1 sollte eine zuständige untersuchende Behörde Daten über einen Zeitraum von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten erheben, der so nahe am Tag der Einreichung eines Antrags auf Einleitung einer Untersuchung endet, wie dies praktisch möglich ist.

ARTIKEL 9.11

Einleitung einer Untersuchung

- (1) Liegen genügend Anscheinsbeweise vor, um eine solche Einleitung zu rechtfertigen, so kann eine Untersuchung im Hinblick auf bilaterale Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, und zwar auf Antrag
- a) des heimischen Wirtschaftszweigs oder eines Wirtschafts- oder Fachverbands, der im Namen der heimischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Einfuhrvertragspartei handelt, oder
 - b) eines oder mehrerer einführender Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines oder mehrerer einführender unterzeichnender MERCOSUR-Staaten.
- (2) Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) die Bezeichnung und die Beschreibung der betreffenden eingeführten Ware, ihre Tarifposition und die geltende Zollbehandlung sowie die Bezeichnung und die Beschreibung der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
 - b) soweit zutreffend die Namen und Anschriften der Hersteller oder des Verbands, die den Antrag stellen,
 - c) sofern bei vertretbarem Aufwand verfügbar, eine Liste aller bekannten Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware und
 - d) Beweise dafür, dass die Voraussetzungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 9.3 Absatz 1 erfüllt sind.

Für die Zwecke des Buchstaben d muss der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung die folgenden Informationen enthalten:

- i) das Produktionsvolumen der Hersteller, die den Antrag einreichen oder im Antrag vertreten sind, sowie eine Schätzung der Produktion anderer bekannter Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
- ii) Rate und Umfang der Steigerung der Gesamteinfuhren und der bilateralen Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten und relativen Zahlen über den Zeitraum von mindestens sechsunddreißig (36) Monaten vor der Einreichung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, für den Informationen verfügbar sind,
- iii) die Höhe der Einfuhrpreise im selben Zeitraum und
- iv) sofern Informationen verfügbar sind, objektive und quantifizierbare Daten über die gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware zum Volumen der Gesamtproduktion und der Gesamtverkäufe auf dem Binnenmarkt, den Lagerbeständen, den Preisen für den Binnenmarkt, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Beschäftigung, den Gewinnen und Verlusten sowie dem Marktanteil der antragstellenden Unternehmen oder der im Antrag vertretenen Unternehmen mindestens für den Zeitraum der letzten sechsunddreißig (36) Monate vor der Einreichung des Antrags, für den Informationen verfügbar sind.

ARTIKEL 9.12

Vertrauliche Informationen

- (1) Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen untersuchenden Behörde vertraulich zu behandeln. Solche Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der interessierten Partei, die sie übermittelt hat, preisgegeben werden. Eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, kann aufgefordert werden, nichtvertrauliche Zusammenfassungen dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese interessierte Partei erklärt, dass sich die genannten Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt: Ist nach Auffassung der zuständigen Behörden ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die interessierte Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in groben Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so können die Behörden diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihnen nicht anhand geeigneter Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.
- (3) Werden Informationen über Produktion, Produktionskapazität, Beschäftigung, Löhne, Volumen und Wert der auf dem heimischen Markt getätigten Verkäufe oder über die Durchschnittspreise auf vertraulicher Basis vorgelegt, so stellen die zuständigen untersuchenden Behörden sicher, dass aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen vorgelegt werden, in denen zumindest aggregierte Daten oder – in Fällen, in denen die Offenlegung aggregierter Daten die Vertraulichkeit der Daten des Unternehmens gefährden würde – Indizes für jeden untersuchten Zeitraum von zwölf (12) Monaten vorgelegt werden, um das angemessene Recht der interessierten Parteien auf Verteidigung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten Anträge auf vertrauliche Behandlung in Situationen berücksichtigt werden, in denen bestimmte Marktstrukturen oder Strukturen des heimischen Wirtschaftszweigs dies rechtfertigen. Diese Bestimmung steht der Vorlage detaillierterer nicht vertraulicher Zusammenfassungen nicht entgegen.

(4) Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über grundlegende technische Standards und Qualitätsstandards oder Verwendungen der betreffenden Ware sind nicht gerechtfertigt. Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über die Identität der Antragsteller und anderer bekannter Hersteller, die nicht an dem Antrag beteiligt sind, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, die von den zuständigen untersuchenden Behörden ordnungsgemäß zu begründen sind. In diesem Zusammenhang reichen bloße Behauptungen nicht aus, um Anträge auf vertrauliche Behandlung zu rechtfertigen. Kann die Identität der Antragsteller nicht offengelegt werden, so legen die zuständigen untersuchenden Behörden die Gesamtzahl der Hersteller des heimischen Wirtschaftszweigs und den Anteil der Antragsteller an der Gesamtproduktion des heimischen Wirtschaftszweigs offen.

ARTIKEL 9.13

Zeitraum für die Untersuchung

Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Beschlusses über die Einleitung der Untersuchung und der Veröffentlichung des endgültigen Beschlusses sollte ein (1) Jahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden, darf jedoch achtzehn (18) Monate in keinem Fall überschreiten. Eine Vertragspartei darf keine Schutzmaßnahmen anwenden, wenn diese Frist von den zuständigen untersuchenden Behörden nicht eingehalten wurde.

ARTIKEL 9.14

Transparenz

Jede Vertragspartei führt transparente, wirksame und gerechte Verfahren für die unparteiische und angemessene Anwendung von Schutzmaßnahmen im Einklang mit diesem Kapitel ein oder erhält diese aufrecht.

ABSCHNITT F

VORLÄUFIGE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 9.15

Vorläufige Schutzmaßnahmen

(1) In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann, kann eine Vertragspartei nach ordnungsgemäßer Notifikation eine vorläufige Schutzmaßnahme ergreifen, wenn vorläufig festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren zu Präferenzbedingungen gestiegen sind und dass diese Einfuhren einen ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen. Die Anwendungsdauer der vorläufigen Maßnahme darf zweihundert (200) Tage nicht überschreiten; während dieses Zeitraums ist den Bestimmungen dieses Kapitels nachzukommen. Ergibt die endgültige Feststellung, dass die Einfuhren zu Präferenzbedingungen keinen ernsthaften Schaden oder keinen drohenden ernsthaften Schaden für den heimischen Wirtschaftszweig verursacht haben, so werden die erhöhten Zölle oder die vorläufigen Sicherheiten, sofern sie im Rahmen vorläufiger Maßnahmen erhoben oder angeordnet wurden, unverzüglich gemäß den internen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei rückerstattet.

(2) Gegen Paraguay werden keine vorläufigen Schutzmaßnahmen ergriffen, es sei denn, die vorläufige Feststellung gemäß Absatz 1 ergibt, dass der ernsthafte Schaden oder der drohende ernsthafte Schaden auch durch Einfuhren von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

ABSCHNITT G

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

ARTIKEL 9.16

Öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung

Die öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Antragstellers,
- b) die vollständige Beschreibung der eingeführten untersuchten Ware und ihre Einreihung in das Harmonisierte System,
- c) die Frist für die Beantragung von Anhörungen,
- d) die Fristen für die Registrierung als interessierte Partei und für die Einreichung von Informationen, Erklärungen und anderen Unterlagen,
- e) die Anschrift, unter der der Antrag und andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Untersuchung eingesehen werden können,
- f) den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse oder Telefon- oder Faxnummer der Einrichtung, die weitere Auskünfte erteilen kann, und

- g) eine Zusammenfassung der Sachverhalte, auf denen die Einleitung der Untersuchung beruht, einschließlich Angaben zu den Einfuhren, die in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Gesamtproduktion gestiegen sein sollen, sowie eine Analyse der Lage des heimischen Wirtschaftszweigs auf der Grundlage aller in dem Antrag enthaltenen Angaben.

ARTIKEL 9.17

Öffentliche Bekanntmachung über die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anwendung einer vorläufigen Schutzmaßnahme und über die Anwendung oder Nichtanwendung einer endgültigen Schutzmaßnahme muss folgende Informationen enthalten:

- a) die vollständige Beschreibung der Waren, für die die Schutzmaßnahme gilt, und ihre zolltarifliche Einreihung in das Harmonisierte System,
- b) Informationen und Beweise, die zu der Entscheidung geführt haben, wie z. B. solche betreffend:
- i) die steigenden oder gestiegenen Präferenzeinfuhren (soweit zutreffend),
 - ii) die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs,
 - iii) das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Anstieg der Präferenzeinfuhren der betreffenden Waren und dem ernsthaften Schaden oder dem drohenden ernsthaften Schaden für den heimischen Wirtschaftszweig (soweit zutreffend) und
 - iv) im Falle einer vorläufigen Feststellung das Vorliegen einer kritischen Lage,

- c) sonstige begründete Feststellungen und Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen,
- d) eine Beschreibung der zu erlassenden Maßnahme (soweit zutreffend) und
- e) das Datum des Inkrafttretens der Maßnahme und ihre Anwendungsdauer (soweit zutreffend).

ABSCHNITT H

NOTIFIKATION UND KONSULTATIONEN

ARTIKEL 9.18

Notifikation

- (1) Die Einfuhrvertragspartei notifiziert der Ausfuhrvertragspartei schriftlich ihre Entscheidung,
 - a) eine Untersuchung nach diesem Kapitel einzuleiten,
 - b) eine vorläufige Schutzmaßnahme anzuwenden und
 - c) eine endgültige Schutzmaßnahme anzuwenden oder nicht anzuwenden.

- (2) Die Entscheidung wird von der Einfuhrvertragspartei spätestens zehn (10) Tage nach ihrer Veröffentlichung notifiziert, wobei die entsprechende öffentliche Bekanntmachung beizufügen ist. Im Falle einer Entscheidung zur Einleitung einer Untersuchung ist der Notifikation eine Kopie des Antrags auf Einleitung der Untersuchung beizufügen.

ARTIKEL 9.19

Konsultationen

- (1) Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Voraussetzungen für die Einführung einer endgültigen Maßnahme erfüllt sind, so notifiziert sie dies schriftlich und fordert gleichzeitig die andere Vertragspartei zu Konsultationen auf.
- (2) Die Notifikation und die Aufforderung zu Konsultationen gemäß Absatz 1 erfolgen mindestens dreißig (30) Tage vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten einer endgültigen Maßnahme. Eine Vertragspartei darf keine endgültige Maßnahme anwenden, wenn keine solche Notifikation erfolgt.
- (3) Die Notifikation nach Absatz 1 muss Folgendes enthalten:
 - a) die Daten und objektiven Informationen, die belegen, dass der Anstieg der Einfuhren zu Präferenzbedingungen einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden für den heimischen Wirtschaftszweig verursachen,
 - b) eine vollständige Beschreibung der von der Maßnahme betroffenen eingeführten Ware und ihre Einreihung in das Harmonisierte System,
 - c) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahme,
 - d) das Datum des Inkrafttretens der Maßnahme sowie ihre Dauer und
 - e) die Aufforderung zu Konsultationen.

(4) Ziel der Konsultationen nach Absatz 1 ist es, ein gegenseitiges Verständnis der öffentlich bekannten Sachverhalte zu erlangen und Meinungen auszutauschen, um zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der in Absatz 1 genannten Notifikation keine zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die Vertragspartei die Maßnahme nach Ablauf der Frist von dreißig (30) Tagen anwenden.

(5) Die notifizierte Vertragspartei kann in jeder Phase der Untersuchung um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei oder um zusätzliche Informationen ersuchen, die sie für erforderlich hält.

ABSCHNITT I

GEBIETE IN ÄUßERSTER RANDLAGE DER EUROPÄISCHEN UNION¹

ARTIKEL 9.20

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

- (1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union zu Präferenzbedingungen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass es dadurch zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union kommt oder zu kommen droht, so kann die Europäische Union, sofern keine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden wird, ungeachtet des Artikels 9.3 ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf das betreffende Gebiete bzw. die betreffenden Gebiete beschränkt sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die anderen in diesem Kapitel in Bezug auf bilaterale Schutzmaßnahmen festgelegten Bestimmungen auch für alle nach diesem Artikel erlassenen Schutzmaßnahmen.

¹ Am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gelten als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln. Ändert sich der Status eines Landes oder eines überseeischen Gebietes durch einen Beschluss des Europäischen Rates nach dem in Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verfahren zu dem eines Gebietes in äußerster Randlage, so gilt dieser Artikel ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses auch für dieses Land oder überseeische Gebiet. Ändert ein Gebiet in äußerster Randlage der Europäischen Union seinen Status nach demselben Verfahren, so findet dieser Artikel ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Europäischen Rates keine Anwendung mehr. Die Europäische Union notifiziert der anderen Vertragspartei schriftlich jede Änderung bezüglich der Territorien, die als Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union gelten.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ ernsthafte Schwierigkeiten in einem Wirtschaftssektor, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:

- a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und zu den Einfuhren aus anderen Ländern und
- b) Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

KAPITEL 10

DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND NIEDERLASSUNG

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und treffen die notwendigen Regelungen für die Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der Niederlassung.

- (2) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen oder die Einführung von Verpflichtungen hinsichtlich der öffentlichen Beschaffung erfordert.
- (3) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf von einer Vertragspartei gewährte Subventionen oder Finanzhilfen, einschließlich staatlich geförderter Darlehen, Garantien und Versicherungen.
- (4) Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Recht, Regelungen vorzunehmen, neue Vorschriften zu erlassen oder Dienstleistungen zu erbringen, um ihre politischen Ziele zu erreichen.
- (5) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf die Systeme der sozialen Sicherheit der einzelnen Vertragsparteien.
- (6) Dieses Kapitel findet keine Anwendung auf in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen oder Tätigkeiten, d. h. Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern oder Investoren erbracht werden.
- (7) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen jeder Vertragspartei, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen und die Niederlassung auswirken, mit Ausnahme von:
- a) Seekabotage im Inlandsverkehr¹,

¹ Unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften im Einzelnen als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Seekabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Waren zwischen einem Hafen oder Ort in einem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder Mitgliedstaat der Europäischen Union, einschließlich des jeweiligen Festlandsockels im Sinne des SRÜ, sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort des unterzeichnenden MERCOSUR-Staats oder des Mitgliedstaats der Europäischen Union.

- b) inländischen und internationalen Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen:
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) und
 - iv) Bodenabfertigungsdienste,
- c) der Binnenschifffahrt und
- d) audiovisuellen Dienstleistungen.

ARTIKEL 10.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Nutzung im Ausland“ bezeichnet die Erbringung einer Dienstleistung im Gebiet der einen Vertragspartei an einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 2);
- b) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung einer Dienstleistung aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Erbringungsart 1);

- c) „wirtschaftliche Tätigkeit“ umfasst jede wirtschaftliche Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie mit Dienstleistungs- oder Nicht-Dienstleistungssektoren in Zusammenhang steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 10.1;
- d) „Unternehmen“ bezeichnet eine juristische Person einer Vertragspartei oder eine Zweigniederlassung oder Repräsentanz einer solchen juristischen Person einer Vertragspartei, die im Wege der Niederlassung im Sinne dieses Artikels errichtet wurde;
- e) „vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen“ bezeichnet die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss, Vertriebsagenten, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern einer Vertragspartei in das bzw. in dem Gebiet der anderen Vertragspartei im Einklang mit Abschnitt B dieses Kapitels;
- f) „Niederlassung“ bezeichnet:
 - i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person¹ oder
 - ii) die Errichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz einer juristischen Person im Gebiet einer Vertragspartei zum Zweck der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit;

¹ Die Begriffe „Gründung“ und „Erwerb“ einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

- g) „Investor“ einer Vertragspartei bezeichnet jede Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit durch Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei ausüben will oder ausübt¹;
- h) „juristische Person“ bezeichnet jede nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig organisierte rechtliche Einheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Vereinigungen;
- i) eine juristische Person:
 - i) steht „im Eigentum“ natürlicher oder juristischer Personen einer Vertragspartei, wenn sich mehr als 50 % ihres Eigenkapitals im wirtschaftlichen Eigentum natürlicher oder juristischer Personen der betreffenden Vertragspartei befinden, und
 - ii) wird von natürlichen oder juristischen Personen einer Vertragspartei „kontrolliert“ oder „steht unter der Kontrolle“ dieser Personen, wenn diese natürlichen oder juristischen Personen befugt sind, die Mehrheit ihrer Direktoren zu benennen oder ihre Tätigkeit rechtmäßig zu bestimmen;
- j) „juristische Person einer Vertragspartei“ bezeichnet eine juristische Person, die entweder:
 - i) nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet oder anderweitig organisiert ist und die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder der anderen Vertragspartei eine Geschäftstätigkeit von erheblichem Umfang ausübt oder

¹ Wird die wirtschaftliche Tätigkeit nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der Niederlassung wie zum Beispiel eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz ausgeübt, so erhält der Investor (also die juristische Person) durch eine solche Niederlassung dennoch die Behandlung, die Investoren im Rahmen des Abkommens gewährt wird. Eine solche Behandlung wird der Niederlassung zuteil, durch welche die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und braucht sonstigen Betriebsteilen des Investors, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, nicht gewährt zu werden.

ii) im Falle der Niederlassung

A) im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der betreffenden Vertragspartei steht oder

B) im Eigentum oder unter der Kontrolle von juristischen Personen der betreffenden Vertragspartei im Sinne der Ziffer i steht;

ungeachtet der Ziffer ii gilt dieses Kapitel auch für Reedereien, die außerhalb der Europäischen Union oder des MERCOSUR niedergelassen sind und von natürlichen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder unterzeichnenden MERCOSUR-Staat registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines unterzeichnenden MERCOSUR-Staats fahren¹;

k) „Maßnahme“ bezeichnet jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, einer Entscheidung, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;

l) „von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen, die ergriffen werden von

i) zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen und Behörden und

ii) nichtstaatlichen Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse;

¹ Buchstabe j darf unter keinen Umständen so ausgelegt werden, dass eine Reederei, die in einem Gebiet, das in einen Souveränitätsstreit mit der Argentinischen Republik verwickelt ist, gegründet wurde oder niedergelassen ist oder die nach den auf dieses Gebiet anwendbaren Gesetzen errichtet wurde oder niedergelassen oder anderweitig organisiert ist, in den Genuss der Bestimmungen dieses Kapitels kommen kann. Diese Bestimmung darf nicht so ausgelegt werden, als impliziere sie die Legitimität der auf diese Gebiete angewandten Gesetze.

- m) „Maßnahmen der Vertragsparteien, die sich auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung im Ausland sowie die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen auswirken,“ umfassen
- i) Maßnahmen, die den Kauf, die Bezahlung oder die Nutzung einer Dienstleistung betreffen,
 - ii) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit den Zugang zu und die Nutzung von Dienstleistungen betreffen, die diese Vertragsparteien der Öffentlichkeit allgemein anbieten müssen, und
 - iii) Maßnahmen, die den Zugang – auch durch Niederlassung – von Personen einer Vertragspartei zum Gebiet der anderen Vertragspartei zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Gebiet betreffen;
- n) „natürliche Person“ bezeichnet eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt oder dort dauerhaft gebietsansässig¹ ist – jeweils nach deren Rechtsvorschriften;
- o) „Sektor“ einer wirtschaftlichen Tätigkeit bezeichnet
- i) in Bezug auf eine spezifische Verpflichtung einen oder mehrere oder alle Teilsektoren dieser Dienstleistung oder Nicht-Dienstleistung gemäß den spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 10-A bis 10-E oder
 - ii) in sonstiger Hinsicht die Gesamtheit des betreffenden Dienstleistungs- oder Nicht-Dienstleistungssektors einschließlich aller seiner Teilsektoren;

¹ Gewährt eine Vertragspartei ihren dauerhaft Gebietsansässigen im Wesentlichen die gleiche Behandlung wie natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit dieser Vertragspartei besitzen, so fallen ihre dauerhaft Gebietsansässigen in Bezug auf Maßnahmen, die sich auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel, die Nutzung im Ausland und die Niederlassung auswirken, unter die Definition der natürlichen Personen.

- p) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder erbringen möchte¹;
- q) „Erbringung einer Dienstleistung“ umfasst die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung.

ARTIKEL 10.3

Marktzugang

- (1) In Bezug auf den Marktzugang durch Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung im Ausland sowie die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen nach Abschnitt B gewährt jede Vertragspartei Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die nach den in den spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 10-A bis 10-E vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen vorgesehen ist.
- (2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, gelten folgende Maßnahmen als Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für bestimmte Regionen noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in den Anhängen 10-A bis 10-E nichts anderes bestimmt ist:
- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister oder Unternehmen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,

¹ Wird die Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person erbracht, so wird die Behandlung nach diesem Kapitel der Zweigniederlassung oder Repräsentanz zuteil, durch welche die Dienstleistung erbracht wird, und braucht Betriebsteilen des Dienstleisters, die außerhalb des Gebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht gewährt zu werden.

- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Transaktionen oder Vermögenswerte in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Leistung durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung,
 - d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen,
 - e) Maßnahmen, die die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Investor oder Dienstleister der anderen Vertragspartei auf bestimmte Rechtsformen oder Joint Ventures beschränken oder diese dafür vorschreiben, oder
 - f) Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die in einem bestimmten Sektor beschäftigt werden dürfen oder die ein Unternehmen beschäftigen darf und die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich und direkt darin eingebunden sind, in Form zahlenmäßiger Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
- (3) Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen sind prägnant und klar zu beschreiben; dabei sind die Elemente, die sie mit diesem Artikel unvereinbar machen, und die Kriterien, auf denen die Prüfung beruht, anzugeben.

ARTIKEL 10.4

Inländerbehandlung

- (1) In den in den Anhängen 10-A bis 10-E aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den in diesen Anhängen festgelegten Bedingungen und Vorbehalten den Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei in Bezug auf alle Maßnahmen, die sich auf die Niederlassung¹, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung im Ausland sowie die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen nach Abschnitt B auswirken, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.
- (2) Eine Vertragspartei kann das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die mit der, die sie ihren eigenen gleichartigen Unternehmen, Investoren Dienstleistungen oder Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.
- (3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten von Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleistern der betreffenden Vertragspartei gegenüber gleichartigen Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.
- (4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Unternehmen, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

¹ Die Verpflichtung im Rahmen dieses Absatzes gilt auch für Maßnahmen, die die Zusammensetzung des Leitungs- bzw. Kontrollorgans eines Unternehmens regeln, zum Beispiel Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernisse.

ARTIKEL 10.5

Liste der spezifischen Verpflichtungen

- (1) Die nach diesem Kapitel von jeder Vertragspartei liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen, Dienstleister, Unternehmen und Investoren der jeweils anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in den Anhängen 10-A bis 10-E aufgeführt.
- (2) Die Vertragsparteien dürfen keine anderen als die in den Anhängen 10-A bis 10-E enthaltenen Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung anwenden.

ABSCHNITT B

EINREISE UND VORÜBERGEHENDER AUFENTHALT NATÜRLICHER PERSONEN ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN UND ZU GESCHÄFTSZWECKEN

ARTIKEL 10.6

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss, Vertriebsagenten, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern der anderen Vertragspartei in das Gebiet der erstgenannten Vertragspartei und deren vorübergehenden Aufenthalt dort betreffen.

(2) Dieser Abschnitt gilt weder für Maßnahmen mit Auswirkungen auf natürliche Personen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen einer Vertragspartei, die die Staatsangehörigkeit, den dauerhaften Aufenthalt oder die dauerhafte Beschäftigung betreffen.

(3) Dieser Abschnitt hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Regelung der Einreise, des vorübergehenden Aufenthalts und des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen in ihrem Gebiet oder zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen erforderlich sind, sofern diese Maßnahmen die Vorteile, die den Vertragsparteien aus den Bestimmungen einer spezifischen Verpflichtung erwachsen, nicht zunichtemachen oder schmälern¹.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 10.17 und 10.18 hindert dieser Abschnitt die Vertragsparteien nicht daran, vorzuschreiben, dass natürliche Personen die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitssektor erforderlichen Qualifikationen oder die dafür erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen.

ARTIKEL 10.7

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Vertriebsagenten“ bezeichnet natürliche Personen, die Vertreter einer juristischen Person einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen oder Warenlieferungen im Namen dieses Anbieters um Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei und um vorübergehenden dortigen Aufenthalt ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig, erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufnehmenden Vertragspartei und sind keine Kommissionäre;

¹ Die bloße Tatsache, dass für eine natürliche Person bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von aus einer spezifischen Verpflichtung erwachsenden Vorteilen.

- b) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die nicht im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist¹;
- c) „Trainees mit Abschluss“ bezeichnet natürliche Personen, die seit mindestens einem (1) Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in ein Unternehmen im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden²;
- d) „Freiberufler“ bezeichnet natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbstständige angesiedelt sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei nicht niedergelassen sind und mit einem Endverbraucher im Gebiet dieser anderen Vertragspartei einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist³;

¹ Der in Buchstabe b genannte Dienstleistungsvertrag muss ein Bona-fide-Vertrag sein und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

² Von dem Unternehmen, das die Trainees aufnimmt, kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Die zuständigen Behörden können verlangen, dass die Ausbildung mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung steht.

³ Der in Buchstabe d genannte Dienstleistungsvertrag muss ein Bona-fide-Vertrag sein und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei genügen, in der er ausgeführt wird.

- e) „Personal in Schlüsselpositionen“ bezeichnet natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei, die keine gemeinnützige Einrichtung ist, beschäftigt und für die Niederlassung oder die ordnungsgemäße Kontrolle und Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb eines Unternehmens verantwortlich sind; dabei handelt es sich um
- i) „Geschäftsreisende“: natürliche Personen in einer Führungsposition, die für die Niederlassung eines Unternehmens zuständig sind; sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufnehmenden Vertragspartei und
- ii) „unternehmensintern transferierte Personen“: natürliche Personen, die seit mindestens einem (1) Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder als Partner an ihr beteiligt sind, die vorübergehend in ein Unternehmen oder eine Hauptverwaltung dieser juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei transferiert werden und einer der folgenden Kategorien angehören:

A) Führungskräfte:

natürliche Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person, die in erster Linie für das Management des Unternehmens verantwortlich sind und der allgemeinen Aufsicht oder allgemeinen Weisungen hauptsächlich des Leitungs- bzw. Kontrollorgans oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen unterliegen, und zu deren Kompetenzen Folgendes zählt:

- die Leitung des Unternehmens oder einer seiner Abteilungen oder Unterabteilungen,
- die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit anderer Beschäftigter mit Aufsichtsfunktionen oder anderer Fach- und Führungskräfte oder
- die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung von Einstellungs-, Entlassungs- oder sonstigen Personalentscheidungen,

B) Spezialisten:

bei einer juristischen Person tätige natürliche Personen, die über für die wirtschaftliche Tätigkeit, die Verfahren oder die Verwaltung des Unternehmens unerlässliche Spezialkenntnisse verfügen.

ARTIKEL 10.8

Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss

Für jeden Sektor, für den Verpflichtungen in Bezug auf die Niederlassung gemäß den Anhängen 10-B und 10-E eingegangen wurden, gestattet jede Vertragspartei unter den in den Anhängen 10-C und 10-E aufgeführten Vorbehalten Investoren der anderen Vertragspartei, in ihrem Unternehmen natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, wenn es sich bei diesen Beschäftigten um Personal in Schlüsselpositionen oder Trainees mit Abschluss im Sinne des Artikels 10.7 handelt. Die Dauer der vorübergehenden Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts von Personal in Schlüsselpositionen und Trainees mit Abschluss ist

- a) bei unternehmensintern transferierten Personen begrenzt auf den Zeitraum, der für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, oder auf höchstens drei (3) Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist,
- b) bei Geschäftsreisenden begrenzt auf höchstens sechzig (60) Tage in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten und
- c) bei Trainees mit Abschluss begrenzt auf höchstens ein (1) Jahr.

ARTIKEL 10.9

Vertriebsagenten

Für jeden in den Anhängen 10-A, 10-B und 10-E aufgeführten Sektor, für den Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung eingegangen wurden, gestattet jede Vertragspartei unter den in den Anhängen 10-C und 10-E aufgeführten Vorbehalten Vertriebsagenten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu neunzig (90) Tagen in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten¹.

ARTIKEL 10.10

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

(1) Für die in den Anhängen 10-D und 10-E aufgeführten Sektoren gestattet jede Vertragspartei unter den darin aufgeführten Vorbehalten die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der anderen Vertragspartei in Form der Präsenz natürlicher Personen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Die juristische Person, die die natürliche Person beschäftigt, muss einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten abgeschlossen haben.
- b) Die natürlichen Personen, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisen, müssen über eine angemessene Ausbildung oder Erfahrung verfügen, die für die zu erbringende Dienstleistung relevant ist.

¹ Dieser Artikel lässt die Rechte und Pflichten unberührt, die sich aus bilateralen Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht zwischen einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben.

- c) Die natürliche Person erhält während ihres Aufenthalts in der anderen Vertragspartei für die Dienstleistungserbringung keine andere Vergütung als die Vergütung, die vom Erbringer der vertraglichen Dienstleistung gezahlt wird.
 - d) Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen im Gebiet der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs (6) Monate in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten bzw. auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
 - e) Der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht den natürlichen Personen nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.
- (2) Für die in den Anhängen 10-D und 10-E aufgeführten Sektoren gestattet jede Vertragspartei unter den darin aufgeführten Vorbehalten die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der anderen Vertragspartei in ihrem Gebiet in Form der Präsenz natürlicher Personen, und zwar unter folgenden Bedingungen:
- a) Die natürlichen Personen müssen einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten abgeschlossen haben.
 - b) Die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über eine angemessene Ausbildung und berufliche Qualifikation verfügen, die für die zu erbringende Dienstleistung relevant sind.
 - c) Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens sechs (6) Monate in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten bzw. auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

- d) Der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrages ist, und verleiht den natürlichen Personen nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.

ABSCHNITT C

REGULIERUNGSRAHMEN

UNTERABSCHNITT 1

ALLGEMEIN GELTENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 10.11

Gegenseitige Anerkennung

- (1) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Qualifikationen oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht wird, für den betreffenden Tätigkeitssektor vorgesehen sind.
- (2) Zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Erfüllung der Normen oder Kriterien für die Ermächtigung, Zulassung oder Beglaubigung von Investoren und Dienstleistern kann eine Vertragspartei die Ausbildung oder Berufserfahrung, die Anforderungen oder die Zulassungen oder Beglaubigungen, die in der anderen Vertragspartei erworben, erfüllt bzw. erteilt worden sind, anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung und auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung beruhen oder einseitig gewährt werden.

ARTIKEL 10.12

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei veröffentlicht umgehend und, von Notstandssituationen abgesehen, spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle einschlägigen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die dieses Kapitel betreffen oder sich auf es auswirken.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen umfassen Maßnahmen für alle Arten der Erbringung, einschließlich des Verfahrens für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen, die unter die in Artikel 10.7 definierten Kategorien fallen. Die Informationen über diese Maßnahmen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Jede Vertragspartei erleichtert den Zugang zu sachdienlichen Informationen, indem sie der anderen Vertragspartei mitteilt, wo einschlägige Veröffentlichungen und Websites zu finden sind.
- (3) Ist eine Veröffentlichung der Maßnahmen nach Absatz 1 nicht durchführbar, so sind diese Maßnahmen auf andere Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Jede Vertragspartei entspricht umgehend allen Ersuchen der anderen Vertragspartei um spezifische Informationen über ihre in Absatz 1 genannten einschlägigen Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Dienstleistern nach Absatz 2.
- (5) Jede Vertragspartei richtet eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, über die Dienstleistern der anderen Vertragspartei auf Ersuchen spezifische Informationen über ihre in Absatz 1 genannten Maßnahmen mit allgemeiner Geltung zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragsparteien notifizieren einander diese Auskunftsstellen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Auskunftsstellen müssen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften sein.

(6) Dieses Kapitel verpflichtet die Vertragsparteien nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

UNTERABSCHNITT 2

INTERNE REGULIERUNG

ARTIKEL 10.13

Anwendungsbereich

(1) Dieser Unterabschnitt gilt ausschließlich für Sektoren, für die eine Vertragspartei spezifische Verpflichtungen gemäß den Anhängen 10-A bis 10-E eingegangen ist, und auch nur soweit diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden.

(2) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Maßnahmen, soweit sie Beschränkungen im Sinne der Artikel 10.3 und 10.4 darstellen.

(3) In Sektoren, in denen spezifische Verpflichtungen gemäß den Anhängen 10-A bis 10-E eingegangen werden, stellt jede Vertragspartei sicher, dass alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen und die Niederlassung auswirken, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.

(4) Jede Vertragspartei hält sich in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Zulassungserfordernissen und -verfahren sowie Qualifikationserfordernissen und -verfahren an diesen Unterabschnitt.

- (5) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen jeder Vertragspartei im Zusammenhang mit Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren, die sich auswirken auf
- a) die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen,
 - b) die Niederlassung eines Unternehmens im Sinne des Artikels 10.2 in ihrem Gebiet oder
 - c) den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen, die unter die Kategorien nach Artikel 10.2 fallen, in ihrem Gebiet.

ARTIKEL 10.14

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „zuständige Behörde“ bezeichnet jede zentrale, regionale oder lokale Regierung oder Behörde oder jede nichtstaatliche Stelle, die von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragene Befugnisse ausübt und die berechtigt ist, über die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung oder über die Genehmigung zur Niederlassung eines Unternehmens zwecks Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu entscheiden;
- b) „Zulassungsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften, die ein Dienstleister oder ein Investor, der eine Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Niederlassung eines Unternehmens beantragt, einhalten muss, um die Einhaltung der Zulassungserfordernisse nachzuweisen;

- c) „Zulassungserfordernisse“ bezeichnet andere materielle Anforderungen als Qualifikationserfordernisse, die ein Dienstleister oder Investor erfüllen muss, um von einer zuständigen Behörde eine Entscheidung über die Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung oder über die Genehmigung zur Niederlassung eines Unternehmens zwecks Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erhalten, einschließlich einer Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer solchen Genehmigung;
- d) „Qualifikationsverfahren“ bezeichnet Verwaltungs- oder Verfahrensvorschriften, die eine natürliche Person einhalten muss, um nachzuweisen, dass sie die Qualifikationserfordernisse für den Erhalt einer Genehmigung zur Erbringung einer Dienstleistung erfüllt;
- e) „Qualifikationserfordernisse“ bezeichnet materielle Anforderungen an die Kompetenz einer natürlichen Person zur Erbringung einer Dienstleistung, die für die Genehmigung der Dienstleistungserbringung nachweislich erfüllt sein müssen.

ARTIKEL 10.15

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Maßnahmen jeder Vertragspartei im Zusammenhang mit den Zulassungserfordernissen müssen auf Kriterien beruhen, die
 - a) in einem angemessenen Verhältnis zu einem Gemeinwohlziel stehen,
 - b) klar und eindeutig sind,
 - c) objektiv sind und
 - d) im Voraus bekannt gemacht werden.

(2) Die Zulassung sollte von der zuständigen Behörde erteilt werden, sobald anhand einer geeigneten Prüfung festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

(3) Ist die Zahl der für eine bestimmte Tätigkeit verfügbaren Zulassungen aufgrund der Knappheit der verfügbaren natürlichen Ressourcen oder technischen Kapazitäten begrenzt, so wählt jede Vertragspartei Kandidaten anhand eines neutralen und transparenten Auswahlverfahrens aus, bei dem vor allem die Eröffnung, der Ablauf und der Ausgang des Verfahrens angemessen öffentlich bekannt gemacht werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Artikel kann jede Vertragspartei bei der Festlegung von Regeln für die Auswahlverfahren Gemeinwohlziele berücksichtigen.

ARTIKEL 10.16

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassungsverfahren müssen klar sein und im Voraus veröffentlicht werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zulassungsverfahren und diesbezüglichen Entscheidungen ihrer zuständigen Behörden allen Antragstellern gegenüber objektiv und unparteiisch sind.

(2) Die Zulassungsverfahren dürfen nicht abschreckend sein und die Erbringung der Dienstleistung nicht übermäßig erschweren oder verzögern.

- (3) Etwaige von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichtende Zulassungsgebühren¹ müssen angemessen sein und dürfen nicht per se die Erbringung der Dienstleistung beschränken. Nach Möglichkeit sollten diese Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der betreffenden Zulassungsverfahren stehen.
- (4) Die zuständigen Behörden einer Vertragspartei legen, soweit möglich, einen vorläufigen Zeitrahmen für die Bearbeitung eines Antrags vor. Anträge müssen innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet werden. Die Frist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Unterlagen bei den zuständigen Behörden eingegangen sind. Rechtfertigt die Komplexität der Angelegenheit eine Fristverlängerung, so kann die zuständige Behörde eine angemessene Verlängerung einräumen. Die Verlängerung und ihre Dauer sind ordnungsgemäß zu begründen und dem Antragsteller, soweit möglich, vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen.
- (5) Bei einem unvollständigen Antrag ist der Antragsteller schnellstmöglich darüber zu informieren, dass zusätzliche Unterlagen einzureichen sind. In diesem Fall kann die in Absatz 4 genannte Frist von den zuständigen Behörden ausgesetzt werden, bis sie alle Unterlagen erhalten haben.
- (6) Wird ein Antrag abgelehnt, weil er die vorgeschriebenen Verfahren oder Formalitäten nicht erfüllt, so wird der Antragsteller so schnell wie möglich über die Ablehnung und die verfügbaren Rechtsbehelfe unterrichtet.

¹ Nicht zu den Zulassungsgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung von Universaldiensten.

ARTIKEL 10.17

Qualifikationserfordernisse

- (1) Die Qualifikationserfordernisse müssen auf Kriterien beruhen, die
 - a) in einem angemessenen Verhältnis zu einem Gemeinwohlziel stehen,
 - b) klar und eindeutig sind,
 - c) objektiv sind und
 - d) im Voraus bekannt gemacht werden.

- (2) Legt eine Vertragspartei Qualifikationserfordernisse für die Erbringung einer Dienstleistung fest, so stellt sie sicher, dass geeignete Verfahren für die Überprüfung und Bewertung der Qualifikationen von Dienstleistern der anderen Vertragspartei bestehen. Ist die zuständige Behörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass die Mitgliedschaft in einem einschlägigen Berufsverband im Gebiet einer anderen Vertragspartei auf den Kompetenz- oder Erfahrungsgrad des Antragstellers hindeutet, so wird diese Mitgliedschaft gebührend berücksichtigt.

- (3) Bei der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen muss der Umfang der Prüfungen und sonstiger Qualifikationserfordernisse durch eine zuständige Behörde mit dem Recht zur Ausübung eines Berufs zusammenhängen, für den eine Zulassung beantragt wird, um zu vermeiden, dass Personen der anderen Vertragspartei unangemessen an der Antragstellung gehindert werden.

(4) Sofern ein Antragsteller alle erforderlichen Nachweise für seine Qualifikation vorgelegt hat, ermittelt die zuständige Behörde bei der Überprüfung und Bewertung dieser Qualifikationen etwaige Mängel und unterrichtet den Antragsteller über die Anforderungen zur Behebung dieser Mängel. Diese Anforderungen können Kurse, Prüfungen und Ausbildungen umfassen. Die Vorlage von Nachweisen für Qualifikationen, die im Gebiet eines Drittlandes erworben wurden, durch einen Antragsteller einer Vertragspartei stellt für sich genommen a priori keinen Grund für die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei dar, den Antrag abzulehnen und von einer Bewertung der vorgelegten Qualifikationen abzusehen.

(5) Sind Prüfungen erforderlich, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese in angemessener Häufigkeit angesetzt werden. Bei der Beantragung einer Prüfung wird Antragstellern eine angemessene Frist für die Einreichung des Antrags zugestanden.

(6) Sobald die Qualifikationserfordernisse und alle sonstigen anwendbaren regulatorischen Anforderungen erfüllt sind, sollte jede Vertragspartei sicherstellen, dass es einem Dienstleister gestattet ist, die Dienstleistung ohne ungebührliche Verzögerung zu erbringen.

ARTIKEL 10.18

Qualifikationsverfahren

- (1) Die Qualifikationsverfahren müssen auf Kriterien beruhen, die
 - a) klar und eindeutig sind,
 - b) objektiv sind und
 - c) im Voraus bekannt gemacht werden.

- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Qualifikationsverfahren und diesbezüglichen Entscheidungen ihrer zuständigen Behörden allen Antragstellern gegenüber unparteiisch sind.
- (3) Grundsätzlich ist ein Antragsteller nicht verpflichtet, sich an mehr als eine (1) für Qualifikationsverfahren zuständige Behörde zu wenden.
- (4) Sind für Anträge bestimmte Fristen vorgesehen, ist dem Antragsteller ein angemessener Zeitraum für die Einreichung des Antrags einzuräumen. Die zuständige Behörde beginnt ohne ungebührliche Verzögerung mit der Bearbeitung der Anträge. Nach Möglichkeit akzeptiert die zuständige Behörde elektronisch eingereichte Anträge nach Maßgabe derselben Echtheitskriterien wie Anträge in Papierform.
- (5) Nach Möglichkeit sollte die zuständige Behörde beglaubigte Kopien anstelle von Originaldokumenten akzeptieren.
- (6) Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab, so teilt sie dies dem Antragsteller ohne ungebührliche Verzögerung soweit möglich schriftlich mit. Sie unterrichtet den Antragsteller auf Anfrage über die Gründe für die Ablehnung des Antrags und nennt etwaige Mängel und Möglichkeiten, wie diese Mängel behoben werden können. Sofern zutreffend teilt sie dem Antragsteller die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung mit. Sie gestattet es dem Antragsteller, innerhalb einer angemessenen Frist erneut einen Antrag einzureichen.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Antragsbearbeitung, einschließlich der Prüfung und Beurteilung einer Qualifikation, in einem angemessenen Zeitrahmen nach Einreichung eines vollständigen Antrags abgeschlossen wird. Jede Vertragspartei bemüht sich, einen für die Bearbeitung eines Antrags normalen Zeitrahmen festzulegen.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Gebühren für Qualifikationsverfahren in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die den zuständigen Behörden entstehen, und nicht per se die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

ARTIKEL 10.19

Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsgerichtliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters der anderen Vertragspartei eine umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder den vorübergehenden Aufenthalt Dienstleistungen erbringender natürlicher Personen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Sind diese Verfahren nicht unabhängig von der Behörde, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so trägt die Vertragspartei Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

UNTERABSCHNITT 3

POSTDIENSTE

ARTIKEL 10.20

Anwendungsbereich

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für Postdienste festgelegt, für die jede Vertragspartei im Einklang mit diesem Unterabschnitt die in den Anhängen 10-A und 10-E aufgeführten spezifischen Verpflichtungen eingegangen ist.
- (2) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht dazu, die in den Anhängen 10-A und 10-E aufgeführten Dienstleistungen zu liberalisieren, die einem (1) oder mehreren benannten Betreibern vorbehalten sind.

ARTIKEL 10.21

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Grundanforderungen“ bezeichnet allgemeine nichtwirtschaftliche Gründe für die Auferlegung von Bedingungen für die Erbringung von Postdiensten, einschließlich der Vertraulichkeit der Sendungen, der Sicherheit des Netzes bei der Beförderung gefährlicher Güter, des Datenschutzes, des Umweltschutzes und der Raumplanung;

- b) „Lizenz“ bezeichnet jede Form der Genehmigung oder Erlaubnis¹, in der spezifische Rechte und Pflichten des Postsektors festgelegt sind, die einem einzelnen Anbieter von einer Regulierungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle erteilt wird und die vor der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist;
- c) „Postsendung“ bezeichnet eine Sendung, die in der endgültigen Form adressiert ist, in der sie von einem öffentlichen oder privaten Postdienstleister befördert werden soll, und kann Sendungen wie unter anderem Briefe, Pakete, Zeitungen oder Kataloge umfassen;
- d) „Postdienst“² bezeichnet Dienstleistungen, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen umfassen, unabhängig vom Bestimmungsort (im In- oder Ausland), von der Geschwindigkeit des Dienstes (vorrangiger, nicht vorrangiger, dringender, Expressdienst oder anderer) oder vom (öffentlichen oder privaten) Betreiber;
- e) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet eine oder mehrere unabhängige Stellen, die mit der Regulierung der in diesem Unterabschnitt angeführten Postdienste betraut sind;
- f) „Universaldienst“ bezeichnet die ständige flächendeckende Erbringung von Postdiensten einer bestimmten Qualität im Gebiet einer Vertragspartei zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.

¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dies die Erteilung einer Konzession, Eintragung, Erklärung, Notifizierung oder Einzelgenehmigung umfasst.

² Der Begriff „Postdienste“ umfasst die CPC, CPC 7511 und CPC 7512.

ARTIKEL 10.22

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Postsektor

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Postdiensten, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegen, keine wettbewerbswidrige Praktiken anwenden; dazu zählen unter anderem

- a) die Verwendung von Einnahmen aus der Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Quersubventionierung der Erbringung eines Express-Postdienstes oder einer Dienstleistung, die nicht zum Universal-Postdienst gehört, und
- b) die Unterscheidung zwischen Kunden wie Betrieben oder Massenversendern oder Konsolidierern bei Tarifen oder sonstigen Bedingungen für die Erbringung einer Dienstleistung, die einer Universaldienstverpflichtung oder einem Postmonopol unterliegt, wenn diese Unterscheidung nicht auf objektiven oder neutralen Kriterien beruht.

ARTIKEL 10.23

Universaldienste

Jede Vertragspartei hat das Recht festzulegen, welche Art der Universaldienstverpflichtung sie aufrechterhalten will, und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden. Jede Vertragspartei kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Umsetzung, Entwicklung und Aufrechterhaltung des Universal-Postdienstes zu gewährleisten. Solche Maßnahmen und Verpflichtungen gelten als solche nicht als wettbewerbswidrig, wenn sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig angewandt werden.

ARTIKEL 10.24

Lizenzen für die Erbringung von Postdiensten

- (1) Jede Vertragspartei kann für die Erbringung von Postdiensten Lizenzen verlangen. Eine Lizenz sollte nach Möglichkeit im Wege eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens im Einklang mit den nationalen Gesetzen und sonstigen nationalen Vorschriften erteilt werden.
- (2) Für eine Lizenz können die Einhaltung der Grundanforderungen, einschließlich Qualitätsstandards, und die Achtung der ausschließlichen und besonderen Rechte benannter Betreiber von vorbehaltenen Diensten oder Universal-Postdiensten vorgeschrieben werden.
- (3) Wenn eine Vertragspartei eine Lizenz verlangt, gilt Folgendes:
 - a) Sie macht folgende Informationen in leicht zugänglicher Form öffentlich zugänglich:
 - i) die Rechte und Pflichten, die sich aus einer solchen Lizenz ergeben,
 - ii) die Kriterien und Bedingungen für die Erteilung der Lizenz und
 - iii) soweit möglich den Zeitraum, der in der Regel für die Entscheidung über einen Lizenzantrag erforderlich ist.
 - b) Die Verfahren für die Erteilung einer Lizenz müssen transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

c) Etwaige von den Antragstellern aufgrund ihres Antrags zu entrichtende Lizenzgebühren¹ müssen angemessen sein und dürfen nicht per se die Erbringung der Dienstleistung beschränken.

(4) Der Status eines Lizenzantrags und die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt. Jede Vertragspartei führt im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften ein Verfahren ein oder behält es bei, nach dem Antragsteller gegen die Verweigerung einer Lizenz bei einer unabhängigen internen Stelle Rechtsbehelf einlegen können. Diese Verfahren müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

ARTIKEL 10.25

Unabhängigkeit der Regulierungsstelle

Jede Vertragspartei kann eine Regulierungsstelle benennen, unabhängig davon, ob sie nur für den Postdienstsektor zuständig ist oder nicht. Die Regulierungsstelle muss von den Postdienstleistern rechtlich unabhängig sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsstellen müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

¹ Nicht zu den Lizenzgebühren gehören Zahlungen bei Auktionen, Ausschreibungen oder anderen nichtdiskriminierenden Verfahren der Konzessionsvergabe sowie obligatorische Beiträge zur Erbringung von Universaldiensten.

UNTERABSCHNITT 4

TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE

ARTIKEL 10.26

Anwendungsbereich

- (1) In diesem Unterabschnitt werden die Grundsätze des Regulierungsrahmens für andere Telekommunikationsdienste als Rundfunk¹ festgelegt, für die jede Vertragspartei nach diesem Kapitel spezifische Verpflichtungen eingegangen ist.
- (2) Dieser Unterabschnitt ist nicht dahin gehend auszulegen, dass
- a) eine Vertragspartei verpflichtet ist, einem Anbieter von Telekommunikationsdiensten der anderen Vertragspartei zu gestatten, Telekommunikationsnetze oder -dienste zu errichten, zu bauen, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzustellen, sofern dies nicht in den Anhängen 10-A, 10-B, 10-C und 10-E vorgesehen ist, oder
 - b) eine Vertragspartei Dienstleister in ihrem Zuständigkeitsbereich dazu verpflichten muss, Telekommunikationsnetze oder -dienste zu errichten, zu bauen, zu erwerben, anzumieten, zu betreiben oder bereitzustellen, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen.

¹ Der Begriff „Rundfunk“ bezeichnet Funkkommunikation zum Direktempfang durch die breite Öffentlichkeit und kann Hörfunk- und Fernsehübertragung umfassen. Ein Rundfunkanbieter gilt als Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste und sein Netz als öffentliches Telekommunikationsnetz, wenn und soweit dieses Netz auch für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

ARTIKEL 10.27

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“¹ bezeichnet Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, die
 - i) ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) hinsichtlich der Erbringung einer Dienstleistung unter wirtschaftlichen oder technischen Aspekten praktisch nicht ersetzbar sind;

- b) „Zusammenschaltung“ bezeichnet die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder Telekommunikationsdiensten, damit die Nutzer des einen Anbieters von Telekommunikationsdiensten mit den Nutzern eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten kommunizieren können und Zugang zu den von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten angebotenen Telekommunikationsdiensten erhalten;

¹ Für die Republik Paraguay und die Republik Östlich des Uruguay bezeichnet der Ausdruck „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“ Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne der Definition im jeweiligen nationalen Recht dieser Länder.

- c) „Lizenz“ bezeichnet jede Form der Genehmigung, einschließlich Eintragungs-, Erklärungs- oder Notifizierungsverfahren oder anderer Verfahren im Sinne der Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei, in denen Rechte und Pflichten im Telekommunikationssektor festgelegt sind, die einem einzelnen Telekommunikationsdienstleister von einer Regulierungsbehörde erteilt wird und die für die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist;
- d) „Hauptanbieter“ bezeichnet im Telekommunikationssektor einen Anbieter von Telekommunikationsnetzen oder -diensten, der aufgrund seiner Kontrolle über wesentliche Einrichtungen oder aufgrund der Nutzung seiner Marktstellung die Bedingungen für eine Teilnahme an dem entsprechenden Markt für Telekommunikationsdienste hinsichtlich Preis und Erbringung erheblich beeinflussen kann;
- e) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ bezeichnet die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, die die Telekommunikation zwischen und unter zwei oder mehr definierten Netzabschlüssen ermöglicht;
- f) „öffentlicher Telekommunikationsdienst“ bezeichnet jede Art von Telekommunikationsdienst, der nach dem ausdrücklichen oder tatsächlichen Willen einer Vertragspartei der Öffentlichkeit allgemein angeboten werden muss;
- g) „Regulierungsbehörde“ bezeichnet eine oder mehrere Stellen, die mit der Regulierung der in diesem Unterabschnitt behandelten Telekommunikation betraut sind;
- h) „Dienstleister“ bezeichnet eine Person, der eine Lizenz für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten erteilt wurde;
- i) „Telekommunikationsdienste“ bezeichnet alle Dienste, die in der Übertragung und dem Empfang elektromagnetischer Signale bestehen, ausgenommen Dienste, die die übertragenen Inhalte anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben;

- j) „Universaldienst“ bezeichnet das Angebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet einer Vertragspartei unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden muss.

ARTIKEL 10.28

Regulierungsbehörde

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Regulierungsbehörde für Telekommunikationsdienste von allen Anbietern von Telekommunikationsdiensten rechtlich und organisatorisch unabhängig ist.
- (2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen und Ressourcen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein. Die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.
- (3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.
- (4) Von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffene Anbieter von Telekommunikationsdiensten müssen das Recht haben, bei einer von den beteiligten Parteien und von der Regulierungsbehörde unabhängigen internen Beschwerdestelle Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen schriftlich zu begründen; ferner müssen ihre Entscheidungen durch eine unparteiische und unabhängige interne Justiz- oder Verwaltungsbehörde überprüft werden können.

ARTIKEL 10.29

Lizenzen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Lizenz nach Möglichkeit in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Bedingungen für die Erteilung von Nutzungsrechten für Nummern und Frequenzen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Wenn eine Vertragspartei eine Lizenz verlangt, gilt Folgendes:
 - a) Alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz werden öffentlich zugänglich gemacht.
 - b) Die angemessene Frist, die normalerweise nach Einreichung des vollständigen Antrags für die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz benötigt wird, muss öffentlich zugänglich sein.
 - c) Wird die Erteilung einer Lizenz verweigert, so sind dem Antragsteller die Gründe für die Verweigerung auf Antrag schriftlich mitzuteilen.
 - d) Der Antragsteller muss eine interne Beschwerdestelle anrufen können, um feststellen zu lassen, ob eine Lizenz zu Unrecht verweigert wurde.

ARTIKEL 10.30

Wettbewerbswidrige Praktiken

Jede Vertragspartei führt geeignete Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter¹ darstellen, davon abzuhalten, wettbewerbswidrige Praktiken aufzunehmen oder weiterzuverfolgen. Diese wettbewerbswidrigen Praktiken können den Missbrauch einer beherrschenden Stellung sowie alle individuellen oder abgestimmten Praktiken, Verhaltensweisen oder Empfehlungen umfassen, die eine Einschränkung, Begrenzung, Behinderung, Verfälschung oder Verhinderung des gegenwärtigen oder künftigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bewirken.

ARTIKEL 10.31

Zugang zu wesentlichen Telekommunikationseinrichtungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass in ihrem Gebiet ein Hauptanbieter² anderen Anbietern zu angemessenen und nichtdiskriminierenden³ Bedingungen Zugang zu seinen wesentlichen Telekommunikationseinrichtungen gewährt, auch in Bezug auf Entgelte, technische Standards, Spezifikationen, Qualität und Instandhaltung.

¹ Für die Republik Östlich des Uruguay gilt dieser Artikel für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

² Für die Republik Östlich des Uruguay gilt dieser Artikel für alle Anbieter.

³ Für die Zwecke dieses Unterabschnitts wird der Ausdruck „nichtdiskriminierend“ dahin gehend ausgelegt, dass er sich auf die Inländerbehandlung im Sinne des Artikels 10.4 bezieht und in der für diesen Sektor üblichen Auslegungsform verwendet wird als „Bedingungen, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die einem anderen Nutzer von gleichartigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder -diensten unter gleichen Umständen eingeräumt werden“.

ARTIKEL 10.32

Zusammenschaltung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass jeder Anbieter, der in ihrem Gebiet zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten befugt ist, das Recht hat, die Zusammenschaltung mit anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste auszuhandeln. Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung sollten grundsätzlich im Rahmen geschäftlicher Verhandlungen zwischen den betreffenden Anbietern getroffen werden.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdiensten erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.
- (3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter¹ ist an jedem Punkt im Netz zu gewährleisten, an dem dies technisch machbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt
 - a) zu nichtdiskriminierenden Bedingungen (einschließlich der technischen Standards und Spezifikationen), zu nichtdiskriminierenden Tarifen und in einer Qualität, die nicht schlechter ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Dienstleister oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bereitstellt,

¹ Für die Republik Östlich des Uruguay gilt dieser Artikel für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten.

- b) rechtzeitig, zu Bedingungen, unter anderem in Bezug auf technische Standards und Spezifikationen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich realistisch und hinreichend detailliert sind, sodass der Anbieter nicht für Netzelemente oder -einrichtungen zu zahlen braucht, die er für die bereitzustellende Dienstleistung nicht benötigt, und
 - c) auf Antrag eines anderen Anbieters von Telekommunikationsdiensten und gegebenenfalls vorbehaltlich einer Bewertung durch die Regulierungsbehörde zusätzlich zu den Netzabschlusspunkten, die dem überwiegenden Teil der Nutzer angeboten werden, an allen anderen technisch durchführbaren Punkten, gegen angemessene Entgelte.
- (4) Die Vorschriften für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (5) Hauptanbieter machen ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw. ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, der eine Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter beantragt, entweder jederzeit oder nach einem angemessenen, öffentlich bekannt gemachten Zeitraum das Recht hat, sich an eine unabhängige inländische Stelle zu wenden, um Streitigkeiten über angemessene Bedingungen und Entgelte für die Zusammenschaltung beizulegen. Eine solche unabhängige inländische Stelle kann die in Artikel 10.28 genannte Regulierungsbehörde sein.

ARTIKEL 10.33

Knappe Ressourcen

Jede Vertragspartei führt ihre Verfahren für die Gewährung von Nutzungsrechten für knappe Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten objektiv, zügig, transparent und nichtdiskriminierend durch. Soweit möglich macht jede Vertragspartei den aktuellen Stand der zugewiesenen Frequenzbänder öffentlich zugänglich; die genaue Ausweisung der Frequenzen für bestimmte staatliche Nutzungen ist jedoch nicht erforderlich.

ARTIKEL 10.34

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht festzulegen, welche Art von Universaldienstverpflichtungen sie aufrechterhalten will, und über deren Umfang und Umsetzung zu entscheiden. Jede Vertragspartei verwaltet die Universaldienstverpflichtungen in einer transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und angemessenen Weise.

(2) Steht die Benennung eines Universaldienstanbieters mehreren Dienstleistern, die Telekommunikationsnetze oder -dienste anbieten, offen, so stehen diese Verfahren allen Dienstleistern offen. Die Benennung erfolgt in einem effizienten, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren.

ARTIKEL 10.35

Vertraulichkeit von Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit der Telekommunikation und damit zusammenhängender Verkehrsdaten, die mittels öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste übermittelt werden, mit der Maßgabe, dass die zu diesem Zweck angewandten Maßnahmen weder ein Mittel willkürlicher oder ungerechtfertigter Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels mit Dienstleistungen darstellen.

ARTIKEL 10.36

Streitigkeiten zwischen Anbietern

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei Streitigkeiten zwischen Anbietern die betreffende Regulierungsbehörde¹ auf Ersuchen einer der Streitparteien eine verbindliche Entscheidung trifft, um die Streitigkeit so schnell wie möglich beizulegen.

¹ Zur Klarstellung: Im Fall des MERCOSUR bezieht sich dies auf die Regulierungsbehörde jedes unterzeichnenden MERCOSUR-Staats.

ARTIKEL 10.37

Internationale Mobilfunk-Roamingdienste

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, bei der Förderung transparenter und angemessener Tarife für internationale Roamingdienste zu kooperieren, um das Wachstum des Handels zwischen den Vertragsparteien zu fördern und das Verbraucherwohl zu verbessern.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Sprach-, Textnachrichten- und Datendienste im internationalen Mobilfunkroaming bereitstellen, diese Dienste wie folgt anbieten:
 - a) mit ähnlicher Qualität wie für ihre eigenen Endkunden in dem Land, in dem sie niedergelassen sind, und
 - b) mit klaren und leicht zugänglichen Informationen über den Zugang zu den Dienstleistungen und deren Preise.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Überwachung der Einhaltung der Absätze 1 und 2 sowie bei anderen Fragen im Zusammenhang mit internationalen Mobilfunk-Roamingdiensten, die sich ergeben könnten, zusammen.
- (4) Dieser Artikel verpflichtet eine Vertragspartei nicht dazu, die Tarife oder Bedingungen für internationale Mobilfunkroaming-Dienste zu regulieren.

UNTERABSCHNITT 5

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

ARTIKEL 10.38

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen auswirken.

ARTIKEL 10.39

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Finanzdienstleistung“ bezeichnet jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird; zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:
 - i) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen,
 - A) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - (1) Lebensversicherung und
 - (2) Nichtlebensversicherung,

- B) Rückversicherung und Retrozession,
 - C) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
 - D) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung und
- ii) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):
- A) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
 - B) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
 - C) Finanzierungsleasing,
 - D) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechsell,
 - E) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,
 - F) Handel für eigene oder Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit
 - (1) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagezertifikaten),
 - (2) Devisen,

- (3) derivativen Instrumenten, einschließlich Futures und Optionen,
 - (4) Wechselkurs- und Zinsinstrumenten einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw.,
 - (5) übertragbaren Wertpapieren und
 - (6) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,
- G) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- H) Geldmaklergeschäfte,
- I) Vermögensverwaltung wie Cash Management und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
- J) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,
- K) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

- L) Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Buchstaben A bis K aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien;
- b) „Finanzdienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei – mit Ausnahme öffentlicher Stellen –, die Finanzdienstleistungen erbringt oder erbringen möchte;
- c) „neue Finanzdienstleistung“ bezeichnet eine Dienstleistung finanzieller Art – einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird –, die im Gebiet der einen Vertragspartei von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird;
- d) „Selbstregulierungsorganisation“ bezeichnet eine nichtstaatliche Stelle, einschließlich einer Organisation oder Vereinigung, die aufgrund ihrer von einer Vertragspartei übertragenen Befugnisse gegenüber Finanzdienstleistern Regulierungs- oder Aufsichts Befugnisse ausübt;
- e) „öffentliche Stelle“ bezeichnet
- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr kontrollierte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
 - ii) eine private Einrichtung, die Aufgaben wahrnimmt, die üblicherweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt.

(2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts und nur in Bezug auf die von diesem Unterabschnitt erfassten Dienstleistungen bezeichnet der Ausdruck „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“

- a) Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik,
- b) Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung,
- c) sonstige Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Stelle für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung der finanziellen Mittel der Regierung ausgeübt werden.

Gestattet eine Vertragspartei, dass eine der unter Buchstabe b oder c genannten Tätigkeiten von ihren Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister ausgeübt wird, so schließt der Ausdruck „Finanzdienstleistungen“ diese Tätigkeit ein, die dann in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fällt.

(3) Die allgemeine Definition des Begriffs „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ in Artikel 10.1 Absatz 6 gilt nicht für Dienstleistungen, die unter diesen Unterabschnitt fallen.

ARTIKEL 10.40

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen zu ergreifen wie etwa
- a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Finanzmarktteilnehmern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat, oder

- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.
- (2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieses Unterabschnitts im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Verpflichtungen oder anderen Pflichten der Vertragspartei aufgrund dieses Unterabschnitts genutzt werden.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Konten einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

ARTIKEL 10.41

Wirksame und transparente Regulierung im Finanzdienstleistungssektor

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, allen interessierten Personen im Voraus alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung mitzuteilen, die sie zu ergreifen beabsichtigt. Die Maßnahme wird bekannt gemacht:
- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
- b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Die zuständige Finanzbehörde jeder Vertragspartei macht den interessierten Personen die geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.
- (3) Die zuständige Finanzbehörde erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die Behörde zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, dass in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor sowie für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -umgehung umgesetzt und angewandt werden. Zu diesen international vereinbarten Standards zählen die von der G20, dem Rat für Finanzstabilität, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden, der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“ und dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken der OECD angenommenen Standards sowie die internationalen Rechnungslegungsstandards. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen und tauschen Informationen und Erfahrungen zu diesen Fragen aus.

ARTIKEL 10.42

Neue Finanzdienstleistungen

(1) Jede Vertragspartei gestattet einem in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet neue Finanzdienstleistungen im Anwendungsbereich der Teilsektoren der Finanzdienstleistungen, für die in den Anhängen 10-A, 10-B, 10-C und 10-E Verpflichtungen eingegangen wurden, nach Maßgabe der der in diesen Anhängen festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Bedingungen und Vorbehalte zu erbringen.

(2) Eine neue Finanzdienstleistung muss im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei erbracht werden, in deren Gebiet sie erbracht werden soll, und unterliegt der Genehmigung, Regulierung und Aufsicht durch die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei.

ARTIKEL 10.43

Anerkennung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

- (1) Eine Vertragspartei kann bei der Festlegung, wie ihre Finanzdienstleistungen betreffenden Maßnahmen anzuwenden sind, aufsichtsrechtliche Maßnahmen der anderen Vertragspartei anerkennen. Diese Anerkennung kann im Wege der Harmonisierung und auf andere Weise erreicht werden und kann auf einer Übereinkunft oder Vereinbarung beruhen oder einseitig gewährt werden.

- (2) Eine Vertragspartei, die Partei einer bestehenden oder künftigen Übereinkunft oder Vereinbarung der in Absatz 1 genannten Art mit einem Drittland ist, gibt der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit, ihren Beitritt zu dieser Übereinkunft bzw. Vereinbarung oder eine vergleichbare Übereinkunft oder Vereinbarung mit ihr auszuhandeln, und zwar zu Bedingungen, unter denen eine gleichwertige Regelung, eine gleichwertige Überwachung und Umsetzung dieser Regelung und gegebenenfalls gleichwertige Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien der Übereinkunft bzw. Vereinbarung gegeben sind. Gewährt eine Vertragspartei die Anerkennung einseitig, so gibt sie der anderen Vertragspartei in geeigneter Form Gelegenheit nachzuweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

ARTIKEL 10.44

Selbstregulierungsorganisationen

(1) Verlangt eine Vertragspartei, dass Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei Mitglied einer Selbstregulierungsorganisation sind oder daran beteiligt sind oder Zugang dazu haben, um auf der gleichen Grundlage wie die Finanzdienstleister der betreffenden Vertragspartei Finanzdienstleistungen erbringen zu können, oder stattet die Vertragspartei solche Selbstregulierungsorganisationen unmittelbar oder mittelbar mit Vorrechten oder Vorteilen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen aus, so stellt diese Vertragspartei sicher, dass diese Selbstregulierungsorganisationen die Anwendung von Artikel 10.4 auf im Gebiet dieser Vertragspartei niedergelassene Finanzdienstleister beachten.

(2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dieser Artikel eine in Absatz 1 genannte Selbstregulierungsorganisation nicht daran hindert, ihre eigenen nichtdiskriminierenden Anforderungen oder Verfahren festzulegen. Soweit solche Maßnahmen von nichtstaatlichen Stellen getroffen werden und nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse getroffen werden, gelten sie nicht als Maßnahmen einer Vertragspartei und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels.

ARTIKEL 10.45

Zahlungs- und Clearingsysteme

Auf der Grundlage der regulatorischen Anforderungen und im Einklang mit Artikel 10.4 gewährt jede Vertragspartei den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, die in ihrem Gebiet niedergelassen sind, Zugang zu den von öffentlichen Stellen betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie zu offiziellen Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten, die für die normale Ausübung der üblichen Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen. Dieser Artikel soll nicht dazu dienen, Zugang zu den für Notfälle vorgesehenen letzten Finanzierungsmöglichkeiten einer Vertragspartei (der nationalen Zentralbank oder einer anderen Währungsbehörde) zu gewähren.

UNTERABSCHNITT 6

ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

ARTIKEL 10.46

Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen wirtschaftlichen Tätigkeiten neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, auch durch eine Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Unterabschnitts aufwirft.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt für Maßnahmen, die sich auf den elektronischen Handel auswirken.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen den Grundsatz der Technologieneutralität im elektronischen Geschäftsverkehr an.
- (4) Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Glücksspieldienste, Rundfunkdienste, audiovisuelle Dienstleistungen, Dienstleistungen von Notaren oder gleichwertigen Berufen sowie Rechtsvertretungsdienste.

ARTIKEL 10.47

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verbraucher“ bezeichnet jede natürliche oder, sofern dies in den nationalen Gesetzen und sonstigen nationalen Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien vorgesehen ist, auch jede juristische Person, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst im Sinne des Artikels 10.27 Buchstabe e für Zwecke nutzt oder beantragt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- b) „Direktmarketing-Mitteilung“ bezeichnet jede Form der Werbung, mit der eine Person über ein öffentliches Telekommunikationsnetz Marketingbotschaften direkt an Endnutzer übermittelt; für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Ausdruck mindestens elektronische Post, Text- und multimediale Nachrichten (SMS und MMS);
- c) „elektronischer Authentifizierungsdienst“ bezeichnet einen Dienst, mit dem Folgendes bestätigt werden kann:
 - i) die elektronische Identifizierung einer Person oder
 - ii) die Herkunft und Integrität von Daten in elektronischer Form;
- d) „elektronische Signatur“ bezeichnet Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i) sie werden von einer natürlichen Person verwendet, um den elektronischen Daten zuzustimmen, auf die sie sich beziehen,

- ii) sie sind mit den elektronischen Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft, dass jede spätere Änderung der Daten erkennbar ist, und
 - iii) sie werden von einer juristischen Person verwendet, um die Herkunft und Integrität der elektronischen Daten, auf die sie sich beziehen, sicherzustellen;
- e) „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst entweder als Verbraucher oder für gewerbliche, geschäftliche oder berufliche Zwecke nutzt oder beantragt.

ARTIKEL 10.48

Zölle auf elektronische Übertragungen

- (1) Eine Vertragspartei darf keine Zölle auf elektronische Übertragungen zwischen einer Person einer Vertragspartei und einer Person der anderen Vertragspartei erheben.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Absatz 1 eine Vertragspartei nicht daran hindert, inländische Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben auf elektronische Übertragungen zu erheben, sofern diese Steuern, Gebühren oder Abgaben in einer Weise erhoben werden, die mit diesem Abkommen im Einklang steht.

ARTIKEL 10.49

Grundsatz des Verzichts auf eine vorherige Genehmigung

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, keine vorherige Genehmigung für die Erbringung einer Dienstleistung auf elektronischem Wege allein aufgrund der Tatsache zu verlangen, dass eine Dienstleistung elektronisch erbracht wird, und keine sonstigen Anforderungen gleicher Wirkung einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Telekommunikationsdienste im Sinne des Artikels 10.27 Buchstabe i und Finanzdienstleistungen im Sinne des Artikels 10.39 Absatz 1 Buchstabe a.
- (3) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei nicht daran gehindert ist, mit Absatz 1 nicht vereinbare Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um ein legitimes Gemeinwohlziel zu erreichen im Einklang mit
 - a) Artikel 10.1 Absatz 4,
 - b) Artikel 10.40,
 - c) Artikel 20.1 und
 - d) Artikel 20.2.

ARTIKEL 10.50

Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihr Rechtssystem den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege zulässt und dass ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in Bezug auf Vertragsprozesse weder Hindernisse für die Nutzung elektronischer Verträge schaffen noch dazu führen, dass solche Verträge aufgrund ihrer elektronischen Form ihre Rechtswirkung und Rechtsgültigkeit verlieren, es sei denn, dies ist in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehen¹.

ARTIKEL 10.51

Elektronische Signatur- und Authentifizierungsdienste

(1) Eine Vertragspartei darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit eines elektronischen Signatur- und Authentifizierungsdiensts als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein aus dem Grund verweigern, dass der Dienst in elektronischer Form erbracht wird.

¹ Dieser Artikel gilt nicht für Verträge, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, Bürgschaftsverträge oder Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden, und Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

- (2) Eine Vertragspartei darf keine Maßnahmen zur Regelung elektronischer Signatur- und Authentifizierungsdienste einführen oder aufrechterhalten, die
- a) die an einer elektronischen Transaktion Beteiligten daran hindern würden, gegenseitig die geeigneten elektronischen Methoden für ihre Transaktion festzulegen, oder
 - b) den an einer elektronischen Transaktion Beteiligten die Möglichkeit nehmen würden, Justiz- oder Verwaltungsbehörden zu beweisen, dass ihre elektronische Transaktion alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich elektronischer Signatur- und Authentifizierungsdienste erfüllt.

ARTIKEL 10.52

Unerbetene Direktmarketing-Mitteilungen

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich, Endnutzer wirksam vor unerbetenen Direktmarketing-Mitteilungen zu schützen.
- (2) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass Personen keine Direktmarketing-Mitteilungen an Verbraucher versenden, die nicht in den Empfang solcher Mitteilungen eingewilligt haben¹.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 gestattet jede Vertragspartei Personen, die im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung die Kontaktdaten eines Verbrauchers erfasst haben, diesem Verbraucher Direktmarketing-Mitteilungen für ihre eigenen ähnlichen Waren oder Dienstleistungen zu senden.

¹ Die Einwilligung wird nach den jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei definiert.

(4) Jede Vertragspartei bemüht sich, sicherzustellen, dass Direktmarketing-Mitteilungen eindeutig als solche erkennbar sind, eindeutig offenlegen, in wessen Namen sie erfolgen und die notwendigen Informationen enthalten, damit die Endnutzer jederzeit und kostenlos die Einstellung der Mitteilungen verlangen können.

ARTIKEL 10.53

Verbraucherschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Einführung und Aufrechterhaltung transparenter und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher, auch vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken, im elektronischen Geschäftsverkehr zukommt.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden von den Vertragsparteien Maßnahmen eingeführt oder aufrechterhalten, die zum Vertrauen der Verbraucher beitragen, einschließlich Maßnahmen, die betrügerische und irreführende Geschäftspraktiken verbieten. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem

- a) das Recht der Verbraucher auf klare und umfassende Informationen über die Dienstleistung und ihren Anbieter,
- b) die Verpflichtung der Händler, nach Treu und Glauben zu handeln und sich an die anständigen Marktgepflogenheiten zu halten, auch bei der Beantwortung von Verbraucherfragen,
- c) das Verbot, Verbrauchern Entgelte für von ihnen nicht angeforderte Dienstleistungen oder für einen von ihnen nicht genehmigten Zeitraum in Rechnung zu stellen, und
- d) den Zugang zu Rechtsbehelfen für Verbraucher, damit sie ihre Rechte geltend machen können, auch, was ihr Recht auf Rechtsbehelf bei Dienstleistungen anbelangt, die bezahlt und nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurden.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit ihrer jeweiligen für Verbraucherschutz zuständigen Behörden oder anderen maßgeblichen Stellen bei Tätigkeiten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Verbraucherschutz und die Verbesserung des Verbrauchervertrauens ist.

ARTIKEL 10.54

Zusammenarbeit bei der Regulierung des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien pflegen die Zusammenarbeit und den Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regulierungsfragen und stützen sich dabei auf einvernehmlich vereinbarte Bedingungen, wobei unter anderem die folgenden Themen behandelt werden:

- a) Anerkennung und Erleichterung interoperabler grenzüberschreitender elektronischer Signatur- und Authentifizierungsdienste,
- b) Verantwortlichkeit von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
- c) Behandlung von Direktmarketing-Mitteilungen,
- d) Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,
- e) Förderung des papierlosen Handels und
- f) andere Themen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

(2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 konzentriert sich auf den Austausch von Informationen über die jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien zu diesen Fragen sowie über die Umsetzung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

ARTIKEL 10.55

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen gemäß den Artikeln 10.3 und 10.4 die folgenden Dienstleistungen als Computer- und verwandte Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, ob sie über ein Netz – einschließlich des Internets – erbracht werden:

- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme,
- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installierung, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme,
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenhosting oder Datenbankdienstleistungen,
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und

- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.
- (2) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass durch Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichte Dienstleistungen nicht zwingend als Computer- und verwandte Dienstleistungen an sich betrachtet werden.

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND AUSNAHMEN

ARTIKEL 10.56

Kontaktstellen

- (1) Spätestens ein (1) Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens benennt jede Vertragspartei Kontaktstellen und teilt der anderen Vertragspartei ihre Kontaktdaten mit, um
 - a) die Bereitstellung von Informationen über die Durchführung dieses Kapitels an die andere Vertragspartei zu erleichtern, z. B. über
 - i) kommerzielle und technische Aspekte der Erbringung von Dienstleistungen und
 - ii) Registrierung, Anerkennung und Erwerb beruflicher Qualifikationen und
 - b) sämtliche sonstigen Fragen bezüglich der Durchführung dieses Kapitels, die von einer Vertragspartei vorgelegt werden, zu prüfen.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktstellen unverzüglich mit.

ARTIKEL 10.57

Unterausschuss „Dienstleistungshandel und Niederlassung“

(1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Dienstleistungshandel und Niederlassung“ hat neben den in Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der technischen Vorarbeiten im Falle einer Überarbeitung dieses Kapitels gemäß Artikel 10.58 und
- b) Erörterung relevanter Themen für den Dienstleistungshandel und die Niederlassung, einschließlich der Möglichkeiten zur Ausweitung der gegenseitigen Investitionen in Dienstleistungs- und Nicht-Dienstleistungssektoren.

(2) Der Unterausschuss kann anlassbezogen Vertreter einschlägiger Einrichtungen einladen, die über das für die zu behandelnden Fragen erforderliche Fachwissen verfügen.

ARTIKEL 10.58

Überprüfungsklausel

Vor dem Hintergrund seiner Ziele kann dieses Kapitel frühestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder im Rahmen einer Gesamtüberprüfung dieses Abkommens überprüft werden.

ARTIKEL 10.59

Verweigerung von Vorteilen

Eine Vertragspartei kann die in diesem Kapitel vorgesehenen Vorteile verweigern, und zwar in Bezug auf

- a) die Erbringung einer Dienstleistung, wenn sie feststellt, dass die Dienstleistung aus dem oder im Gebiet eines Drittlands erbracht wird, oder
- b) eine juristische Person, wenn sie feststellt, dass es sich um eine juristische Person eines Drittlands handelt.

KAPITEL 11

TRANSFERS ODER ZAHLUNGEN FÜR LEISTUNGSBILANZTRANSAKTIONEN, KAPITALVERKEHR SOWIE VORÜBERGEHENDE SCHUTZMAßNAHMEN

ARTIKEL 11.1

Kapitalbilanz

Jede Vertragspartei gestattet im Hinblick auf Transaktionen in der Vermögensänderungs- und Kapitalbilanz den freien Kapitalverkehr zum Zweck der Niederlassung von Direktinvestitionen nach Kapitel 10. Diese Bewegungen umfassen die Liquidation oder Rückführung dieses Kapitals.

ARTIKEL 11.2

Leistungsbilanz

Jede Vertragspartei gestattet in frei konvertierbarer Währung und gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, das auf der Währungs- und Finanzkonferenz der Vereinten Nationen in Bretton Woods, New Hampshire, am 22. Juli 1944 angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds“), alle Zahlungen und Transfers im Zusammenhang mit Leistungsbilanztransaktionen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

ARTIKEL 11.3

Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen und Kapitalverkehr

Kein Bestandteil der Artikel 11.1 und 11.2 ist dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, fair, nichtdiskriminierend und ohne verschleierte Beschränkung von Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen oder den Kapitalverkehr ihre für folgende Bereiche geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften anzuwenden:

- a) Konkurs, Insolvenz oder Schutz der Gläubigerrechte,
- b) Emission von oder Handel mit Wertpapieren,

- c) strafbare Handlungen¹,
- d) Finanzberichterstattung oder Aufzeichnung von Transfers, falls dies zur Unterstützung von Strafverfolgungs- oder Finanzaufsichtsbehörden erforderlich ist, oder
- e) Erfüllung von Urteilen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren ergangen sind.

ARTIKEL 11.4

Vorübergehende Schutzmaßnahmen

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen oder der Kapitalverkehr ernste Schwierigkeiten für das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Europäische Union für einen Zeitraum von höchstens sechs (6) Monaten Schutzmaßnahmen ergreifen, die unbedingt erforderlich sind, um diesen Schwierigkeiten oder drohenden Schwierigkeiten zu begegnen.

¹ Zur Klarstellung: Dies umfasst auch Gesetze und sonstige Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung.

ARTIKEL 11.5

Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

- (1) Ist eine Vertragspartei unter außergewöhnlichen Umständen mit ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten, auch im Hinblick auf die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik, oder mit externen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert oder drohen ihr solche Schwierigkeiten, so kann sie restriktive Maßnahmen in Bezug auf Transfers oder Zahlungen für Leistungsbilanztransaktionen oder den Kapitalverkehr einführen oder aufrechterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen
- a) müssen im Vergleich zu denjenigen, die in ähnlichen Situationen auf ein Drittland angewandt werden, nichtdiskriminierend sein,
 - b) müssen gegebenenfalls mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sein,
 - c) dürfen die Handels-, Wirtschafts- und Finanzinteressen der anderen Vertragspartei nicht unnötig schädigen und
 - d) müssen vorübergehend, verhältnismäßig und zur Bewältigung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlich sein, und schrittweise abgebaut werden, sobald sich die in Absatz 1 genannte Situation verbessert. Treten äußerst außergewöhnliche Umstände auf, aufgrund deren eine Vertragspartei diese Maßnahmen über einen Zeitraum von einem (1) Jahr hinaus verlängern will, so teilt sie der anderen Vertragspartei mit, dass sie eine solche Verlängerung einleiten wird.

ARTIKEL 11.6

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass es das Recht der Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Regelung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden bilateralen oder multilateralen Übereinkunft vorgesehen ist, bei der eine der Vertragsparteien ebenfalls Vertragspartei ist.

- (2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr untereinander im Anwendungsbereich dieses Abkommens zu erleichtern.

KAPITEL 12

ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

ARTIKEL 12.1

Ziele

Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag transparenter, wettbewerbsorientierter und offener Ausschreibungen zur wirtschaftlichen Entwicklung an und legen als Ziel die wirksame Öffnung ihrer jeweiligen Beschaffungsmärkte fest.

ARTIKEL 12.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichtstaatlichen Zwecken erworben werden;
- b) „Bauleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen, deren Ziel die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten gleich welcher Art ist, auf der Grundlage der Abteilung 51 der CPC;
- c) „elektronische Auktion“ bezeichnet ein iteratives Verfahren, bei dem die Bieter mittels elektronischer Verfahren entweder neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots oder beides vorlegen, wodurch eine Rangordnung oder neue Rangordnung der Angebote entsteht;
- d) „schriftlich“ bezeichnet jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, wiedergegeben und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden kann, einschließlich elektronisch übermittelter oder gespeicherter Informationen;
- e) „freihändige Vergabe“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt;
- f) „Maßnahmen“ bezeichnet alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren, administrative Leitfäden oder Praktiken sowie alle Handlungen einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung;

- g) „mehrfach verwendbare Liste“ bezeichnet eine Liste von Anbietern, die nach Feststellung einer Beschaffungsstelle die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, welche die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
- h) „Verhandlung“ bezeichnet die Durchführung des Beschaffungsverfahrens nach transparenten und nichtdiskriminierenden Grundsätzen; diese Art der Durchführung ist auf bestimmte Situationen beschränkt, bei denen es Beschaffungsstellen gestattet ist, bei Erfüllung gewisser Bedingungen mit Anbietern zu verhandeln;
- i) „Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung“ bezeichnet eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, einen Antrag auf Teilnahme, ein Angebot oder beides einzureichen;
- j) „Kompensationen“ bezeichnet Maßnahmen, die dazu dienen, mittels heimischen Anteils, Technologielizenzen, Investitionserfordernissen, Kompensationshandels oder ähnlichen Bedingungen die heimische Entwicklung zu fördern oder die Zahlungsbilanz zu verbessern;
- k) „offene Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können;
- l) „Beschaffungsstelle“ bezeichnet eine von den Anlagen zu den Anhängen 12-A bis 12-E erfasste Stelle;
- m) „qualifizierter Anbieter“ bezeichnet einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen Anbieter anerkennt, der die Teilnahmebedingungen erfüllt;
- n) „beschränkte Ausschreibung“ bezeichnet eine Beschaffungsmethode, bei der die Beschaffungsstelle nur qualifizierte Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordert;
- o) „Dienstleistungen“ umfassen auch Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist;

- p) „Norm“ bezeichnet ein Dokument, das von einem anerkannten Gremium gebilligt wurde und das für die allgemeine und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Waren oder Dienstleistungen oder diesbezügliche Verfahren oder Produktionsmethoden vorgibt, deren Einhaltung nicht verpflichtend ist; es kann auch oder ausschließlich Festlegungen enthalten über Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse, die für eine Ware, Dienstleistung, ein Verfahren oder eine Produktionsmethode gelten;
- q) „Anbieter“ bezeichnet eine oder mehrere Personen, die Waren oder Dienstleistungen liefern oder erbringen bzw. liefern oder erbringen könnten;
- r) „technische Spezifikationen“ bezeichnet Vergabeanforderungen, die
 - i) die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen einschließlich Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder
 - ii) auf Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung abstellen, soweit diese für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

ARTIKEL 12.3

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für erfasste Beschaffungen. Der Begriff „erfasste Beschaffung“ bezeichnet Beschaffungen für öffentliche Zwecke
 - a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen,
 - i) die gemäß den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 12-A bis 12-E erfolgen und

- ii) die nicht zum Zwecke der gewerblichen Veräußerung bzw. Weiterveräußerung oder zur Herstellung oder Lieferung von Waren oder Dienstleistungen zum Zwecke der gewerblichen Veräußerung bzw. Weiterveräußerung erfolgen,
 - b) die auf vertraglichem Wege jedweder Art erfolgen, einschließlich Kauf, Leasing und Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption,
 - c) deren Auftragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 12.13 mindestens den in den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 12-A bis 12-E festgelegten Schwellenwerten entspricht,
 - d) die durch eine in den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 12-A bis 12-E genannte Beschaffungsstelle erfolgen und
 - e) die nicht aus anderen Gründen vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern in den Anlagen jeder Vertragspartei zu den Anhängen 12-A bis 12-E nichts anderes vorgesehen ist, gilt dieses Kapitel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen und jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalzuführungen, Garantien, steuerlichen Anreizen und der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für Regierungsstellen auf staatlicher, regionaler oder kommunaler Ebene durch die Regierung,
 - c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,

- d) öffentliche Beschäftigungsverträge oder
- e) Beschaffungen, die
 - i) internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften unterliegen,
 - iii) den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten unterliegen oder
 - iv) den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder die über internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige Unterstützungsleistungen finanziert werden, für den Fall, dass diese Verfahren oder Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar sind.
- (3) Jede Vertragspartei gibt in jeder Anlage zu den Anhängen 12-A bis 12-E Folgendes an:
 - a) in den Anlagen 12-A-1, 12-B-1, 12-C-1, 12-D-1 und 12-E-1: zentrale Regierungsstellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst sind,
 - b) in den Anlagen 12-A-2, 12-B-2, 12-C-2, 12-D-2 und 12-E-2: Stellen unterhalb der Zentralregierung, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst sind,
 - c) in den Anlagen 12-A-3, 12-B-3, 12-C-3, 12-D-3 und 12-E-3: alle anderen Stellen, deren Beschaffungen von diesem Kapitel erfasst sind,

- d) in den Anlagen 12-A-4, 12-B-4, 12-C-4, 12-D-4 und 12-E-4: Waren, die von diesem Kapitel erfasst sind,
 - e) in den Anlagen 12-A-5, 12-B-5, 12-C-5, 12-D-5 und 12-E-5: Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen), die von diesem Kapitel erfasst sind,
 - f) in den Anlagen 12-A-6, 12-B-6, 12-C-6, 12-D-6 und 12-E-6: Bauleistungen, die von diesem Kapitel erfasst sind, und
 - g) in den Anlagen 12-A-7, 12-B-7, 12-C-7, 12-D-7 und 12-E-7: alle allgemeinen Anmerkungen.
- (4) Verlangt eine Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung, dass nicht von den Anlagen einer Vertragspartei zu den Anhängen 12-A bis 12-E erfasste Personen Beschaffungen in ihrem Namen durchführen, so gilt Artikel 12.6 sinngemäß.

ARTIKEL 12.4

Bewertung von Aufträgen

- (1) Schätzt eine Beschaffungsstelle den Wert einer Beschaffung, um festzustellen, ob es sich um eine erfasste Beschaffung handelt,
- a) so darf sie die Beschaffung weder in mehrere Beschaffungen aufteilen noch eine besondere Bewertungsmethode für die Veranschlagung des Beschaffungswerts wählen oder anwenden in der Absicht, die Anwendung dieses Abkommens ganz oder teilweise zu umgehen, und

b) so muss sie den geschätzten maximalen Gesamtwert der Beschaffung über die gesamte Laufzeit des Auftrags einberechnen – unabhängig davon, ob ein oder mehrere Anbieter den Zuschlag erhielten – und dabei alle Formen der Vergütung berücksichtigen, einschließlich

i) Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie

ii) sofern bei der Beschaffung Optionen vorgesehen sind, des Gesamtwerts dieser Optionen.

(2) Werden zur Deckung eines bestimmten Bedarfs mehrere Aufträge oder Teilaufträge vergeben (im Folgenden jeweils „wiederkehrende Beschaffungen“), so gilt Folgendes als Berechnungsgrundlage für den geschätzten maximalen Gesamtwert:

a) der Wert der wiederkehrenden Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die in den vorangegangenen zwölf (12) Monaten oder im vorangegangenen Steuerjahr der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben wurden, wobei dieser Wert nach Möglichkeit im Hinblick auf in den nachfolgenden zwölf (12) Monaten zu erwartende Änderungen der Menge oder des Wertes der Ware oder Dienstleistung anzupassen ist, oder

b) der geschätzte Wert der wiederkehrenden Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen derselben Art, für die innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Vergabe des Erstauftrags oder innerhalb des Steuerjahres der Beschaffungsstelle Aufträge vergeben werden sollen.

(3) Bei Beschaffungen von Waren oder Dienstleistungen in Form von Leasing, Miete oder Mietkauf oder bei Beschaffungen ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt als Grundlage für die Bestimmung des Auftragswerts:

- a) bei befristeten Verträgen
 - i) bei einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert für die Laufzeit oder
 - ii) bei einer Laufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten der geschätzte maximale Gesamtwert, einschließlich des geschätzten Restwerts,
- b) bei Aufträgen mit unbeschränkter Zeitdauer die geschätzte monatliche Rate, multipliziert mit achtundvierzig (48), und
- c) bei Unklarheit darüber, ob es sich um einen unbefristeten oder einen befristeten Vertrag handelt, die Regelung des Buchstabens b.

ARTIKEL 12.5

Sicherheit und allgemeine Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waffen, Munition, Verteidigungsgütern oder Kriegsmaterial oder im Zusammenhang mit für die nationale Sicherheit oder für die Landesverteidigung unerlässlichen Beschaffungen Maßnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet.

- (2) Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien bei Geltung derselben Voraussetzungen oder zu einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führt, ist dieses Kapitel nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen anzunehmen oder beizubehalten,
- a) die Waren oder Dienstleistungen von natürlichen Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen betreffen,
 - b) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit erforderlich sind,
 - c) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, einschließlich Umweltmaßnahmen, oder
 - d) die zum Schutz des geistigen Eigentums erforderlich sind.

ARTIKEL 12.6

Diskriminierungsverbot

- (1) Für Maßnahmen im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen gilt Folgendes:
- a) Die Europäische Union, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, gewährt den Waren und Dienstleistungen der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten sowie den Anbietern der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die diese Waren oder Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren heimischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.

- b) Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat, einschließlich seiner Beschaffungsstellen, gewährt den Waren und Dienstleistungen der Europäischen Union sowie den Anbietern der Europäischen Union, die diese Waren und Dienstleistungen anbieten, unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die er seinen heimischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt.
- (2) In Bezug auf alle Maßnahmen, die erfasste Beschaffungen betreffen, dürfen die Europäische Union und die einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, einschließlich ihrer jeweiligen Beschaffungsstellen, nicht
- a) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter je nach Grad der ausländischen Zugehörigkeit zu einer Person der anderen Vertragspartei oder deren Beteiligung an ihm weniger günstig behandeln als einen anderen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter¹² oder
- b) einen in ihrem Gebiet niedergelassenen Anbieter aus dem Grund diskriminieren, dass die Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.
- (3) Dieser Artikel gilt ausschließlich für Zölle oder andere ähnlich geartete Maßnahmen, die sich auf den Außenhandel auswirken, oder für sonstige Einfuhrregelungen und -maßnahmen, die sich auf den Handel mit Dienstleistungen auswirken, andere als diejenigen, die spezifisch das in diesem Kapitel erfasste öffentliche Beschaffungswesen regeln.

¹ Unbeschadet des Artikels 12.3 Absatz 1 gilt im Falle der Europäischen Union und Argentiniens Absatz 2 Buchstabe a für alle Beschaffungen in Argentinien in Bezug auf Anbieter aus der Europäischen Union, bei denen es sich um in Argentinien niedergelassene juristische Personen handelt, und für alle Beschaffungen in der Europäischen Union in Bezug auf Anbieter aus Argentinien, bei denen es sich um in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen handelt. Dies unterliegt weiterhin den Sicherheits- und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 12.5.

² Unbeschadet des Artikels 12.3 Absatz 1 gilt im Falle der Europäischen Union und Brasiliens Absatz 2 Buchstabe a für alle Beschaffungen in Brasilien in Bezug auf Anbieter aus der Europäischen Union, bei denen es sich um in Brasilien niedergelassene juristische Personen handelt und für alle Beschaffungen in der Europäischen Union in Bezug auf Anbieter aus Brasilien, bei denen es sich um in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen handelt. Dies unterliegt weiterhin den Sicherheits- und allgemeinen Ausnahmen gemäß Artikel 12.5.

ARTIKEL 12.7

Nutzung elektronischer Mittel

- (1) Jede Vertragspartei führt erfasste Beschaffungen so weit wie möglich auf elektronischem Wege durch und beteiligt sich an der Entwicklung und Ausweitung der Nutzung elektronischer Mittel in öffentlichen Beschaffungssystemen.
- (2) Führt eine Beschaffungsstelle eine erfasste Beschaffung mithilfe elektronischer Mittel durch, so ist sie verpflichtet,
 - a) sicherzustellen, dass die bei der Beschaffung und damit auch die zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen eingesetzten IT-Systeme und Softwarelösungen allgemein zugänglich und mit anderen allgemein zugänglichen IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind, und
 - b) Mechanismen bereitzuhalten, die die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich der Feststellung der Zeit des Eingangs gewährleisten und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

ARTIKEL 12.8

Durchführung der Beschaffungen

Die Beschaffungsstellen führen erfasste Beschaffungen transparent und unparteiisch nach den Bestimmungen dieses Kapitels durch, sodass Interessenkonflikte vermieden und korrupte Praktiken verhindert werden und nutzt dabei die folgenden Methoden: offene Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe. Jede Vertragspartei führt Sanktionen gegen Korruptionspraktiken nach ihrem Recht ein oder behält sie bei.

ARTIKEL 12.9

Ursprungsregeln

Für die Zwecke des Artikels 12.6 wird der Ursprung der Waren nicht-präferenziell bestimmt.

ARTIKEL 12.10

Verweigerung von Vorteilen

Unbeschadet der Fristen des Vergabeverfahrens und vorbehaltlich der vorherigen Unterrichtung eines Dienstleistungsanbieters der anderen Vertragspartei und – falls darum ersucht wird – Konsultationen mit einem Dienstleistungsanbieter der anderen Vertragspartei kann eine Vertragspartei diesem Anbieter die Vorteile dieses Kapitels verweigern, wenn es sich bei diesem Anbieter um eine juristische Person der anderen Vertragspartei handelt, die im Gebiet dieser anderen Vertragspartei keine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt.

ARTIKEL 12.11

Kompensationsgeschäfte

Bei erfassten Beschaffungen darf eine Vertragspartei keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder erzwingen.

ARTIKEL 12.12

Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen

- (1) Jede Vertragspartei
 - a) veröffentlicht unverzüglich Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen, Standardvertragsbestimmungen, die durch Gesetz oder sonstige Vorschrift vorgeschrieben sind und auf die in Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen verwiesen wird, und Verfahren, die erfasste Beschaffungen betreffen, sowie etwaige Änderungen in von amtlicher Seite benannten elektronischen oder gedruckten Medien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind,
 - b) erteilt auf Ersuchen der anderen Vertragspartei weitere Auskünfte über die Anwendung dieser Bestimmungen,
 - c) führt in den Anlagen 12-F-1, 12-G-1, 12-H-1, 12-I-1 und 12-J-1 die elektronischen oder gedruckten Medien auf, in denen die Vertragspartei die unter Buchstabe a beschriebenen Informationen veröffentlicht,
 - d) führt, soweit in den Anlagen 12-F-2, 12-G-2, 12-H-2, 12-I-2 und 12-J-2 verfügbar, die elektronischen Medien auf, in denen die Vertragspartei die nach Artikel 12.13, Artikel 12.15 Absatz 4 und Artikel 12.23 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei unverzüglich jede Änderung der in ihren Anlagen zu den Anhängen 12-F bis 12-J aufgeführten Informationen mit. Der Handelsrat ändert die Anhänge 12-F bis 12-J gemäß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f entsprechend.

ARTIKEL 12.13

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung

(1) Außer in den in Artikel 12.20 genannten Fällen veröffentlicht die Beschaffungsstelle für jede erfasste Beschaffung eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung, die direkt und kostenlos auf elektronischem Wege über einen zentralen Zugangspunkt zugänglich ist, für die Europäische Union auf europäischer Ebene und für die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten auf nationaler Ebene oder, sobald ein solcher zentraler Zugangspunkt eingerichtet ist, auf MERCOSUR-Ebene. Die Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung muss für die Öffentlichkeit mindestens bis zum Ablauf der darin genannten Frist problemlos zugänglich bleiben. Jede Vertragspartei führt das elektronische Medium in ihren Anlagen zu den Anhängen 12-F bis 12-J auf. Jede solche Bekanntmachung muss die in Anhang 12-O aufgeführten Informationen enthalten.

Zusammenfassung der Bekanntmachung

(2) Bei jeder beabsichtigten Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle gleichzeitig mit der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine problemlos zugängliche Zusammenfassung in einer der Sprachen der WTO, in der das WTO-Übereinkommen verbindlich vorliegt. Jede dieser Bekanntmachungen muss die Informationen nach Anhang 12-K enthalten.

Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung

(3) Die Beschaffungsstellen werden aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Geschäftsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne in dem in den Anlagen zu den Anhängen 12-F bis 12-J aufgeführten geeigneten Publikationsorgan in Papier- oder elektronischer Form zu veröffentlichen. Diese Bekanntmachung muss den Gegenstand der Beschaffung und den vorgesehenen Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung enthalten.

(4) Eine Beschaffungsstelle, die in den Anlagen 12-A-2, 12-A-3, 12-B-2, 12-B-3, 12-C-2, 12-C-3, 12-D-2, 12-D-3, 12-E-2 und 12-E-3 zu den Anhängen 12-A bis 12-E aufgeführt ist, kann die Bekanntmachung einer geplanten Beschaffung als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern sie alle in Anhang 12-O genannten Angaben, soweit verfügbar, enthält und zusätzlich den Hinweis, dass interessierte Anbieter ihr Interesse an dem Beschaffungsvorhaben gegenüber der jeweiligen Beschaffungsstelle bekunden sollten.

ARTIKEL 12.14

Teilnahmebedingungen

- (1) Die Beschaffungsstelle beschränkt die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung auf Bedingungen, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit für die Durchführung der betreffenden Beschaffung verfügt.
- (2) Bei der Bewertung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, bewertet die Beschaffungsstelle die Finanzkraft sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle.
- (3) Die Beschaffungsstelle kann von einem Anbieter den Nachweis einschlägiger früherer Erfahrungen verlangen; sie darf jedoch die Teilnahme eines Anbieters an dem Beschaffungsverfahren nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge von einer Beschaffungsstelle einer bestimmten Vertragspartei erhalten hat oder dass er bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet einer bestimmten Vertragspartei verfügt.
- (4) Bei dieser Prüfung stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegeben waren.

- (5) Eine Beschaffungsstelle kann einen Anbieter aus folgenden Gründen ausschließen:
- a) Insolvenz,
 - b) falsche Angaben,
 - c) erhebliche Mängel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung oder Verpflichtung im Rahmen früherer Aufträge,
 - d) rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechen oder schwerer Straftaten,
 - e) sonstige Sanktionen, die den Anbieter von Verträgen mit Einrichtungen einer Vertragspartei ausschließen,
 - f) schweres berufliches Fehlverhalten, das die Integrität des Anbieters infrage stellt, oder
 - g) Nichtbezahlung von Steuern.
- (6) Die von einer Beschaffungsstelle nach den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Teilnahmebedingungen werden von den Anbietern der Vertragsparteien durch Vorlage der für das Angebot erforderlichen Unterlagen oder durch gleichwertige Unterlagen erfüllt.

ARTIKEL 12.15

Qualifikation der Anbieter

Beschränkte Ausschreibungen

- (1) Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, so
 - a) macht sie in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung mindestens die in Anhang 12-O Buchstaben a, b, c, i, j und k genannten Angaben und fordert Anbieter auf, einen Antrag auf Teilnahme zu stellen, und
 - b) übermittelt sie den qualifizierten Anbietern bis zum Beginn des Ausschreibungszeitraums mindestens die in Anhang 12-O Buchstaben d bis h genannten Informationen.
- (2) Die Beschaffungsstelle erkennt jeden heimischen Anbieter und jeden Anbieter der anderen Vertragspartei als qualifizierten Anbieter an, der die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Beschaffung erfüllt, es sei denn, die Beschaffungsstelle gibt in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung eine Begrenzung der Zahl der Anbieter, die ein Angebot einreichen können, und die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern an.
- (3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht am Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Mehrfach verwendbare Listen

- (4) Sieht das Recht einer Vertragspartei vor, dass Beschaffungsstellen eine mehrfach verwendbare Liste von Anbietern führen können, so stellt die Vertragspartei sicher, dass eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter dazu aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen,
- a) jährlich veröffentlicht wird und
 - b) wenn sie auf elektronischem Wege veröffentlicht wird, kontinuierlich im geeigneten und in den Anlagen zu den Anhängen 12-F bis 12-J aufgeführten Medium zur Verfügung gestellt wird. Diese Bekanntmachung muss die in Anhang 12-L genannten Informationen enthalten.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 4 hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit, die Bekanntmachung nach Absatz 4 nur ein einziges Mal, und zwar zu Beginn der Gültigkeitsdauer der mehrfach verwendbaren Liste, zu veröffentlichen, wenn diese Dauer nicht mehr als drei (3) Jahre beträgt, sofern die Bekanntmachung
- a) die Gültigkeitsdauer der Liste sowie einen Hinweis darauf enthält, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden, und
 - b) elektronisch veröffentlicht wird und während der gesamten Gültigkeitsdauer ständig verfügbar bleibt.
- (6) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, und nimmt alle qualifizierten Anbieter innerhalb einer angemessen kurzen Frist in die Liste auf.

(7) Stellt ein nicht auf einer mehrfach verwendbaren Liste erfasster Anbieter einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, die sich auf eine mehrfach verwendbare Liste stützt, und legt er sämtliche diesbezüglich geforderten Unterlagen innerhalb der in Anhang 12-M genannten Frist vor, so prüft die Beschaffungsstelle den Antrag. Die Beschaffungsstelle darf einen Anbieter nicht mit der Begründung von der Prüfung in Bezug auf die Beschaffung ausschließen, dass die Zeit zur Prüfung des Antrags nicht ausreicht, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist aufgrund einer besonders komplexen Beschaffung ausnahmsweise nicht imstande, die Prüfung des Antrags innerhalb der für die Angebotsabgabe eingeräumten Frist abzuschließen.

Stellen, die in den Anlagen 12- A- 2, 12-A-3, 12-B-2, 12-B-3, 12-C-2, 12-C-3, 12-D-2, 12-D-3, 12-E-2 und 12-E-3 aufgeführt sind

(8) Eine in den Anlagen 12-A-2, 12-A-3, 12-B-2, 12-B-3, 12-C-2, 12-C-3, 12-D-2, 12-D-3, 12-E-2 und 12-E-3 aufgeführte Beschaffungsstelle kann eine Bekanntmachung, in der Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in die mehrfach verwendbare Liste zu beantragen, als Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung verwenden, sofern

- a) die Bekanntmachung im Einklang mit Absatz 4 veröffentlicht wird und neben den in Anhang 12-L geforderten Angaben so viele der in Anhang 12-O aufgeführten Angaben wie verfügbar enthält, sowie eine Erklärung, dass es sich um eine Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung handelt oder dass nur die Anbieter auf der mehrfach verwendbaren Liste weitere Bekanntmachungen von auf der Grundlage dieser Liste durchgeführten Beschaffungen erhalten werden, und
- b) die Beschaffungsstelle den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Beschaffung bekundet haben, umgehend ausreichende Informationen einschließlich der sonstigen nach Anhang 12-O erforderlichen Angaben, soweit verfügbar, übermittelt, damit die Anbieter beurteilen können, ob die Ausschreibung für sie von Interesse ist.

(9) Einem Anbieter, der die Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gemäß Absatz 6 beantragt hat, kann von einer Beschaffungsstelle, die von den Anlagen 12-A-2, 12-A-3, 12-B-2, 12-B-3, 12-C-2, 12-C-3, 12-D-2, 12-D-3, 12-E-2 und 12-E-3 erfasst ist, gestattet werden, sich an einer bestimmten Ausschreibung zu beteiligen, wenn die Beschaffungsstelle genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt.

Informationen über die Entscheidungen von Beschaffungsstellen

(10) Eine Beschaffungsstelle teilt einem Anbieter, der einen Antrag auf Teilnahme an einer Beschaffung oder auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste gestellt hat, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(11) Die Beschaffungsstelle unterrichtet den Anbieter unverzüglich und übermittelt ihm auf dessen Verlangen unverzüglich eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung, wenn die Beschaffungsstelle

- a) den Antrag eines Anbieters auf Teilnahme an einer Ausschreibung oder seinen Antrag auf Aufnahme in eine mehrfach verwendbare Liste ablehnt,
- b) einen Anbieter nicht mehr als qualifiziert anerkennt oder
- c) einen Anbieter von einer mehrfach verwendbaren Liste streicht.

ARTIKEL 12.16

Technische Spezifikationen

- (1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die darauf abzielen oder bewirken, dass der Wettbewerb eingeschränkt bzw. der internationale Handel unnötig erschwert wird oder es zur Diskriminierung zwischen Anbietern kommt.
- (2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen verfährt die Beschaffungsstelle, soweit angebracht, wie folgt:
 - a) Sie legt den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde, und
 - b) sie stützt die technischen Spezifikationen auf internationale Normen, sofern vorhanden, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschriften, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen ist.
- (3) Werden bei den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale herangezogen, so sollte die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls durch Formulierungen wie „oder gleichwertig“ darauf hinweisen, dass sie auch Angebote gleichwertiger Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigt.
- (4) Eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Handelsname, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nur dann Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, wenn die Ausschreibungsanforderungen anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen in einem solchen Fall einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

(5) Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Form, die den Wettbewerb ausschalten würde, von einer Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, Ratschläge, die für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für dieser Beschaffung verwendet werden können, einholen oder entgegennehmen.

(6) Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, im Einklang mit diesem Artikel technische Spezifikationen ausarbeiten, einführen oder anwenden kann, die die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt fördern.

ARTIKEL 12.17

Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle erforderlichen Angaben für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots enthalten. Sofern die erforderlichen Angaben nicht bereits in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung erfasst waren, enthalten diese Unterlagen die vollständigen Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Gegenstand der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge bzw., wenn die Menge unbekannt ist, der geschätzten Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen sowie aller zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen,
- b) Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern in diesem Zusammenhang einzureichen sind,

- c) alle Bewertungskriterien, die bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, und ihre relative Gewichtung, wenn der Preis nicht das einzige Kriterium ist,
- d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle alle Authentifizierungs- und Verschlüsselungsaufgaben und sonstigen Anforderungen im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Informationen,
- e) im Falle einer elektronischen Auktion die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschließlich Nennung der Ausschreibungsbestandteile, die sich auf die Wertungskriterien beziehen,
- f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung und gegebenenfalls Personen, die dabei anwesend sein dürfen,
- g) alle sonstigen Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise ob auf Papier oder auf elektronischem Wege, und
- h) etwaige Termine für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.

(2) Bei Festsetzung der Termine für die Lieferung der zu beschaffenden Waren bzw. die Erbringung der zu beschaffenden Dienstleistungen in den Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt die Beschaffungsstelle Faktoren wie die Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen sowie den realistischen Zeitbedarf für die Herstellung der Waren, ihre Lagerentnahme und ihren Transport ab Abgabeort bzw. für die Erbringung der Dienstleistungen.

(3) Die in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bewertungskriterien können unter anderem den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, den technischen Wert, Umwelteigenschaften und Lieferbedingungen umfassen.

(4) Die Beschaffungsstelle stellt jedem am Beschaffungsverfahren beteiligten Anbieter auf dessen Verlangen unverzüglich die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung und beantwortet alle angemessenen Ersuchen um sachdienliche Informationen eines am Beschaffungsverfahren beteiligten Anbieters, sofern diese Informationen diesem Anbieter keinen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern im Beschaffungsverfahren verschaffen und der Antrag innerhalb der geltenden Fristen gestellt wurde.

(5) Ändert oder ergänzt eine Beschaffungsstelle vor der Bewertung von Angeboten nach Artikel 12.22 die Kriterien oder Anforderungen in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern zur Verfügung gestellt wurden, so übermittelt sie sämtliche Änderungen schriftlich

a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Angaben teilgenommen haben, soweit diese Anbieter bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen wie bei den ursprünglichen Angaben vorgeht, und dies

b) zu einem Zeitpunkt, der den Anbietern gegebenenfalls die Änderung und Neueinreichung ihres Angebots erlaubt.

(6) Beschaffungsstellen können von den teilnehmenden Anbietern eine Garantie für die Aufrechterhaltung des Angebots und vom erfolgreichen Anbieter eine Garantie für die Ausführung verlangen.

ARTIKEL 12.18

Fristen

Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und den Anforderungen entsprechenden Angeboten bleibt; dabei berücksichtigt sie Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung der Angebote aus dem Ausland wie aus dem Inland, sofern keine elektronischen Mittel eingesetzt werden. Entsprechende Fristen und etwaige Fristverlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter. Die vorgesehenen Fristen sind in Anhang 12-M festgelegt.

ARTIKEL 12.19

Verhandlungen

(1) Ist im Recht einer Vertragspartei vorgesehen, dass Beschaffungsstellen Beschaffungen im Wege von Verhandlungen durchführen können, können die Beschaffungsstellen dies in folgenden Fällen tun:

- a) im Falle von Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung angekündigt haben, oder
- b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegebenen spezifischen Bewertungskriterien eindeutig das günstigste ist.

- (2) Die Beschaffungsstelle
- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von an Verhandlungen teilnehmenden Anbietern auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
 - b) legt, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, eine für alle übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebotes fest.

ARTIKEL 12.20

Freihändige Vergabe

- (1) Vorausgesetzt, dass das Ausschreibungsverfahren nicht dazu dient, den Wettbewerb zu verhindern oder heimische Anbieter zu schützen, kann eine Beschaffungsstelle Aufträge in folgenden Fällen im Wege der freihändigen Vergabe vergeben:
- a) wenn
 - i) kein Angebot abgegeben wurde oder kein Anbieter einen Teilnahmeantrag gestellt hat,
 - ii) kein Angebot abgegeben wurde, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,
 - iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder
 - iv) die abgegebenen Angebote auf einer Absprache beruhen,

wobei die Voraussetzung gilt, dass die in den Ausschreibungsunterlagen gestellten Anforderungen nicht wesentlich geändert werden,

- b) wenn im Falle von Kunstwerken oder aus Gründen, die mit dem Schutz von ausschließlichen Rechten des geistigen Eigentums wie Patenten oder Urheberrechten oder von geschützten Informationen zusammenhängen, oder bei fehlendem Wettbewerb aus technischen Gründen die Waren oder Dienstleistungen nur bei einem bestimmten Anbieter beschafft werden können und keine zumutbaren Alternativen oder Ersatzmöglichkeiten bestehen,
- c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene Ergänzungslieferungen und -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters
 - i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der nötigen Austauschbarkeit oder Interoperabilität mit Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafft wurden, nicht möglich ist und
 - ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,
- d) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse gekauft werden,
- e) wenn die Beschaffungsstelle einen Prototypen oder eine Erstanfertigung oder Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag im Rahmen eines bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsvorhaben entwickelt wird und für dieses bestimmt ist, wenn nach Erfüllung dieser Aufträge weitere Beschaffungen der Waren oder Dienstleistungen unter dieses Kapitel fallen,
- f) soweit es unbedingt erforderlich ist, weil die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen der Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Beschaffungsstelle nicht vorhersehen konnte, in einem offenen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten,

- g) wenn ein Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, sofern der Wettbewerb im Einklang mit den Grundsätzen dieses Kapitels durchgeführt wird, die Beurteilung der Teilnehmer von einem unabhängigen Preisgericht durchgeführt wird, und das Ziel des Wettbewerbs darin besteht, einen Auftrag über Planungsarbeiten an den Gewinner zu vergeben, oder
 - h) bei Käufen zu außerordentlich günstigen Bedingungen, die nur ganz kurzfristig bestehen, zum Beispiel im Rahmen von Sonderverkäufen durch juristische Personen, die normalerweise nicht zu den Anbietern gehören, oder im Rahmen des Verkaufs von Vermögenswerten von Unternehmen, die sich in Liquidation befinden oder unter Zwangsverwaltung stehen.
- (2) Eine Beschaffungsstelle führt Aufzeichnungen oder erstellt schriftliche Berichte, in denen die Vergabe eines Auftrags nach Absatz 1 im Einzelnen begründet wird.

ARTIKEL 12.21

Elektronische Auktionen

Will eine Beschaffungsstelle eine erfasste Beschaffung mithilfe einer elektronischen Auktion durchführen, stellt sie vor dem Beginn der elektronischen Auktion jedem Teilnehmer Folgendes zur Verfügung:

- a) Angaben zur Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote zu verwenden ist,
- b) die Ergebnisse einer etwaigen ersten Bewertung der Bestandteile seines Angebots, sofern der Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden soll, und
- c) alle sonstigen relevanten Informationen zur Durchführung der elektronischen Auktion.

ARTIKEL 12.22

Behandlung der Angebote und Zuschlagserteilung

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgen nach Verfahren, welche die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Ein Anbieter, dessen Angebot nach Ablauf der Annahmefrist eingeht, darf von der Beschaffungsstelle nicht benachteiligt werden, wenn die Verzögerung ausschließlich auf einem Fehlverhalten der Beschaffungsstelle beruht.
- (3) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und gegebenenfalls der Bekanntmachungen entsprechen und von einem Anbieter eingereicht werden, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
- (4) Sofern die Beschaffungsstelle nicht feststellt, dass die Vergabe eines Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie dem Anbieter den Zuschlag, der nach ihrer Feststellung in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen dargelegten Bewertungskriterien das günstigste Angebot bzw. bei ausschließlicher Berücksichtigung des Preises das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat.
- (5) Erhält eine Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie bei dem betreffenden Anbieter nachprüfen, ob er die Teilnahmebedingungen erfüllt und in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen.
- (6) Eine Beschaffungsstelle darf keine Optionen nutzen, kein Vergabeverfahren annullieren und keine vergebenen Aufträge ändern, um dadurch ihre Verpflichtungen aus diesem Kapitel zu umgehen.

(7) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass für den Fall, dass der Vertrag aus Gründen, die dem erfolgreichen Anbieter zuzurechnen sind, nicht innerhalb einer angemessenen Frist geschlossen wird oder der erfolgreiche Anbieter die Garantie für die Erfüllung des in Artikel 12.17 genannten Vertrags nicht erfüllt oder die Auftragsbedingungen nicht einhält, der Zuschlag dem Anbieter erteilt werden kann, der das nächstgünstigste Angebot abgegeben hat.

ARTIKEL 12.23

Transparenz der Beschaffungsinformationen

(1) Die Beschaffungsstelle benachrichtigt die teilnehmenden Anbieter umgehend und auf deren Ersuchen schriftlich über ihre Zuschlagsentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 12.24 Absätze 2 und 3 erläutert die Beschaffungsstelle nicht erfolgreichen Anbietern auf Antrag die Gründe, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, und teilt ihnen die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters mit.

(2) Nach der Zuschlagserteilung für jeden von diesem Kapitel erfassten Auftrag veröffentlicht die Beschaffungsstelle so früh wie möglich innerhalb der im Recht jeder Vertragspartei festgelegten Fristen eine Bekanntmachung in den geeigneten Publikationsorganen in Papier- oder elektronischer Form gemäß den Anlagen zu den Anhängen 12-F bis 12-J. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so müssen die Informationen für einen angemessenen Zeitraum ohne Weiteres verfügbar bleiben. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen, einschließlich gegebenenfalls der Art und Menge der beschafften Waren bzw. der Art und des Umfangs der beschafften Dienstleistungen,
- b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,
- c) den Namen des Anbieters, der den Zuschlag erhalten hat,

- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder des höchsten und des niedrigsten Angebots, die bei der Zuschlagserteilung in Betracht gezogen wurden,
 - e) den Tag der Zuschlagserteilung und
 - f) die Art des angewandten Ausschreibungsverfahrens und bei freihändiger Vergabe eine Beschreibung der Umstände, die die freihändige Vergabe rechtfertigen.
- (3) Jede Vertragspartei gibt die verfügbaren und vergleichbaren statistischen Daten, die für die von diesem Kapitel erfassten Beschaffungen von Bedeutung sind, an die andere Vertragspartei weiter.

ARTIKEL 12.24

Offenlegung von Informationen

- (1) Auf Ersuchen einer Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Erteilung des Zuschlags für eine erfasste Beschaffung zur Verfügung, damit die andere Vertragspartei beurteilen kann, ob die Beschaffung im Einklang mit den Vorschriften dieses Kapitels erfolgt ist. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei zukünftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so dürfen diese Informationen von der empfangenden Vertragspartei Anbietern nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, offengelegt werden.
- (2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Kapitels darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen Anbietern keine Auskünfte erteilen, die den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnten.

(3) Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als dass von einer Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden oder Nachprüfungsorganen die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt wird, wenn diese Offenlegung

- a) den Rechtsvollzug behindern würde,
- b) den fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern beeinträchtigen könnte,
- c) den berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter Personen, wozu auch der Schutz ihres geistigen Eigentums zählt, schaden würde oder
- d) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

ARTIKEL 12.25

Interne Überprüfungsverfahren

(1) Jede Vertragspartei richtet zügige, wirksame, transparente und nichtdiskriminierende verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Überprüfungsverfahren ein oder behält diese bei, über die ein Anbieter Beschwerde einlegen kann,

- a) wenn gegen dieses Kapitel verstoßen wurde oder
- b) wenn es um die Nichtbeachtung von Maßnahmen einer Vertragspartei zur Durchführung dieses Kapitels geht und der Anbieter nach dem Recht einer Vertragspartei nicht das Recht hat, direkt gegen einen Verstoß gegen dieses Kapitel Beschwerde einzulegen,

und die Rechtsverletzung eine erfasste Beschaffung betrifft, an welcher der Anbieter ein Interesse hat oder hatte. Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihrem Recht vorsehen, dass die betreffende Vertragspartei im Falle einer Beschwerde eines Anbieters im Zusammenhang mit einer erfassten Beschaffung ihre Beschaffungsstelle und den Anbieter auffordert, im Wege von Konsultationen nach einer Lösung zu suchen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, sodass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, im Rahmen des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsverfahrens Abhilfemaßnahmen zu erwirken, beeinträchtigt werden.

(3) Jedem Anbieter wird für die Einlegung der Beschwerde und die diesbezüglichen Vorarbeiten eine ausreichende Frist von mindestens zehn (10) Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem er von dem Sachverhalt, der den Beschwerdeanlass lieferte, Kenntnis erhalten hat oder hätte erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine unparteiische, von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde ein oder benennt diese, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit erfassten Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer Stelle geprüft, die keine der in Absatz 4 genannten Behörden ist, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Anbieter einen Rechtsbehelf gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Gegenstand der Beschwerde ist, unabhängigen unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde einlegen kann. Handelt es sich bei dem Überprüfungsorgan nicht um ein Gericht, so unterliegt es der gerichtlichen Überprüfung oder muss über Verfahrensgarantien verfügen, die gewährleisten, dass

- a) die Beschaffungsstelle sich schriftlich zum Widerspruch äußert und dem Überprüfungsorgan alle sachdienlichen Unterlagen vorgelegt werden,
- b) die Verfahrensbeteiligten das Recht haben, vor einer Entscheidung des Überprüfungsorgans über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) die Verfahrensbeteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,

- d) die Verfahrensbeteiligten Zugang zu allen Verfahrensunterlagen haben,
 - e) die Verfahrensbeteiligten verlangen dürfen, dass die Verfahren öffentlich geführt werden und Zeugen geladen werden können, und
 - f) Entscheidungen und Empfehlungen in Bezug auf Beschwerden von Anbietern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich vorgelegt und einzeln begründet werden.
- (6) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, die Folgendes vorsehen:
- a) rasch greifende vorläufige Maßnahmen, damit dem Anbieter die Möglichkeit erhalten bleibt, am Beschaffungsverfahren teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung, ob die Maßnahmen angewandt werden sollen, überwiegenden negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen einschließlich des öffentlichen Interesses Rechnung getragen werden kann. Triftige Gründe für ein Nichttätigwerden sind schriftlich darzulegen, und
 - b) Abhilfemaßnahmen oder Ersatz für erlittene Verluste oder Schäden, wenn ein Überprüfungsorgan feststellt, dass ein Verstoß oder eine Nichtbeachtung im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wobei der Ersatz für erlittene Verluste und Schäden sich auf die Kosten für die Erstellung des Angebots und/oder die Kosten im Zusammenhang mit der Beschwerde beschränken kann.

ARTIKEL 12.26

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

(1) Eine Vertragspartei kann vorschlagen, ihre jeweiligen Anhänge 12-A bis 12-E zu ändern oder zu berichtigen.

Änderungen

(2) Beabsichtigt eine Vertragspartei, ihre Anhänge gemäß Absatz 1 zu ändern, so

a) teilt sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich mit und

b) schlägt sie der anderen Vertragspartei in der Mitteilung angemessene Ausgleichsregelungen vor, um den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie dem vor der Änderung bestehenden zu halten.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine Ausgleichsregelungen vorsehen, wenn die Änderung eine Stelle betrifft, die faktisch nicht mehr der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt.

(4) Die andere Vertragspartei kann Einwände gegen die Änderung erheben, wenn

a) die gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung nicht ausreicht, um die Vergleichbarkeit des einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereichs zu wahren, oder

b) die Änderung eine Stelle betrifft, die im Sinne des Absatzes 3 faktisch noch immer der Kontrolle oder dem Einfluss der Vertragspartei unterliegt.

Die andere Vertragspartei widerspricht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Mitteilung schriftlich. Werden innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Erhalt der Mitteilung keine Einwände erhoben, so wird dies als Zustimmung der betreffenden Vertragspartei zu der beabsichtigten Änderung gewertet.

Berichtigungen

(5) Die folgenden Änderungen an den Anhängen einer Vertragspartei gelten unter der Voraussetzung, dass sie sich nicht auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich des Kapitels auswirken, als rein formale Berichtigung:

- a) eine Änderung der Bezeichnung einer Stelle,
- b) eine Verschmelzung zweier oder mehrerer der in einer Anlage aufgeführten Stellen und
- c) die Aufspaltung einer in einer Anlage aufgeführten Stelle in zwei (2) oder mehrere Stellen, die alle in die Liste der in der betreffenden Anlage aufgeführten Stellen aufgenommen werden.

Die Vertragspartei, die eine solche rein formale Berichtigung vornimmt, ist nicht verpflichtet, Ausgleichsregelungen vorzusehen.

(6) Im Falle von vorgeschlagenen Berichtigungen der Anhänge einer Vertragspartei teilt diese Vertragspartei der anderen Vertragspartei die vorgeschlagenen Berichtigungen alle zwei (2) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens mit.

(7) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der Mitteilung darüber informieren, dass sie Einwände gegen die beabsichtigte Berichtigung erhebt. Erhebt eine Vertragspartei Einwände, so legt sie die Gründe dar, aus denen sie der Auffassung ist, dass die vorgeschlagene Berichtigung keine Änderung im Sinne des Absatzes 5 darstellt, und beschreibt die Auswirkungen der vorgeschlagenen Berichtigung auf den einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich dieses Kapitels. Werden innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Eingang der Mitteilung keine schriftlichen Einwände erhoben, wird dies als Zustimmung der Vertragspartei zu der beabsichtigten Berichtigung gewertet.

Konsultationen und Streitbeilegung

(8) Erhebt die andere Vertragspartei Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung oder Berichtigung, bemühen sich beide Vertragsparteien im Wege von Konsultationen um eine Lösung. Wird innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Eingang des Einspruchs keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die eine Änderung oder Berichtigung ihrer Anhänge anstrebt, für diese Angelegenheit das Streitbeilegungsverfahren nach Kapitel 21 in Anspruch nehmen, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, die Frist zu verlängern.

(9) Das Konsultationsverfahren nach Absatz 8 lässt die Konsultationen nach Kapitel 21 unberührt.

(10) Erhebt eine Vertragspartei keine Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung nach den Absätzen 2 und 3 oder gegen die vorgeschlagene Berichtigung nach Absatz 5 oder vereinbaren die Vertragsparteien die Änderung oder Berichtigungen im Wege von Konsultationen oder wird die Angelegenheit endgültig nach Kapitel 21 geregelt, so ändert der Handelsrat den betreffenden Anhang, um den vereinbarten Änderungen oder Berichtigungen oder den vereinbarten Ausgleichsregelungen Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 12.27

Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“

- (1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“ hat neben den in Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:
- a) Überprüfung der gegenseitigen Öffnung der Beschaffungsmärkte,
 - b) Austausch von Informationen über die Möglichkeiten der öffentlichen Beschaffung in jeder Vertragspartei, einschließlich des Austauschs statistischer Beschaffungsdaten, und
 - c) Erörterung des Umfangs und der Mittel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der öffentlichen Beschaffung gemäß Artikel 12.28.

ARTIKEL 12.28

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Beschaffung

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die wirksame Durchführung dieses Kapitels sicherzustellen. Die Vertragsparteien nutzen die verfügbaren und bestehenden Instrumente, Ressourcen und Mechanismen.
- (2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich erfolgt vor allem durch folgende Maßnahmen:
- a) Austausch von Informationen, bewährten Verfahren, statistischen Daten, Sachverständigen, Erfahrungen und Leitlinien in Bereichen von gegenseitigem Interesse,

- b) Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Nutzung nachhaltiger Beschaffungsverfahren und andere Bereiche von gegenseitigem Interesse,
- c) Förderung von Netzwerken, Seminaren und Workshops zu Themen von gegenseitigem Interesse,
- d) Wissenstransfer, einschließlich Kontakten zwischen Sachverständigen aus der Europäischen Union und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, und
- e) Informationsaustausch zwischen der Europäischen Union und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, um den Anbietern der Vertragsparteien, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten zu erleichtern.

KAPITEL 13

GEISTIGES EIGENTUM

ABSCHNITT A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 13.1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen der WTO, des TRIPS-Übereinkommens sowie aller anderen das geistige Eigentum betreffenden multilateralen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind.
- (2) Es steht jeder Vertragspartei frei, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des TRIPS-Übereinkommens und dieses Kapitels die für die Durchführung dieses Kapitels in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

ARTIKEL 13.2

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) den Zugang zu innovativen und kreativen Erzeugnissen sowie deren Produktion und Vermarktung zu erleichtern und den Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so für die Vertragsparteien zu einer nachhaltigeren, gerechteren und inklusiveren Wirtschaft beizutragen,
- b) ein angemessenes und wirksames Niveau beim Schutz und bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen, das Anreize und Belohnungen für Innovationen bietet und gleichzeitig zur wirksamen Weitergabe und Verbreitung von Technologie beiträgt, dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl zuträglich ist und einen Ausgleich zwischen den Rechten der Rechteinhaber und dem öffentlichen Interesse herstellt, und
- c) Maßnahmen zu fördern, die den Vertragsparteien dabei helfen, Forschung und Entwicklung sowie den Zugang zu Wissen, auch zu umfangreichem gemeinfreiem Wissen, zu unterstützen.

ARTIKEL 13.3

Art und Umfang der Pflichten

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ alle Kategorien von geistigem Eigentum, die Gegenstand von Teil II Abschnitte 1 bis 7 des TRIPS-Übereinkommens sowie der Artikel 13.9 bis 13.43 dieses Abkommens sind.

(2) Der Schutz des geistigen Eigentums umfasst den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nach Artikel 10bis der am 20. März 1883 in Paris beschlossenen Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die zuletzt am 14. Juli 1967 in Stockholm überarbeitet wurde (im Folgenden „Pariser Verbandsübereinkunft“).

(3) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechteinhaber oder den Rückgriff auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder den internationalen Technologietransfer nachteilig beeinflussen, zu verhindern, sofern diese Maßnahmen mit diesem Kapitel im Einklang stehen.

(4) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, durch ihre Rechtsvorschriften einen weitergehenden Schutz zu gewähren, als in diesem Kapitel vorgeschrieben ist. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, durch ihre Rechtsvorschriften höhere Standards für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums anzuwenden, sofern diese nicht gegen dieses Kapitel verstoßen.

ARTIKEL 13.4

Grundsätze

(1) Jede Vertragspartei erkennt an, dass der Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise erfolgen können und müssen, die dem wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlichen Fortschritt zuträglich ist. Jede Vertragspartei gewährleistet die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in ihrem eigenen Rechtssystem und ihrer Rechtspraxis.

(2) Bei der Abfassung oder Änderung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften kann jede Vertragspartei nach den multilateralen Übereinkünften, die die Vertragsparteien unterzeichnet haben, Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen vorsehen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen die Geltung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens.

- (4) Die Vertragsparteien unterstützen die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Resolution WHA 60.28 der Weltgesundheitsversammlung und den anlässlich der vierundsechzigsten Weltgesundheitsversammlung angenommenen Vorsorgerahmen für pandemische Influenza.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Globalen Strategie und des Aktionsplans für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum, die von der Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 angenommen wurden (Resolution WHA 61.21 in der durch die Resolution WHA 62.16 geänderten Fassung), zu fördern.
- (7) Die Vertragsparteien bekräftigen die Empfehlungen aus der Entwicklungsagenda, die 2007 von der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – im Folgenden „WIPO“) angenommen wurden.
- (8) Wenn der Erwerb eines Rechts des geistigen Eigentums die Erteilung oder Eintragung des Rechts voraussetzt, stellt jede Vertragspartei nach besten Kräften sicher, dass die Verfahren für die Erteilung oder Eintragung des Rechts die Erteilung oder Eintragung innerhalb einer angemessenen Frist möglich machen, um eine ungerechtfertigte Verkürzung der Schutzdauer zu vermeiden.

ARTIKEL 13.5

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Staatsangehörigen¹ der jeweils anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz² der unter dieses Kapitel fallenden Rechte des geistigen Eigentums gewährt, vorbehaltlich der in den Artikeln 3 und 5 des TRIPS-Übereinkommens³ vorgesehenen Ausnahmen.

-
- ¹ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Staatsangehöriger“ in Bezug auf das betreffende Recht des geistigen Eigentums eine Person einer Vertragspartei, die die Voraussetzungen für den Schutz gemäß dem TRIPS-Übereinkommen bzw. den multilateralen Übereinkünften erfüllen würde, die unter Aufsicht der WIPO, zu deren Vertragsparteien eine Vertragspartei zählt, geschlossen und verwaltet wurden.
- ² Für die Zwecke des Artikel 13.5 schließt „Schutz“ Angelegenheiten ein, welche die Verfügbarkeit, den Erwerb, den Umfang, die Aufrechterhaltung und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, sowie Angelegenheiten, welche die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, die in diesem Kapitel ausdrücklich behandelt werden.
- ³ In Bezug auf ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen gilt diese Verpflichtung nur in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Rechte.

ARTIKEL 13.6

Schutz der biologischen Vielfalt und des traditionellen Wissens

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und den Wert der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der damit verbundenen traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der indigenen und lokalen Gemeinschaften¹ an. Die Vertragsparteien bekräftigen des Weiteren, dass sie die Hoheitsrechte über ihre natürlichen Ressourcen ausüben, und bekennen sich zu ihren in dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossenen Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention of Biological Diversity – im Folgenden „CBD“) festgeschriebenen Rechten und Pflichten im Hinblick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung dieser genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen in Anerkennung des besonderen Charakters der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft, ihrer Besonderheiten und der Probleme, die besondere Lösungen erfordern, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft einer besonderen Behandlung gemäß dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft von Rom vom 3. November 2001 (im Folgenden „Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft“) unterliegt.

- (3) Die Vertragsparteien können diesen Artikel im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe der Ergebnisse und Schlussfolgerungen multilateraler Beratungen überprüfen.

¹ Für die Zwecke des Artikels 13.6 kann der Ausdruck „indigene und lokale Gemeinschaften“ auch Nachkommen von versklavten Afrikanern sowie Kleinbauern umfassen.

ARTIKEL 13.7

Erschöpfung

Jeder Vertragspartei steht es vorbehaltlich des TRIPS-Übereinkommens frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen.

ARTIKEL 13.8

TRIPS-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der WTO-Ministerkonferenz angenommenen Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit (im Folgenden „Doha-Erklärung“) an. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Kapitel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit der Erklärung von Doha.
- (2) Jede Vertragspartei setzt Artikel 31bis des TRIPS-Übereinkommens sowie den Anhang und die dazugehörige Anlage, die am 23. Januar 2017 in Kraft getreten sind, um.

ABSCHNITT B

STANDARDS FÜR RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE¹

ARTIKEL 13.9

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten aus den folgenden internationalen Übereinkünften, wobei zu berücksichtigen ist, dass Übereinkünfte für diejenigen, die ihnen nicht beigetreten sind, nicht bindend sind:

- a) der am 9. September 1886 in Bern beschlossenen Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der geänderten Fassung vom 28. September 1979 (im Folgenden „Berner Übereinkunft“),
- b) dem am 18. Mai 1964 in Rom beschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (im Folgenden „Rom-Abkommen“),

¹ Den Vertragsparteien steht es frei, in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften andere Bezeichnungen für die in diesem Unterabschnitt genannten Rechte zu verwenden, sofern das vereinbarte Schutzniveau gewährleistet ist.

- c) dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken vom 27. Juni 2013,
- d) dem WIPO-Urheberrechtsvertrag von Genf vom 20. Dezember 1996,
- e) dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von Genf vom 20. Dezember 1996 und
- f) dem Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen vom 24. Juni 2012.

ARTIKEL 13.10

Urheber

Jede Vertragspartei gewährt Urhebern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Werke auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung des Originals ihrer Werke oder von Vervielfältigungsstücken davon in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke und
- d) die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Werke in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 13.11

Ausübende Künstler

Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Darbietungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise,
- d) die drahtlose oder drahtgebundene Sendung, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei dies vorsehen, und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung, und
- e) die öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 13.12

Hersteller von Tonträgern

Jede Vertragspartei gewährt Herstellern von Tonträgern das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung ihrer Tonträger auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- b) die öffentliche Verbreitung ihrer Tonträger, einschließlich Vervielfältigungsstücken davon, durch Verkauf oder auf sonstige Weise und
- c) die öffentliche Zugänglichmachung ihrer Tonträger in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind.

ARTIKEL 13.13

Sendeunternehmen

Jede Vertragspartei kann in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die rechtlichen Anforderungen für die Einstufung als Sendunternehmen festlegen und gewährt Sendunternehmen das ausschließliche Recht, Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die Aufzeichnung ihrer Sendungen,
- b) die unmittelbare oder mittelbare, die vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen auf jede Art und Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,

- c) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen unabhängig davon, ob es sich hierbei um drahtgebundene oder drahtlose, über Kabel oder Satellit übertragene Sendungen handelt, in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an einem Ort und zu einer Zeit ihrer Wahl zugänglich sind,
- d) die öffentliche Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen durch Verkauf oder auf sonstige Weise¹ und
- e) die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, die drahtgebundene Weiterverbreitung sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Sendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind².

¹ Eine Vertragspartei unterliegt nicht Artikel 13.13 Buchstaben c und d, soweit diese Vertragspartei die dort festgelegten Rechte nicht in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorsieht. In diesem Fall können die anderen Vertragsparteien Sendeunternehmen dieser Vertragspartei vom Schutz gemäß Artikel 13.13 Buchstaben c und d ausschließen, und die Verpflichtung nach Artikel 13.5 gilt nicht für die in Artikel 13.13 Buchstaben c und d vorgesehenen Rechte.

² Jede Vertragspartei kann weitergehende Rechte in Bezug auf die öffentliche Wiedergabe durch Sendeunternehmen gewähren.

ARTIKEL 13.14

Recht auf Vergütung für die Sendung und die öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern

- (1) Jede Vertragspartei sieht ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für eine drahtlose Sendung oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer Vergütung durch den Nutzer an die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller gewährleistet¹.
- (2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Nutzer die Zahlung der in Absatz 1 genannten Vergütung verlangen. Jede Vertragspartei kann Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern die Bedingungen festlegen, nach denen die Vergütung zwischen den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

¹ Jede Vertragspartei kann ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern anstelle des Rechts auf Vergütung oder zusätzlich zu diesem Recht weitergehende Rechte in Bezug auf die Sendung und öffentliche Wiedergabe von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern gewähren.

ARTIKEL 13.15

Schutzdauer

- (1) Die Schutzdauer des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst im Sinne des Artikels 2 der Berner Übereinkunft umfasst das Leben des Urhebers und mindestens fünfzig (50) Jahre – oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, siebenzig (70) Jahre – nach dem Tod des Urhebers. In Bezug auf fotografische und kinematografische Werke legt jede Vertragspartei die Schutzdauer im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften fest.
- (2) Steht das Urheberrecht den Miturhebern eines Werks gemeinsam zu, so beginnt die Frist nach Absatz 1 mit dem Tod des längstlebenden Miturhebers.
- (3) Für anonyme und pseudonyme Werke endet die Schutzfrist frühestens fünfzig (50) Jahre – oder wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, siebenzig (70) Jahre –, nachdem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht worden ist. Ungeachtet des ersten Satzes gilt Folgendes: Lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym jedoch keinen Zweifel an der Identität des Urhebers zu oder offenbart der Urheber seine Identität während des in Satz 1 genannten Zeitraums, so gilt die Schutzfrist nach Absatz 1.
- (4) Die Rechte der ausübenden Künstler an einer Darbietung, die nicht auf einem Tonträger aufgezeichnet wurde, erlöschen frühestens fünfzig (50) Jahre nach dem Tag der Darbietung.

- (5) Die Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern erlöschen frühestens fünfzig (50) Jahre– oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei dies vorsehen, siebenzig (70) Jahre – nach der rechtmäßigen Veröffentlichung oder rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe der Aufzeichnung¹. Jede Vertragspartei kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Gewinne, die während der Schutzfrist von zwanzig (20) Jahren nach Ablauf von fünfzig (50) Jahren erzielt werden, gerecht unter den ausübenden Künstlern und den Herstellern aufgeteilt werden.
- (6) Die Schutzdauer der Rechte der Sendeunternehmen beträgt mindestens zwanzig (20) Jahre – oder, wenn die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, fünfzig (50) Jahre – ab der ersten Ausstrahlung.
- (7) Die in diesem Artikel genannten Fristen werden vom ersten (1.) Januar des Jahres an berechnet, das auf das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis folgt.
- (8) Jede Vertragspartei kann längere Schutzfristen als die in diesem Artikel vorgesehenen festlegen.

ARTIKEL 13.16

Folgerecht

- (1) Jede Vertragspartei kann zugunsten des Urhebers eines Werks der grafischen oder bildenden Kunst ein Folgerecht vorsehen, das als unveräußerliches Recht konzipiert ist, auf das der Urheber auch im Voraus nicht verzichten kann; dieses Recht gewährt einen Anspruch auf eine Beteiligung am Verkaufspreis aus jeder Weiterveräußerung nach der ersten Veräußerung durch den Urheber.

¹ Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Veröffentlichung oder rechtmäßige öffentliche Wiedergabe der Aufzeichnung der Darbietung oder des Tonträgers innerhalb einer bestimmten Frist ab dem Tag der Darbietung (für ausübende Künstler) bzw. ab dem Datum der Aufzeichnung (für Tonträgerhersteller) erfolgen muss.

- (2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.
- (3) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass das Recht nach Absatz 1 nicht auf Weiterveräußerungen anzuwenden ist, wenn der Veräußerer das Werk weniger als drei (3) Jahre vor der betreffenden Weiterveräußerung unmittelbar beim Urheber erworben hat und wenn der bei der Weiterveräußerung erzielte Preis einen Mindestbetrag nicht übersteigt.
- (4) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass Urheber, die Staatsangehörige der anderen Vertragspartei sind, und deren Rechtsnachfolger das Folgerecht gemäß diesem Artikel und den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei in Anspruch nehmen können, sofern die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Urheber oder sein Rechtsnachfolger hat, den Schutz des Folgerechts für Urheber aus der betreffenden Vertragspartei und deren Rechtsnachfolger in diesem Land anerkennen.

ARTIKEL 13.17

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechtewahrnehmung

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, insbesondere im Hinblick auf die von diesen Organisationen erzielten Einnahmen, die Abzüge, die von diesen Einnahmen vorgenommen werden, die Verwendung der eingezogenen Lizenzgebühren, die Verteilungspolitik und das Repertoire – auch im digitalen Umfeld – dieser Organisationen.

(2) Vertritt eine im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung eine im Gebiet einer anderen Vertragspartei niedergelassene Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung im Wege einer Vertretungsvereinbarung, so wirkt die erstgenannte Vertragspartei darauf hin, sicherzustellen, dass die vertretende Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung

- a) berechnete Mitglieder der vertretenen Organisation nicht diskriminiert und
- b) die der vertretenen Organisation geschuldeten Beträge korrekt, regelmäßig, sorgfältig und vollständig transparent auszahlt und der vertretenen Organisation Informationen über die Höhe der in ihrem Namen eingezogenen Einnahmen und die Abzüge von diesen Einnahmen zur Verfügung stellt.

ARTIKEL 13.18

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei begrenzt Ausnahmen und Beschränkungen von den in diesem Unterabschnitt festgelegten Rechten auf bestimmte Sonderfälle, die einer normalen Verwertung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands nicht entgegenstehen und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigen.

(2) Jede Vertragspartei nimmt vom Vervielfältigungsrecht vorübergehende Vervielfältigungshandlungen aus, die flüchtig oder begleitend sind, die einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
- b) eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

ARTIKEL 13.19

Schutz technischer Maßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sieht einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen vor, von denen die Rechteinhaber im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Unterabschnitt Gebrauch machen und die Handlungen einschränken, die die betreffenden Rechteinhaber nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind.

- (2) Jede Vertragspartei kann, sofern dies nach ihrem Recht zulässig ist, sicherstellen, dass die Rechteinhaber dem Begünstigten einer Ausnahme oder Beschränkung die Mittel zur Nutzung der betreffenden Ausnahme oder Beschränkung in dem erforderlichen Maße zur Verfügung stellen.

ARTIKEL 13.20

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtewahrnehmung

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Informationen für die Rechtewahrnehmung“ die von Rechteinhabern stammenden Informationen, die die in diesem Unterabschnitt genannten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechteinhaber identifizieren, oder Informationen über die Bedingungen für die Nutzung der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Zahlen oder Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(2) Jede Vertragspartei gewährt angemessenen Rechtsschutz gegen jede Person, die wissentlich unbefugt eine der folgenden Handlungen vornimmt, wenn dieser Person bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie dadurch eine Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert:

- a) die Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Rechtewahrnehmung und
- b) die Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder sonstigen unter diesen Unterabschnitt fallenden Schutzgegenständen, bei denen elektronische Informationen für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(3) Absatz 1 gilt, wenn eine der dort genannten Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines unter diesen Unterabschnitt fallenden Werks oder sonstigen Schutzgegenstands angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werks oder Schutzgegenstands erscheint.

(4) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die nicht rechtsverletzende Nutzung durch die in diesem Artikel festgelegten Pflichten nicht beeinträchtigt wird.

UNTERABSCHNITT 2

MARKEN

ARTIKEL 13.21

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei

- a) hält das Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 (im Folgenden „Nizza-Klassifikation“) ein¹ und
- b) bemüht sich nach besten Kräften, dem am 27. Juni 1989 in Madrid beschlossenen und zuletzt am 12. November 2007 geänderten Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beizutreten.

¹ Diese Verpflichtung gilt nur für Marken, die nach dem Zeitpunkt der Annahme der Kriterien der Nizza-Klassifikation oder des Beitritts zur Nizza-Klassifikation eingetragen wurden.

ARTIKEL 13.22

Eintragungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei richtet ein System für die Eintragung von Marken ein, bei dem jede von der zuständigen Markenverwaltung erlassene endgültige ablehnende Entscheidung, einschließlich einer teilweisen Ablehnung der Eintragung, schriftlich notifiziert und ordnungsgemäß begründet wird und angefochten werden kann.
- (2) Jede Vertragspartei sieht die Möglichkeit vor, gegen Anträge auf Markeneintragung oder gegebenenfalls gegen die Eintragung einer Marke Widerspruch einzulegen. Dieses Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.
- (3) Jede Vertragspartei stellt eine öffentlich zugängliche elektronische Datenbank für Markenmeldungen und Markeneintragungen bereit.

ARTIKEL 13.23

Rechte aus einer Marke

Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht an ihr. Der Inhaber hat das Recht, Dritten zu verbieten, ohne Zustimmung des Inhabers im geschäftlichen Verkehr

- a) ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist, und

- b) ein Zeichen zu benutzen, das mit der Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, wenn für die Öffentlichkeit die Gefahr einer Verwechslung besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

ARTIKEL 13.24

Notorisch bekannte Marken

- (1) Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft findet sinngemäß auf Dienstleistungen Anwendung. Bei der Bestimmung, ob eine Marke notorisch bekannt ist, berücksichtigt jede Vertragspartei die Bekanntheit der Marke im maßgeblichen Teil der Öffentlichkeit, einschließlich der Bekanntheit der Marke in der betreffenden Vertragspartei, die aufgrund der Werbung für die Marke erreicht wurde.
- (2) Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft findet sinngemäß auf Waren oder Dienstleistungen Anwendung, die denen nicht ähnlich sind, für die eine Marke eingetragen ist, wenn die Benutzung der betreffenden Marke im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen auf eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und dem Inhaber der eingetragenen Marke hinweisen würde und wenn den Interessen des Inhabers der eingetragenen Marke durch eine solche Benutzung wahrscheinlich Schaden zugefügt würde.
- (3) Um dem Schutz notorisch bekannter Marken nach Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft und Artikel 16 Absätze 2 und 3 des TRIPS-Übereinkommens Wirkung zu verleihen, berücksichtigt jede Vertragspartei die Grundsätze der gemeinsamen Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz notorisch bekannter Marken (Joint Recommendation Concerning Provisions on the Protection of Well-Known Marks), welche von der Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis zum 29. September 1999 verabschiedet wurde.

ARTIKEL 13.25

Bösgläubige Anträge

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass eine Marke für nichtig erklärt wird, wenn der Anmelder die Marke bösgläubig zur Eintragung angemeldet hat. Jede Vertragspartei kann überdies vorsehen, dass eine solche Marke von der Eintragung ausgeschlossen ist.

ARTIKEL 13.26

Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

- (1) Jede Vertragspartei sieht begrenzte Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke – wie die lautere Benutzung beschreibender Angaben einschließlich im Falle geografischer Angaben – oder andere begrenzte Ausnahmen vor, sofern solche Ausnahmen die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter berücksichtigen.
- (2) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung von Folgendem zu verbieten, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht:
 - a) seinen Namen oder seine Anschrift, wenn es sich bei dem betreffenden Dritten um eine natürliche Person handelt,
 - b) Angaben über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder Angaben über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder

- c) die Marke, falls dies als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, notwendig ist.

UNTERABSCHNITT 3

MUSTER UND MODELLE

ARTIKEL 13.27

Internationale Übereinkünfte

Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, der am 2. Juli 1999 in Genf beschlossenen Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle beizutreten.

ARTIKEL 13.28

Schutz eingetragener Muster und Modelle

- (1) Jede Vertragspartei sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind und bei denen es sich um Originale¹ handelt². Dieser Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ein ausschließliches Recht nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels kann eine Vertragspartei ein Muster oder Modell mit Eigenart als Original betrachten.

² Argentinien sieht den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu sind oder bei denen es sich um Originale handelt.

(2) Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein solches Erzeugnis herzustellen, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen oder zu lagern oder Gegenstände, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, zu benutzen, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

ARTIKEL 13.29

Schutzdauer

Die mögliche Schutzdauer, einschließlich Erneuerungen, beträgt mindestens fünfzehn (15) Jahre ab dem Tag der Anmeldung des Musters oder Modells.

ARTIKEL 13.30

Schutz nicht eingetragener Muster und Modelle

Jede Vertragspartei kann rechtliche Mittel zur Verhinderung der Verwendung nicht eingetragener Muster und Modelle festlegen.

ARTIKEL 13.31

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Jede Vertragspartei kann begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen festlegen, sofern diese Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

ARTIKEL 13.32

Verhältnis zum Urheberrecht

Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften sicher, dass ein Muster oder Modell von dem Tag an, an dem es geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach ihrem Urheberrecht schutzfähig ist. Jede Vertragspartei legt fest, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährt wird, einschließlich des erforderlichen Grads an Originalität.

UNTERABSCHNITT 4

GEOGRAFISCHE ANGABEN

ARTIKEL 13.33

Schutz geografischer Angaben

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben aus dem Gebiet der Vertragsparteien.

- (2) Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Schutzes der in Absatz 1 genannten geografischen Angaben in ihren jeweiligen Gebieten erforderlichen Maßnahmen, indem sie die geeignete Methode für die Umsetzung in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis festlegen.
- (3) Geografische Angaben einer Vertragspartei unterliegen diesem Artikel nur, wenn sie im Gebiet der Ursprungsvertragspartei nach deren System für die Eintragung und den Schutz geografischer Angaben als geografische Angaben geschützt sind.
- (4) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, nach Prüfung der in Anhang 13-A aufgeführten Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei und der in Anhang 13-B aufgeführten geografischen Angaben sowie nach Abschluss eines Einspruchsverfahrens oder einer öffentlichen Konsultation in Bezug auf die in Anhang 13-B aufgeführten geografischen Angaben diese geografischen Angaben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entsprechend dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Schutzniveau, einschließlich des spezifischen Schutzniveaus, insbesondere gemäß Artikel 13.35 Absatz 8 und Anlage 13-B-1, zu schützen.
- (5) Jede Vertragspartei kann geografische Angaben für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Lebensmittel, Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften schützen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Anhang 13-D aufgeführten geografischen Angaben im Ursprungsland als geografische Angaben geschützt sind.

ARTIKEL 13.34

Aufnahme neuer geografischer Angaben

Auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Abschluss der in Artikel 13.33 Absatz 4 beschriebenen Schritte kann der in Artikel 13.59 genannte Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ dem Handelsrat empfehlen, einen Beschluss nach Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f zur Aufnahme neuer geografischer Angaben in Anhang 13-B zu fassen, auch um die in Anhang 13-C aufgeführten geografischen Angaben in Anhang 13-B zu übertragen.

ARTIKEL 13.35

Umfang des Schutzes geografischer Angaben

- (1) Jede Vertragspartei stattet die interessierten Parteien gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften mit den rechtlichen Mitteln aus, um Folgendes zu verhindern:
- a) die Verwendung einer in Anhang 13-B Teile 1 und 2 aufgeführten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei für ein Erzeugnis, das der entsprechenden in Anhang 13-B Abschnitt 3 genannten Warenklasse zugeordnet ist und das entweder
 - i) seinen Ursprung nicht in dem in Anhang 13-B für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat oder
 - ii) seinen Ursprung zwar in dem in Anhang 13-B für diese geografische Angabe angegebenen Ursprungsland hat, aber nicht im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der anderen Vertragspartei erzeugt oder hergestellt wurde, die gelten würden, wenn das Erzeugnis zum Verbrauch im Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt wäre,

- b) die Verwendung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung eines Erzeugnisses, das auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich des geografischen Ursprungs des Erzeugnisses irreführende Weise angibt oder nahelegt, dass das fragliche Erzeugnis seinen Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort hat,
 - c) jede andere Verwendung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt,
 - d) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines geschützten Namens für vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen oder durch die das Ansehen einer geografischen Angabe ausgenutzt wird,
 - e) die Verwendung einer geografischen Angabe, ohne dass der Ursprung dem durch die geografische Angabe bezeichneten Ort entspricht, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben oder die geografische Angabe in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, und
 - f) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder irreführende Verwendung eines geschützten Namens einer geografischen Angabe oder jede falsche oder irreführende Angabe eines geschützten Namens einer geografischen Angabe oder jede Praxis, die geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs, der tatsächlichen Herkunft und der tatsächlichen Art des Erzeugnisses irrezuführen.
- (2) In Bezug auf das Verhältnis zwischen Marken und geografischen Angaben gilt Folgendes:
- a) Ist eine geografische Angabe nach diesem Unterabschnitt geschützt, so lehnt jede Vertragspartei die Eintragung einer Marke für dasselbe oder ein ähnliches Erzeugnis ab, deren Verwendung diesem Unterabschnitt zuwiderlaufen würde, sofern die Anmeldung der Marke zur Eintragung nach der Beantragung des Schutzes der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet erfolgt ist; Marken, die unter Verstoß gegen diesen Absatz eingetragen wurden, werden nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei für nichtig erklärt.

- b) Für geografische Angaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Anhang 13-B aufgeführt sind, ist der Zeitpunkt der Einreichung des unter Buchstabe a genannten Schutzantrags der Tag der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens oder der öffentlichen Konsultation in den jeweiligen Gebieten.
- c) Für geografische Angaben gemäß Artikel 13.34 ist der Zeitpunkt der Einreichung des Schutzantrags der Tag der Übermittlung eines Antrags auf Schutz einer geografischen Angabe an die andere Vertragspartei.
- d) Unbeschadet des Buchstabens e schützt jede Vertragspartei die in Anhang 13-B aufgeführten geografischen Angaben auch dann, wenn es eine ältere Marke gibt; eine ältere Marke ist eine Marke, die vor dem Tag, an dem der Antrag auf Schutz der geografischen Angabe nach Absatz 1 von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen übermittelt wird, im Gebiet der anderen Vertragspartei angemeldet, eingetragen oder – sofern diese Möglichkeit in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgesehen ist – durch Verwendung in gutem Glauben erworben wurde;

eine solche Marke kann ungeachtet des Schutzes der geografischen Angabe weiter verwendet, erneuert und Änderungen unterzogen werden, die die Einreichung neuer Markenmeldungen erforderlich machen können, sofern nach dem Markenrecht, nach dem die Marke eingetragen oder erworben wurde, keine Gründe für eine Ungültig- oder Verfallserklärung vorliegen;

weder die ältere Marke noch die geografische Angabe dürfen in einer Weise verwendet werden, durch die der Verbraucher hinsichtlich der Art des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums irreführt würde.

- e) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, eine geografische Angabe angesichts des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit zu schützen, wenn der Schutz geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

- (3) Nichts in diesem Unterabschnitt spricht dagegen, dass im Zusammenhang mit einem Erzeugnis ein im Gebiet einer Vertragspartei bestehender für eine Pflanzensorte oder Tierrasse üblicher Name verwendet wird¹.
- (4) Nichts in diesem Unterabschnitt spricht dagegen, dass im Gebiet einer Vertragspartei ein einzelner Bestandteil eines aus mehreren Teilen bestehenden Begriffs verwendet wird, der als geografische Angabe geschützt ist, wenn der einzelne Bestandteil ein Begriff ist, der als gemeinsprachlich üblicher Name für das entsprechende Erzeugnis verwendet wird².
- (5) Dieser Unterabschnitt verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine geografische Angabe zu schützen, die mit dem Begriff identisch ist, der im Gebiet dieser Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für das betreffende Erzeugnis ist.
- (6) Ist die Übersetzung einer geografischen Angabe identisch mit einem Begriff oder enthält sie einen Begriff, der im Gebiet einer Vertragspartei der gemeinsprachlich übliche Name für ein Erzeugnis ist, oder ist eine geografische Angabe zwar nicht identisch mit einem solchen Begriff, enthält ihn aber, so bleibt das Recht einer Person, diesen Begriff in Verbindung mit dem betreffenden Erzeugnis zu verwenden, von diesem Unterabschnitt unberührt.

¹ Die Vertragsparteien legen in Anlage 13-B-1 die Namen der Pflanzensorten und Tierrassen fest, deren Verwendung nicht ausgeschlossen werden darf.

² Die Vertragsparteien legen in Anlage 13-B-1 die Begriffe fest, für die kein Schutz beantragt oder gewährt wird.

- (7) In Bezug auf gleichlautende geografische Angaben gilt Folgendes:
- a) Im Falle bestehender oder künftiger gleichlautender geografischer Angaben der Vertragsparteien, die Erzeugnisse derselben Produktklasse¹ betreffen, bestehen beide per se nebeneinander, und jede Vertragspartei legt die Bedingungen fest, unter denen die betreffenden gleichlautenden Angaben in der Praxis voneinander unterschieden werden, wobei sie darauf achten, dass die betroffenen Erzeuger gleichbehandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.
 - b) Schlägt eine Vertragspartei im Rahmen von Verhandlungen mit einem Drittland vor, eine geografische Angabe dieses Drittlands zu schützen, und ist dieser Name mit einer geografischen Angabe der anderen Vertragspartei gleichlautend, so wird letztere unterrichtet und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, bevor der Name geschützt wird.

¹ Im Einklang mit der Nizza-Klassifikation und ihren Änderungen.

- (8) Unbeschadet der Artikel 13.35 Absätze 1 bis 7 wird für die folgenden in Anhang 13-B aufgeführten geografischen Angaben ein besonderes Schutzniveau festgelegt¹:
- a) „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“ werden frühere Verwender des Begriffs „Ginebra“ im Gebiet Argentinien, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“ gutgläubig und kontinuierlich in Argentinien verwendet haben, sowie frühere Verwender des Begriffs „Genebra“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Genièvre“, „Jenever“ oder „Genever“ gutgläubig und kontinuierlich in Brasilien verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf den tatsächlichen Ursprung der geografischen Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

¹ Zur Klarstellung: Das von den einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten festgelegte Schutzniveau im Sinne von Artikel 13.35 Absatz 8 gilt nur zugunsten derjenigen früheren Verwender, die in der Liste der früheren Verwender des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats aufgeführt sind.

- b) „Queso Manchego“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Queso Manchego“ für in Spanien gemäß den geltenden technischen Spezifikationen aus Schafsmilch hergestellten Käse werden frühere Verwender des Begriffs „Queso Manchego“ im Gebiet Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Queso Manchego“ gutgläubig und kontinuierlich für aus Kuhmilch hergestellten Käse verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs und der Zusammensetzung des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- c) „Grappa“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Grappa“ werden frühere Verwender des Begriffs „Grappamiel“ oder „Grapamiel“ im Gebiet Uruguays, die diese Begriffe vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Grappa“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

- d) „Steinhäger“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Steinhäger“ werden frühere Verwender des Begriffs „Steinhäger“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Steinhäger“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- e) „Parmigiano Reggiano“:
- i) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ werden frühere Verwender des Begriffs „Parmesão“ im Gebiet Brasiliens und frühere Verwender des Begriffs „Parmesano“ in den Gebieten Argentiniens, Paraguays und Uruguays, die diese Begriffe vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

- ii) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Parmigiano Reggiano“ werden frühere Verwender des Begriffs „Reggianito“ im Gebiet Argentiniens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, und frühere Verwender des Begriffs „Reggianito“ in den Gebieten Paraguays und Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Parmigiano Reggiano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- f) „Fontina“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Fontina“ werden frühere Verwender des Begriffs „Fontina“ in den Gebieten Argentiniens, Brasiliens, Paraguays und Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Fontina“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

g) „Gruyère“ (Frankreich):

- i) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ (Frankreich) werden frühere Verwender der Begriffe „Gruyère“ und „Gruyere“ in den Gebieten Argentiniens, Brasiliens, Paraguays und Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Gruyère“ (Frankreich) gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- ii) Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gruyère“ (Frankreich) werden frühere Verwender der Begriffe „Gruyerito“ und „Gruyer“ im Gebiet Uruguays, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Gruyère“ (Frankreich) gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diese Begriffe weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.

- h) „Grana Padano“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Grana Padano“ werden frühere Verwender des Begriffs „Grana“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff während eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Jahren vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens für die geografische Angabe „Grana Padano“ gutgläubig und kontinuierlich verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf die durch die Europäische Union geschützte geografische Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- i) „Gorgonzola“: Durch den Schutz der geografischen Angabe „Gorgonzola“ werden frühere Verwender des Begriffs „Gorgonzola“ im Gebiet Brasiliens, die diesen Begriff vor der Veröffentlichung des Einspruchsverfahrens gutgläubig verwendet haben, nicht daran gehindert, diesen Begriff weiter zu verwenden, sofern die betreffenden Erzeugnisse nicht unter Verwendung von Grafiken, Namen, Bildern oder Flaggen als Hinweise auf den tatsächlichen Ursprung der geschützten geografischen Angabe vermarktet werden und sofern der Begriff in einer Schriftart, die wesentlich kleiner als der Markenname, jedoch lesbar ist, von diesem in einer hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses unmissverständlichen Weise unterschieden ist.
- (9) Frühere Verwender im Sinne von Absatz 8 Buchstaben a bis i sind in Anhang 13-E aufgeführt. Die Nachfolge von früheren Verwendern und die damit verbundenen Auswirkungen werden durch die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften eines jeden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats bestimmt.
- (10) Die in Anhang 13-B aufgeführten geschützten geografischen Angaben dürfen in den Gebieten der Vertragsparteien nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.
- (11) Dieses Kapitel begründet für die Vertragsparteien keine Verpflichtung, geografische Angaben zu schützen, die an ihrem Ursprungsort nicht oder nicht mehr geschützt sind.

(12) Dieses Kapitel berührt nicht das Recht einer Person, ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers gewerblich zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise verwendet wird.

ARTIKEL 13.36

Recht auf Verwendung geografischer Angaben

(1) Jeder Marktteilnehmer, der landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Weine, aromatisierte Weine oder Spirituosen vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen, kann eine geografische Angabe im Rahmen dieses Abkommens verwenden.

(2) Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen geschützt ist, darf die Verwendung des geschützten Namens nicht von einer Eintragung der Verwender oder weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

ARTIKEL 13.37

Durchsetzung des Schutzes

Jede Vertragspartei stellt den interessierten Parteien die rechtlichen Mittel zur Verfügung, um die Durchsetzung des in Artikel 13.35 vorgesehenen Schutzes durch geeignete administrative und gerichtliche Maßnahmen in ihrem eigenen Rechtssystem und ihrer Rechtspraxis zu erreichen.

ARTIKEL 13.38

Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung

Die Einfuhr, Ausfuhr und Vermarktung von Erzeugnissen mit den in Anhang 13-B aufgefuehrten Namen muss im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfolgen, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in dem die Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

ARTIKEL 13.39

Zusammenarbeit und Transparenz auf dem Gebiet der geografischen Angaben

(1) Der in Artikel 13.59 genannte Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ ueberwacht das ordnungsgemaesse Funktionieren dieses Unterabschnitts und kann alle Fragen im Zusammenhang mit dessen Durchfuhrung und Funktionieren pruefen. Er ist fuer Folgendes zustaeendig:

- a) den Informationsaustausch ueber Entwicklungen in Rechtsetzung und Politik auf dem Gebiet der geografischen Angaben und sonstige Fragen von gegenseitigem Interesse auf dem Gebiet der geografischen Angaben und
- b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung alternativer Namen fuer Erzeugnisse, die zuvor von den Erzeugern einer Vertragspartei unter Bezeichnungen vermarktet wurden, die geografischen Angaben der anderen Vertragspartei entsprechen, insbesondere im Falle einer schrittweisen Abschaffung.

(2) Der Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ kann dem Handelsrat empfehlen, gemaeß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f Folgendes zu aendern:

- a) Anhang 13-A hinsichtlich der Verweise auf das in den Vertragsparteien anwendbare Recht,

b) Anhang 13-B hinsichtlich der geografischen Angaben und des diesbezüglichen Informationsaustauschs,

c) Anhang 13-C hinsichtlich der geografischen Angaben und

d) Anhang 13-E hinsichtlich der früheren Verwender.

(3) Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei, wenn eine in Anhang 13-B aufgeführte geografische Angabe in ihrem Gebiet nicht mehr geschützt ist. Nach dieser Notifikation ändert der Handelsrat Anhang 13-B gemäß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f, um den Schutz gemäß diesem Abkommen aufzuheben. Nur die Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, ist berechtigt, die Aufhebung des Schutzes einer in Anhang 13-B aufgeführten geografischen Angabe nach diesem Unterabschnitt zu beantragen.

(4) Der MERCOSUR unterrichtet die Europäische Union, wenn er nach Inkrafttreten dieses Abkommens weitere frühere Verwender ermittelt, die die besonderen Anforderungen gemäß Artikel 13.35 Absatz 8 Buchstaben a bis i erfüllen. Im Anschluss an eine solche Notifikation und sofern die Vertragsparteien übereinstimmen, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen früheren Verwender die vorgenannten Anforderungen erfüllen, ändert der Handelsrat Anhang 13-E gemäß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f, indem er diese zusätzlichen früheren Verwender hinzufügt.

(5) Die Vertragsparteien bleiben entweder unmittelbar oder über den Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ in allen Fragen der Durchführung und des Funktionierens dieses Unterabschnitts in direkter Verbindung. Insbesondere kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei um Informationen über Produktspezifikationen und deren Änderungen sowie über die Kontaktstellen für die Kontrolle ersuchen.

(6) Eine Produktspezifikation im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine von den Behörden der Vertragspartei, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat, genehmigte Produktspezifikation, einschließlich der von diesen Behörden genehmigten Änderungen.

(7) Die Vertragsparteien können die Produktspezifikationen oder eine Zusammenfassung davon für die nach diesem Unterabschnitt geschützten geografischen Angaben der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit in portugiesischer, spanischer oder englischer Sprache zugänglich machen.

UNTERABSCHNITT 5

PATENTE

ARTIKEL 13.40

Internationale Verträge

Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens von Washington vom 19. Juni 1970 beizutreten¹.

¹ Für die Europäische Union kann diese Bestimmung durch den Beitritt ihrer Mitgliedstaaten erfüllt werden.

UNTERABSCHNITT 6

PFLANZENSORTEN

ARTIKEL 13.41

Internationale Übereinkünfte

Die Vertragsparteien schützen die Sortenschutzrechte nach dem am 2. Dezember 1961 in Paris beschlossenen Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 (UPOV-Akte von 1978) und am 19. März 1991 (UPOV-Akte von 1991) in Genf überarbeiteten Fassung und arbeiten zusammen, um den Schutz von Pflanzensorten zu fördern.

UNTERABSCHNITT 7

SCHUTZ NICHT OFFENBARTER INFORMATIONEN

ARTIKEL 13.42

Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 13.1 Absatz 1 zur Einhaltung des TRIPS-Übereinkommens, insbesondere des Artikels 39 Absätze 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens, sieht jede Vertragspartei geeignete zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe für jeden Inhaber von Geschäftsgeheimnissen vor, mit denen er den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses verhindern und Schadensersatz erlangen kann, wenn der Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung in einer Weise geschieht, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist.
- (2) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet Informationen, die
- i) in dem Sinne geheim sind, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind,
 - ii) von kommerziellem Wert sind, weil sie geheim sind, und
 - iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person sind, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

- b) „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt.
- (3) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts erachtet eine Vertragspartei mindestens die folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlicher Geschäftspraxis nicht vereinbar:
- a) den Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, wenn er durch unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien erfolgt, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt,
 - b) die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses durch eine Person erfolgt, die
 - i) das Geschäftsgeheimnis auf rechtswidrige Weise erworben hat,
 - ii) gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstoßen hat oder
 - iii) gegen eine vertragliche Verpflichtung oder eine sonstige Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis nicht offenzulegen, verstoßen hat und
 - c) den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie unmittelbar oder mittelbar über eine andere Person in den Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt war, die dieses rechtswidrig im Sinne von Buchstabe b genutzt oder offengelegt hat.

(4) Dieser Unterabschnitt ist nicht als Verpflichtung einer Vertragspartei auszulegen, eine der folgenden Verhaltensweisen als mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar zu anzusehen:

- a) die unabhängige Entdeckung oder Schöpfung der betreffenden Informationen durch eine Person,
- b) Reverse Engineering (Nachbau) eines Erzeugnisses durch eine Person, die es rechtmäßig besitzt und die keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs der betreffenden Informationen unterliegt,
- c) den Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung von Informationen, sofern dies durch das Recht der jeweiligen Vertragspartei vorgeschrieben oder gestattet ist, oder
- d) die Nutzung von Erfahrungen und Fähigkeiten durch Arbeitnehmer, die diese im normalen Verlauf ihrer Tätigkeit redlich erworben haben.

(5) Dieser Unterabschnitt ist nicht dahingehend auszulegen, dass er die Meinungs- und Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit der Medien gemäß dem Schutz durch die Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei, einschränkt.

ARTIKEL 13.43

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe bei Geschäftsgeheimnissen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die an den in Artikel 13.42 genannten zivilrechtlichen Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten haben, die Teil eines solchen gerichtlichen Verfahrens sind, nicht befugt sind, ein Geschäftsgeheimnis oder ein mutmaßliches Geschäftsgeheimnis zu nutzen oder offenzulegen, das von den zuständigen Justizbehörden aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags einer interessierten Partei als vertraulich eingestuft wurde und von dem sie aufgrund der Beteiligung an dem Verfahren oder des Zugangs zu den Dokumenten Kenntnis erlangt haben.

- (2) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass im Rahmen der in Artikel 13.42 genannten zivilrechtlichen Verfahren ihre Justizbehörden zumindest befugt sind,
- a) einstweilige Maßnahmen gemäß ihren jeweiligen Gesetzen und sonstigen Vorschriften anzuordnen, um zu verhindern, dass ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - b) die Unterlassung anzuordnen, um zu verhindern, dass das Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erworben, genutzt oder offengelegt wird,
 - c) anzuordnen, dass die Person, die wusste oder hätte wissen müssen, dass sie ein Geschäftsgeheimnis in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, erwirbt, nutzt oder offenlegt, dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Schadensersatz leistet, der dem durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses tatsächlich entstandenen Schaden angemessen ist,
 - d) spezifische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses oder eines mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu wahren, das in einem zivilrechtlichen Verfahren vorgebracht wird, welches mit dem mutmaßlichen Erwerb oder der mutmaßlichen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses in einer Weise, die mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, in Zusammenhang steht; zu diesen spezifischen Maßnahmen kann im Einklang mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei gehören, den Zugang zu bestimmten Dokumenten ganz oder teilweise zu beschränken, den Zugang zu mündlichen Verhandlungen und zu den entsprechenden Aufzeichnungen oder Niederschriften zu beschränken und eine nicht vertrauliche Fassung der Gerichtsentscheidung bereitzustellen, in der die Geschäftsgeheimnisse enthaltenden Passagen gelöscht oder unkenntlich gemacht wurden, und
 - e) Sanktionen gegen Parteien oder andere Personen, die in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fallen, wegen Verstoßes gegen die gerichtliche Anordnung zum Schutz eines in dem betreffenden Verfahren vorgebrachten Geschäftsgeheimnisses oder mutmaßlichen Geschäftsgeheimnisses zu verhängen.

(3) Eine Vertragspartei darf nicht verpflichtet werden, für die gerichtlichen Verfahren und Rechtsbehelfe nach Artikel 13.42 zu sorgen, wenn mit dem Verhalten, das mit einer redlichen Geschäftspraxis nicht vereinbar ist, nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei die Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit oder der Schutz eines rechtlich anerkannten legitimen Interesses bezweckt wird.

ABSCHNITT C

DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

UNTERABSCHNITT 1

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE DURCHSETZUNG

ARTIKEL 13.44

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere aus dessen Teil III, und sorgt für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach ihrem Recht und in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“, sofern nichts anderes bestimmt ist, Rechte des geistigen Eigentums im Sinne des Artikels 13.3 Absatz 1 mit Ausnahme der in den Artikeln 13.42 und 13.43 genannten Rechte.

(3) Die zur Umsetzung dieses Abschnitts eingeführten, beibehaltenen oder angewandten Verfahren¹ müssen wirksam, fair und gerecht sein und dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen; außerdem müssen sie abschreckend wirken, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Jede Vertragspartei berücksichtigt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Rechtsverletzung, den Rechten aller Beteiligten, den Interessen Dritter und den anzuwendenden Maßnahmen, Rechtsbehelfen und Sanktionen bestehen muss.

(4) Die Vertragsparteien wenden die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums so an, dass keine Schranken für den rechtmäßigen Handel entstehen und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

(5) Die Artikel 13.44 bis 13.58 verpflichten eine Vertragspartei nicht, ein gerichtliches System für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums getrennt von dem System für die Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen nach dem Recht dieser Vertragspartei zu errichten, noch berühren sie die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Rechtsdurchsetzung im Allgemeinen.

ARTIKEL 13.45

Zur Beantragung der Verfahren berechnigte Personen

Jede Vertragspartei erkennt zumindest die folgenden Personen als berechnigt an, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens genannten Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nach dem Recht des Ortes, an dem das Verfahren stattfindet, zu beantragen:

a) Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums,

¹ Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck „Verfahren“ Maßnahmen und Rechtsbehelfe.

- b) Inhaber ausschließlicher Lizenzen, sofern sie von den Rechteinhabern dazu ermächtigt wurden, und
- c) Verwertungsgesellschaften mit rechtmäßig und ausdrücklich anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums.

ARTIKEL 13.46

Beweismittel

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass auf Antrag einer Partei, die eine Verletzung oder drohende Verletzung ihrer Rechte des geistigen Eigentums geltend macht und zu diesem Zweck alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel vorgelegt hat, die zuständigen Justizbehörden schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der mutmaßlichen Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen¹ gewährleistet wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten einstweiligen Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der mutmaßlich rechtsverletzenden Waren sowie gegebenenfalls der zugehörigen Unterlagen umfassen.
- (3) Jede Vertragspartei trifft im Falle einer Nachahmung von Markenwaren oder der unerlaubten Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang² die notwendigen Maßnahmen, um es den zuständigen Justizbehörden zu ermöglichen, gegebenenfalls auf Antrag einer Partei und erforderlichenfalls zur Feststellung des Vorliegens und des Umfangs einer Rechtsverletzung die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der Gegenpartei befindlichen einschlägigen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels kann der Ausdruck „vertrauliche Informationen“ personenbezogene Daten umfassen.

² Eine Vertragspartei kann die Anwendung dieses Absatzes auf andere Rechte des geistigen Eigentums ausweiten.

(4) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Justizbehörden befugt sind, die Maßnahmen zur Beweissicherung an die Stellung einer angemessenen Kautionsleistung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit durch den Antragsteller zu knüpfen, um eine etwaige Entschädigung des Antragsgegners sicherzustellen.

(5) Werden Maßnahmen zur Beweissicherung aufgehoben, werden sie aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Antragstellers hinfällig oder wird in der Folge festgestellt, dass keine Verletzung oder drohende Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums vorlag, so sind die Justizbehörden befugt, auf Antrag des Antragsgegners anzuordnen, dass der Antragsteller dem Antragsgegner angemessenen Ersatz für durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden zu leisten hat.

ARTIKEL 13.47

Auskunftsrecht

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass sachdienliche Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen von dem Rechtsverletzer oder jeder anderen Person erteilt werden.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels

a) bezeichnet der Ausdruck „jede andere Person“ eine Person, die

i) nachweislich die rechtsverletzenden Waren in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,

ii) nachweislich die rechtsverletzenden Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch genommen hat,

- iii) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat oder
 - iv) nach den Angaben einer Person im Sinne der Ziffern i bis iii an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb der Waren bzw. an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt war;
- b) kann der Ausdruck „sachdienliche Auskünfte“ Auskünfte über Personen umfassen, die in gewerblichem Ausmaß an der Rechtsverletzung oder mutmaßlichen Rechtsverletzung beteiligt waren, sowie Auskünfte über die Produktionsmittel und die Vertriebswege für die Waren oder Dienstleistungen.
- (3) Dieser Artikel gilt unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die
- a) dem Rechteinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
 - b) die Verwendung der nach diesem Artikel erteilten Auskünfte in zivilrechtlichen Verfahren regeln,
 - c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
 - d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter zuzugeben, oder
 - e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

ARTIKEL 13.48

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden befugt sind, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Verfügungen, gegen eine Partei oder, falls angezeigt, gegen einen Dritten, welcher der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde untersteht, zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Recht des geistigen Eigentums verletzt wird, und insbesondere, um zu verhindern, dass rechtsverletzende Waren in die Vertriebswege gelangen.
- (2) Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Beschlagnahme oder Herausgabe von Waren, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums besteht, erlassen werden, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.
- (3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die Justizbehörden im Falle einer mutmaßlichen Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des mutmaßlichen Rechtsverletzers einschließlich der Sperrung der Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte des mutmaßlichen Rechtsverletzers anordnen können, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen oder die Gewährung des Zugangs zu den sachdienlichen Informationen in angemessenem Umfang anordnen können.
- (4) Die Justizbehörden sind befugt, dem Antragsteller aufzuerlegen, alle vernünftigerweise verfügbaren Beweise vorzulegen, um sich mit ausreichender Sicherheit davon überzeugen zu können, dass der Antragsteller der Rechteinhaber ist und dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht, und anzuordnen, dass der Antragsteller eine Kaution zu stellen oder eine entsprechende Sicherheit zu leisten hat, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen.

ARTIKEL 13.49

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechteinhabers aus der Verletzung sowie ohne jedwede Entschädigung vernichtet oder zumindest endgültig aus den Vertriebswegen entfernt werden. Diese Waren können im öffentlichen Interesse genutzt werden. Die Justizbehörden sind ferner befugt anzuordnen, dass über Material und Werkzeuge, die vorwiegend zu Herstellung der rechtsverletzenden Waren verwendet wurden, ohne Entschädigung irgendwelcher Art außerhalb der Vertriebswege so verfügt wird, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen möglichst gering gehalten wird. Bei der Prüfung derartiger Anträge berücksichtigen die zuständigen Justizbehörden die Notwendigkeit eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Schwere der Rechtsverletzung und den angeordneten Abhilfemaßnahmen sowie die Interessen Dritter.

(2) Die zuständigen Justizbehörden jeder Vertragspartei sind befugt anzuordnen, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe angeführt, die dagegen sprechen.

ARTIKEL 13.50

Gerichtliche Anordnungen

Für den Fall, dass in einer Gerichtsentscheidung die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums festgestellt wird, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die zuständigen Justizbehörden eine Anordnung zur Untersagung der Fortsetzung der Rechtsverletzung gegen den Rechtsverletzer oder gegebenenfalls gegen Dritte, die der Zuständigkeit der betreffenden Justizbehörde unterstehen, erlassen können.

ARTIKEL 13.51

Alternative Maßnahmen

Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Justizbehörden in geeigneten Fällen und auf Ersuchen der Person, der die in Artikel 13.49 oder Artikel 13.50 vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der betreffenden in Artikel 13.49 oder Artikel 13.50 vorgesehenen Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern diese Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der in diesen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde oder die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung¹ erscheint.

¹ Bei der Entscheidung darüber, was als „angemessene Entschädigung“ gilt, kann der Richter das öffentliche Interesse berücksichtigen.

ARTIKEL 13.52

Schadensersatz

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Justizbehörden befugt sind, auf Antrag der geschädigten Partei anzuordnen, dass der Rechtsverletzer, der wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass er durch sein Handeln Rechte des geistigen Eigentums verletzt, dem Rechteinhaber als Ausgleich für den wegen der Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums erlittenen tatsächlichen Schadens Schadensersatz leistet. Bei der Festsetzung des Schadensersatzes verfahren die Justizbehörden wie folgt:

- a) Sie berücksichtigen alle infrage kommenden Aspekte wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei und der zu Unrecht erzielten Gewinne¹ des Rechtsverletzers, sowie gegebenenfalls auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren wie den immateriellen Schaden für den Rechteinhaber oder
- b) sie können als Alternative zu Buchstabe a in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Rechtsverletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums eingeholt hätte.

¹ „zu Unrecht erzielte Gewinne“ sind im Einklang mit dem Recht der betreffenden Vertragspartei Gewinne, die durch die Rechtsverletzung erzielt wurden.

ARTIKEL 13.53

Prozesskosten

Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass ihre Justizbehörden, soweit angezeigt, beim Abschluss von Gerichtsverfahren in Zivilsachen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei dazu befugt sind, anzuordnen, dass die unterlegene Partei der obsiegenden Partei die Prozesskosten und sonstigen Auslagen ersetzt.

ARTIKEL 13.54

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Justizbehörden im Falle einer Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums die Veröffentlichung der Entscheidung anordnen können, es sei denn, dies stünde in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Rechtsverletzung.

ARTIKEL 13.55

Urheber- oder Inhabervermutung

Zumindest bei einstweiligen Maßnahmen, die in zivilrechtlichen Verfahren über Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte beantragt werden, gewährleistet jede Vertragspartei die Rechtsvermutung, dass bis zum Beweis des Gegenteils die Person oder Einrichtung, deren Name als Urheber eines Werks oder Schutzgegenstands oder als Inhaber eines verwandten Schutzrechts in Bezug auf ein Werk oder Schutzgegenstands in der üblichen Weise angegeben ist, der rechtmäßige Inhaber des betreffenden Rechts ist.

ARTIKEL 13.56

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Schutz des geistigen Eigentums zu fördern, darunter Bildungs- und Verbreitungsprojekte zur Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums sowie zu deren Durchsetzung.

UNTERABSCHNITT 2

DURCHSETZUNG AN DER GRENZE

ARTIKEL 13.57

Vereinbarkeit mit dem GATT und dem TRIPS-Übereinkommen

Bei der Durchführung von Grenzmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden gewährleistet jede Vertragspartei die Vereinbarkeit mit ihren Pflichten aus dem GATT und dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere mit Artikel V des GATT und Artikel 41 und Teil III Abschnitt 4 des TRIPS-Übereinkommens, unabhängig davon, ob sie unter dieses Kapitel fallen oder nicht.

ARTIKEL 13.58

Grenzmaßnahmen

- (1) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung werden von jeder Vertragspartei Verfahren eingeführt oder beibehalten, nach denen ein Rechteinhaber bei den Zollbehörden einen Antrag auf Aussetzung der Überlassung oder auf Zurückhaltung von Waren stellen kann, bei denen der Verdacht zumindest der Nachahmung von Markenwaren und der unerlaubten Herstellung von Waren, die durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt sind, in gewerbsmäßigem Umfang besteht (im Folgenden „verdächtige Waren“).
- (2) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, die Verfahren dieses Unterabschnitts auf Waren im Durchfuhrverkehr anzuwenden.
- (3) Jede Vertragspartei fördert den Einsatz elektronischer Systeme für die Verwaltung der bewilligten oder aufgezeichneten Anträge durch die Zollbehörden.
- (4) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zollbehörden den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist davon in Kenntnis setzen, ob sie den Antrag bewilligt oder aufgezeichnet haben.
- (5) Jede Vertragspartei sieht vor, dass der Antrag oder die Aufzeichnung für Mehrfachsendungen gelten kann, sofern dies nach den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei zulässig ist.
- (6) Im Hinblick auf Waren unter zollamtlicher Überwachung kann jede Vertragspartei vorsehen, dass ihre Zollbehörden befugt sind, von sich aus die Überlassung verdächtiger Waren auszusetzen oder verdächtige Waren zurückzuhalten.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Zollbehörden in der Lage sind, Risikoanalysen einzusetzen, um verdächtige Waren zu erkennen.

- (8) Jede Vertragspartei darf nach ihrem Recht über Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verfügen, welche die Vernichtung von verdächtigen Waren ermöglichen, wenn die betroffenen Personen einer solchen Vernichtung zustimmen oder sich nicht dagegen aussprechen. Unterbleibt die Vernichtung dieser Waren, so stellt jede Vertragspartei sicher, dass über die Waren außerhalb der Vertriebswege in einer Weise verfügt wird, dass dem Rechteinhaber kein Schaden entsteht.
- (9) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, diesen Artikel auf Einfuhren von Waren anzuwenden, die von den Rechteinhabern oder mit ihrer Zustimmung in einem anderen Land in Verkehr gebracht wurden. Eine Vertragspartei kann Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, von der Anwendung dieses Artikels ausnehmen.
- (10) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Zollbehörden einen regelmäßigen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern und mit anderen Behörden, die an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Absatz 1 beteiligt sind, führen und die Zusammenarbeit mit ihnen fördern.
- (11) Die Vertragsparteien arbeiten in Bezug auf den internationalen Handel mit verdächtigen Waren zusammen und tauschen insbesondere entsprechende Informationen aus.
- (12) Unbeschadet sonstiger Formen der Zusammenarbeit gilt bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums, für deren Durchsetzung nach diesem Artikel die Zollbehörden zuständig sind, Anhang 4-A.

ABSCHNITT D

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 13.59

Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“

(1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ hat neben den in Artikel 13.39 und Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:

- a) Austausch von Informationen
 - i) über den Rechtsrahmen für Rechte des geistigen Eigentums und über die Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung dieser Rechte und
 - ii) im Zusammenhang mit der Gemeinfreiheit in den Gebieten der Vertragsparteien und
- b) Austausch von Erfahrungen über
 - i) die Fortschritte bei der Rechtsetzung,
 - ii) die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und
 - iii) die Durchsetzung dieser Rechte auf zentraler und subzentraler Ebene durch die Zollbehörden, die Polizei sowie durch Verwaltungs- und Justizstellen.

ARTIKEL 13.60

Zusammenarbeit

- (1) Um die Durchführung dieses Kapitels zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien wie folgt zusammen:
 - a) im Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“,
 - b) in internationalen Foren,
 - c) über verschiedene Agenturen oder
 - d) auf anderweitig als angemessen erachtete Weise.
- (2) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Folgendes:
 - a) Koordinierung, auch mit anderen Ländern, um die Ausfuhr nachgeahmter Waren zu verhindern,
 - b) technische Hilfe, Kapazitätsaufbau sowie Austausch und Schulung von Personal,
 - c) Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und Verbreitung entsprechender Informationen unter anderem in Geschäftskreisen und der Zivilgesellschaft,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit bei Verbrauchern und Rechteinhabern und Förderung der institutionellen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Ämtern für geistiges Eigentum,
 - e) aktive Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in Bezug auf Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums,

- f) Zusammenarbeit mit KMU, unter anderem bei auf KMU ausgerichteten Veranstaltungen oder Versammlungen, in Bezug auf die Nutzung, den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums,
- g) Anwendung des CBD und der damit zusammenhängenden Instrumente sowie der internen Regelungsrahmen für den Zugang zu genetischen Ressourcen und damit verbundenen traditionellen Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen und
- h) Erleichterung freiwilliger Initiativen von Interessenträgern zur Verminderung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Verletzungen im Internet und auf sonstigen Märkten.

KAPITEL 14

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

ARTIKEL 14.1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass KMU, zu denen Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmer gehören, einen erheblichen Beitrag zu Handel, Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation leisten. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, das Wachstum und die Entwicklung von KMU zu unterstützen, indem sie deren Fähigkeit verbessern, an den durch dieses Abkommen geschaffenen Möglichkeiten teilzuhaben und sie zu nutzen.
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen, die KMU unverhältnismäßig belasten. Sie erkennen ferner an, dass es zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Kapitels weitere Bestimmungen in diesem Abkommen gibt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Angelegenheiten zu verbessern, die für KMU von Bedeutung sind oder anderweitig von besonderem Nutzen für sie sein können.

ARTIKEL 14.2

Informationsaustausch

- (1) Jede Vertragspartei erstellt bzw. unterhält ihre eigene öffentlich zugängliche Website, auf der sie Informationen zu diesem Abkommen bereitstellt, unter anderem
 - a) den Wortlaut dieses Abkommens einschließlich sämtlicher Anhänge, der Stufenpläne für den Zollabbau und der warenspezifischen Ursprungsregeln,
 - b) eine Zusammenfassung dieses Abkommens und
 - c) Informationen für KMU, die Folgendes umfassen:
 - i) eine Darstellung der Bestimmungen dieses Abkommens, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei für KMU von Bedeutung sind, und
 - ii) zusätzliche Informationen, die nach Einschätzung der betreffenden Vertragspartei hilfreich für KMU sind, welche die sich mit diesem Abkommen bietenden Möglichkeiten nutzen wollen.
- (2) Jede Vertragspartei sieht auf ihrer in Absatz 1 genannten Website Links vor
 - a) zur entsprechenden Website der anderen Vertragspartei,

- b) zu den Websites ihrer eigenen Regierungsbehörden und sonstiger einschlägiger Stellen, die nach Einschätzung der Vertragspartei Informationen bereitstellen, die nützlich für Personen sind, die im Gebiet dieser Vertragspartei Handel treiben, Investitionen tätigen oder in anderer Weise geschäftlichen Tätigkeiten nachgehen wollen, einschließlich verfügbarer Informationen über Folgendes:
- i) Meistbegünstigungszollsätze sowie Präferenzzollsätze und -zollkontingente, Ursprungsregeln und Zollgebühren oder andere Abgaben, die an der Grenze erhoben werden,
 - ii) Zollvorschriften und -verfahren für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Formulare und Dokumente,
 - iii) Vorschriften und Verfahren zu Rechten des geistigen Eigentums,
 - iv) technische Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich obligatorischer Konformitätsbewertungsverfahren,
 - v) Links zu Listen der Konformitätsbewertungsstellen gemäß Kapitel 5,
 - vi) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr nach Kapitel 6,
 - vii) öffentliche Beschaffung, Transparenzvorschriften und Veröffentlichung von Bekanntmachungen sowie andere einschlägige Bestimmungen in Kapitel 12,
 - viii) Verfahren für die Eintragung von Unternehmen und
 - ix) sonstige Informationen, die nach Ansicht der Koordinatoren für KMU nützlich für KMU sein könnten.

c) eine Datenbank, die eine elektronische Suche nach Zollnomenklatur-Codes ermöglicht und die die unter Buchstabe b Ziffer i genannten Informationen sowie die folgenden Informationen enthält:

- i) Verbrauchsteuern,
- ii) Steuern (Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer),
- iii) sonstige zolltarifliche Maßnahmen,
- iv) Zollstundung oder andere Arten von Erleichterungen, die eine Reduzierung, eine Erstattung oder eine Befreiung von Zöllen bewirken,
- v) Kriterien für die Bestimmung des Zollwerts der Ware,
- vi) gegebenenfalls Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung, einschließlich Platzierung und Methode der Kennzeichnung,
- vii) für Einfuhrverfahren benötigte Informationen und
- viii) Informationen über nichttarifäre Maßnahmen.

(3) Jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Websites und Datenbanken eingerichtet werden, die möglichst viele Informationen betreffend den Zugang zu ihren Märkten enthalten.

- (4) Jede Vertragspartei aktualisiert regelmäßig oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen und Links.
- (5) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die in diesem Artikel genannten Informationen in einer für KMU leicht nutzbaren Form präsentiert werden. Jede Vertragspartei bemüht sich, die Informationen nach Möglichkeit in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- (6) Eine Vertragspartei darf bei Personen einer Vertragspartei keine Gebühren für den Zugang zu den nach den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen erheben.

ARTIKEL 14.3

KMU-Koordinatoren

- (1) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei über die KMU-Koordinatoren ihren KMU-Koordinator, der für die Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Aufgaben zuständig ist, sowie jede Änderung der Kontaktdaten ihres KMU-Koordinators mit. Die KMU-Koordinatoren
- a) erstellen einen Arbeitsplan für die Durchführung der in diesem Artikel genannten Aufgaben,
 - b) führen ihre Arbeit über die von den KMU-Koordinatoren vereinbarten Kommunikationskanäle durch, zu denen E-Mail, persönliche Treffen, Telefon- oder Videokonferenzen oder andere Kommunikationswege gehören können, und
 - c) erstatten dem Handelsausschuss regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten, damit dieser sie prüfen kann.

- (2) Die KMU-Koordinatoren nehmen folgende Aufgaben wahr:
- a) Gewährleistung, dass bei der Durchführung dieses Abkommens den Bedürfnissen der KMU Rechnung getragen wird,
 - b) Überwachung der Umsetzung von Artikel 14.2, um sicherzustellen, dass er auf dem neuesten Stand und für KMU relevant bleibt,
 - c) Empfehlungen für zusätzliche Informationen, die in die in Artikel 14.2 genannten Websites der Vertragsparteien aufgenommen werden können,
 - d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch, damit die KMU der Europäischen Union und des MERCOSUR die neuen Möglichkeiten nutzen können, die dieses Abkommen zur Förderung von Handel und Investitionen bietet,
 - e) Klärung aller sonstigen für KMU maßgeblichen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens,
 - f) gegebenenfalls Teilnahme an den Arbeiten der nach Artikel 22.3 eingesetzten Unterausschüsse, wenn diese Unterausschüsse Angelegenheiten behandeln, die für KMU von Belang sind,
 - g) Austausch von Informationen, um den Handelsausschuss bei der Überwachung und Durchführung dieses Abkommens in Bezug auf KMU zu unterstützen, und
 - h) Behandlung aller sonstigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben und KMU betreffen.
- (3) Die KMU-Koordinatoren können bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls mit Sachverständigen und externen Organisationen zusammenarbeiten.

ARTIKEL 14.4

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 15

WETTBEWERB

ARTIKEL 15.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „wettbewerbswidrige Praktiken“ bezeichnet alle Verhaltensweisen oder Handlungen im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei, gegen die Sanktionen verhängt werden;
- b) „Wettbewerbsbehörde“ bezeichnet
 - i) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission und

- ii) im Falle des MERCOSUR die zuständigen Behörden der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten;
- c) „Wettbewerbsrecht“ bezeichnet
- i) im Falle der Europäischen Union die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen¹ sowie die Durchführungsverordnungen² zu diesen Artikeln und dieser Verordnung und
 - ii) im Falle des MERCOSUR das Wettbewerbsrecht der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und die entsprechenden Durchführungsvorschriften;
- d) „Unternehmenszusammenschlüsse“ bezeichnet jede Transaktion oder Handlung im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei;
- e) „Durchsetzungsmaßnahmen“ bezeichnet jede Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen von Untersuchungen oder Verfahren, die von den Wettbewerbsbehörden einer Vertragspartei durchgeführt werden.

¹ ABl. EG L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

² Zur Klarstellung: Das Wettbewerbsrecht in der Europäischen Union gilt für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

ARTIKEL 15.2

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handelsbeziehungen an. Die Vertragsparteien erkennen an, dass wettbewerbswidrige Praktiken und Unternehmenszusammenschlüsse, die einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern, das reibungslose Funktionieren der Märkte und die Vorteile der Handelsliberalisierung beeinträchtigen können.
- (2) Folgende Maßnahmen sind mit diesem Abkommen unvereinbar, sofern sie geeignet sind, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen:
- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken¹, im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei,
 - b) jede missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei durch ein oder mehrere Unternehmen und
 - c) Unternehmenszusammenschlüsse, die den wirksamen Wettbewerb im Sinne des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei erheblich behindern.

¹ Zur Klarstellung: Dieser Buchstabe ist nicht so auszulegen, dass er den Umfang der Analyse beschränkt, die bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmten Verhaltensweisen nach dem Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei durchzuführen ist.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig eine transparente, fristgemäße und nichtdiskriminierende Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ist, bei der der Grundsatz des fairen Verfahrens gegenüber allen interessierten Parteien, einschließlich der Verteidigungsrechte der betreffenden Unternehmen, geachtet werden.

ARTIKEL 15.3

Durchführung

(1) Jede Vertragspartei erlässt ein umfassendes Wettbewerbsrecht bzw. behält ein umfassendes Wettbewerbsrecht bei, das den in Artikel 15.2 Absatz 2 genannten wettbewerbswidrigen Praktiken und Unternehmenszusammenschlüssen wirksam entgegenwirkt und mit den in Artikel 15.2 Absatz 3 festgelegten Grundsätzen im Einklang steht. Jede Vertragspartei errichtet eine Wettbewerbsbehörde bzw. behält eine Wettbewerbsbehörde bei, die sie für die transparente und wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts benennt und angemessen ausstattet.

(2) Die Wettbewerbsbehörden der einzelnen Vertragsparteien benennen eine Kontaktstelle und setzen einander hiervon in Kenntnis. Die Kontaktstellen können Informationen über die Durchführung der Artikel 15.5, 15.6 und 15.7 übermitteln und austauschen.

ARTIKEL 15.4

Staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten

(1) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen, Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten oder Monopole nach ihrem Recht zu benennen oder beizubehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen unterliegen dem Wettbewerbsrecht, sofern die Anwendung dieses Rechts nicht die Erfüllung der ihnen von einer Vertragspartei übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse rechtlich oder tatsächlich verhindert.

ARTIKEL 15.5

Austausch nicht vertraulicher Informationen und Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung

(1) Die Wettbewerbsbehörden können nicht vertrauliche Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien zu erleichtern.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Zusammenarbeit bei Durchsetzungsmaßnahmen ersuchen. Eine solche Zusammenarbeit hindert die Vertragsparteien nicht daran, unabhängige Entscheidungen zu treffen.

(3) Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, der anderen Vertragspartei Informationen nach diesem Artikel zu übermitteln. Ungeachtet des vorstehenden Satzes kann eine Vertragspartei, wenn sie der anderen Vertragspartei Informationen nach diesem Artikel zur Verfügung stellt, verlangen, dass diese Informationen vorbehaltlich der von ihr festgelegten Bedingungen verwendet werden.

ARTIKEL 15.6

Konsultationen

(1) Eine Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann eine Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre Interessen erheblich beeinträchtigt werden durch

- a) wettbewerbswidrige Praktiken eines oder mehrerer im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässiger Unternehmen,
- b) Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne des Artikels 15.2 Absatz 2 oder
- c) die Durchsetzungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei.

(2) Die Aufnahme von Konsultationen nach Absatz 1 lässt Maßnahmen einer Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei nach ihrem Wettbewerbsrecht und ihre Entscheidungsautonomie unberührt.

(3) Eine nach Absatz 1 konsultierte Wettbewerbsbehörde kann im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften und unbeschadet ihres Ermessensspielraums bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts alle von ihr für zweckdienlich erachteten Abhilfemaßnahmen ergreifen.

ARTIKEL 15.7

Nichtanwendbarkeit der Streitbeilegung

Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

KAPITEL 16

SUBVENTIONEN

ARTIKEL 16.1

Grundsätze

Jede Vertragspartei kann Subventionen gewähren, wenn diese zur Erreichung eines Gemeinwohlziels erforderlich sind. Die Vertragsparteien räumen jedoch ein, dass bestimmte Subventionen das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben.

ARTIKEL 16.2

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine Zusammenarbeit sowohl auf multilateraler als auch auf regionaler Ebene erforderlich ist, um
 - a) nach wirksamen Wegen zu suchen, um ihre Standpunkte und Vorschläge in Bezug auf Subventionen im Rahmen der WTO zu koordinieren,
 - b) nach Möglichkeiten zu suchen, die Transparenz im Bereich der Subventionen zu verbessern, und
 - c) Informationen über die Funktionsweise ihrer Subventionskontrollsysteme auszutauschen.
- (2) Der Handelsrat kann prüfen, wie das Verständnis der Vertragsparteien für die Auswirkungen der Subventionierung auf den Handel weiter verbessert werden kann.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen die Funktionsweise ihrer Zusammenarbeit spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen. Die Vertragsparteien konsultieren einander, um ihre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen und der im Rahmen der WTO entwickelten Initiativen zu Subventionsregeln zu verbessern.
- (4) Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können in einem Verwaltungsabkommen geregelt werden.

KAPITEL 17

STAATSEIGENE UNTERNEHMEN, UNTERNEHMEN MIT AUSSCHLIESSLICHEN ODER BESONDEREN VORRECHTEN

ARTIKEL 17.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Tätigkeiten“ bezeichnet Tätigkeiten, die von einem Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden und deren Ergebnis die Produktion von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, welche in dem relevanten Markt in von dem jeweiligen Unternehmen bestimmten Mengen und zu von ihm bestimmten Preisen verkauft werden¹;
- b) „kommerzielle Erwägungen“ bezeichnet den Preis, die Qualität, die Verfügbarkeit, die Marktgängigkeit, die Beförderung und sonstige Kauf- oder Verkaufsbedingungen oder andere Faktoren, die in der Regel bei den kommerziellen Entscheidungen eines nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Privatunternehmens im betreffenden Wirtschaftszweig berücksichtigt werden;
- c) „Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten“ bezeichnet ein öffentliches oder privates Unternehmen, einschließlich einer Tochtergesellschaft, dem eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt hat;

¹ Zur Klarstellung: Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, die von Unternehmen ausgeübt werden, die a) gemeinnützig sind oder b) nach dem Prinzip der Kostendeckung arbeiten.

- d) „ausschließliche oder besondere Vorrechte“ bezeichnet Rechte oder Vorrechte, die eine Vertragspartei einem einzelnen Unternehmen oder einer begrenzten Zahl von Unternehmen, die zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung berechtigt sind, gewährt, ohne dabei objektive, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde zu legen, unter Berücksichtigung der spezifischen sektoralen Regelung, nach der das Recht oder Vorrecht gewährt wurde; dadurch werden die Möglichkeiten anderer Unternehmen, im selben geografischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen die gleiche Ware zu liefern oder die gleiche Dienstleistung zu erbringen, erheblich beeinträchtigt¹;
- e) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ bezeichnet eine in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung im Sinne des Artikels I Absatz 3 Buchstabe c GATS und gegebenenfalls des Artikels 1 Buchstaben b, c und d des GATS-Anhangs zu Finanzdienstleistungen;
- f) „staatseigenes Unternehmen“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle² einer Vertragspartei steht.

¹ Zur Klarstellung: Die Vergabe einer Lizenz bei der Zuweisung knapper Ressourcen an eine begrenzte Zahl von Unternehmen nach objektiven, auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden und nichtdiskriminierenden Kriterien an sich stellt kein ausschließliches oder besonderes Vorrecht dar.

² Im Sinne dieser Begriffsbestimmung bezieht sich der Ausdruck „im Eigentum oder unter der Kontrolle“ auf Fälle, in denen eine Vertragspartei mehr als 50 % des Grundkapitals des Unternehmens hält oder die Ausübung von mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf andere Weise ein vergleichbares Maß an Kontrolle über das Unternehmen nach den Governance-Vorschriften des Unternehmens ausübt.

ARTIKEL 17.2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für staatseigene Unternehmen und Unternehmen, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben, denen eine Vertragspartei rechtlich oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Vorrechte gewährt hat. Übt ein Unternehmen sowohl gewerbliche als auch nichtgewerbliche Tätigkeiten aus, so werden nur die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens von diesem Kapitel erfasst.
- (2) Dieses Kapitel gilt nicht für die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen durch eine Vertragspartei, sofern die Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke beschafft werden und nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Verwendung bei der Herstellung oder zur Nutzung bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zur gewerblichen Veräußerung bestimmt sind, unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Beschaffung um eine „erfasste Beschaffung“ im Sinne des Artikels 12.3 handelt oder nicht.
- (3) Dieses Kapitel gilt nicht für in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen.
- (4) Dieses Kapitel gilt nicht für staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten, wenn sich die jährlichen Einnahmen aus den unter dieses Kapitel fallenden gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens in einem der drei (3) vorangegangenen Geschäftsjahre auf weniger als zweihundert (200) Millionen Sonderziehungsrechte belaufen.
- (5) Dieses Kapitel gilt nicht für die gewerblichen Tätigkeiten von staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten in Sektoren oder Teilsektoren, für die keine spezifischen Verpflichtungen gemäß den Anlagen 17-A-1 und 17-A-2 eingegangen wurden, oder in Sektoren oder Teilsektoren, für die die spezifischen Verpflichtungen Beschränkungen gemäß den Anlagen 17-A-1 und 17-A-2 unterliegen, soweit diese Beschränkungen und Bedingungen anwendbar sind.

- (6) Dieses Kapitel gilt nicht für staatseigene Unternehmen im Verteidigungssektor.
- (7) Dieses Kapitel gilt nicht für staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten gemäß den Anlagen 17-A-1 und 17-A-2. Artikel 17.4 gilt nicht für in Anlage 17-A-1 aufgeführte staatseigene Unternehmen.

ARTIKEL 17.3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Rechte und Pflichten aus Artikel XVII GATT 1994, aus der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII GATT 1994 sowie aus Artikel VIII GATS.
- (2) Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, staatseigene Unternehmen zu gründen oder beizubehalten, Monopole zu erklären oder beizubehalten oder Unternehmen besondere oder ausschließliche Vorrechte zu gewähren.

ARTIKEL 17.4

Kommerzielle Erwägungen

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei beim Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen nach kommerziellen Erwägungen handeln, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags oder Zwecks¹ nach dem Recht einer Vertragspartei.
- (2) Absatz 1 hindert diese Unternehmen nicht daran,
- a) beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen unterschiedliche Bedingungen, auch den Preis betreffend, zugrunde zu legen, sofern dies aus kommerziellen Erwägungen heraus geschieht, oder
 - b) den Kauf von Waren und Dienstleistungen sowie die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen abzulehnen, sofern diese Ablehnung mit kommerziellen Erwägungen im Einklang steht.

¹ Zur Klarstellung: Der Begriff „öffentlicher Auftrag oder Zweck“ umfasst unter anderem die Tätigkeiten von Nationalbanken im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen des föderalen Vergaberechts, die Kreditpolitik zur Förderung von erschwinglichem Wohnraum, Ausfuhren oder Einfuhren, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Landwirten sowie alle Aufgaben, die eine Vertragspartei ihren staatseigenen Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten übertragen hat. Der Begriff „öffentlicher Auftrag oder Zweck“ umfasst auch Tätigkeiten, die von einer öffentlichen Einrichtung oder einem Trust im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit oder staatlichen Alterssicherung ausgeführt werden.

ARTIKEL 17.5

Transparenz

- (1) Eine Vertragspartei, die Grund zu der Annahme hat, dass ihre Interessen durch die gewerblichen Tätigkeiten eines staatseigenen Unternehmens oder eines Unternehmens mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann die andere Vertragspartei um schriftliche Informationen über die gewerblichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens, die den Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen, ersuchen. Das Ersuchen wird von der anderen Vertragspartei zeitnah beantwortet.
- (2) In den Auskunftersuchen nach Absatz 1 sind das Unternehmen und die betreffenden Waren, Dienstleistungen und Märkte anzugeben sowie die unter dieses Kapitel fallenden Interessen zu nennen, die nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei beeinträchtigt werden.

ARTIKEL 17.6

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten in folgenden Bereichen zusammen:

- a) Prüfung der Möglichkeit, zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf staatseigene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlichen oder besonderen Vorrechten einzugehen, und
- b) Austausch von Erfahrungen bei der Entwicklung bewährter Verfahren für die Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen.

ARTIKEL 17.7

Änderung von Anhang 17-A

Anhang 17-A wird vom Handelsrat fünf (5) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Hinblick auf mögliche zusätzliche Verpflichtungen überprüft. Der Handelsrat kann gegebenenfalls einen Beschluss zur Änderung von Anhang 17-A annehmen.

KAPITEL 18

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

ARTIKEL 18.1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Kapitels ist es, die Einbeziehung nachhaltiger Entwicklung in die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, indem insbesondere Grundsätze und Maßnahmen in Bezug auf Arbeits-¹ und Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung, die für Handel und Investitionen von besonderer Bedeutung sind, festgeschrieben werden.

¹ Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Begriff „Arbeit“ die strategischen Ziele der Internationalen Arbeitsorganisation im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit, die in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung niedergelegt ist.

(2) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 für Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (3. bis 14. Juni 1992) in Rio de Janeiro angenommen wurde, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 angenommen wurde, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Johannesburg-Aktionsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 2006 zur Schaffung eines zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle führenden Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene und zu den Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – im Folgenden „IAO“) über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008, die auf der 97. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 in Genf angenommen wurde (im Folgenden „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“), das Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“ der VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012, das in die am 27. Juli 2012 von der VN-Generalversammlung angenommene Resolution 66/288 eingegangen ist, und die Ziele für nachhaltige Entwicklung in dem am 25. September 2015 von der VN-Generalversammlung angenommenen Dokument „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“).

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung sich gegenseitig beeinflussen und verstärken, und erklären ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen gerecht wird.

- (4) Im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Instrumenten fördern die Vertragsparteien eine nachhaltige Entwicklung durch
- a) die Entwicklung ihrer Handels- und Wirtschaftsbeziehungen in einer Weise, die zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beiträgt und ihre jeweiligen Arbeits- und Umweltstandards und -ziele in einem Kontext freier, offener und transparenter Handelsbeziehungen und unter Einhaltung der multilateralen Übereinkünfte, denen sie beigetreten sind, unterstützt,
 - b) die Einhaltung ihrer multilateralen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit und Umwelt und
 - c) eine stärkere Zusammenarbeit und ein besseres Verständnis ihrer jeweiligen handelsbezogenen Strategien und Maßnahmen in den Bereichen Arbeit und Umwelt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Kapazitäten, Bedürfnisse und Entwicklungsniveaus sowie der jeweiligen nationalen Politikansätze und Prioritäten.
- (5) In Anerkennung der Unterschiede hinsichtlich ihres jeweiligen Entwicklungsstands kommen die Vertragsparteien überein, dass diesem Kapitel ein kooperativer Ansatz zugrunde liegt, der auf gemeinsamen Werten und Interessen basiert.

ARTIKEL 18.2

Regulierungsrecht und Schutzniveaus

- (1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, ihre Politik und ihre Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu bestimmen, das von ihr als angemessen erachtete interne Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit festzulegen und ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Strategien einzuführen bzw. zu ändern. Diese Schutzniveaus, Gesetze, Vorschriften und Strategien müssen mit den von jeder Vertragspartei eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Arbeitsnormen, auf die in den Artikeln 18.4 und 18.5 Bezug genommen wird, im Einklang stehen.

- (2) Jede Vertragspartei ist bestrebt, ihre einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Strategien so zu verbessern, dass sie ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit gewährleisten.
- (3) Eine Vertragspartei sollte das nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit gewährte Schutzniveau nicht zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen aufweichen.
- (4) Eine Vertragspartei darf zum Zweck der Förderung von Handel oder Investitionen nicht auf die Anwendung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt oder Arbeit verzichten oder davon abweichen und auch nicht anbieten, darauf zu verzichten oder davon abzuweichen.
- (5) Eine Vertragspartei darf ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit in der Absicht unterlaufen, Handel oder Investitionen zu fördern.
- (6) Eine Vertragspartei darf ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit nicht in einer Weise anwenden, die eine verschleierte Beschränkung des Handels oder eine ungerechtfertigte oder willkürliche Diskriminierung darstellen würde.

ARTIKEL 18.3

Transparenz

- (1) Jede Vertragspartei stellt im Einklang mit Kapitel 19 sicher, dass die Entwicklung, der Erlass und die Durchführung der folgenden Maßnahmen in transparenter Weise erfolgen, um das Bewusstsein und die Beteiligung der Öffentlichkeit im Einklang mit ihren Regeln und Verfahren zu fördern:
 - a) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, und

- b) Handels- oder Investitionsmaßnahmen, die sich auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen auswirken können.

ARTIKEL 18.4

Multilaterale Arbeitsnormen und -übereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen, wie wichtig kohärenter gestaltete Bemühungen um menschenwürdige Arbeit, vor allem auch im Hinblick auf Kernarbeitsnormen, und ein hohes Arbeitsschutzniveau sowie eine damit einhergehende wirksame Durchsetzung sind, und erkennen an, dass sich diese Faktoren positiv auf die wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität, einschließlich der Exportleistung, auswirken können. In diesem Zusammenhang erkennen sie auch die Bedeutung des zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ihren jeweiligen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen geführten sozialen Dialogs über Arbeitsfragen an und setzen sich für die Förderung eines solchen Dialogs ein.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die zu menschenwürdiger Arbeit für alle beiträgt, vor allem auch für Frauen und junge Menschen. In diesem Zusammenhang bekräftigt jede Vertragspartei ihre Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die von den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifizierten und von der IAO als aktuell eingestuften IAO-Übereinkommen und -Protokolle gefördert und effektiv umgesetzt werden.
- (3) In Übereinstimmung mit der Verfassung der IAO und der von der IAO am 18. Juni 1998 in Genf angenommenen Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (im Folgenden „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“) beachtet und fördert jede Vertragspartei die international anerkannten Kernarbeitsnormen, wie sie in den grundlegenden IAO-Übereinkommen festgelegt sind, und führt sie wirksam durch:
- a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen,

b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,

c) effektive Abschaffung der Kinderarbeit und

d) Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

(4) Jede Vertragspartei arbeitet beständig und nachhaltig auf die Ratifizierung der grundlegenden IAO-Übereinkommen, -Protokolle und anderen einschlägigen IAO-Übereinkommen, denen sie noch nicht beigetreten ist und die von der IAO als aktuell eingestuft wurden, hin. Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über ihre diesbezüglichen Fortschritte aus.

(5) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass die Beseitigung der Zwangsarbeit zu den Zielen der Agenda 2030 gehört, und betonen die Bedeutung der Ratifizierung und wirksamen Durchführung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit.

(6) Die Vertragsparteien führen, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Arbeitsfragen von gegenseitigem Interesse, auch im Rahmen der IAO, und arbeiten in diesem Bereich zusammen.

(7) Unter Hinweis auf die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung stellen die Vertragsparteien fest, dass eine Verletzung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit nicht als legitimer komparativer Vorteil geltend gemacht oder auf andere Weise genutzt werden darf und dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Handelsziele eingesetzt werden sollten.

- (8) Jede Vertragspartei fördert menschenwürdige Arbeit im Sinne der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung. Jede Vertragspartei legt besonderes Augenmerk auf
- a) die Entwicklung und Verbesserung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich Entschädigungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne der einschlägigen IAO-Übereinkommen und anderer internationaler Verpflichtungen,
 - b) menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle, unter anderem in Bezug auf Lohn und Verdienst, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen,
 - c) die Arbeitsaufsicht, insbesondere durch die wirksame Umsetzung der einschlägigen IAO-Normen zur Arbeitsaufsicht und
 - d) die Nichtdiskriminierung bei den Arbeitsbedingungen, auch für zugewanderte Arbeitskräfte.
- (9) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen und zugänglich sind, die ein wirksames Vorgehen gegen Verletzungen der in diesem Kapitel genannten Arbeitnehmerrechte vorsehen.

ARTIKEL 18.5

Multilaterale Umweltübereinkünfte

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Umwelt eine der drei Dimensionen (wirtschaftlich, sozial und ökologisch) der nachhaltigen Entwicklung ist und dass diese drei Dimensionen in ausgewogener und integrierter Weise berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien den Beitrag an, den der Handel zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten kann.

- (2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – im Folgenden „UNEP“) sowie der multilateralen Umweltübereinkünfte als Antwort der internationalen Gemeinschaft auf globale oder regionale Umweltherausforderungen an und unterstreichen, dass sich Handels- und Umweltpolitik einander noch stärker ergänzen müssen.
- (3) Jede Vertragspartei bekräftigt ihre Verpflichtung, multilaterale Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, sowie die zugehörigen Protokolle und geänderten Fassungen zu fördern und wirksam umzusetzen.
- (4) Die Vertragsparteien tauschen regelmäßig Informationen über den jeweiligen Fortschritt hinsichtlich der Ratifizierung multilateraler Umweltübereinkünfte einschließlich der zugehörigen Protokolle und geänderten Fassungen aus.
- (5) Die Vertragsparteien führen, soweit angezeigt, Konsultationen über handelsbezogene Umweltfragen von gegenseitigem Interesse im Rahmen der multilateralen Umweltübereinkünfte und arbeiten in diesem Bereich zusammen.
- (6) Die Vertragsparteien erkennen ihr Recht an, in Bezug auf Umweltmaßnahmen Artikel 20.2 in Anspruch zu nehmen.
- (7) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten ist, einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern diese Maßnahmen mit Artikel 18.2 Absatz 6 vereinbar sind.

ARTIKEL 18.6

Handel und Klimawandel

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das übergeordnete Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von New York vom 9. Mai 1992 (United Nations Framework Convention on Climate Change – im Folgenden „UNFCCC“) zu verfolgen, um der vom Klimawandel ausgehenden akuten Bedrohung zu begegnen, und erkennen die Rolle an, die der Handel bei der Umsetzung dieses Ziels spielt.

- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie setzt das UNFCCC und das darauf beruhende Übereinkommen von Paris vom 20. Dezember 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) wirksam um und

 - b) sie fördert im Einklang mit Artikel 2 des Übereinkommens von Paris den positiven Beitrag des Handels beim Übergang zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung und erhöht die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen in einer Art und Weise, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht.

- (3) Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls in handelsbezogenen Fragen im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammen, vor allem im Rahmen des UNFCCC.

ARTIKEL 18.7

Handel und biologische Vielfalt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro vom 5. Juni 1992, dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen von Washington D. C. vom 3. März 1973 (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – im Folgenden „CITES“), dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und den auf dieser Grundlage angenommenen Entscheidungen sowie die Rolle an, die der Handel spielen kann, wenn es darum geht, einen Beitrag zu den Zielen dieser Übereinkommen und dieses Vertrags zu leisten.

(2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:

- a) Sie fördert die Nutzung des CITES als Instrument zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, unter anderem durch die Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Arten aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt,
- b) sie führt im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, wirksame Maßnahmen durch, die zu einer Eindämmung des illegalen Artenhandels führen,
- c) sie fördert gemäß ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen, die durch eine nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen erzeugt wurden oder zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen, und

- d) sie fördert die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile und gegebenenfalls Maßnahmen für den Zugang zu solchen Ressourcen und die vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung.
- (3) Die Vertragsparteien tauschen auch Informationen über Initiativen und bewährte Verfahren für den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen aus, um die biologische Vielfalt zu erhalten, und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammen.

ARTIKEL 18.8

Handel und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels sowie die Bedeutung der Wiederherstellung der Wälder für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung an.
- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
- a) Sie fördert den Handel mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, in denen der Holzeinschlag im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Erntelands erfolgt,
 - b) sie fördert gegebenenfalls die Einbeziehung waldbasierter lokaler Gemeinschaften und indigener Völker – mit deren vorheriger Zustimmung nach Inkenntnissetzung – in nachhaltige Lieferketten für Holz und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder zu fördern,
 - c) sie führt Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels ein,

- d) sie tauscht Informationen mit der anderen Vertragspartei über handelsbezogene Initiativen zu nachhaltiger Bewirtschaftung von Wäldern, Governance von Wäldern und zur Erhaltung der Waldflächen aus und arbeitet mit ihr zusammen, um die Wirkung zu maximieren und zu gewährleisten, dass sich ihre jeweiligen Strategien im gegenseitigen Interesse ergänzen, und
- e) sie pflegt gegebenenfalls in Belangen im Zusammenhang mit dem Handel und der Erhaltung der Waldflächen sowie der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang mit der Agenda 2030 eine Zusammenarbeit auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren.

ARTIKEL 18.9

Handel und nachhaltiges Fischerei- und Aquakulturmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und der Meeresökosysteme und die Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur sind und welche Bedeutung dem Handel bei der Verfolgung dieser Ziele zukommt, und sie erkennen ihre gemeinsame Verpflichtung zur Verwirklichung des 14. Ziels für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und insbesondere der dazugehörigen Zielvorgaben 4 und 6 an.
- (2) Gemäß Absatz 1 und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie führt langfristige Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch und verpflichtet sich zur nachhaltigen Nutzung lebender Meeresschätze im Einklang mit dem Völkerrecht, wie es im SRÜ und in anderen einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization – im Folgenden „FAO“), deren Vertragspartei sie ist, verankert ist,

- b) sie handelt gemäß den Grundsätzen des mit der Resolution 4/95 am 31. Oktober 1995 angenommenen Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei (im Folgenden „Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei“),
- c) sie beteiligt sich aktiv an den regionalen Fischereiorganisationen und anderen einschlägigen internationalen Foren, denen sie als Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, mit dem Ziel, eine verantwortungsvolle Fischereipolitik und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen, unter anderem durch die wirksame Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls durch die Umsetzung von Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen, und pflegt zu diesem Zweck eine aktive Zusammenarbeit,
- d) sie setzt im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei durch und schließt Erzeugnisse, die diesen Maßnahmen nicht entsprechen, vom internationalen Handel aus und pflegt zu diesem Zweck die Zusammenarbeit, unter anderem durch Erleichterung des Informationsaustauschs,
- e) sie arbeitet auf die Koordinierung der Maßnahmen hin, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände in Bereichen von gemeinsamem Interesse notwendig sind, und
- f) sie fördert die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte, einschließlich in Bezug auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Verhaltenskodex der FAO für verantwortungsvolle Fischerei.

ARTIKEL 18.10

Wissenschaftliche und technische Informationen

- (1) Bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken können, stellt jede Vertragspartei sicher, dass die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse, auf die sie sich stützt, von anerkannten technischen und wissenschaftlichen Gremien stammen und dass sich die Maßnahmen auf einschlägige internationale Standards, Leitlinien oder Empfehlungen stützen, sofern vorhanden.
- (2) Reichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Informationen nicht aus oder sind sie nicht schlüssig und besteht die Gefahr schwerwiegender Umweltschäden oder einer Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in ihrem Gebiet, so kann eine Vertragspartei Maßnahmen auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips einführen. Diese Maßnahmen stützen sich auf verfügbare einschlägige Informationen und werden regelmäßig überprüft. Die Vertragspartei, die solche Maßnahmen einführt, bemüht sich, neue oder zusätzliche wissenschaftliche Informationen einzuholen, die für eine schlüssigere Bewertung erforderlich sind, und überprüft diese Maßnahmen gegebenenfalls.
- (3) Wirkt sich eine nach Absatz 2 eingeführte Maßnahme auf den Handel oder die Investitionen aus, so kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei, die die Maßnahme eingeführt hat, um Informationen ersuchen, aus denen hervorgeht, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Informationen in Bezug auf die betreffende Angelegenheit nicht ausreichen oder nicht schlüssig sind und dass die eingeführte Maßnahme mit ihrem eigenen Schutzniveau vereinbar ist, und sie kann um eine Erörterung der Angelegenheit in dem in Artikel 18.14 genannten Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ ersuchen.
- (4) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen.

ARTIKEL 18.11

Handel und verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines verantwortungsvollen Lieferkettenmanagements durch verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Praktiken der sozialen Verantwortung von Unternehmen auf der Grundlage international vereinbarter Leitlinien an.
- (2) Nach Absatz 1 unternimmt jede Vertragspartei Folgendes:
 - a) Sie unterstützt die Verbreitung und den Einsatz einschlägiger internationaler Instrumente, denen sie zugestimmt hat oder die sie unterstützt, wie die im November 1977 in Genf angenommene Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der EntschlieÙung 17/4 vom 16. Juni 2011 gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in einem globalen Kontext im Anhang der von der OECD am 21. Juni 1976 in Paris angenommenen Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen,
 - b) sie fördert die freiwillige Übernahme sozialer Verantwortung und die freiwillige Anwendung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken durch Unternehmen im Einklang mit den unter Buchstabe a genannten Leitlinien und Grundsätzen und
 - c) sie sorgt für unterstützende politische Rahmenbedingungen für die wirksame Umsetzung der unter Buchstabe a genannten Grundsätze und Leitlinien.

(3) Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen internationaler sektorspezifischer Leitlinien im Bereich der sozialen Unternehmensverantwortung und des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns an und fördern die gemeinsame Arbeit im Hinblick darauf. Bezüglich der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der zugehörigen Ergänzungen setzen die Vertragsparteien, die sich diesen Leitsätzen angeschlossen haben oder sie unterstützen, auch Maßnahmen zur Förderung ihrer Anwendung um.

(4) Die Vertragsparteien tauschen Informationen sowie bewährte Verfahren aus und arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Fragen zusammen, unter anderem in einschlägigen regionalen und internationalen Foren.

ARTIKEL 18.12

Sonstige handels- und investitionsbezogene Initiativen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, den Beitrag von Handel und Investitionen mit dem Ziel einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu steigern.

(2) Nach Absatz 1 unternehmen die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Sie fördern die Ziele der Agenda für menschenwürdige Arbeit im Einklang mit der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, unter anderem einen existenzsichernden Mindestlohn, inklusiven Sozialschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und andere Aspekte im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen,
- b) sie fördern den Handel mit und Investitionen in Waren und Dienstleistungen sowie den freiwilligen Austausch von Verfahren und Technologien, die zur Verbesserung der sozialen und ökologischen Bedingungen beitragen, einschließlich solcher, denen besondere Bedeutung mit Blick auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel zukommt, und zwar in einer Weise, die mit diesem Abkommen im Einklang steht, und

- c) sie arbeiten gegebenenfalls in unter diesen Artikel fallenden Angelegenheiten auf bilateraler und regionaler Ebene sowie in internationalen Foren zusammen.

ARTIKEL 18.13

Zusammenarbeit im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels an. Sie können unter anderem in folgenden Bereichen zusammenarbeiten:
 - a) Arbeits- und Umweltaspekte des Handels und der nachhaltigen Entwicklung in internationalen Foren, insbesondere in der WTO, der IAO, dem UNEP, der UNCTAD, dem Hocharangigen Politischen Forum der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung und den multilateralen Umweltübereinkünften,
 - b) Auswirkungen des Arbeits- und Umweltrechts und der Arbeits- und Umweltnormen auf Handel und Investitionen,
 - c) Auswirkungen des Handels- und Investitionsrechts auf Arbeit und Umwelt und
 - d) freiwillige Nachhaltigkeitssicherungssysteme, wie Systeme für fairen und ethischen Handel und Umweltzeichen, durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen über solche Systeme.
- (2) Für die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels können die Vertragsparteien auch bei den folgenden handelsbezogenen Aspekten zusammenarbeiten:
 - a) Durchführung grundlegender, vorrangiger und anderer aktueller IAO-Übereinkommen,

- b) IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit, einschließlich der Zusammenhänge zwischen Handel und produktiver Vollbeschäftigung, Anpassung des Arbeitsmarkts, Kernarbeitsnormen, menschenwürdige Arbeit in internationalen Lieferketten, Sozialschutz und soziale Inklusion, sozialer Dialog, Kompetenzentwicklung und Geschlechtergleichstellung,
- c) Durchführung multilateraler Umweltübereinkünfte und gegenseitige Unterstützung bei der Beteiligung an solchen Übereinkünften,
- d) dynamische internationale Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels im Rahmen des UNFCCC, insbesondere Durchführung des Übereinkommens von Paris,
- e) Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, vom 16. September 1987 und alle von den Vertragsparteien ratifizierten geänderten Fassungen, insbesondere Maßnahmen zur Kontrolle der Erzeugung und des Verbrauchs von bzw. des Handels mit ozonabbauenden Stoffen und Fluorkohlenwasserstoffen und zur Förderung umweltfreundlicher Alternativen sowie zur Bekämpfung des illegalen Handels mit durch dieses Protokoll regulierten Stoffen,
- f) soziale Unternehmensverantwortung, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und verantwortungsvolles Management globaler Lieferketten und Rechenschaftspflicht, auch im Hinblick auf die Umsetzung, Weiterverfolgung und Verbreitung einschlägiger internationaler Instrumente,
- g) verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien und Abfall,
- h) Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen, gemäß Artikel 18.7,

- i) Bekämpfung des illegalen Artenhandels gemäß Artikel 18.7,
- j) Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Hinblick auf eine Verringerung der Entwaldung und des illegalen Holzeinschlags gemäß Artikel 18.8,
- k) private und öffentliche Initiativen, die zum Ziel der Eindämmung der Entwaldung beitragen, einschließlich Initiativen zur Verknüpfung von Produktion und Konsum im Rahmen der Lieferketten, im Einklang mit dem 12. und dem 15. Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030,
- l) Förderung nachhaltiger Fischereimethoden und des Handels mit Fischerzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei gemäß Artikel 18.9 und
- m) Initiativen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion im Einklang mit dem 12. Ziel für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030, darunter unter anderem Kreislaufwirtschaft und andere nachhaltige Wirtschaftsmodelle, die auf die Steigerung der Ressourceneffizienz und die Verringerung von Abfällen abzielen.

ARTIKEL 18.14

Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und Kontaktstellen

- (1) Der nach Artikel 22.3 Absatz 4 eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ hat neben den in Artikel 22.3 aufgeführten folgende Aufgaben:
 - a) Erleichterung und Überwachung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels,
 - b) Wahrnehmung der in den Artikeln 18.16 bis 18.18 genannten Aufgaben und

- c) Ausführung der erforderlichen vorbereitenden internen Arbeiten für den Handelsausschuss, unter anderem im Hinblick auf Fragen, die mit den in Artikel 22.6 genannten Internen Beratungsgruppen zu erörtern sind.
- (2) Der Unterausschuss veröffentlicht nach jeder Sitzung einen Bericht.
- (3) Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihrer Verwaltung eine Kontaktstelle, die die Kommunikation und Koordinierung zwischen den Vertragsparteien bezüglich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Kapitels erleichtert.

ARTIKEL 18.15

Streitbeilegung

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengungen, um etwaige Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels durch Dialog, Konsultationen, Informationsaustausch und Zusammenarbeit zu klären.
- (2) Die in den Artikeln 18.16 und 18.17 genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.
- (3) Alle in diesem Kapitel festgesetzten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sich die Fristen beziehen.
- (4) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten als an einer Streitigkeit beteiligte Vertragsparteien nach diesem Kapitel die in Artikel 21.3 genannten Streitparteien.
- (5) Die Vertragsparteien dürfen für Fragen, die sich aus diesem Kapitel ergeben, nicht die in Kapitel 21 vorgesehene Streitbeilegung in Anspruch nehmen.

ARTIKEL 18.16

Konsultationen

- (1) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei über deren nach Artikel 18.14 Absatz 3 benannte Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen über die Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels ersuchen. Das Ersuchen muss eine klare Sachverhaltsdarstellung und eine kurze Zusammenfassung der gemäß diesem Kapitel geltend gemachten Anliegen enthalten, einschließlich Angaben zu den maßgeblichen Bestimmungen dieses Kapitels, einer Erläuterung, inwieweit die Ziele dieses Kapitels betroffen sind, sowie etwaiger sonstiger von der Vertragspartei für sachdienlich erachteter Informationen. Die Konsultationen werden unmittelbar nach Übermittlung des Ersuchens und in jedem Fall nicht später als dreißig (30) Tage nach Erhalt des Ersuchens aufgenommen.
- (2) Die Konsultationen erfolgen in direktem persönlichen Kontakt oder auch per Videokonferenz oder auf einem anderen elektronischen Weg, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren. Werden die Konsultationen in direktem persönlichen Kontakt geführt, so finden sie im Gebiet der ersuchten Vertragspartei statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (3) Die Vertragsparteien nehmen die Konsultationen mit dem Ziel auf, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Angelegenheit zu erreichen. Bei Konsultationen, die sich auf die in diesem Kapitel genannten multilateralen Übereinkünfte beziehen, berücksichtigen die Vertragsparteien Informationen der IAO oder einschlägiger Organisationen oder Gremien, die für von beiden Vertragsparteien ratifizierte multilaterale Umweltübereinkünfte zuständig sind, um die Kohärenz zwischen der Arbeit der Vertragsparteien und dieser Organisationen zu fördern. Gegebenenfalls können die Vertragsparteien vereinbaren, den Rat dieser Organisationen oder Gremien oder anderer Sachverständiger oder Gremien einzuholen, die sie für geeignet halten.

- (4) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die Angelegenheit einer eingehenderen Erörterung bedarf, kann sie schriftlich darum ersuchen, dass der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einberufen wird, und das Ersuchen der nach Artikel 18.14 Absatz 3 benannten Kontaktstelle notifizieren. Ein solches Ersuchen darf frühestens sechzig (60) Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens gemäß Absatz 1 gestellt werden. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt umgehend zusammen und bemüht sich um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung.
- (5) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ berücksichtigt alle Stellungnahmen der in Artikel 22.6 genannten Internen Beratungsgruppen oder den Rat Sachverständiger zu der betreffenden Angelegenheit.
- (6) Jede von den Vertragsparteien erreichte Entscheidung wird öffentlich zugänglich gemacht.

ARTIKEL 18.17

Sachverständigengruppe

- (1) Ist innerhalb von einhundertzwanzig (120) Tagen nach einem Konsultationsersuchen gemäß Artikel 18.16 keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung erzielt worden, so kann eine Vertragspartei um die Einsetzung einer Sachverständigengruppe zur Prüfung der Angelegenheit ersuchen. Dieses Ersuchen ist schriftlich an die nach Artikel 18.14 Absatz 3 benannte Kontaktstelle der anderen Vertragspartei zu richten, wobei die Gründe für das Ersuchen um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einschließlich einer Beschreibung der strittigen Maßnahmen und die für anwendbar erachteten Bestimmungen dieses Kapitels anzugeben sind.
- (2) Sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, finden die Artikel 21.9, 21.11, 21.12, 21.26 und 21.27 sowie die Verfahrensordnung in Anhang 21-A und der Verhaltenskodex in Anhang 21-B Anwendung.

(3) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt in seiner ersten Sitzung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste von mindestens fünfzehn (15) Einzelpersonen auf, die willens und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren. Diese Liste setzt sich aus drei (3) Teillisten zusammen: eine (1) von der EU vorgeschlagene Teilliste, eine (1) vom MERCOSUR vorgeschlagene Teilliste und eine (1) Teilliste mit Einzelpersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Jede Vertragspartei schlägt mindestens fünf (5) Einzelpersonen für ihre Teilliste vor. Darüber hinaus wählen die Vertragsparteien mindestens fünf (5) Einzelpersonen für die Liste derjenigen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen, aus. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ stellt sicher, dass die Liste auf dem neuesten Stand gehalten wird und dass die Zahl der Sachverständigen stets mindestens fünfzehn (15) Einzelpersonen beträgt.

(4) Die in Absatz 3 genannten Einzelpersonen müssen über einschlägige Kenntnisse oder Fachwissen in den unter dieses Kapitel fallenden Belangen, auch im Arbeits-, Umwelt- oder Handelsrecht, oder in der Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen internationaler Übereinkünfte verfügen. Sie müssen in persönlicher Eigenschaft handeln und unabhängig sein und dürfen in Fragen im Zusammenhang mit der Meinungsverschiedenheit weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch der Regierung einer Vertragspartei nahestehen. Sie befolgen außerdem die Vorgaben des Anhangs 21-B.

(5) Eine Sachverständigengruppe setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Den Vorsitz übernimmt jemand aus der Teilliste der Einzelpersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Es wird eine Sachverständigengruppe nach den Verfahren des Artikels 21.9 Absätze 1 bis 4 eingesetzt. Die Sachverständigen werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 21.9 Absätze 2, 3 und 4 aus den betreffenden Einzelpersonen auf den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Teillisten ausgewählt.

(6) Sofern die Vertragsparteien nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Einsetzung der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 21.9 Absatz 5 etwas anderes vereinbaren, wird folgendes Mandat festgelegt:

„Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung der Sachverständigengruppe vorgelegten Angelegenheit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 18 des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits und Vorlage eines Berichts nach Artikel 18.17, der Empfehlungen für die Lösung der Angelegenheit umfasst.“

(7) Im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung der multilateralen Übereinkünfte, auf die in diesem Kapitel Bezug genommen wird, sollten Stellungnahmen von Sachverständigen oder von der Sachverständigengruppe nach Artikel 21.12 angeforderte Informationen auch Informationen und Ratschläge von einschlägigen IAO-Gremien oder im Rahmen multilateraler Umweltübereinkünfte eingesetzten Gremien umfassen. Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden beiden Vertragsparteien zur Stellungnahme übermittelt.

(8) Die Sachverständigengruppe legt die Bestimmungen dieses Kapitels nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus.

(9) Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Einsetzung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht und spätestens sechzig (60) Tage nach der Vorlage des Zwischenberichts einen Abschlussbericht vor. In diesen Berichten werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen dargelegt. Jede der beteiligten Vertragsparteien kann der Sachverständigengruppe innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts eine schriftliche Stellungnahme dazu übermitteln. Nach Prüfung etwaiger schriftlicher Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe den Bericht ändern und für zweckmäßig erachtete weitere Prüfungen vornehmen. Ist sie der Auffassung, dass die in diesem Absatz festgelegten Fristen nicht eingehalten werden können, so notifiziert der Vorsitzende der Sachverständigengruppe dies den Vertragsparteien schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Termin mit, zu dem die Gruppe ihren Zwischenbericht oder Abschlussbericht vorzulegen beabsichtigt.

(10) Die Vertragsparteien machen den Abschlussbericht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach seiner Vorlage durch die Sachverständigengruppe öffentlich zugänglich.

(11) Die Vertragsparteien erörtern unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Beschwerdegegnerin unterrichtet ihre in Artikel 22.6 genannte Interne Beratungsgruppe und die andere Vertragspartei spätestens neunzig (90) Tage nach Veröffentlichung des Berichts über ihre Entscheidung über etwaige vorzunehmende Handlungen oder zu treffende Maßnahmen. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überwacht die Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe und deren Empfehlungen. Die in Artikel 22.6 genannte Interne Beratungsgruppe kann dem Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ diesbezüglich Bemerkungen übermitteln.

ARTIKEL 18.18

Überprüfung

(1) Mit Blick auf die Erleichterung der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels erörtern die Vertragsparteien im Rahmen der Sitzungen des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ die wirksame Durchführung dieses Kapitels, auch eine etwaige Überprüfung seiner Bestimmungen, und berücksichtigen dabei unter anderem die gewonnenen Erfahrungen, die politischen Entwicklungen aufseiten jeder Vertragspartei, die Entwicklungen bei internationalen Übereinkünften und die von den Interessenträgern dargelegten Standpunkte.

(2) Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ kann den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterungen nach Absatz 1 Änderungen der einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels empfehlen.

KAPITEL 19

TRANSPARENZ

ARTIKEL 19.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Verwaltungsentscheidung“ bezeichnet eine Entscheidung, die die Rechte oder Pflichten einer Person in einem Einzelfall berührt und die eine Verwaltungsmaßnahme oder die Unterlassung einer Verwaltungsmaßnahme oder -entscheidung nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei umfasst;
- b) „betroffene Personen“ bezeichnet alle natürlichen oder juristischen Personen, die von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung betroffen sein können;
- c) „Maßnahmen mit allgemeiner Geltung“ bezeichnet Gesetze, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen mit allgemeiner Geltung, die sich auf unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten auswirken können.

ARTIKEL 19.2

Ziele

In dem Bewusstsein der Auswirkungen, die ihr jeweiliges Regulierungsumfeld auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben kann, sind die Vertragsparteien bestrebt, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels für die Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, ein transparentes und berechenbares Regulierungsumfeld sowie effiziente Verfahren zu fördern.

ARTIKEL 19.3

Veröffentlichung

- (1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Maßnahmen mit allgemeiner Geltung in Bezug auf alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten
 - a) unverzüglich über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium veröffentlicht oder anderweitig zugänglich gemacht werden, sodass sich alle Personen damit vertraut machen können,
 - b) mit einer Erläuterung ihrer Ziele und Gründe versehen sind und
 - c) ausreichend Zeit zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten vorsehen, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich.

(2) Bei der Annahme oder Änderung wichtiger Gesetze oder sonstiger Vorschriften mit allgemeiner Geltung in Bezug auf Angelegenheiten, die unter dieses Abkommen fallen, unternimmt jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Verfahren Folgendes:

- a) Sie veröffentlicht vorab den Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorschrift oder die Konsultationsunterlagen, worin das Ziel des Gesetzes bzw. der Vorschrift und die Gründe im Einzelnen dargelegt werden,
- b) sie räumt betroffenen Personen und der anderen Vertragspartei eine angemessene Möglichkeit ein, zum Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorschrift oder zu den Konsultationsunterlagen Stellung zu nehmen, und
- c) sie bemüht sich, die eingegangenen Stellungnahmen zu dem Entwurf des Gesetzes bzw. der Vorschrift oder zu den Konsultationsunterlagen zu berücksichtigen.

ARTIKEL 19.4

Anfragen

(1) Spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens führt jede Vertragspartei geeignete Mechanismen ein oder behält solche Mechanismen bei, um Anfragen von Personen zu einer vorgeschlagenen oder geltenden Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit und zu ihrer Anwendung entgegenzunehmen und zu beantworten.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt die andere Vertragspartei unverzüglich Informationen und beantwortet Anfragen im Zusammenhang mit einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung oder Vorschlägen zur Annahme oder Änderung einer Maßnahme mit allgemeiner Geltung in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit, wenn die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei das Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigen kann.

ARTIKEL 19.5

Verwaltung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung

- (1) Jede Vertragspartei verwaltet alle Maßnahmen mit allgemeiner Geltung, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, in objektiver, unparteiischer und angemessener Weise.
- (2) Bei der Einzelfallanwendung von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung auf Personen, Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei gilt, dass jede Vertragspartei
 - a) sich bemüht, die von einem Verwaltungsverfahren unmittelbar betroffenen Personen¹ im Einklang mit ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerhalb einer angemessenen Frist über die Einleitung des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten, wobei sie die Art des Verfahrens angibt und eine Erklärung der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung etwaiger zu klärender Fragen beifügt, und
 - b) den betroffenen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsentscheidung ausreichend Gelegenheit gibt, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

¹ Zur Klarstellung: Bei Angelegenheiten, die unter Kapitel 15 fallen, sind diese Personen die Adressaten einer Entscheidung der Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei.

ARTIKEL 19.6

Überprüfung und Rechtsbehelf

- (1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsgerichtliche oder verwaltungsrechtliche Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder aufrechterhalten, damit eine Verwaltungsentscheidung in Bezug auf eine unter dieses Abkommen fallende Angelegenheit umgehend überprüft oder ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann und diese Entscheidung in begründeten Fällen korrigiert werden kann. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren nichtdiskriminierend und unparteiisch von Gerichten durchgeführt werden, die von der für die Durchsetzung der Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde unabhängig und unparteiisch sind und sich aus Einzelpersonen zusammensetzen, die kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit haben.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die an den in Absatz 1 genannten Verfahren beteiligten Parteien
 - a) ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der Verwaltungsbehörde stützt.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Entscheidung nach Absatz 2 Buchstabe b – vorbehaltlich etwaiger, in ihren Rechtsvorschriften vorgesehener Überprüfungen oder Rechtsbehelfe – von der mit dem Verwaltungsvollzug in Bezug auf die betreffende Verwaltungsentscheidung betrauten Behörde umgesetzt wird und diese sich in der Praxis maßgeblich daran orientiert.

ARTIKEL 19.7

Qualität und Effizienz der Regulierungstätigkeit und gute Regulierungspraxis

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze der guten Regulierungspraxis an und fördern die Qualität und Effizienz der Regulierungstätigkeit. Insbesondere sind die Vertragsparteien bestrebt,
- a) bei der Entwicklung wichtiger Initiativen die Nutzung von Gesetzesfolgenabschätzungen zu fördern und
 - b) Verfahren zur Förderung einer regelmäßigen nachträglichen Bewertung ihrer Maßnahmen von allgemeinem Interesse einzuführen oder beizubehalten.
- (2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, in regionalen und multilateralen Foren zusammenzuarbeiten und eine gute Regulierungspraxis und Transparenz in Bezug auf internationalen Handel und internationale Investitionen in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu fördern.

ARTIKEL 19.8

Verhältnis zu anderen Kapiteln

Dieses Kapitel findet unbeschadet etwaiger besonderer Bestimmungen, die in anderen Kapiteln dieses Abkommens festgelegt sind, Anwendung.

KAPITEL 20

AUSNAHMEN

ARTIKEL 20.1

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass

- a) es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu liefern, deren Offenlegung nach ihrer Auffassung ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen zuwiderläuft, oder Zugriff auf solche Informationen zu gewähren, oder
- b) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Schritte zu unternehmen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet, und zwar:
 - i) im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und mit dem Handel und Geschäften mit sonstigen Waren und Materialien, Dienstleistungen und Technologien sowie mit Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - ii) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder auf Stoffe, aus denen diese gewonnen werden, oder
 - iii) in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen oder

- c) eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der am 26. Juni 1945 nach Abschluss der Konferenz von San Francisco unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu treffen.

ARTIKEL 20.2

Allgemeine Ausnahmen

- (1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierte Beschränkung im internationalen Handel führen, sind die Kapitel 2, 4 und 17 nicht dahin gehend auszulegen, dass sie eine Vertragspartei daran hindern, die in Artikel XX GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen oder durchzusetzen. Zu diesem Zweck wird Artikel XX GATT 1994 einschließlich seiner diesbezüglichen Anmerkungen und ergänzenden Bestimmungen sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.
- (2) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Ausgangsbedingungen zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern oder zu einer verschleierte Beschränkung der Liberalisierung von Investitionen oder des internationalen Handels mit Dienstleistungen führen, sind die Kapitel 10 und 17 nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden, die Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,
- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten¹,

¹ Die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung können nur in Anspruch genommen werden, wenn eine tatsächliche, hinreichend schwere Bedrohung eines grundlegenden Interesses der Gesellschaft vorliegt.

- b) die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind,
 - c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für heimische Investoren oder für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen angewandt werden,
 - d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind,
 - e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken¹ oder zum Umgang mit den Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten oder
 - iii) für die Sicherheit.
- (3) Kapitel 10 ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Einführung oder Durchsetzung einer Maßnahme verhindert, mit der eine von einem Gericht, einem Verwaltungsgericht oder einer Wettbewerbsbehörde auferlegte oder durchgesetzte Anforderung umgesetzt wird, um eine Verletzung der Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu beheben.

¹ Zur Klarstellung: Dazu gehören auch Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

- (4) Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass – soweit diese Maßnahmen andernfalls mit den Bestimmungen der Kapitel 2, 4 und 17 unvereinbar sind –
- a) die in Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 genannten Maßnahmen auch Umweltmaßnahmen einschließen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
 - b) Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erhaltung lebender und nicht lebender erschöpflicher Naturschätze gilt und
 - c) Maßnahmen zur Umsetzung multilateraler Umweltübereinkünfte unter Artikel XX Buchstabe b oder g GATT 1994 fallen können.
- (5) Bevor eine Vertragspartei die in Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 vorgesehenen Maßnahmen trifft, stellt sie der anderen Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bereitstellung dieser Informationen keine Einigung erzielt, kann die Vertragspartei die entsprechenden Maßnahmen anwenden. Erfordern besondere und kritische Umstände ein sofortiges Eingreifen, so kann die Vertragspartei, die beabsichtigt, die Maßnahmen zu treffen, ohne vorherige Notifizierung die zur Abhilfe notwendigen Maßnahmen ergreifen; die andere Vertragspartei wird von ihr darüber umgehend unterrichtet.

ARTIKEL 20.3

Besteuerung

- (1) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Europäischen Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und einer solchen Steuerübereinkunft ist, soweit es um den widersprüchlichen Aspekt geht, die betreffende Steuerübereinkunft maßgebend.

(2) Sofern die im Folgenden genannten Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie bei gleichen Voraussetzungen eine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Ländern oder eine verschleierte Beschränkung des Handels oder der Investitionen darstellen würden, hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Gewährleistung der gerechten und wirksamen Besteuerung oder Erhebung direkter Steuern¹ einzuführen, aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen,

a) bei denen Steuerpflichtige, die sich nicht in derselben Situation befinden, insbesondere was den Ort ihrer Ansässigkeit oder den Kapitalanlageort betrifft, unterschiedlich behandelt werden oder

¹ Zur Klarstellung: Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass hierzu nicht mit Artikel 10.4 vereinbarte Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems gehören, die auf eine gerechte oder wirksame Besteuerung oder Erhebung direkter Steuern abzielen,

- i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind,
- ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen,
- iv) die für Nutzer von Dienstleistungen, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, gelten, um die Festsetzung oder Erhebung der von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten,
- v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des zwischen ihnen bestehenden Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage, oder
- vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

- b) die im Einklang mit Steuerübereinkünften oder dem internen Steuerrecht die Steuervermeidung oder -hinterziehung verhindern sollen.
- (3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Ansässigkeit“ bezeichnet den Steuersitz;
 - b) „Steuerübereinkunft“ bezeichnet eine Übereinkunft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder eine andere internationale Übereinkunft oder Vereinbarung, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht und zu deren Vertragsparteien die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat gehören.

ARTIKEL 20.4

Offenlegung von Informationen

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, vertrauliche Informationen zugänglich zu machen, deren Offenlegung den Rechtsvollzug behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, es sei denn, dass ein Panel im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach Kapitel 21 die Offenlegung vertraulicher Informationen verlangt. In solchen Fällen stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit vollumfänglich gewahrt bleibt.
- (2) Übermittelt eine Vertragspartei Informationen, die nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften als vertraulich gelten, so behandelt auch die andere Vertragspartei diese Informationen als vertraulich, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei stimmt etwas anderem zu.

ARTIKEL 20.5

WTO-Ausnahmegenehmigungen

Entspricht eine Verpflichtung aus diesem Abkommen im Wesentlichen einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen, so gilt eine Maßnahme, die im Einklang mit einer gemäß Artikel IX Absätze 3 und 4 des WTO-Übereinkommens gewährten Ausnahmegenehmigung getroffen wird, als mit der im Wesentlichen gleichwertigen Bestimmung dieses Abkommens vereinbar.

KAPITEL 21

STREITBEILEGUNG

ABSCHNITT A

ZIEL, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

ARTIKEL 21.1

Ziel

Ziel dieses Kapitels ist es, einen wirksamen und effizienten Mechanismus

- a) für die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu schaffen, um nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, und

- b) gegebenenfalls das Gleichgewicht der im Rahmen dieses Abkommens gewährten Zugeständnisse zu wahren.

ARTIKEL 21.2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels und der Anhänge 21-A, 21-B und 21-C gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Berater“ bezeichnet eine Einzelperson, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zu beraten oder zu unterstützen;
- b) „Schiedspanel“ bezeichnet ein nach Artikel 21.9 eingesetztes Panel;
- c) „Schiedsperson“ bezeichnet eine Einzelperson, die Mitglied eines Schiedspanels ist;
- d) „Assistent“ bezeichnet eine Einzelperson, die im Rahmen des Mandats einer Schiedsperson Nachforschungen für diese anstellt oder sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt;
- e) „Kandidat“ bezeichnet eine Einzelperson, deren Name auf der in Artikel 21.8 Absatz 3 genannten Liste der Schiedspersonen steht und die für die Auswahl als Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 21.9 in Betracht gezogen wird;
- f) „Beschwerdeführerin“ bezeichnet eine Partei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 21.7 beantragt;

- g) „Sachverständiger“ bezeichnet eine Einzelperson mit anerkannten Fachkenntnissen und Erfahrung in einem bestimmten Bereich, die von einem Schiedspanel oder Mediator um eine Stellungnahme ersucht wird oder deren Stellungnahme in diesem Bereich einer der Parteien vorgelegt oder von einer Partei angefordert wird;
- h) „Mediator“ bezeichnet eine Einzelperson, die eine Mediation gemäß Artikel 21.6 durchführt;
- i) „Vertreter einer Partei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Regierungsbehörde oder einer sonstigen staatlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Kapitel ergebenden Streitigkeit vertritt;
- j) „Bedienstete“ einer Schiedsperson bezeichnet Einzelpersonen, die unter der Leitung und Aufsicht einer Schiedsperson tätig, aber nicht deren Assistenten sind.

ARTIKEL 21.3

Streitparteien

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels können die Europäische Union und der MERCOSUR oder ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten Streitparteien sein. Die Streitparteien werden nachstehend als „Partei“ oder „Parteien“ bezeichnet.
- (2) Die Europäische Union kann ein Streitbeilegungsverfahren gegen den MERCOSUR aufgrund einer die Europäische Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten betreffenden Maßnahme einleiten, wenn es sich bei der strittigen Maßnahme um eine Maßnahme des MERCOSUR handelt.

- (3) Die Europäische Union kann aufgrund einer Maßnahme, die die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten betrifft, ein Streitbeilegungsverfahren gegen einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten einleiten, wenn es sich bei der strittigen Maßnahme um eine Maßnahme des betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staats bzw. der betreffenden unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten handelt.
- (4) Der MERCOSUR kann aufgrund einer Maßnahme, die den MERCOSUR oder alle unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten betrifft, ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäische Union einleiten, wenn es sich bei der strittigen Maßnahme um eine Maßnahme der Europäischen Union¹ oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten handelt.
- (5) Ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten können aufgrund einer Maßnahme, die einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten betrifft, einzeln ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäische Union einleiten, wenn es sich um eine Maßnahme der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten handelt.
- (6) Wenn mehr als ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat in derselben Angelegenheit ein Streitbeilegungsverfahren gegen die Europäische Union einleiten, gilt Artikel 9 DSU entsprechend².

¹ Zur Klarstellung: Eine Maßnahme der Europäischen Union im Sinne dieses Artikels würde auch eine Maßnahme eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten einschließen.

² Zur Klarstellung: Artikel 9 Absatz 3 DSU hindert einen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat nicht daran, ein Mitglied des Schiedspanels aus der in Artikel 21.8 Absatz 3 Buchstabe b dieses Kapitels genannten Teilliste zu ernennen, das nicht dasjenige ist, das als Schiedsperson in einem Panel tätig war oder ist, das zur Prüfung einer Beschwerde eines anderen unterzeichnenden MERCOSUR-Staats in derselben Angelegenheit eingesetzt wurde.

ARTIKEL 21.4

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Streitigkeiten, die Folgendes betreffen:

- a) die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens (im Folgenden „erfasste Bestimmungen“), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, oder
- b) das Vorbringen einer Partei, dass eine von der anderen Partei angewandte Maßnahme einen Vorteil, der ihr aus den erfassten Bestimmungen erwachsen würde, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, unabhängig davon, ob diese Maßnahme im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Abkommens steht oder nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT B

KONSULTATIONEN UND MEDIATION

ARTIKEL 21.5

Konsultationen

(1) Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten über die mutmaßliche Nichteinhaltung der in Artikel 21.4 Buchstabe a genannten erfassten Bestimmungen oder über die in Artikel 21.4 Buchstabe b genannten mutmaßlich zunichtegemachten oder erheblich geschmälerten Vorteile dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. In diesem Zusammenhang werden die besonderen Herausforderungen der Binnenentwicklungsländer zusätzlich berücksichtigt.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Partei der anderen Partei und dem Handelsausschuss ein schriftliches Ersuchen, in dem sie Folgendes angibt: den Grund für das Ersuchen unter Nennung der strittigen Maßnahme und im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a die erfassten Bestimmungen, die sie für anwendbar hält und die von der anderen Partei mutmaßlich nicht eingehalten wurden, oder im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b die Vorteile, die ihrer Ansicht nach durch die strittige Maßnahme in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden.

(3) Die Konsultationen werden spätestens fünfzehn (15) Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens abgehalten und finden im Gebiet der konsultierten Partei statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Die Konsultationen gelten spätestens dreißig (30) Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens als abgeschlossen, sofern beide Parteien nicht vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen. Die Konsultationen – insbesondere die von den Parteien dabei vertretenen Standpunkte – sind vertraulich und lassen die Rechte der Parteien in allen weiteren Verfahren unberührt.

(4) Konsultationen bei dringenden Angelegenheiten, unter anderem bei leicht verderblichen Waren oder anderen Waren oder Dienstleistungen, deren Qualität, aktueller Zustand oder wirtschaftlicher Wert sich in kurzer Zeit rasch verschlechtert, finden spätestens fünfzehn (15) Tage nach Eingang des Ersuchens statt und gelten innerhalb dieser fünfzehn (15) Tage als abgeschlossen, es sei denn, beide Parteien vereinbaren, die Konsultationen fortzusetzen.

(5) Bei den Konsultationen legt jede Partei Sachinformationen vor, damit vollständig geprüft werden kann, inwieweit sich die strittige Maßnahme im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a auf die Anwendung dieses Abkommens auswirken oder im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b die Vorteile, die der ersuchenden Partei aus diesem Abkommen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemachen oder schmälern könnte.

(6) Werden nicht innerhalb des in den Absätzen 3 oder 4 genannten Zeitrahmens Konsultationen aufgenommen oder sind die Konsultationen ohne einvernehmliche Lösung abgeschlossen worden, so kann die Partei, die um die Konsultationen ersucht hat, nach Artikel 21.7 die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen.

(7) Ein Konsultationsersuchen im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a berührt nicht das Recht der ersuchenden Partei, gleichzeitig oder später Konsultationen über eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu beantragen und umgekehrt.

ARTIKEL 21.6

Mediation

Eine Partei kann gemäß Anhang 21-C um die Einleitung eines Mediationsverfahrens in Bezug auf eine Maßnahme einer Partei ersuchen, die den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigt. Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien eingeleitet werden.

ABSCHNITT C

SCHIEDSVERFAHREN

ARTIKEL 21.7

Einleitung eines Schiedspanelverfahrens

- (1) Ist es den Parteien nicht gelungen, die Streitigkeit im Wege von Konsultationen nach Artikel 21.5 beizulegen, oder ist die Beschwerdeführerin der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin der bei den Konsultationen einvernehmlich vereinbarten Lösung nicht nachgekommen ist, so kann die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin und dem Handelsausschuss ein schriftliches Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels übermitteln.
- (2) Die Beschwerdeführerin gibt die Gründe für ihr Ersuchen unter Nennung der strittigen Maßnahme an und erläutert im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a unter klarer Angabe der Rechtsgrundlage der Beschwerde, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen die erfassten Bestimmungen verstößt, oder im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b, inwiefern die strittige Maßnahme die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus diesem Abkommen erwachsen, zunichtemacht oder erheblich schmälert.
- (3) Ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a berührt nicht das Recht der Beschwerdeführerin, gleichzeitig oder später die Einsetzung eines Schiedspanels im Zusammenhang mit einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b in Bezug auf dieselbe Maßnahme zu beantragen und umgekehrt.

(4) Hat die Beschwerdeführerin gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Maßnahme die Einsetzung eines Schiedspanels sowohl für eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a als auch für eine Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b beantragt, so wird für beide Streitigkeiten ein einziges Schiedspanel eingesetzt, das ein einziges Schiedsverfahren durchführt. Bei späteren Schiedsverfahren, die dieselbe Maßnahme betreffen, wird das spätere Schiedsverfahren nach Möglichkeit an dasselbe Panel verwiesen wie die vorhergehende Streitigkeit.

ARTIKEL 21.8

Ernennung der Schiedspersonen

(1) Die Schiedspersonen müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Schiedspersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Partei besitzen, müssen Juristen sein.

(2) Die Schiedspersonen

a) müssen unabhängig sein,

b) müssen in persönlicher Eigenschaft handeln,

c) dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch einer Regierung oder Regierungsorganisation einer Vertragspartei dieses Abkommens nahestehen und

d) sind an die Vorgaben des Anhangs 21-B gebunden.

(3) Der Handelsausschuss stellt spätestens sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit mindestens zweiunddreißig (32) Einzelpersonen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedspersonen zu dienen. Diese Liste umfasst die folgenden drei (3) Teillisten:

- a) eine Teilliste mit zwölf (12) von der Europäischen Union vorgeschlagenen Einzelpersonen,
- b) eine Teilliste mit zwölf (12) vom MERCOSUR vorgeschlagenen Einzelpersonen und
- c) eine Teilliste mit acht (8) von beiden Vertragsparteien vorgeschlagenen Einzelpersonen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen.

(4) Der Handelsausschuss stellt sicher, dass die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Liste die darin vorgesehene Anzahl von Einzelpersonen enthält. Der Handelsausschuss kann die Liste der Schiedspersonen gemäß Regel 25 der in Anlage 21-A enthaltenen Verfahrensordnung ändern.

(5) Ist zum Zeitpunkt der Einsetzung eines bestimmten Schiedspanels nach Artikel 21.9 die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehene Liste noch nicht erstellt worden oder sind nach ihrer Erstellung nicht alle auf einer bestimmten Teilliste aufgeführten Einzelpersonen in der Lage, in einer Streitigkeit als Schiedsperson zu dienen, so bestimmt der von der Beschwerdeführerin gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses die Schiedspersonen per Losentscheid gemäß den Regeln 10, 26 und 28 bis 31 der in Anhang 21-A enthaltenen Verfahrensordnung.

ARTIKEL 21.9

Einsetzung des Schiedspanels

- (1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei (3) Schiedspersonen zusammen.
- (2) Spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des schriftlichen Ersuchens um Einsetzung eines Schiedspanels gemäß Artikel 21.7 Absatz 1 konsultieren die Parteien einander, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels herbeizuführen¹. Bei der Auswahl der Schiedspersonen können die Parteien die für den Streitgegenstand relevanten Fachkenntnisse berücksichtigen. Den Vorsitz im Schiedspanel führt stets eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt.
- (3) Einigen sich die Parteien innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist nicht über die Zusammensetzung des Schiedspanels, so bestimmt jede Partei spätestens zehn (10) Tage nach Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Frist ein Mitglied des Schiedspanels von der nach Artikel 21.8 Absatz 3 aufgestellten Teilliste dieser Partei. Bestimmt eine Partei innerhalb der genannten Frist keine Schiedsperson, so wählt der von der Beschwerdeführerin oder ihrem Beauftragten gestellte Ko-Vorsitz des Handelsausschusses spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist die Schiedsperson per Losentscheid aus der Teilliste der betreffenden Partei aus.
- (4) Innerhalb der Frist nach Absatz 2 dieses Artikels bemühen sich die Parteien um eine Einigung über den Vorsitz des Schiedspanels. Können sie sich nicht einigen, so ersucht eine Partei den von der Beschwerdeführerin gestellten Ko-Vorsitz des Handelsausschusses, innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Ersuchen den Vorsitzenden des Schiedspanels per Losentscheid aus der nach Artikel 21.8 Absatz 3 erstellten Teilliste auszuwählen.

¹ Zur Klarstellung: Bei der Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels gemäß diesem Absatz können die Parteien vereinbaren, Personen als Schiedspersonen auszuwählen, die nicht in der nach Artikel 21.8 Absatz 3 erstellten Liste der Schiedspersonen aufgeführt sind.

- (5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem alle ausgewählten Schiedspersonen gemäß der Verfahrensordnung in Anhang 21-A ihrer Ernennung zugestimmt haben.
- (6) Ist eine Partei der Auffassung, dass eine Schiedsperson gegen Anhang 21-B verstößt, so finden die in Anhang 21-A vorgesehenen Verfahren Anwendung.
- (7) Ist eine Schiedsperson nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, tritt sie zurück oder muss sie ersetzt werden, so wird gemäß dem in diesem Artikel dargelegten Auswahlverfahren und der in Anhang 21-A enthaltenen Verfahrensordnung eine neue Schiedsperson bestimmt. Das Schiedsverfahren wird während dieses Zeitraums für höchstens fünfundzwanzig (25) Tage ausgesetzt.
- (8) Die Parteien erkennen die Befugnisse eines nach diesem Kapitel eingesetzten Schiedspanels als automatisch verbindlich an, ohne dass es einer Sondervereinbarung bedarf.

ARTIKEL 21.10

Entscheidung über die Dringlichkeit

Auf Ersuchen einer Partei entscheidet das Schiedspanel binnen zehn (10) Tagen nach seiner Einsetzung, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt.

ARTIKEL 21.11

Anhörungen

Die Anhörungen des Schiedspanels sind öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen. Die Anhörungen des Schiedspanels können zum Teil oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, wenn die Schriftsätze oder Argumente einer Partei Informationen enthalten, die von dieser Partei als vertraulich eingestuft wurden.

ARTIKEL 21.12

Informationen und Fachberatung

- (1) Das Schiedspanel kann im Einklang mit Anhang 21-A Stellungnahmen von Sachverständigen oder Informationen aus jeder für sachdienlich erachteten Quelle einholen.
- (2) Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Informationen aus sachdienlichen Quellen sind nicht verbindlich.
- (3) Bei den Sachverständigen muss es sich um Personen handeln, die auf dem betreffenden Gebiet als Fachleute anerkannt sind und Erfahrung besitzen. Das Schiedspanel konsultiert die Parteien vor der Auswahl der Sachverständigen.
- (4) Das Schiedspanel setzt eine angemessene Frist für die Übermittlung von Informationen oder Stellungnahmen der Sachverständigen.

(5) Personen der Vertragsparteien können dem Schiedspanel unter den in Anhang 21-A genannten Bedingungen Amicus-Curiae-Schriftsätze unterbreiten. Diese Bedingungen stellen sicher, dass die Amicus-Curiae-Schriftsätze den Aufwand für die Streitparteien nicht unnötig erhöhen oder das Schiedspanelverfahren nicht über Gebühr verzögern oder erschweren.

(6) Die nach diesem Artikel eingeholten Informationen werden den Parteien offengelegt und zur Stellungnahme vorgelegt.

ARTIKEL 21.13

Anwendbares Recht und Auslegungsregeln

(1) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a legt das Schiedspanel die Streitigkeit nach Maßgabe der erfassten Bestimmungen bei.

(2) Bei allen Streitigkeiten im Sinne des Artikels 21.4 legt das Schiedspanel die erfassten Bestimmungen nach den völkergewohnheitsrechtlich geltenden Auslegungsregeln aus. Bei der Auslegung einer Verpflichtung aus diesem Abkommen, die mit einer Verpflichtung aus dem WTO-Übereinkommen identisch ist, berücksichtigt das Schiedspanel die einschlägige Auslegung in etwaigen Entscheidungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums.

ARTIKEL 21.14

Schiedsspruch

- (1) Das Schiedspanel legt den Parteien spätestens neunzig (90) Tage nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor. In diesem Zwischenbericht sind der festgestellte Sachverhalt, gegebenenfalls die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Empfehlungen des Schiedspanels darzulegen.
- (2) Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz des Schiedspanels dies den Parteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag mit, an dem das Schiedspanel seinen Zwischenbericht vorzulegen beabsichtigt. Der Zwischenbericht darf keinesfalls später als einhundertzwanzig (120) Tage nach der Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden.
- (3) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder andere Waren oder Dienstleistungen betreffen, deren Qualität, aktueller Zustand oder wirtschaftlicher Wert sich in kurzer Zeit rasch verschlechtert, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Zwischenbericht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen, spätestens jedoch sechzig (60) Tage nach dem Tag seiner Einsetzung vorzulegen.
- (4) Eine Partei kann das Schiedspanel spätestens vierzehn (14) Tage nach Eingang des Zwischenberichts oder in dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen betreffen, spätestens sieben (7) Tage nach Eingang schriftlich ersuchen, konkrete Aspekte des Zwischenberichts zu überprüfen. Nach Prüfung der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien zum Zwischenbericht kann das Schiedspanel seinen Bericht ändern und für zweckdienlich erachtete weitere Prüfungen vornehmen.

(5) Geht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist kein schriftliches Ersuchen um Überprüfung konkreter Aspekte des Zwischenberichts des Schiedspanels ein, so gilt dieser Bericht als Schiedsspruch.

(6) Das Schiedspanel verkündet den Parteien und dem Handelsausschuss spätestens einhundertzwanzig (120) Tage nach seiner Einsetzung den Schiedsspruch. Ist das Schiedspanel der Auffassung, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so notifiziert der Vorsitz dies den Parteien und dem Handelsausschuss schriftlich und teilt ihnen die Gründe für die Verzögerung mit. Der Schiedsspruch darf auf keinen Fall später als einhundertfünfzig (150) Tage nach Einsetzung des Schiedspanels verkündet werden.

(7) In dringenden Fällen, unter anderem solchen, die leicht verderbliche Waren oder andere Waren oder Dienstleistungen betreffen, deren Qualität, aktueller Zustand oder wirtschaftlicher Wert sich in kurzer Zeit rasch verschlechtert, bemüht sich das Schiedspanel nach besten Kräften, seinen Schiedsspruch spätestens sechzig (60) Tage nach dem Tag seiner Einsetzung zu verkünden. Der Schiedsspruch darf auf keinen Fall später als fünfundsiebzig (75) Tage nach diesem Tag verkündet werden.

(8) In dem Schiedsspruch werden der festgestellte Sachverhalt, gegebenenfalls die Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und die wichtigsten Gründe für die etwaigen Feststellungen und Empfehlungen dargelegt. Der Schiedsspruch enthält eine hinreichende Analyse der von den Parteien vorgebrachten Argumente sowie klare Antworten auf die Fragen und Stellungnahmen beider Parteien.

- (9) Das Schiedspanel nimmt eine objektive Beurteilung der ihm vorliegenden Angelegenheit vor, einschließlich einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts sowie der von beiden Parteien vorgebrachten Argumente und Beweise und
- a) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a der Anwendbarkeit der erfassten Bestimmungen und der Vereinbarkeit mit diesen oder
 - b) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b des Vorliegens einer Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung eines Vorteils, der der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwächst, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise.
- (10) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b verfährt das Schiedspanel wie folgt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren:
- a) Es stellt fest, ob die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert;
 - b) es bestimmt gegebenenfalls, in welchem Umfang die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert wurden;
 - c) wenn es festgestellt hat, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, empfiehlt es der Beschwerdegegnerin, eine für beide Seiten zufriedenstellende Anpassung vorzunehmen; die Beschwerdegegnerin ist nicht verpflichtet, die strittige Maßnahme zurückzunehmen;

d) es schlägt gegebenenfalls und auf Ersuchen beider Parteien Mittel und Wege zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung, einschließlich durch Ausgleich, vor; dieser Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.

(11) Das Schiedspanel bemüht sich nach besten Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kommt dennoch kein einvernehmlicher Beschluss zustande, so wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Schiedspersonen geben keine abweichenden oder gesonderten Stellungnahmen ab und wahren die Vertraulichkeit der Abstimmung.

(12) Der Handelsausschuss macht den gesamten Wortlaut des Schiedsspruchs des Schiedspanels öffentlich zugänglich, es sei denn, die Parteien beschließen einvernehmlich, Teile davon, die vertrauliche Informationen enthalten, nicht zu veröffentlichen.

(13) Der Schiedsspruch ist für die Parteien ab dem Tag seiner Verkündung bindend und kann nicht angefochten werden.

(14) Der Schiedsspruch kann die in den erfassten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken. Der Schiedsspruch ist nicht so auszulegen, als begründe er Rechte oder Pflichten für Personen.

(15) Für die Entscheidungen des Schiedspanels gemäß den Artikeln 21.18, 21.19, 21.20 und 21.21 gelten die Absätze 2, 4, 6, 8 und 11.

ARTIKEL 21.15

Rücknahme, einvernehmliche Lösung oder Aussetzung einer Streitigkeit

- (1) Die Beschwerdeführerin kann vorbehaltlich der Zustimmung der Beschwerdegegnerin ihre Beschwerde zurücknehmen, bevor der Schiedsspruch ergangen ist.
- (2) Gelangen die Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder nach Erlass des Schiedsspruchs zu einer einvernehmlichen Lösung, so wird dies dem Handelsausschuss von beiden Parteien schriftlich notifiziert.
- (3) Das Schiedspanel setzt auf Ersuchen beider Parteien seine Arbeiten jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs für einen von den Parteien vereinbarten Zeitraum aus, der zwölf (12) aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten darf. Das Schiedspanel nimmt seine Arbeiten während dieses Zeitraums nur auf schriftliches Ersuchen beider Vertragsparteien wieder auf. Das Ersuchen wird dem Handelsausschuss notifiziert. Das Verfahren wird zwanzig (20) Tage nach Eingang des Ersuchens in dem Stadium fortgesetzt, in dem es sich bei Aussetzung befand. War die Arbeit des Schiedspanels für mehr als zwölf (12) Monate ausgesetzt, so erlischt die Befugnis des Schiedspanels unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführerin, zu einem späteren Zeitpunkt um Einsetzung eines neuen Schiedspanels in derselben Frage zu ersuchen.

ARTIKEL 21.16

Ersuchen um Klarstellung

Eine Partei kann das Schiedspanel spätestens zehn (10) Tage nach Eingang des Schiedsspruchs schriftlich – mit Kopie an die andere Partei und den Handelsausschuss – um Klarstellung bestimmter Aspekte von Feststellungen oder Empfehlungen in dem Schiedsspruch ersuchen, die ihrer Auffassung nach unklar sind. Die andere Streitpartei kann dem Schiedspanel spätestens fünf (5) Tage nach Eingang des Ersuchens eine Stellungnahme dazu vorlegen. Das Schiedspanel beantwortet das Ersuchen um Klarstellung des Schiedsspruchs spätestens fünfzehn (15) Tage nach dessen Eingang. Ersuchen um Klarstellung dürfen nicht als Mittel zur Überprüfung des Schiedsspruchs verwendet werden.

ARTIKEL 21.17

Umsetzung des Schiedsspruchs

- (1) Die Beschwerdegegnerin trifft die notwendigen Maßnahmen, um den Schiedsspruch umgehend nach Treu und Glauben umzusetzen.

- (2) Gelangt das Schiedspanel zu dem Schluss, dass die strittige Maßnahme einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, nehmen die Parteien Konsultationen auf, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Die Parteien bemühen sich, vorzugsweise eine Lösung zu finden, die den Marktzugang durch Maßnahmen wie die Senkung von Zöllen oder die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse wirksam erweitert.

ARTIKEL 21.18

Angemessene Frist für die Umsetzung

- (1) Ist es nicht möglich, den Schiedsspruch sofort umzusetzen, so wird der Beschwerdegegnerin eine angemessene Frist dafür eingeräumt. In diesem Fall notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang des Schiedsspruchs die Dauer der angemessenen Frist, die sie für die Umsetzung benötigt.
- (2) Können sich die Parteien nicht auf eine angemessene Frist für die Umsetzung des Schiedsspruch einigen, so ersucht die Beschwerdeführerin spätestens zwanzig (20) Tage nach Eingang der von der Beschwerdegegnerin gemäß Absatz 1 übermittelten Notifikation das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich, die angemessene Frist zu bestimmen. Das Ersuchen wird der anderen Partei und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel legt seine Entscheidung spätestens zwanzig (20) Tage nach Übermittlung des Ersuchens den Parteien und dem Handelsausschuss vor.
- (3) Die Beschwerdegegnerin unterrichtet die Beschwerdeführerin mindestens einen (1) Monat vor Ablauf der angemessenen Frist schriftlich über ihre Fortschritte bei der Umsetzung des Schiedsspruchs.
- (4) Die angemessene Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden.

ARTIKEL 21.19

Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung des Schiedsspruchs

- (1) Vor Ablauf der angemessenen Frist nach Artikel 21.18 notifiziert die Beschwerdegegnerin der anderen Partei und dem Handelsausschuss die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Schiedsspruchs ergriffen hat.
- (2) Kommt es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen der nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme oder über deren Vereinbarkeit mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen, so kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. In dem Ersuchen ist die betreffende strittige Maßnahme zu nennen und unter klarer Angabe der Rechtsgrundlage der Beschwerde zu erläutern, inwiefern die betreffende Maßnahme gegen den Schiedsspruch verstößt oder nicht mit den erfassten Bestimmungen vereinbar ist. Das Schiedspanel legt den Parteien spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach Übermittlung des Ersuchens seine Entscheidung vor.

ARTIKEL 21.20

Einstweilige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung

- (1) Hat die Beschwerdegegnerin innerhalb der gemäß Artikel 21.18 festgesetzten angemessenen Frist keine Maßnahme notifiziert, die sie getroffen hat, um den Schiedsspruch oder die erfassten Bestimmungen umzusetzen, oder stellt das Schiedspanel nach Artikel 21.19 Absatz 2 fest, dass keine Umsetzungsmaßnahme getroffen wurde oder dass die nach Artikel 21.19 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit dem Schiedsspruch oder den Verpflichtungen der Beschwerdegegnerin im Rahmen der erfassten Bestimmungen vereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich vor.

(2) Die Beschwerdeführerin kann nach Notifikation an die Beschwerdegegnerin und den Handelsausschuss Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen im Rahmen der erfassten Bestimmungen aussetzen, wenn

- a) die Beschwerdeführerin beschließt, nicht um ein Angebot für einen einstweiligen Ausgleich nach Absatz 1 zu ersuchen, oder
- b) im Falle eines solchen Ersuchens innerhalb von dreißig (30) Tagen keine Einigung über den Ausgleich erzielt wird, nachdem
 - i) die gemäß Artikel 21.18 angemessene Frist abgelaufen ist oder
 - ii) ein Schiedsspruch gemäß Artikel 21.19 Absatz 2 verkündet wurde, in dem festgestellt wird, dass keine Umsetzungsmaßnahme ergriffen wurde oder dass die gemäß Artikel 21.19 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen vereinbar ist.

(3) Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen darf den Wert der durch die Nichtumsetzung des Schiedsspruchs durch die Beschwerdegegnerin zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht überschreiten. Die Beschwerdeführerin notifiziert der anderen Partei, welche Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen sie auszusetzen beabsichtigt, spätestens dreißig (30) Tage vor dem Tag, an dem die Aussetzung in Kraft treten soll.

(4) Bei der Prüfung, welche Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen ausgesetzt werden sollen, sollte die Beschwerdeführerin zunächst anstreben, Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den Sektor(en) auszusetzen, die von der Maßnahme betroffen sind, bezüglich derer festgestellt wurde, dass sie mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar ist oder die Vorteile, die der Beschwerdeführerin aus diesem Abkommen erwachsen, in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtegemacht oder erheblich geschmälert hat.

(5) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikel 21.4 Buchstabe a kann die Aussetzung von Zugeständnissen auf Sektoren angewandt werden, bei denen es sich nicht um den Sektor bzw. die Sektoren handelt, in denen das Schiedspanel zunichtegemachte oder geschmälerete Vorteile festgestellt hat, insbesondere dann, wenn die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, dass eine solche Aussetzung die Umsetzung effektiv fördert.

(6) Ist die Beschwerdeführerin im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b der Auffassung, dass die Aussetzung von Zugeständnissen in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie dem oder den von der strittigen Maßnahme betroffenen Sektor(en) nicht praktikabel oder wirksam ist, so kann sie versuchen, sie auf andere Sektoren anzuwenden. In diesem Fall berücksichtigt die Beschwerdeführerin

- a) den Handel in dem durch die strittige Maßnahme beeinträchtigten Sektor und die Bedeutung dieses Handels für die betreffende Partei,
- b) die weitergehenden wirtschaftlichen Aspekte, die mit der Zunichtemachung oder erheblichen Schmälerung zusammenhängen, und
- c) die weiteren wirtschaftlichen Folgen der Anwendung der Aussetzung von Zugeständnissen, einschließlich der Ausweitung der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen auf mehrere Sektoren, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Größe der betroffenen Sektoren Rechnung zu tragen.

(7) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b gewährt die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin in dem Sektor, für den die fraglichen Abhilfemaßnahmen gelten, weiterhin eine Behandlung, die deutlich günstiger ist als die Behandlung, die sie dieser Partei vor Inkrafttreten dieses Abkommens gewährt hat.

Insbesondere wenn eine einstweilige Abhilfemaßnahme im Wege der Aussetzung von Zollzugeständnissen getroffen wird, räumt die Beschwerdeführerin denjenigen Waren Vorrang ein, die Gegenstand einer vollständigen Zollliberalisierung sind.

Bei Waren, für die Zollkontingente gelten, werden einstweilige Abhilfemaßnahmen so angewandt, dass mindestens fünfzig (50) Prozent der in Anhang 2-A angegebenen Kontingentsmenge für die Beschwerdegegnerin im Rahmen dieses Abkommens unberührt und uneingeschränkt zugänglich bleibt.

Bei Waren, für die ein Stufenplan gilt und deren Abbauzeitraum bis zur vollständigen Zollliberalisierung elf (11) Jahre überschreitet, dürfen einstweilige Abhilfemaßnahmen in Form der Aussetzung von Zollzugeständnissen fünfzig (50) Prozent der Differenz zwischen dem zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Zollsatz gemäß Anhang 2-A einerseits und dem von der aussetzenden Partei angewandten nichtpräferenziellen Zollsatz andererseits nicht überschreiten, bis der Handel mit den betreffenden Waren vollständig liberalisiert ist.

(8) Im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b, an der ein Binnenentwicklungsland beteiligt ist, prüft die Beschwerdeführerin, welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen könnte, die den Gegebenheiten dieses Binnenentwicklungslands angemessen wären, wobei sie nicht nur das Handelsvolumen, das von den beanstandeten Maßnahmen betroffen ist, sondern auch die Auswirkungen einstweiliger Abhilfemaßnahmen auf die besonderen wirtschaftlichen Herausforderungen des betreffenden Binnenentwicklungslands berücksichtigt.

(9) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der notifizierte Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen über den Wert der durch die Nichtbefolgung des Schiedsspruchs zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile hinausgeht, kann sie das ursprüngliche Schiedspanel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Ein solches Ersuchen wird der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang der in Absatz 2 genannten Notifikation notifiziert. Die Beschwerdeführerin legt innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang des an das Schiedspanel gerichteten Ersuchens ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, nach welcher Methode der Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen berechnet wurde. Das Schiedspanel verkündet seine Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach Eingang des Ersuchens. Während dieser Frist darf die Beschwerdeführerin keine Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen aussetzen.

(10) Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen ist einstweilig und ersetzt nicht das Ziel der vollständigen Umsetzung des Schiedsspruchs und der erfassten Bestimmungen. Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen werden nur ausgesetzt, bis

- a) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe a eine vom Schiedspanel als mit den erfassten Bestimmungen unvereinbar befundene Maßnahme zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass die Beschwerdegegnerin sich mit diesen Bestimmungen im Einklang befindet,
- b) im Falle einer Streitigkeit im Sinne des Artikels 21.4 Buchstabe b eine Maßnahme, die nach den Feststellungen des Schiedspanels einen der Beschwerdeführerin aus den erfassten Bestimmungen erwachsenden Vorteil in einer den Handel zwischen den Parteien beeinträchtigenden Weise zunichtemacht oder erheblich schmälert, zurückgenommen oder so geändert worden ist, dass keine Zunichtemachung oder erhebliche Schmälerung mehr vorliegt,
- c) die Parteien übereingekommen sind, dass sich die Beschwerdegegnerin durch die gemäß Artikel 21.19 Absatz 1 notifizierte Maßnahme mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, oder
- d) die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung nach Artikel 21.24 gelangt sind.

(11) Ungeachtet des Absatzes 1 kann im Falle einer Streitigkeit nach Artikel 21.4 Buchstabe b ein Ausgleich Teil einer für beide Seiten zufriedenstellenden Anpassung als endgültige Streitbeilegung sein.

ARTIKEL 21.21

Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass einstweiliger Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung

- (1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handelsausschuss die Maßnahmen, die sie im Anschluss an die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen oder nach einem einstweiligen Ausgleich zur Umsetzung des Schiedsspruchs ergriffen hat. Außer in Fällen nach Absatz 2 hebt die Beschwerdeführerin die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen spätestens dreißig (30) Tage nach Zustellung der Notifikation auf. Sofern ein Ausgleich vorgenommen wurde, darf die Beschwerdegegnerin außer in Fällen nach Absatz 2 spätestens dreißig (30) Tage nach ihrer Notifikation, dass sie die Umsetzung des Schiedsspruchs vollzogen hat, den Ausgleich beenden.
- (2) Sind sich die Parteien nicht einig, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die notifizierte Maßnahme mit dem Schiedsspruch oder den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so kann jede der Parteien spätestens dreißig (30) Tage nach Zustellung der Notifikation der Maßnahme das Schiedspanel schriftlich ersuchen, in der Angelegenheit zu entscheiden. Das Ersuchen wird der anderen Vertragspartei und dem Handelsausschuss notifiziert. Das Schiedspanel notifiziert den Parteien und dem Handelsausschuss seine Entscheidung spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach Eingang des Ersuchens. Entscheidet das Schiedspanel, dass sich die Umsetzungsmaßnahme mit dem Schiedsspruch und den erfassten Bestimmungen im Einklang befindet, so wird die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen bzw. der Ausgleich aufgehoben. Gegebenenfalls passt die Beschwerdeführerin den Umfang der Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen dem vom Schiedspanel festgelegten Umfang an.
- (3) Die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen bzw. der Ausgleich wird ebenfalls aufgehoben, wenn kein Ersuchen gemäß Absatz 2 an das Schiedspanel gerichtet wird.

ARTIKEL 21.22

Anhänge

- (1) Die Anhänge 21-A, 21-B und 21-C sind Bestandteil dieses Kapitels.
- (2) Streitigkeiten nach diesem Kapitel werden nach Maßgabe der Anhänge 21-A und 21-B geführt.
- (3) Der Handelsausschuss kann die Anhänge 21-A und 21-B ändern.

ABSCHNITT D

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 21.23

Wahl des Gremiums

- (1) Streitigkeiten bezüglich derselben Angelegenheit, die sich aus den erfassten Bestimmungen und aus dem WTO-Übereinkommen oder anderen Übereinkünften, deren Vertragspartei die betreffenden Parteien sind, ergeben, können nach dem Ermessen der Beschwerdeführerin nach diesem Kapitel, im Rahmen der DSU oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren der anderen Übereinkunft beigelegt werden.

- (2) Für die Zwecke dieses Artikels gelten
- a) Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als eingeleitet, sobald eine Partei einen Antrag auf Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 6 DSU gestellt hat,
 - b) Streitbeilegungsverfahren nach einer anderen Übereinkunft als eingeleitet, sobald eine Partei einen Antrag auf Einsetzung eines Streitbeilegungspanels oder eines Gerichts nach der betreffenden Übereinkunft gestellt hat, und
 - c) Streitbeilegungsverfahren nach diesem Kapitel als eingeleitet, sobald eine Partei ein Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 21.7 gestellt hat.
- (3) Wenn die Europäische Union, der MERCOSUR oder ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 6 DSU oder nach den einschlägigen Bestimmungen einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei die betreffenden Parteien sind, oder eines Schiedspanels nach Artikel 21.7 ersucht haben, so darf die betreffende Partei ungeachtet des Absatzes 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4 im anderen Gremium in derselben Angelegenheit kein weiteres Verfahren einleiten, es sei denn, die im zunächst gewählten Gremium zuständige Stelle hat aus anderen verfahrenstechnischen Gründen oder Gründen der Zuständigkeit als der Beendigung des Verfahrens nach einem Ersuchen um Rücknahme oder Aussetzung des Verfahrens keine Entscheidung in der Sache erlassen.
- (4) Sobald der MERCOSUR um die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 21.7 ersucht hat, darf ein unterzeichnender MERCOSUR-Staat kein weiteres Verfahren in derselben Angelegenheit in einem anderen Gremium einleiten. Sobald die Europäische Union um die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 21.7 gegen den MERCOSUR ersucht hat, darf die Europäische Union kein weiteres Verfahren gegen einen oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten in einem anderen Gremium einleiten, wenn es sich bei der angefochtenen Maßnahme dieses unterzeichnenden MERCOSUR-Staats oder dieser unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten um eine Maßnahme zur Durchführung der angefochtenen Maßnahme des MERCOSUR handelt und die Europäische Union einen Verstoß gegen eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung geltend macht.

(5) Zwei oder mehr Streitigkeiten betreffen dieselbe Angelegenheit, wenn dieselben Streitparteien daran beteiligt sind, wenn sie sich auf dieselbe Maßnahme beziehen und wenn sie den mutmaßlichen Verstoß gegen eine im Wesentlichen gleichwertige Verpflichtung betreffen¹.

(6) Unbeschadet des Absatzes 3 hindert dieses Abkommen eine Vertragspartei nicht an der Aussetzung von Verpflichtungen, die vom WTO-Streitbeilegungsgremium oder im Rahmen der Streitbeilegungsverfahren einer anderen internationalen Übereinkunft, deren Vertragspartei die Streitparteien sind, genehmigt wurde. Das WTO-Übereinkommen oder die andere internationale Übereinkunft zwischen den Parteien kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Vertragspartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

ARTIKEL 21.24

Einvernehmliche Lösung

(1) Die Parteien können bei Streitigkeiten nach Artikel 21.4 jederzeit zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. Die Parteien vereinbaren eine Frist für die Umsetzung einer solchen Lösung.

(2) Wird im Rahmen eines Schiedspanelverfahrens eine einvernehmliche Lösung erzielt, notifizieren die Parteien diese gemeinsam dem Vorsitz des Schiedspanels. Mit dieser Notifikation ist das Schiedspanelverfahren abgeschlossen.

¹ Zur Klarstellung: Zwei oder mehr Streitigkeiten, an denen dieselben Streitparteien beteiligt sind und die sich auf dieselbe Maßnahme beziehen, aber keinen mutmaßlichen Verstoß gegen die erfassten Bestimmungen, das WTO-Übereinkommen oder eine andere Übereinkunft, deren Vertragspartei die betreffenden Parteien sind, betreffen, gelten für die Zwecke dieses Artikels nicht als dieselbe Angelegenheit.

- (3) Jede Partei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen.
- (4) Die Lösung kann durch Beschluss des Handelsrates angenommen werden. Der Abschluss der einvernehmlichen Lösung der Parteien kann vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig gemacht werden. Einvernehmliche Lösungen werden öffentlich zugänglich gemacht, wobei keine Informationen enthalten sein dürfen, die eine Partei als vertraulich eingestuft hat.
- (5) Innerhalb der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Partei die andere Partei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ARTIKEL 21.25

Fristen

- (1) Das Schiedspanel oder der Mediator kann den Parteien unter Angabe der Gründe für seinen Vorschlag jederzeit eine Änderung der in diesem Kapitel genannten Fristen vorschlagen.
- (2) Die in diesem Kapitel genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden.

ARTIKEL 21.26

Vertraulichkeit

Die Beratungen des Schiedspanels sind vertraulich. Das Schiedspanel und die Parteien behandeln alle dem Schiedspanel von einer Partei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Legt eine Partei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihrer Schriftsätze vor, so legt sie auf Ersuchen der anderen Partei auch eine nichtvertrauliche Kurzfassung der in ihren Schriftsätze enthaltenen Informationen vor, die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden kann.

ARTIKEL 21.27

Kosten

- (1) Jede Partei trägt selbst die Kosten in Verbindung mit der Beteiligung am Schiedspanel- bzw. Mediationsverfahren.
- (2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen der Schiedspersonen und des Mediators gemäß Anhang 21-A, werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen¹.

¹ Zur Klarstellung: Diese Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen der Europäischen Union einerseits und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die Streitparteien sind, und dem MERCOSUR, wenn dieser ebenfalls Streitpartei ist, andererseits geteilt.

KAPITEL 22

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22.1

Handelsrat

- (1) Es wird ein Handelsrat eingesetzt, um die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu beaufsichtigen und dessen Durchführung zu überwachen. Der Handelsrat befasst sich mit den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten und prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.
- (2) Der Handelsrat setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union einerseits und der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits, die auf Ministerebene für Handel und handelsbezogene Fragen zuständig sind, oder aus deren Stellvertretern zusammen.
- (3) Der Handelsrat tritt auf Ministerebene in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre oder im gegenseitigen Einvernehmen ad hoc zusammen. Es sind auch folgende Sitzungsarten möglich: Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege.
- (4) Der Handelsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und nimmt die Geschäftsordnung des Handelsausschusses an.
- (5) Der Vorsitz des Handelsrats wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter des MERCOSUR gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung gemeinsam geführt, wobei die spezifischen Fragen, die in einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

- (6) Der Handelsrat ist befugt,
- a) die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu überwachen und dessen Durchführung zu beaufsichtigen,
 - b) alle unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten zu erörtern und sich unbeschadet des Kapitels 21 mit allen wichtigen Fragen zu befassen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben,
 - c) nach Maßgabe dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen und geeignete Empfehlungen an die Vertragsparteien auszusprechen,
 - d) Auslegungen der Bestimmungen dieses Abkommens im Wege von Beschlüssen vorzunehmen, die für die Vertragsparteien und alle im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Unterausschüsse und sonstigen Gremien, einschließlich der nach Kapitel 21 eingesetzten Panels, bindend sind,
 - e) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sonstige Arbeiten zu erledigen, auf die sich die Vertragsparteien gegebenenfalls einigen, und
 - f) zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens Beschlüsse anzunehmen, um Folgendes zu ändern:
 - i) Anhang 2-A gemäß Artikel 2.4 Absatz 9,
 - ii) Anlage 2-D-1 gemäß Anhang 2-D Artikel 2 Absatz 6,
 - iii) Anlage 2-D-2 gemäß Anhang 2-D Artikel 4 Absatz 3,
 - iv) Anlage 2-D-3 gemäß Anhang 2-D Artikel 5 Absatz 4,
 - v) Kapitel 3 gemäß Artikel 3.34,

- vi) Anhang 5-A Abschnitt A gemäß Artikel 5.8 Absatz 9,
- vii) Anhang 6-A gemäß Artikel 6.18,
- viii) Anhänge 12-A bis 12-E gemäß Artikel 12.26,
- ix) Anhänge 12-F bis 12-J gemäß Artikel 12.12,
- x) Anhang 13-A gemäß Artikel 13.39,
- xi) Anhang 13-B gemäß Artikel 13.39,
- xii) Anhang 13-C gemäß Artikel 13.39,
- xiii) Anhang 13-E gemäß Artikel 13.39,
- xiv) Anhang 17-A gemäß Artikel 17.7,
- xv) die Anhänge 21-A und 21-B gemäß Artikel 21.22 und
- xvi) alle sonstigen Bestimmungen, Anhänge, Anlagen oder Protokolle, für die die Möglichkeit eines solchen Beschlusses in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehen ist.

(7) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, leitet der Handelsrat drei (3) Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle fünf (5) Jahre eine Überprüfung dieses Abkommens ein. Auf der Grundlage der Ergebnisse jeder Überprüfung berät der Handelsrat über die Notwendigkeit einer Änderung dieses Abkommens.

(8) Die Beschlüsse des Handelsrats sind für die Vertragsparteien bindend, die die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen. Die in Absatz 6 Buchstabe f genannten Beschlüsse unterliegen Artikel 23.5 Absatz 2. Alle Beschlüsse und Empfehlungen des Handelsrats werden im Einvernehmen der Vertragsparteien und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Handelsrats angenommen.

(9) Der Handelsrat kann seine Aufgaben, einschließlich der Befugnis, Beschlüsse zu fassen, gemäß seiner Geschäftsordnung dem Handelsausschuss übertragen.

ARTIKEL 22.2

Handelsausschuss

(1) Es wird ein Handelsausschuss eingesetzt.

(2) Der Handelsausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Union einerseits und der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits auf der Ebene hoher Beamter, die für handelsbezogene Fragen zuständig sind, oder aus deren Stellvertretern zusammen.

(3) Der Vorsitz des Handelsausschusses wird von einem Vertreter des MERCOSUR und einem Vertreter der Europäischen Union gemeinsam geführt, wobei die spezifischen Fragen, die in einer bestimmten Sitzung behandelt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

(4) Der Handelsausschuss tritt im Allgemeinen einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in einem Vertragsstaat des MERCOSUR zusammen, wobei der Termin und die Tagesordnung von den Vertragsparteien vorab vereinbart werden. Auf Ersuchen der Europäischen Union oder des MERCOSUR können im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Es sind auch folgende Sitzungsarten möglich: Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege.

(5) Der Handelsausschuss ist befugt,

- a) den Handelsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen,
- b) die Sitzungen des Handelsrats vorzubereiten,
- c) die Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Bewertung seiner Auswirkungen auf Beschäftigung, Investitionen und Handel zwischen den Vertragsparteien; bei der Überprüfung werden die Ansichten oder Empfehlungen von Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, sozialer Bewegungen und Gewerkschaften, berücksichtigt, wobei insbesondere die Bestimmungen der Artikel 22.5 bis 22.7 im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei zu berücksichtigen sind,
- d) nach Maßgabe dieses Abkommens oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Handelsrat übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen; bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse fasst der Handelsausschuss seine Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung des Handelsrats,
- e) die Arbeit aller im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Unterausschüsse zu beaufsichtigen,
- f) zu ermitteln, auf welche Weise Schwierigkeiten, die sich in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Abkommens ergeben können, unbeschadet des Kapitels 21 (Streitbeilegung) am besten verhindert oder behoben werden können,

- g) weitere Unterausschüsse einzusetzen und ihnen im Rahmen seiner Zuständigkeit Befugnisse zu übertragen, zu beschließen, die Aufgaben der von ihm eingesetzten Unterausschüsse zu ändern, auch durch die Zuweisung neuer Aufgaben, oder die Unterausschüsse aufzulösen,
 - h) Beschlüsse zur Annahme durch den Handelsrat im Einklang mit den spezifischen Zielen dieses Abkommens, einschließlich der Änderungen gemäß Artikel 22.1 Absatz 6 Buchstabe f, vorzubereiten oder solche Beschlüsse zwischen den Sitzungen des Handelsrats oder dann, wenn der Handelsrat nicht zusammentreten kann, zu erlassen und
 - i) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte oder vom Handelsrat verlangte Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind für die Vertragsparteien bindend, die die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen treffen. Die in Absatz 5 Buchstaben d und h genannten Beschlüsse zur Aufnahme von Änderungen in dieses Abkommens unterliegen Artikel 23.4 Absatz 2. Alle Beschlüsse des Handelsausschusses werden im Einvernehmen der Vertragsparteien angenommen.

ARTIKEL 22.3

Unterausschüsse

- (1) Die Unterausschüsse bestehen aus Vertretern der Europäischen Union einerseits und Vertretern der einzelnen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits.

(2) Die Unterausschüsse treten auf Ersuchen einer Vertragspartei auf geeigneter Ebene und in jedem Fall mindestens einmal jährlich zusammen. Präsenzsitzungen werden abwechselnd in Brüssel und in einem der unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten abgehalten. Es sind auch folgende Sitzungsarten möglich: Telefonkonferenz, Videokonferenz oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich vereinbarte Kommunikationswege. Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter des MERCOSUR gemeinsam geführt.

(3) Jeder Unterausschuss legt seinen Sitzungskalender und die Tagesordnungen seiner Sitzungen einvernehmlich fest.

(4) Der Handelsausschuss setzt folgende Unterausschüsse ein:

- a) den Unterausschuss „Warenhandel“,
- b) den Unterausschuss „Handel mit Weinbauerzeugnissen und Spirituosen“,
- c) den Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“,
- d) den Unterausschuss „SPS-Fragen“,
- e) den Unterausschuss „Dialog zu Fragen im Zusammenhang mit der Agrarlebensmittelkette“,
- f) den Unterausschuss „Dienstleistungshandel und Niederlassung“,
- g) den Unterausschuss „Öffentliche Beschaffung“,
- h) den Unterausschuss „Rechte des geistigen Eigentums“ und
- i) den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

- (5) Die Unterausschüsse sind im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit ihrem Zuständigkeitsbereich befugt,
- a) die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und dessen ordnungsgemäßes Funktionieren zu gewährleisten,
 - b) im Einvernehmen der Vertragsparteien Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten anzunehmen, in denen dieses Abkommen dies vorsieht,
 - c) unbeschadet des Kapitels 21 Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens oder etwaiger Zusatzabkommen ergeben, zu erörtern, um eine Lösung herbeizuführen, und
 - d) den Vertragsparteien als Forum für den Austausch von Informationen, einschließlich der Erörterung bewährter Verfahren und des Austauschs über Erfahrungen mit der Durchführung, zu dienen.
- (6) Die Aufgaben der Unterausschüsse sind gegebenenfalls in den einschlägigen Kapiteln dieses Abkommens näher definiert und können, soweit erforderlich, durch einen Beschluss des Handelsausschusses geändert werden.
- (7) Die Unterausschüsse führen die zur Unterstützung der Aufgaben des Handelsrats und des Handelsausschusses notwendigen vorbereitenden technischen Arbeiten aus, auch wenn diese Gremien Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen müssen.
- (8) Die Unterausschüsse erstatten dem Handelsausschuss Bericht über ihre Tätigkeit. Die Existenz eines Unterausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Handelsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.
- (9) Der Handelsausschuss erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Unterausschüsse und sonstigen Gremien festgelegt werden.

ARTIKEL 22.4

Koordinatoren des Abkommens

- (1) Die Europäische Union und jeder unterzeichnende MERCOSUR-Staat ernennen jeweils einen Koordinator und notifizieren dies der anderen Vertragspartei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (2) Die Koordinatoren
 - a) bereiten die Tagesordnung vor und koordinieren die Vorbereitung der Sitzung des Handelsrats und des Handelsausschusses gemäß den Artikeln 22.1 und 22.2,
 - b) ergreifen gegebenenfalls Folgemaßnahmen zu den Beschlüssen des Handelsrats oder des Handelsausschusses,
 - c) fungieren als Anlaufstelle zur einfacheren Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist,
 - d) nehmen alle Notifikationen und Informationen entgegen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden, einschließlich der an den Handelsrat oder den Handelsausschuss gerichteten Notifikationen und Informationen, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, und
 - e) erfüllen alle sonstigen vom Handelsrat oder vom Handelsausschuss verlangten Aufgaben.

ARTIKEL 22.5

Beziehungen zur Zivilgesellschaft

- (1) Um die Durchführung dieses Abkommens zu erleichtern, fördern die Vertragsparteien Konsultationen mit der Zivilgesellschaft durch die Einrichtung eines geeigneten Konsultationsmechanismus und die Förderung der Interaktion zwischen den Vertretern ihrer Zivilgesellschaft.

- (2) Die Vertragsparteien fördern den Dialog zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union und dem Beratenden Sozial- und Wirtschaftsforum des MERCOSUR und regen ihren Beitrag zu den nachstehend beschriebenen Strukturen an.

ARTIKEL 22.6

Interne Beratungsgruppen

- (1) Die EU-Vertragspartei und die MERCOSUR-Vertragspartei benennen jeweils eine Interne Beratungsgruppe, die im Einklang mit den internen Regelungen der betreffenden Vertragspartei eingesetzt wird und diese in Fragen berät, die unter dieses Abkommen fallen. In ihr sollten unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften, die unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Entwicklung, Soziales, Menschenrechte und Umwelt tätig sind, in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

- (2) Die Vertragsparteien fördern einen regelmäßigen Dialog mit ihrer Internen Beratungsgruppe und berücksichtigen die Stellungnahmen oder Empfehlungen ihrer Internen Beratungsgruppe zur Durchführung dieses Abkommens.

(3) Zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Internen Beratungsgruppen veröffentlichen die EU-Vertragspartei und die MERCOSUR-Vertragspartei jeweils die Liste der an Konsultationen teilnehmenden Organisationen sowie die Kontaktstelle für diese Gruppe.

ARTIKEL 22.7

Zivilgesellschaftliches Forum

(1) Die Vertragsparteien setzen sich für die Organisation eines Zivilgesellschaftlichen Forums mit dem Ziel ein, einen öffentlichen Dialog über die Durchführung dieses Abkommens zu führen, und vereinbaren auf der ersten Sitzung des Handelsrats operative Leitlinien für die Abhaltung des Forums.

(2) Die Vertragsparteien können ferner die virtuelle Teilnahme am Zivilgesellschaftlichen Forum erleichtern.

(3) Das Zivilgesellschaftliche Forum steht unabhängigen, im Gebiet der EU-Vertragspartei oder der MERCOSUR-Vertragspartei niedergelassenen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Mitgliedern der in Artikel 22.6 genannten Internen Beratungsgruppen, zur Teilnahme offen. Die Vertragsparteien fördern eine ausgewogene Vertretung, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften, die unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Entwicklung, Soziales, Menschenrechte und Umwelt tätig sind.

(4) Die Vertreter der Vertragsparteien, die Mitglieder des Handelsrats oder des Handelsausschusses sind, nehmen gegebenenfalls an Sitzungen des Zivilgesellschaftlichen Forums teil, um über die Durchführung des Abkommens zu informieren und einen Dialog mit dem Forum aufzunehmen.

KAPITEL 23

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 23.1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Abkommen gilt
 - a) für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anwendbar sind, und nach Maßgabe dieser Verträge und
 - b) für die Gebiete der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay.
- (2) Bezugnahmen auf „Gebiet“ in diesem Abkommen schließen den Luftraum und das Küstenmeer gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ein.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist in diesem Abkommen der Begriff „Gebiet“ in diesem Sinne zu verstehen.

(4) Was die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Waren, einschließlich der Bestimmungen über Zoll- und Handelserleichterungen, gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich und Ursprungsregeln, sowie die vorübergehende Aussetzung dieser Behandlung anbelangt, so gilt dieses Abkommen auch für die Teile des Zollgebiets der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels fallen.

ARTIKEL 23.2

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt zwischen der Europäischen Union einerseits und dem MERCOSUR und den unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sie einander den Abschluss ihrer jeweiligen hierfür erforderlichen internen Verfahren schriftlich notifiziert haben.

(2) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und der Regierung der Republik Paraguay oder ihren Nachfolgern zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.

¹ ABl. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

ARTIKEL 23.3

Anwendung vor dem Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen kann vorläufig angewandt werden. Eine solche vorläufige Anwendung kann zwischen der Europäischen Union einerseits und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten andererseits nach ihren jeweiligen internen Verfahren erfolgen.
- (2) Die vorläufige Anwendung dieses Abkommens durch die Europäische Union und einen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat beginnt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Union und der betreffende unterzeichnende MERCOSUR-Staat einander den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren oder die Ratifizierung des Abkommens notifiziert haben und ihre Zustimmung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens bestätigen.
- (3) Die Notifikationen werden den Verwahrern dieses Abkommens übersendet.
- (4) Der Handelsrat sowie der Handelsausschuss und andere mit diesem Abkommen eingesetzte Gremien können während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens ihre Aufgaben in Bezug auf dieses Abkommen wahrnehmen. Alle während dieses Zeitraums in Wahrnehmung ihrer Aufgaben angenommenen Beschlüsse gelten ausschließlich zwischen den Vertragsparteien, die das Abkommen vorläufig anwenden, und werden zwischen der Vertragspartei oder den Vertragsparteien, die das Abkommen nicht mehr vorläufig anwenden, und der verbleibenden Vertragspartei oder den verbleibenden Vertragsparteien unwirksam.

(4) Wird dieses Abkommen gemäß diesem Artikel von der Europäischen Union und einem oder mehreren unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten vorläufig angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf

- a) MERCOSUR als Bezugnahme auf diejenigen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die übereingekommen sind, das Abkommen vorläufig anzuwenden,
- b) „Vertragsparteien“ als Bezugnahme auf denjenigen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat oder diejenigen unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten, die übereingekommen sind, das Abkommen vorläufig anzuwenden, und die Europäische Union und
- c) „Tag des Inkrafttretens des Abkommens“ als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die vorläufige Anwendung erfolgt.

(5) Änderungen dieses Abkommens können gemäß diesem Artikel ebenfalls vorläufig angewandt werden. Werden während der vorläufigen Anwendung des Abkommens Änderungen angenommen, so gelten sie für einen unterzeichnenden MERCOSUR-Staat, sobald dieser der vorläufigen Anwendung des Abkommens nach Absatz 2 zugestimmt hat, und bleiben nach Inkrafttreten des Abkommens gültig.

ARTIKEL 23.4

Sonstige Übereinkünfte

(1) Titel II des am 15. Dezember 1995 in Madrid unterzeichneten Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits wird mit Inkrafttreten dieses Abkommens unwirksam und durch dieses Abkommen ersetzt.

(2) Bezugnahmen auf den vorgenannten Titel des vorgenannten Abkommens in allen sonstigen Übereinkünften zwischen den Vertragsparteien gelten als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen.

(3) Spätestens drei (3) Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens und auf Ersuchen innerhalb der ersten drei Monate jedes Folgejahres unterrichtet die Europäische Union den MERCOSUR und die unterzeichnenden MERCOSUR-Staaten über die Art und Weise, wie sie die im EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen dargelegten Kooperationsvereinbarungen, auch in Bezug auf die hierfür angekündigte Finanzierung, umsetzen wird.

ARTIKEL 23.5

Änderungen

(1) Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dieses Abkommen zu ändern. Eine Änderung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien schriftliche Notifikationen ausgetauscht haben, in denen sie bestätigen, dass ihren jeweiligen, für das Inkrafttreten der Änderung erforderlichen internen Anforderungen und Verfahren Genüge getan ist, oder aber an einem anderen von den Vertragsparteien hierfür vereinbarten Tag.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Handelsrat oder gegebenenfalls der Handelsausschuss beschließen, die Anhänge oder andere Teile dieses Abkommens zu ändern, sofern dies vorgesehen ist. In einem solchen Beschluss kann vorgesehen werden, dass die Änderungen ab dem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt oder gegebenenfalls ab der Notifikation der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen durch eine oder mehrere Vertragsparteien gelten.

ARTIKEL 23.6

Erfüllung von Verpflichtungen

- (1) Jede Vertragspartei ergreift die im Rahmen dieses Abkommens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen einschließlich Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden sowie nichtstaatliche Stellen diese Verpflichtungen bei der Ausübung der ihnen übertragenen hoheitlichen Befugnisse einhalten.

- (2) Ist eine Vertragspartei aufgrund der Sachlage der Auffassung, dass die Europäische Union oder einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten bzw. der MERCOSUR oder ein oder mehrere unterzeichnende MERCOSUR-Staaten gegen die Verpflichtungen verstoßen hat bzw. haben, die in Artikel 1.2 Absatz 1, Artikel 5.2 Absatz 2 und Artikel 7.7 Absatz 3 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens als wesentliche Elemente beschrieben sind, so kann sie auch in Bezug auf das vorliegende Abkommen geeignete Maßnahmen nach Artikel 30.4 Absatz 3 des genannten Abkommens ergreifen.

- (3) Jede Vertragspartei kann auch geeignete Maßnahmen in Bezug auf das vorliegende Abkommen ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Sachlage einen Verstoß der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten bzw. des MERCOSUR oder eines oder mehrerer unterzeichnender MERCOSUR-Staaten gegen die in Artikel 1.2 Absatz 1, Artikel 5.2 Absatz 2 und Artikel 7.7 Absatz 3 als wesentliche Elemente beschriebenen Verpflichtungen darstellen würde, wenn diese Bestimmungen angewandt würden.

Zuvor notifiziert die Vertragspartei, die sich auf die Anwendung dieses Absatzes beruft, der anderen Vertragspartei diesen Umstand und die zu treffenden Maßnahmen. Die notifizierte Vertragspartei kann den Handelsrat ersuchen, innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Notifikation unverzüglich Konsultationen abzuhalten, um eine zeitnahe und für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die notifizierende Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, legt alle sachdienlichen Informationen vor, die für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlich sind. Wird nicht binnen einer Frist von bis zu 15 Tagen nach Beginn der Konsultationen und spätestens 30 Tage nach dem Tag der Notifikation eine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden, so kann die Vertragspartei, die sich auf die Anwendung dieses Absatzes beruft, die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen anwenden. Die notifizierende Vertragspartei kann die in diesem Absatz festgelegten Fristen auf Ersuchen der anderen Vertragspartei verlängern. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine für beide Seiten annehmbare Lösung einigen, so können sie auch das in Artikel 21.6 vorgesehene Mediationsverfahren in Anspruch nehmen.

Für die Zwecke dieses Absatzes können „geeignete Maßnahmen“ die teilweise oder vollständige Aussetzung dieses Abkommens umfassen. Die Aussetzung dieses Abkommens kann nur als letztes Mittel verhängt werden, wenn die Sachlage einen besonders schweren und erheblichen Verstoß gegen die Verpflichtungen, die in Artikel 1.2 Absatz 1, Artikel 5.2 Absatz 2 und Artikel 7.7 Absatz 3 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens als wesentliche Elemente beschrieben sind, durch die andere Vertragspartei darstellen würde, wenn diese Bestimmungen angewandt würden. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien während des Aussetzungszeitraums von der Verpflichtung entbunden, dieses Abkommen in ihren gegenseitigen Beziehungen ganz oder teilweise zu erfüllen. Diese Aussetzung gilt für den Mindestzeitraum, der zur Regelung der jeweiligen Frage in einer für die Vertragsparteien annehmbaren Weise erforderlich ist.

(4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 dieses Artikels werden Artikel 30.4 Absatz 5, Artikel 30.4 Absatz 6 und Artikel 30.4 Absatz 7 des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens sinngemäß als Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

ARTIKEL 23.7

Privatrechte

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es andere Rechte oder Pflichten für Personen begründet als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten.
- (2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es in den internen Rechtsordnungen der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden kann. Ein Vertragsstaat des MERCOSUR, der dieses Abkommen unterzeichnet, kann in seinem internen Recht andere Regelungen vorsehen.

ARTIKEL 23.8

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Die Europäische Union notifiziert dem MERCOSUR jeden Antrag eines Drittlands auf Beitritt zur Europäischen Union.
- (2) Bei den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberland verfährt die Europäische Union wie folgt:
 - a) Sie stellt auf Ersuchen des MERCOSUR möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und
 - b) sie trägt etwaigen vom MERCOSUR vorgebrachten Bedenken Rechnung.

(3) Der Handelsausschuss prüft etwaige Auswirkungen des Beitritts eines Drittlands zur Europäischen Union auf dieses Abkommen rechtzeitig vor dem Beitrittstermin.

(4) Soweit erforderlich, nehmen die Vertragsparteien vor Inkrafttreten des Abkommens über den Beitritt eines Drittlands zur Europäischen Union im Wege eines Beschlusses des Handelsrats die notwendigen Anpassungen an diesem Abkommen vor oder führen entsprechende Übergangsregelungen ein.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 gilt dieses Abkommen zwischen dem neuen Mitgliedstaat der Europäischen Union einerseits und dem MERCOSUR und jedem unterzeichnenden MERCOSUR-Staat andererseits ab dem Tag des Beitritts dieses neuen Mitgliedstaats zur Europäischen Union.

ARTIKEL 23.9

Beitritt von Vertragsstaaten zum MERCOSUR

(1) Der MERCOSUR notifiziert der Europäischen Union jeden Antrag eines Drittlands auf Beitritt zum MERCOSUR.

(2) Während der Verhandlungen zwischen dem MERCOSUR und dem Bewerberland verfährt der MERCOSUR wie folgt:

a) Er stellt auf Ersuchen der Europäischen Union möglichst alle Informationen zu den unter dieses Abkommen fallenden Angelegenheiten bereit und

b) er trägt etwaigen von der Europäischen Union vorgebrachten Bedenken Rechnung.

(3) Ein Vertragsstaat des MERCOSUR, der am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens nicht dessen Vertragspartei ist (im Folgenden „antragstellender Vertragsstaat des MERCOSUR“), kann diesem Abkommen durch ein Beitrittsprotokoll zwischen der Europäischen Union und dem antragstellenden Vertragsstaat des MERCOSUR beitreten. In das Beitrittsprotokoll werden die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen und erforderlichenfalls die vom Handelsausschuss nach Absatz 4 empfohlenen Anpassungen aufgenommen. Um den im Beitrittsprotokoll zwischen der Europäischen Union und dem antragstellenden Vertragsstaat des MERCOSUR vereinbarten Beitrittsbedingungen Rechnung zu tragen, wird dieses Abkommen nach Artikel 23.5 Absatz 1 geändert.

(4) Während der Verhandlungen über das in Absatz 3 genannte Beitrittsprotokoll kann der MERCOSUR die Delegation des antragstellenden Vertragsstaats des MERCOSUR begleiten; vor Abschluss der Verhandlungen kann jede Vertragspartei eine Sitzung des Handelsausschusses beantragen, um die Auswirkungen des Beitritts des antragstellenden Vertragsstaats des MERCOSUR auf dieses Abkommen zu prüfen und mögliche Anpassungen zu erwägen.

ARTIKEL 23.10

Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt bis zum Inkrafttreten des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens in Kraft.

ARTIKEL 23.11

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen.
- (2) Die Kündigung wird neun (9) Monate nach der Notifikation an die andere Vertragspartei wirksam.

ARTIKEL 23.12

Anhänge, Anlagen und Protokolle

- (1) Die diesem Abkommen beigefügten Anhänge, Anlagen und Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.
- (2) Jeder Anhang dieses Abkommens einschließlich seiner Anlagen, der durch einen mit einer arabischen Zahl beginnenden Code gekennzeichnet ist, ist Bestandteil desjenigen Kapitels dieses Abkommens, das mit derselben Zahl gekennzeichnet ist und in dem auf den betreffenden Anhang Bezug genommen wird.

ARTIKEL 23.13

Verbindliche Sprachfassungen

Dieses Abkommen ist in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.